

J. G. 3  
10

33361167

УНИВ. БИБЛИОТЕКА  
Р. И. Бр. 12457

# Rehberg

und die

## französische Revolution

Ein Beitrag zur Geschichte des literarischen  
Kampfes gegen die revolutionären Ideen in  
Deutschland.

Von

**Kurt Lessing**



Freiburg (Baden)  
J. Bielefelds Verlag  
1910.

# Rehberg

und die

## französische Revolution

Ein Beitrag zur Geschichte des literarischen  
Kampfes gegen die revolutionären Ideen in  
Deutschland.

Von

**Kurt Lessing**



Freiburg (Baden)  
J. Bielefelds Verlag  
1910.

Kocher

Handbuch der Zoologie

Band I  
Tierkunde  
Zweite Auflage

1891



## Inhalt.

---

	Seite
I. Einleitung und biographische Skizze . . . . .	1
II. Rehbergs geistige Entwicklung . . . . .	11
III. Die Motive der „Untersuchungen“ . . . . .	29
IV. Die Entstehung der „Untersuchungen“ . . . . .	32
V. Kritik des Naturrechts . . . . .	37
VI. Das Recht auf Revolution . . . . .	58
VII. Die Menschenrechte . . . . .	66
VIII. Die Trennung der Gewalten . . . . .	74
IX. Kritik der französischen Verfassung von 1791 . . . . .	78
X. Die Zerstörung der Stände . . . . .	93
XI. Beurteilung der französischen Regierung und hervorragender Männer . . . . .	121
XII. Beurteilung englischer und deutscher Bücher über die Re- volution . . . . .	130
XIII. Die Deutschen und die Revolution . . . . .	132
XIV. Schluß . . . . .	137

---

## I.

## Einleitung und biographische Skizze.

Zu den ersten, welche die Ideen der französischen Revolution in Deutschland bekämpft haben, gehört der hannoversche Kabinettssekretär August Wilhelm Rehberg. Unter diesen ersten ist er der bedeutendste. Gentz und Wieland waren zuerst Freunde der Revolution, Schlözer nicht im Prinzip ihr Gegner, der alte Möser hüllte sich lange in Schweigen, Girtanner endlich, Schirach, der Arzt v. Zimmermann in Hannover, Alois Hoffmann in Wien standen weit hinter Rehberg an Bedeutung zurück. Wilhelm v. Humboldt können wir unter die Bekämpfer der Revolution nicht zählen, ihm, wie vielen andern, war sie ein philosophisches Problem.

Zu den Bekämpfern der Revolution gehört auch Ernst Brandes, ebenfalls hannoverscher Beamter. Er war Rehbergs vertrautester Freund. Er theilte seine — wahrscheinlich durch gemeinsames Arbeiten gewonnenen — politischen Ansichten und unterstützte ihn in seinem Kampfe durch Veröffentlichung einiger Bücher<sup>1</sup>. Wir finden in ihnen eine mehr populäre, schöngestige Darstellung, eine scheinbar liberalere Gesinnung als bei Rehberg — im Grunde ist es die gleiche — und einen bedeutend besseren Stil. Rehbergs Arbeiten, durch jedenfalls teilweise tieferes Eindringen in den Stoff und klares Verständnis für die realen Verhältnisse des Staatslebens ausgezeichnet, übten auf die Mitwelt einen größeren Einfluß aus, als die seines Freundes. Mit ihnen wollen wir uns im folgenden befassen.

Zum besseren Verständnis von Rehbergs Stellung zur Revolution ist es erforderlich, daß wir uns eingehender mit seiner geistigen Entwicklung bis zum Ausbruche der Revolution beschäftigen. Da Rehberg aber,

<sup>1</sup> Politische Betrachtungen über die französische Revolution. Jena 1790. — Über einige bisherige Folgen der französischen Revolution in Rücksicht auf Deutschland. Hannover 1792; II. Auf. Hannover und Osnabrück 1793.

Lessing, Rehberg.



wie so manch anderer bedeutender Mann seiner engeren Heimat, heute zu den fast Unbekannten gehört, erscheint es wünschenswert, eine kurze Zeichnung seines ganzen Lebens vorzuschicken<sup>1</sup>.

August Wilhelm Rehberg wurde am 13. Januar 1757 zu Hannover geboren. Sein Vater war ständischer Beamter: Kommissär der Kalenbergschen Landschaft und zuletzt Schatzzinnehmer des hannoverschen Quartiers. Ein bedeutendes Einkommen ermöglichte es den Eltern, ihr Haus zum Mittelpunkt einer geistig angeregten Geselligkeit zu machen<sup>2</sup>. Vor allem war es wohl Rehbergs Mutter, deren Geist und Temperament (sie soll von provençalischen Ahnen stammen) viele bedeutende Männer, darunter Boie, anzog; der Sohn soll ihr ähnlich gewesen sein. Diese gesellschaftliche Stellung des Elternhauses wird dem jungen Rehberg, dessen Familie nicht zu den „schönen Familien“<sup>3</sup> des Kurfürstentums gehörte, in dem nach Ständen streng geschiedenen Hannover seine freundschaftlichen Beziehungen zu den v. Bremer, v. Reden, Brandes usw. ermöglicht haben.

---

<sup>1</sup> Ausführlichere Biographien Rehbergs sind: Frensdorffs Artikel Aug. Wilh. Rehberg in der „Allg. Deutschen Biographie“ und Mollenhauer, Aug. Wilh. Rehberg, ein Hannoverscher Staatsmann im Zeitalter der Restauration. Blankenburger Gymnasiumsprogramme, Blankenburg 1904 und 1905. — Kürzere Biographien enthalten: Konversationslexikon der neuesten Zeit und Literatur (Brockhaus) 1833, Artikel Rehberg von dem Kirchenrechtslehrer Ämilius Ludwig Richter (nach gütiger Mitteilung des Brockhausschen Verlages). Hamburger Corresp. 1836, 8. u. 9. Dez.; der Verfasser ist Pertz. Hugos Civilistisches Magazin 6, 4ff.; Hugo druckt den Artikel von Pertz im „Hamburger Corresp.“ ab und versieht ihn mit einer Einleitung. Der neue Nekrolog der Deutschen XIV. Dieser brachte, auf eine falsche Todesnachricht hin, auch schon im Jahre 1824 eine kurze Biographie Rehbergs. — In Rehbergs „Sämtlichen Schriften“ sind autobiographische Mitteilungen enthalten. Sie sind besonders für seine geistige Entwicklung von Wichtigkeit, mußten aber mit der Vorsicht benutzt werden, die gegenüber Aufzeichnungen aus späterem Alter notwendig ist.

<sup>2</sup> v. Hassel, Geschichte des Königreichs Hannover 1, 158f. schreibt: „Im Elternhause verkehrten die hervorragendsten Geister der damaligen Zeit. Klopstock, Gleim, Heinse und andere weilten dort monatelang als Gäste, so daß man das Haus im Scherz als den ‚Gasthof der deutschen Gelehrtenrepublik‘ bezeichnete.“ Welcher Quelle er dies entnimmt, gibt v. Hassel nicht an.

<sup>3</sup> Die „schönen Familien“ Hannovers waren eine geschlossene Beamtenaristokratie, die mit ihren Angehörigen die obersten Staatsämter, vor allem die Sekretärstellen besetzte, die nicht dem Adel ausschließlich vorbehalten waren. Das Verzeichnis der „schönen Familien“ gibt E. v. Meier in seiner „Hannoverschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“ 1, 496.

Im Herbst 1774 bezog Rehberg gleichzeitig mit seinem Freunde Ernst Brandes die Landesuniversität Göttingen, damals die erste Hochschule Deutschlands.

Über Rehbergs Studien sind wir wenig unterrichtet<sup>1</sup>. Als Mediziner eingeschrieben, hat er sich hauptsächlich mit Philosophie beschäftigt. Bald befriedigten ihn seine Lehrer Feder und Meiners, die zu den Popularphilosophen gehörten, nicht mehr, und er war auf selbständiges Studium angewiesen. Da auch Spinoza, den er eifrig studierte, ihn nicht zu überzeugen vermochte, dachte er daran, ein eigenes System zu entwickeln und sich ganz der Philosophie zu widmen. Fast wäre es so gekommen. Die Berliner Akademie hatte 1779 eine Preisfrage über „Das Wesen und die Einschränkungen der Kräfte“ gestellt. Rehbergs Arbeit erhielt zwar nicht den Preis, aber das Accessit, und Merian, dem sie gefallen, schlug Rehberg als Nachfolger Sulzers an der Berliner Ritter-Akademie vor. — „Der König (Friedrich der Große) erwiderte aber; er nehme seine Köche aus Hannover, Philosophen aus der Schweiz.“<sup>2</sup>

Als die „Kritik der reinen Vernunft“ erschien (1781), wandte sich Rehberg mit Begeisterung Kant zu. Die (Jenaische) „Allgemeine Literatur-Zeitung“ war unter der Leitung von Hufeland und Schütz die Vorkämpferin für die Kantische Philosophie geworden; Rehberg gehörte zu ihren Mitarbeitern und besprach einige Werke Kants in ihr. Bis zu welchem Grade er Anhänger Kants blieb, das zu untersuchen kann nicht unsere Aufgabe sein. Anführen aber müssen wir, daß Ludwig Ämilius Richter, der sehr wahrscheinlich bei Rehbergs Dresdener Aufenthalt mit diesem bekannt geworden ist und dessen eigene Mitteilungen in seinem Aufsätze verwendet, schreibt, daß Rehberg von Kants Werken nur die „Kritik der reinen Vernunft“ als rein und echt anerkannte und: „noch 14 Jahre später (1795) erklärte er in einer Unterredung mit Herder, daß Kants übrige Schriften und besonders die ‚Kritik aller Offenbarung‘, mit Schwärmereien und überspannten Ideen versetzt, ihm stets ungenießbar gewesen sei“<sup>3</sup>.

In der gleichen Zeitschrift setzte Rehberg sich auch mit Jacobi,

<sup>1</sup> Die älteren Universitätsakten sind vernichtet.

<sup>2</sup> Sämtliche Schriften 1, 9; wie er diesen Ausspruch erfahren, gibt Rehberg nicht an.

<sup>3</sup> (Brockhaus) Konversationslexikon 1833, 3, 711. — Die „Kritik aller Offenbarung“, deren Verfasser Fichte ist, wurde zuerst allgemein Kant zugeschrieben.

Herder, Reinhold, Fichte, Schlosser, mit Rousseau, Pestalozzi, Johannes v. Müller, Goethe und andern auseinander.

Dieses Interesse an der Philosophie ist sein ganzes Leben hindurch rege gewesen; in den Jahren, in denen der Staatsdienst hohe Anforderungen an ihn stellte, begegnen wir seltener seinen Aufsätzen<sup>1</sup>, in der Muße des Lebensabends tritt die alte Neigung wieder kräftig und tätig hervor.

Wir müssen dies hier ausdrücklich bemerken, um uns bewußt zu werden, daß Rehberg kein bloßer Routinier war, daß das rein Tatsächliche des Lebens, daß der Gang der Geschäfte ihn nicht völlig ausfüllte. Ernste und nicht unglückliche Beschäftigung mit der vornehmsten der Wissenschaften vielmehr hatte ihm eine Grundlage gegeben, von der aus er stets einen höheren Gesichtspunkt gewinnen konnte.

Auf der Universität schloß Rehberg eine Freundschaft, um derentwillen allein schon er unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß, und die uns zwingt, seine geistigen wie sittlichen Qualitäten hoch zu werten. Der in seinem Umgang so wählerische jugendliche Freiherr vom Stein schloß sich ihm aufs innigste an<sup>2</sup>, nahm ihn in den Ferien einmal nach Nassau in den Kreis seiner Familie mit und nennt (1792) in einem Briefe an Frau v. Berg Rehberg unter den drei Menschen — neben seiner Schwester Marianne und der Korrespondentin —, in deren Umgang es ihm unbedingt wohl sei, weil er mit ihnen in Empfindungen und Begriffen vollkommen übereinstimme und vor ihnen keinen verborgenen Gedanken haben möge und auch nicht vorsätzlich habe<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Er schrieb später, als er selbst Mitglied der Societät der Wissenschaften war, vor allem für die „Göttinger Gelehrten Anzeigen“, in denen er sogar seine eigenen „Sämtlichen Schriften“ besprach, allerdings (oder sogar), ohne seinen Namen zu unterzeichnen. NB. In der Kgl. Bibliothek zu Göttingen befindet sich eine Art Rechnungsführung der Redaktion der „Gelehrten Anzeigen“, aus der man die Namen der damals sämtlich ungenannten Verfasser der Aufsätze entnehmen kann.

<sup>2</sup> Pertz, Stein 1, 12 ff.; Lehmann, Stein 1, 20.

<sup>3</sup> Frensdorff, Allg. D. Biogr. 27, 572; Lehmann a. a. O. 1, 20. — Pertz (a. a. O. 1, 12) schreibt über die beiden Freunde: „Beide Männer hatten eine große Ähnlichkeit des Geistes, den weiten, scharfen, rasch durchdringenden Blick, einen seltenen Reichtum des gründlichen Wissens, das tiefe sittliche Feuer, die Richtung aller Gedanken auf das gemeine Wohl, die rastlose, nimmer ermüdende Tatkraft, welche Unglaubliches leistete, und dieselbe aufbrausende Hefigkeit des Blutes; sie unterschieden sich durch ihre religiöse Auffassung, indem Rehberg sich der aufgehenden

Es ist schwerlich das Interesse für die Philosophie gewesen, was die beiden jungen Männer zusammenführte, es war das Interesse für den Staat, und zwar besonders für den englischen Staat, der als einziger damals echtes politisches Freiheitsleben besaß und in dieses Einblick gewährte. Gefördert wurde das Studium Englands durch Brandes. Stein verließ schon 1777, Brandes 1778 die Universität, beide um in den Staatsdienst einzutreten.

Die Freundschaft überdauerte die Studienzeit. Stein besuchte Rehberg, so oft er nach Hannover kam, was besonders während seiner Oberpräsidentschaft in Minden (1796—1802) häufig geschah<sup>1</sup>. Er suchte seinen Freund in preußische Dienste zu ziehen. Ob Rehbergs Einfluß damals schon bedeutend genug war, um bei dem ebenfalls in jene Zeit fallenden Versuche mitzuwirken, Stein für den hannoverschen Staatsdienst zu gewinnen, ist dagegen fraglich. Im Jahre 1802 trat eine Entfremdung zwischen ihnen ein, deren Ursache nicht völlig aufgeklärt ist; sie haben sich nie mehr geschrieben, noch sich wiedergesehen, wenn sie auch 1819 durch den beiden befreundeten Pertz indirekt wieder Fühlung miteinander gewannen<sup>2</sup>. Rehberg widmete seinem Freunde einen warmen Nachruf in der „Hannoverschen Zeitung“, den er vermehrt in Brans „Minerva“<sup>3</sup> abdrucken ließ. Er spricht darin hauptsächlich über die gegenseitigen Beziehungen, über ihre Entfremdung, behauptet, daß sich in Steins Reformgesetzen und Vorschlägen „häufige Spuren des Einflusses meiner früheren Unterredungen mit ihm“ fänden, was man bestätigt finden werde, wenn man seine 1807 erschienene Schrift „Über die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten“ mit den Bestrebungen Steins vergleiche. Eine große Befriedigung, schließt Rehberg, habe es ihm gewährt „von denen, die ihm (Stein) in seinen letzten Tagen am nächsten standen, zu vernehmen, daß die Erinnerung an die gegenseitigen Gesinnungen unserer Jugend ... bis in die letzten Tage seines bewegten und tatenreichen Lebens ungeschwächt fortgedauert hat“.

---

Kantischen Philosophie hingab und ihre Entwicklung bis zur Übersättigung verfolgte, Stein aber mit dem Schatze des Glaubens, welchen sein Herz in sich schloß, befriedigt, seine Neigung der Geschichte als der Grundlage alles staatlichen Wissens zuwandte.“

<sup>1</sup> Pertz a. a. O. 1, 158 ff.; Lehmann a. a. O. 1, 176.

<sup>2</sup> Pertz a. a. O. 1, 160.

<sup>3</sup> Brans Minerva 1835, 4, 165—178.

Die nicht zahlreichen Briefe Steins an ihn hat Rehberg vernichtet<sup>1</sup>, Stein wird das gleiche getan haben<sup>2</sup>; für uns ein unersetzlicher Verlust.

Rehberg gelang es nicht, nach beendetem Studium eine Stellung im hannoverschen Staatsdienste zu bekommen, es fehlten ihm vor allem die Familienbeziehungen, denn die Rehbergs gehörten nicht, wie schon oben bemerkt, zu den „schönen Familien“. Seine literarische Tätigkeit wurde ihm auch verdacht, ebenso wie z. B. dem befreundeten Boie. Der Geheimrat von dem Busche sagte von Rehberg, solche guten Köpfe seien keine guten Beamten, man könne sie in Hannover nicht gebrauchen<sup>3</sup>.

Im September 1779 starb Rehbergs Vater. Da Friedrich der Große Rehbergs Berufung nach Berlin ablehnte, er im hannoverschen Staatsdienste keine Aufnahme fand und die Vermögensverhältnisse sich so verschlechterten, daß seine Mutter einen Teil ihres Hauses jungen Engländern (welche damals vielfach zur Ausbildung nach Hannover kamen) vermieten mußte, und er denselben Unterricht gab, so mögen das schwere Jahre für den geistig so regsamen und ehrgeizigen jungen Mann gewesen sein. Wir können es verstehen, daß sich eine Verbitterung seiner bemächtigte; diese blieb ihm bis ins hohe Alter, und mit ihr machte er sich und den Seinen das Leben schwer<sup>4</sup>.

Die Hauptbeschäftigung war, wie oben bemerkt, die Philosophie; eine kleine Schrift „Cato“, Karl vom Stein gewidmet, ließ er 1780 drucken, Rezensionen erschienen in „Spittlers und Meiners Göttingischem Magazin“, der „Berlinischen Monatsschrift“ und in der „Allgemeinen Literatur-Zeitung“.

Nachdem Boie 1781 sich vergeblich bemüht hatte, Rehberg zu seinem Nachfolger (er war Stabssekretär) zu machen, gelangte er endlich, insbesondere durch die Empfehlung des Geheimen Kanzleisekretärs Höpfner<sup>5</sup>, in den Staatsdienst. Er wurde 1783 Sekretär des protestantischen Bischofs von Osnabrück, Friedrichs von York, des Sohnes

<sup>1</sup> Vgl. Rehbergs Brief an Pertz vom 16. Jan. 1835 bei Pertz a. a. O. 1, 579.

<sup>2</sup> Lehmann a. a. O. 1, 20.

<sup>3</sup> O. Mejer, Römischer Kestner, S. 117.

<sup>4</sup> Gütige Mitteilung des Herrn Direktor Ulrich in Hannover nach ungedruckten Briefen.

<sup>5</sup> Dieser war der Bruder des Gießener Rechtsgelehrten, dessen Tochter Rehberg später heimführte. — O. Mejer, Der römische Kestner (S. 115) nennt ihn den Freund von Möser's Tochter, der Frau v. Voigt.

Georgs III.<sup>1</sup> Von welcher weittragender Bedeutung dies für ihn wurde, werden wir später sehen.

Als der Prinz-Bischof 1786 nach England zurückkehrte, bewirkte er Rehbergs Anstellung als „Geheimer Kanzleisekretär und Hilfsexpedient in den Kalenberg-Grubenhagen'schen Landschafts- und Licent'sachen am Ministerium zu Hannover“<sup>2</sup>.

Sechs Jahre war Rehberg im Staatsdienste beschäftigt, als die französische Revolution ausbrach.

Die übrigen biographischen Daten haben für uns weniger Bedeutung, sie werden in aller Kürze aufgeführt werden.

Am 31. Januar 1794 wurde Rehberg, weil er sich bei der sehr bewegten und für die Regierung schwierigen Session des Kalenberg-Grubenhagen'schen Landtages ausgezeichnet hatte<sup>3</sup>, zum Oberlizen-

---

<sup>1</sup> Im westfälischen Frieden war bestimmt worden, daß in Osnabrück abwechselnd ein katholischer und ein protestantischer Bischof — dieser aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg — regieren sollte, jedoch ohne das *ius reformandi*. Der damalige war der Herzog Friedrich von York, der 1764, sechs Monate alt, zum Bischof postuliert worden war, und für den bis zu seiner Mündigkeit eine vormundschaftliche Regierung in Osnabrück, an deren Spitze Justus Möser in Wirklichkeit, wenn auch nicht dem Namen nach stand, und sein Vater Georg III. die Geschäfte geführt hatten. Friedrich sollte der letzte reichsständische Bischof sein; 1803 wurde das Bistum durch Hannover säkularisiert und Rehberg zu diesem Geschäfte, das nicht ohne Härte betrieben wurde, wohl wegen seiner Bekanntschaft mit den Osnabrücker Verhältnissen, hinzugezogen.

<sup>2</sup> v. Meier a. a. O. 2, 230.

<sup>3</sup> Rehberg hatte die Regierung in erfolgreicher Weise in ihrem Konflikte mit dem Hofrichter v. Berlepsch vertreten, der als der „Kalenbergische Mirabeau“ unter anderem den Landtag bewegen wollte, die Neutralität der „Kalenbergischen Nation“ im Kriege gegen Frankreich zu proklamieren. Rehberg meint später (Sämtl. Schriften 2, 173), daß Preußen dabei die Hand im Spiele gehabt und sich Hardenbergs bedient hätte, der engerer Landsmann von v. Berlepsch und mit ihm befreundet war. Der Streit rief gewaltiges Aufsehen hervor und verursachte eine Unzahl Streitschriften, die im Realkataloge der Göttinger Bibliothek ganze Seiten füllen. Rehberg schrieb damals die „Aktenmäßige Darstellung der Sache des Herrn v. Berlepsch: zur Berichtigung der Schrift des Herrn Hofrath Häberlin über die Dienstentlassung des Herrn Hofrichters, auch Land- und Schatzraths v. Berlepsch“. In den „Sämtlichen Schriften“ (Bd. 2) handelt darüber das Kapitel: „Die Landstände der Fürstentümer Calenberg und Grubenhagen in den Jahren 1793 und 1794.“ Rehberg wurde durch sein Auftreten sehr bekannt, aber nicht gerade zu seinen Gunsten — ob mit Recht oder Unrecht, können wir nicht untersuchen, die ganze Angelegenheit ist heute noch dunkel — und will später (Sämtl. Schriften 2, 156)



inspektor, d. h. zum wirklichen Expedienten in den Kalenberg-Grubenhagenschen Lizentsachen ernannt. Tatsächlich bekleidete er diese Stelle schon seit dem 1792 erfolgten Tode Kestners. Während der Fremdherrschaft wurde er zweimal bei Missionen an Napoleon verwendet. Sodann treffen wir seinen Namen häufig, wenn es sich um Bestechung französischer Offiziere und Beamten handelt<sup>1</sup>. Die Rolle, die er hierbei gespielt hat, ist etwas zweifelhafter Art, da die französischen Machthaber sich an ihn wandten, nicht nur, wenn ihr Gelieste nach Geld, sondern auch wenn es nach andern Dingen ging. Der Gedanke, daß er dabei das Interesse seines Vaterlandes förderte, mag ihm vielleicht Beruhigung gewährt haben. Als Direktor der indirekten Steuern im Allerdepartement ermöglichte er, als es mit der französischen Herrschaft zu Ende ging, einen ausgedehnten Schmuggel mit Kolonialprodukten<sup>2</sup>. Es bedeutete dies eine große Erleichterung für das Land, mag aber auch für ihn einiges abgeworfen haben.

In diese Zeit der Fremdherrschaft fallen neben mannigfachen Rezensionen und einer Übersetzung des „Principe“ Macchiavells<sup>3</sup> drei bedeutende Bücher. In dem 1803 erschienenen Buche „Über den deutschen Adel“<sup>4</sup> machte er Vorschläge zu einer Reformierung des Adels. Seine kastenartige Geschlossenheit sollte gebrochen, seine Rechte auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt werden. Dadurch hoffte Rehberg ihn wieder zu einem der Gesamtheit nützlichen, ja unentbehrlichen Stande zu machen und die Feindschaft gegen ihn zu beseitigen. Diese Veröffentlichung müssen wir besonders nennen, da sie zeigt, daß Rehberg seine Ansicht auch dann vertrat, wenn sie den persönlichen Interessen der in Hannover regierenden Aristokraten entgegenstand. Die 1807 erschienene Schrift „Über die Staatsverwaltung deutscher Länder

---

diesem Umstand die Schuld an der unfreundlichen Aufnahme seiner literarischen Arbeiten geben.

<sup>1</sup> Vgl. Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französischen und westfälischen Herrschaft. Hannover und Leipzig 1893 und 1895, I, 193ff., 218f., 328f., 332, 339, 396. Außerdem sind Mitteilungen aus ungedrucktem Material benutzt, für die ich auch an dieser Stelle Herrn Dr. Thimme meinen besten Dank ausspreche.

<sup>2</sup> Neuer Nekrolog der Deutschen 14, 492. — Nach Rehbergs Buch „Zur Geschichte des Königreichs Hannover in den ersten Jahren nach der Befreiung von der westphälischen und französischen Herrschaft“ (Göttingen 1826) S. 35 wurde der Schmuggel von der westfälischen Regierung selbst begünstigt.

<sup>3</sup> Hannover 1810.

<sup>4</sup> Göttingen 1803.

und die Dienerschaft des Regenten“<sup>1</sup> ist ein Produkt der früheren und besonders während der Okkupation von 1806 gemachten Beobachtungen der preußischen Verwaltung und gegen diese gerichtet<sup>2</sup>. Das im Dezember 1813 herausgegebene Buch „Über den Code Napoléon und dessen Einführung in Deutschland“<sup>3</sup> ist die letzte Kampfschrift gegen die revolutionären Ideen. Bald mußte er sich gegen die Reaktion wenden. Im Jahre 1813 wurde Rehberg zum Mitglied der provisorischen Regierungskommission und 1814 zum Geheimen Kabinettsrat ernannt. Als solcher suchte er, auf seinen Freund, den Minister v. Bremer, und auf den Grafen Münster gestützt, die Reaktion zu zügeln, das vielfach Nützliche, das auf rechtmäßige Weise während der Fremdherrschaft geschehen, zu erhalten. Es gelang ihm dies eine Zeitlang. Das Zustandekommen eines gemeinsamen Landtages des Königreichs war hauptsächlich Rehbergs Verdienst. Mit ihm, der nur aus einer Kammer bestand, konnte Rehberg, die Seele der Regierung von Hannover, „freisinnig-konservativ“ regieren, da der reaktionäre alte Adel in der Minderheit war. Diese Zeit (1814—1819) war die politisch bedeutendste in Rehbergs Leben; wenn er z. B. bei Eröffnung des ersten Landtages sowohl die Thronrede, wie die Antwort der Abgeordneten verfaßte, denen er ebenfalls angehörte, so mag er sich dabei wohl mit seinem alten Lehrer Möser verglichen haben.

Als die Regierung in St. James trotz des Widerstrebens des Landtages die Bildung einer Volksvertretung in zwei Häusern befahl, wodurch die bisherige Minderheit der reaktionären Partei in einen der Majorität gleichwertigen Faktor umgewandelt wurde, sah sich Rehberg genötigt zurückzutreten. Jedoch erst am 12. November 1821 bat er wegen geschwächter Gesundheit um Amtsenthebung, die förmliche Entlassung wurde ihm am 2. Oktober 1825 erteilt.

Die Jahre des Ruhestandes verlebte er teils auf Reisen, teils in Dresden, seit 1830 in Göttingen. Philosophie, Literatur und Kunst bevorzugte er wie in jungen Jahren, doch verfolgte er die Politik mit dem alten Interesse, wovon die „Constitutionellen Phantasien eines alten Steuermanns im Sturme des Jahres 1832“<sup>4</sup> zeugen. Sein Hauptwerk

<sup>1</sup> Hannover 1807.

<sup>2</sup> Sie rief eine preußische Gegenschrift hervor: v. Bülow, Bemerkungen, veranlaßt durch des Herrn Hofrat Rehberg Beurteilung der preußischen Staatsverwaltung. Frankfurt und Leipzig 1808.

<sup>3</sup> Hannover 1814.

<sup>4</sup> Hamburg 1832.

aus jener Zeit ist das Buch „Zur Geschichte des Königreichs Hannover in den ersten Jahren nach der Befreiung von der westphälischen und französischen Herrschaft“<sup>1</sup>, das seine politische Tätigkeit rechtfertigen sollte, und „nichts als Wahrheit, aber nicht die ganze Wahrheit“ enthält, wie er selbst zugesteht.

Im Jahre 1828 erschien bei Hahn in Hannover der erste Band von Rehbergs „Sämtlichen Schriften“, 1829 der vierte, 1831 der zweite Band; der dritte ist nie unter die Presse gekommen, die Nachfrage war zu gering. Das Manuskript des dritten Bandes ist nicht mehr aufzufinden, es wird, wie Rehbergs ganzer Nachlaß, zu dem auch ein Tagebuch gehörte, das Richter erwähnt, vernichtet worden sein. Wahrscheinlich sind uns dadurch wertvolle Aufschlüsse über die Zeit von 1803 bis 1813 und besonders über das Jahr 1819, das die Reaktion in Hannover einleitete und Rehbergs Sturz verursachte, verloren gegangen<sup>2</sup>. Rehberg wollte durch seine „Sämtlichen Schriften“, in die er autobiographische Mitteilungen einflocht, der Nachwelt sein Bild überliefern. Er nahm aber nur eine Auswahl seiner Schriften in ihnen auf, und manche davon sind stark überarbeitet, sein Buch „Über den Deutschen Adel“ „gänzlich verändert“; er korrigierte das Bild.

Ein Niebuhr, Pertz, Perthes<sup>3</sup> trauerten 1836 um den Tod des von ihnen hochverehrten Mannes. Das günstige Urteil über Rehbergs politische Bedeutung, über die Lauterkeit seines Charakters ist in neuerer Zeit erschüttert worden<sup>4</sup>, ohne daß man bisher zur völligen Klarheit gekommen wäre; wir haben es im folgenden nur mit dem politischen Schriftsteller Rehberg zu tun.

<sup>1</sup> Göttingen 1826.

<sup>2</sup> Ludwig Ämilius Richter a. a. O.: „... der dritte Teil, der noch zu erwarten steht und die Substanz der oft schmerzlichen Erfahrungen enthalten wird, die er als Unterpilot des hannoverschen Staatsschiffes in einer Reihe verhängnisvoller Jahre zu machen Gelegenheit hatte.“

<sup>3</sup> Über Rehbergs Beziehungen zu Niebuhr vergleiche: Lebensnachrichten über Niebuhr 3, 114 ff., 229, 236 und Pertz, Stein 62, 983; zu Perthes: Ch. Th. Perthes, Fr. Perthes' Leben 1, 208, 327; 2, 246, 250; 3, 417; zu Pertz: besonders Pertz, Stein 1, 160. — Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß Ranke sich Rehberg zum Mitarbeiter an der „Historisch-politischen Zeitschrift“ wünschte. „Ich kenne ihn gut und über Hannover kann niemand leicht besser Auskunft geben“, schrieb er an Perthes (Varrentrapp, Ranks Historisch-politische Zeitschrift und das Berliner Politische Wochenblatt in „Historische Zeitschrift“ 99, 65).

<sup>4</sup> Hauptsächlich durch E. v. Meiers „Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“.

II.

## Rehbergs geistige Entwicklung.

Wenn wir Rehbergs geistige Entwicklung untersuchen wollen, so werden wir glauben, der Universität, an der er so lange studierte, einen maßgebenden Einfluß zuschreiben zu müssen. Es ist schwer zu entscheiden, wie weit diese Annahme richtig ist.

Da die älteren Universitätsakten vernichtet sind, wissen wir nicht, welche Lehrer Rehberg bevorzugt hat. Wie wir schon gesehen, beschäftigte er sich auf der Hochschule und auch die folgenden Jahre hindurch vorwiegend mit Philosophie, wollte sogar aus ihrem Studium seinen Lebensberuf machen. Aber gerade die Göttinger Philosophieprofessoren befriedigten ihn nicht; es war nicht die Universität, die ihn zum philosophischen Studium hinleitete, der Drang kam vielmehr aus dem eigenen Innern und ging seine eigenen Wege.

Lehmann erwähnt den Einfluß des Geistes der Georgia-Augusta auf Stein: „Was damals, Dank Pütter und Schlözer, Michaelis und Heyne, Meiners und Gatterer, in Göttingen blühte, war das geschichtliche, was zurücktrat, war das philosophische Studium.“<sup>1</sup>

Wir haben gesehen, daß die Vorliebe für Englands Geschichte und politisches Leben Stein mit Rehberg und Brandes verband. Es war also Interesse für die Geschichte und den Staat bei Rehberg vorhanden, Göttingen war der geeignetste Ort, es zu fördern, aber — die Neigung zur Philosophie überwog. Eine bedeutende Persönlichkeit und ein gewaltiges Ereignis ließen dann das Interesse am Staate das Übergewicht gewinnen: Justus Möser und die französische Revolution.

Vergessen dürfen wir aber nicht, daß auch die eigene Tätigkeit als Beamter von 1783 an ihn naturgemäß dem Staate nahe brachte, und daß der stete Einfluß von Brandes, sowie der zeitweilige von Stein der Beschäftigung mit der Philosophie Raum abzugewinnen trachtete.

Wir haben gehört, daß Rehberg durch seine Freundschaft mit Brandes Zutritt zu den Kreisen der höheren Beamtschaft erhielt, die ihm seiner Geburt nach verschlossen geblieben wären. In Göttingen wird er in nähere Beziehungen zu den Schwägern Brandes', Blumenbach

<sup>1</sup> Lehmann a. a. O. 1, 22. Spittler kam erst 1779 nach Göttingen. Ob Rehberg in nähere persönliche Beziehungen zu ihm getreten ist, wissen wir nicht. Er hat für „Meiners und Spittlers Göttingisches Magazin“ geschrieben und Spittler als Historiker hochgeschätzt.



und Heyne, getreten sein. Welches aber war der persönliche Einfluß von Brandes auf Rehberg? Die beiden Freunde standen ihr ganzes Leben hindurch in regstem Gedankenaustausch, der in politischen Dingen geradezu eine Gedankengemeinschaft erzeugte. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die beiden Freunde alles, was Politik betraf, gemeinsam besprochen, manches zusammen gearbeitet und im übrigen eine gewisse Arbeitsteilung haben walten lassen. Während Rehberg referierend und kritisierend die Revolutionsliteratur in der Allg. Lit.-Ztg. besprach, brachte Brandes in seinen „Politischen Betrachtungen über die französische Revolution“<sup>1</sup> mehr allgemeine Gedanken zum Ausdruck; während Rehberg mit seinen Rezensionen fortfuhr und sie in Buchform als „Untersuchungen über die französische Revolution“ veröffentlichte, schrieb Brandes „Über einige bisherige Folgen der französischen Revolution in Rücksicht auf Deutschland“. Welcher Art der Einfluß Brandes' war — er starb schon 1810<sup>2</sup> — können wir wegen der großen Übereinstimmung beider kaum feststellen; wir wissen nicht,

<sup>1</sup> In der Vorrede zu diesem Buche, die vom 20. Juli 1790 datiert ist, bemerkt Brandes ausdrücklich: „... nie würde ich übrigens die Feder ergriffen haben, wenn der Verfasser (Rehberg) der Rezensionen der wichtigsten Werke, die bei Gelegenheit der französischen Revolution erschienen im Julius der Allgemeinen Literatur-Zeitung, seine Gedanken dem Publiko in einem besonderen Buche hätte vorlegen wollen, weil ich über alle hierher einschlagende wichtige Punkte fast völlig übereinstimmend mit ihm denke und es besser wie irgend jemand weiß, daß er alle Fähigkeiten, die zu einem solchen Unternehmen erforderlich sind, in sich vereinigt.“ Die Vorrede schrieb Brandes fünf Tage nachdem Rehbergs letzte Rezension (vom Juli) erschienen war; es ist deshalb wohl anzunehmen, auch wenn das Datum der Vorrede den Beginn der Arbeit feststellt, was wahrscheinlich ist, daß nicht nur ein Gedankenaustausch, sondern gemeinsames Arbeiten der Freunde vorangegangen war.

<sup>2</sup> Rehberg entwarf eine kurze Zeichnung seines Lebens in der Besprechung von Brandes' letztem Buche „Über den Einfluß und die Wirkung des Zeitgeistes auf die höheren Stände Deutschlands“, Hallische Allg. Lit.-Ztg. 1810, No. 173—175, die er vermehrt im 4. Bande der „Sämtlichen Schriften“ wiedergibt. Ihr Verhältnis wird treffend veranschaulicht durch Ciceros Worte an Varo (Ep. ad familiares IX 2), die Rehberg der Widmung seines Buches „Über die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten“ an Brandes beifügt: *Modo nobis stet illud, una vivere in studiis nostris; non deesse, si quis adhibere volet, non modo ut architectos, verum etiam ut fabros ad aedificandam rem publicam, et potius libenter accurrere: si nemo utetur opera, tamen et scribere et legere πολιτικας, et si minus in curia atque in foro, at in literis et libris, ut doctissimi veteres fecerunt, navere rem publicam et de moribus et legibus quaerere.*

ob Rehberg oder Brandes der konservativere war. Jedenfalls aber hat Brandes dazu beigetragen, daß Rehberg in vielem englische Verhältnisse als Maßstab benutzte. Da aber Rehbergs Schriften von einem scharf kritischen Geiste zeugen, den wir bei Brandes nicht in gleichem Maße antreffen, können wir annehmen, daß Rehberg bei der kritischen Hauptarbeit der Führende war.

Pertz berichtet uns, daß Stein, als er Oberpräsident in Minden war, vergeblich sich bemüht hat, seinen Freund von Brandes' Einfluß loszumachen. Welcher Art dieser Einfluß war, gibt Pertz nicht an. Gleichzeitig versuchte Stein, ihn in preußische Dienste hinüberzuziehen; Rehberg ging aber nicht darauf ein, wahrscheinlich doch, weil er unter dem Einflusse stand, den Stein zu bekämpfen versuchte, unter dem von Brandes. — Schwerlich wird Stein Rehberg zum preußischen Partikularisten haben bekehren wollen, er diene Deutschland in Preußen. Er wollte sich seinen Freund näher bringen, Preußen und sich selbst eine vorzügliche Kraft gewinnen. Was hielt Rehberg nun zurück, dem Beispiele so vieler seiner Landsleute zu folgen, den Staat zu verlassen, wo man „gute Köpfe als Beamte nicht brauchen“ wollte, in dem sich ihm, dem Sohne einer nicht zu den Privilegierten gehörigen Familie, so wenig Aussicht bot? Es war die Liebe zum Vaterlande. Doch nicht zum großen Vaterlande, wie sie in Steins Herz brannte, sondern die Liebe zur engeren Heimat, zum Kurstaat Hannover und zum Welfenhause. Würden wir sagen, der Partikularismus habe ihn zurückgehalten, so würden wir einen unbeabsichtigten Tadel aussprechen, denn es ist gerade höchst achtenswert an Rehberg, daß er trotz der geringen Aussichten seinem Vaterlande treu blieb. Und doch werden wir das Wort nicht vermeiden können; in ihm herrschte gerade das Gegenteil von dem Gefühle, mit dem Stein dem Einzelstaate und dem Reiche gegenüberstand, und das ist eben doch Partikularismus. Dieser Partikularismus, der mit einer, für den Hannoveraner nicht unbegreiflichen Feindschaft gegen Preußen verbunden war<sup>1</sup>, wurde, dürfen wir schließlich vermuten, von Brandes bei Rehberg verstärkt, und — Stein kämpfte vergeblich dagegen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Diese kam am stärksten in dem Buche „Über die Staatsverwaltung deutscher Länder“ und in der Thronrede von 1814 zum Ausdruck, und ihretwegen konnte sich noch 1830 Niebuhr nicht entschließen, Pertz die versprochene Besprechung von Rehbergs „Sämtlichen Schriften“ zu liefern. (Vgl. Pertz a. a. O. 6. 2, 983)

<sup>2</sup> Da die Weigerung Rehbergs, in preußische Dienste zu treten, zeitlich mit

In eine eigentümliche Verbindung mit diesem Partikularismus trat nun die große Vorliebe, die für England in Hannover herrschte. Brandes war mit allen englischen Verhältnissen wohl vertraut; zu Beginn der Revolution galt er — der Freund Burkes — in Hannover, und damit in Deutschland überhaupt, für den besten Kenner Englands. Für diesen Staat, in dem einzelne große Familien und einzelne große Individuen eine so bedeutende Rolle spielten, der ein bewegtes politisches Leben zeigte, hatte Brandes schon auf der Universität Steins und Rehbergs Interesse zu vermehren gewußt. Rehberg hat er dann, wie dieser selbst uns mitteilt<sup>1</sup>, zum Studium Englands angespornt, und mit persönlichen Mitteilungen ergänzte er, was jener aus englischen Büchern und Zeitschriften, mit denen die Landesbibliothek reich versehen war, nicht selbst erfahren konnte.

Diesem Studium Englands hat Rehberg seine Auffassung vom Staate zum guten Teil zu verdanken. Wir wollen näher darauf eingehen. Seit Montesquieus „Esprit des Lois“ war Englands Verfassung die vielgerühmte Musterverfassung geworden. Der Franzosen, die auf dem Festlande die Führer auch im staatsrechtlich-politischen Denken waren, hatte sich eine Anglomanie bemächtigt, der die traditionelle Feindschaft wenig Eintrag tat. Hatte noch Turgot seine Reformen mit Hilfe der absoluten Königsgewalt durchführen wollen, so war zu Anfang der Revolution eine Richtung besonders stark, die sich die englische Verfassung zum Vorbilde nahm; indem man sie dem Staat aufpropfte, wollte man seine Gebrechen heilen. Bald allerdings, als die radikalen Elemente die Oberhand bekamen, Adel und Geistlichkeit als Stände vernichtet waren, konnte daran nicht mehr gedacht werden. Jenen gemäßigeren Männern der Revolution, Mounier, Lally de Tolendal, Bergasse usw., welche Frankreich nach Englands Vorbild reformieren wollten, steht Rehberg sympathisch gegenüber. Auch nach seiner

dem Bruche zwischen ihm und Stein zusammenfällt, so ist wohl eher anzunehmen, daß die Entfremdung der Freunde mit dieser Weigerung (und dem Partikularismus Rehbergs) zusammenhängt, als daß sie ihren Grund darin hat, daß Stein, wie v. Meier annimmt, nicht mehr mit einem Manne von so schlechtem Charakter befreundet sein wollte. Stein hätte erst nach einer Freundschaft von achtundzwanzig Jahren plötzlich gemerkt — denn eben wollte er ihn doch noch für den Staat, dem er selbst diente, gewinnen —, wie es um den Charakter Rehbergs bestellt war! Vgl. die, wahrscheinlich auf der Mitteilung von Rehbergs Frau, beruhende Darstellung des letzten Zusammenseins bei Pertz a. a. O. 1, 159.

<sup>1</sup> Sämtliche Schriften 2, 19.

Meinung konnte Frankreich durch eine Art von englischer Verfassung gerettet werden. Daß jene Männer den Geist der englischen Verfassung eigentlich nicht kannten, wissen wir; war doch sogar Montesquieu's Kenntniß von ihr ungenügend. Schon, daß man aus ihr ein System entnehmen und auf andere Staaten übertragen wollte, zeigt, daß das Verständniß für das der englischen Verfassung Eigentümliche, das ewig Werdende, nie Vollendete, fehlte; ihre Entstehungsgeschichte blieb dem im allgemeinen historisch so wenig veranlagten Zeitalter geradezu unbekannt. Man merkte nicht, daß es sich um das Gegenteil eines planvoll Gewollten handelte, daß vielmehr die Bedürfnisse, wie sie einander folgten, die verschiedenen Gesetze hatten entstehen lassen, die man in ihrer Gesamtheit Verfassung nannte.

Besaß nun Rehberg tiefere Kenntniß der englischen Verfassung? Vor allem, er war Hannoveraner. Der Siebenjährige Krieg, in den Hannover durch seine Verbindung mit England gezogen worden war — mochte die Stellungnahme für Preußen auch den wirklichen Interessen Hannovers zuwider sein und im Lande, so wie auch später die Revolutionskriege gegen Frankreich, großes Mißfallen erregen —, er hatte naturgemäß das bloß äußere Verhältniß tiefer werden lassen. Die Hannoveraner fühlten sich jetzt gleichsam als Bürger des großen britischen Reiches, nicht mehr nur als Untertanen eines deutschen Mittelstaates. Man hat ihnen ihre Engländererei oft zum Vorwurf gemacht; aber konnte man damals wirklich ein stolzes deutsches Selbstbewußtsein verlangen, damals, als das Reich ein Gespött geworden, damals, als der Kosmopolitismus auf der Höhe stand?

Viele Hannoveraner lernten England mit eigenen Augen kennen, viele Söhne vornehmer englischer Familien wurden in Hannover erzogen, und des Landes Stolz, die Universität zu Göttingen, besaß in ihrer Bibliothek einen reichen Schatz englischer Bücher. Der gemeinsame Kurfürst-König Georg III. tat persönlich wenig zur Verbindung Hannovers mit England; er hat Hannover nie gesehen, doch sagte man ihm ein wohlwollend landesväterliches Interesse für sein Stamm-land nach<sup>1</sup>, und er verband die Bevorzugten seiner beiden Länder durch die Ritterschaft des Guelfenordens, die in England allerdings weit weniger geschätzt wurde als in Hannover.

---

<sup>1</sup> Man dankte es ihm besonders, daß er keine hannoverschen Landeskinder in die gegen die amerikanische Union kämpfenden Truppen einstellen ließ.

Infolge dieses politischen Bandes, das zum Teil auch ein kulturelles wurde, war in Hannover eine bessere Kenntnis der englischen Verfassung als sonst auf dem Kontinente zu finden. Rehberg aber vertiefte noch durch eigenes eingehendes Studium das Verständnis für Englands Verfassung und politisches Leben.

Auf Brandes' Veranlassung begann er 1780, als er seine Studien vollendet hatte, aber ohne Anstellung im Staate war, die erheblichsten Parteischriften, die in England seit dem Anfange der Regierung Georgs III. erschienen waren, und die Parlamentsverhandlungen zu lesen. Er hat dies sein ganzes Leben lang fortgesetzt und konnte es, denn „die oberen hannoverschen Beamten waren gut besoldet und hatten wenig zu tun“.<sup>1</sup> Wir haben darüber ein Zeugnis aus späterer Zeit. Als Perthes im Jahre 1826 Rehberg zur Mitarbeit an seiner „Europäischen Staatengeschichte“ aufforderte, „schrieb der alte treffliche Rehberg: . . . England hat als der einzige Staat, dessen öffentliche Verhandlungen aller Nationalangelegenheiten völlig befriedigende Belehrung gewähren, seit langer Zeit meine größte Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und einer vierzigjährigen Beschäftigung mit den Parlamentsverhandlungen verdanke ich den größten Teil der Bildung meiner politischen Denkungsart. Diese hat eine durchaus praktische Richtung erhalten, und wenn ich mir gleich eine bessere Kenntnis der englischen Angelegenheiten zutraue, als sie in Deutschland gewöhnlich ist, so bin ich doch nichts weniger als ein Kenner der englischen Geschichte, mit älteren Quellen habe ich mich nie abgegeben.“<sup>2</sup> So kam es Rehberg bei seinem Studium der englischen Dinge vor allem und in erster Linie darauf an, sich eine richtige Anschauung vom Leben des Staates zu erwerben. Er hält dieses Studium des wirklichen politischen Lebens eines Volkes für sehr wichtig zur Ausbildung des Geistes und bedauert, daß diese in Deutschland, dem das große Parlament fehlt, von den Schulen allein ausgeht, die zudem das Altertum hauptsächlich berücksichtigen. „Alles, was die Jugend von den Gesinnungen und Taten ausgezeichneter Männer des Altertums lernt, erscheint ihr, wegen der gänzlichen Verschiedenheit der äußern Verhältnisse, als Erzählungen aus einer andern Welt. Nur von der moralischen Seite kann es ihr interessant gemacht werden: von der poli-

<sup>1</sup> O. Mejer a. a. O. 115.

<sup>2</sup> Perthes' Leben 3, 33.

tischen bleibt es ihr fremd. Durch das englische Parlament aber trat Alles in eine Anschauung des wirklichen Lebens. Im Treiben eines benachbarten großen Volkes lernte ich die Weisheit — und die Torheit unserer Tage kennen, und andere Nationen und Zeiten verstehen.“<sup>1</sup>

Viel Beherzigenswertes liegt unzweifelhaft in diesen Worten; gerade Rehbergs Zeitalter erfuhr es, wie durch das unverhältnismäßige Studium des Altertums häufig unkritische Menschen Begriffe in die Gegenwart hineintragen, die ihr fremd, auf sie nicht anwendbar sind und Unheil anrichten.

Hat Rehberg nun wirklich das damalige England gekannt, oder ging es ihm schließlich doch nicht anders, wie so vielen bedeutenden Männern seiner Zeit? Daß die Entfernung idealisierend wirke, hat Rehberg selbst zugegeben und englischen Boden hat er nie betreten. Die damaligen Mißstände im politischen Leben Englands sind ihm nicht unbekannt, besonders die Korruption des Parlaments und das, nach unserer Ansicht, schlechte Wahlrecht. „Der Vorwurf der Corruption und Venalität, kann in gewissem Maße freilich nicht abgelehnt werden“, doch dürfe man ihn erst dann der Verfassung machen, wenn man bewiesen habe, „daß sie nicht ebenso unvermeidlich bei jeder andern Art der Repräsentation statthaben würde.“<sup>2</sup> Aber sehr viel könne, meint er, die Korruption nicht schaden, da sich gegen den Volkswillen kein Ministerium in England auf die Dauer durch Bestechung halten könne.

Mit dem englischen Wahlrecht ist er als Schüler Möasers sehr zufrieden, da es auf dem Grundbesitz beruht. Die „rotten boroughs“ hätten auch ihren Vorteil, sie verschafften einzelnen hochstehenden Personen großen Einfluß auf den Staat. Durch sie könnten dann bedeutende, ihnen ergebene Männer sicher einen Sitz im Unterhause erlangen und hätten ihn erlangt: Pitt, Burke. Ein anständiger Mann ergebe sich eher der Abhängigkeit von einem durch Geburt, Rang usw. mächtigen Mann, als daß er um die Volksgunst buhle, welche man schwer erlange, ohne den Charakter zu beflecken. Daß das Wahlrecht der „rotten boroughs“ eine Ungerechtigkeit ist, sieht Rehberg wohl ein, aber solche „ungerechte Begünstigungen“ entständen nach und nach im Laufe von Jahrhunderten, und dabei gewöhne sich das Volk an „solche Anomalien“, oder es finde „Mittel dagegen, wenn wirklich drückendes Übel daraus entsteht“.

<sup>1</sup> Sämtliche Schriften 2, 19f.

<sup>2</sup> Untersuchungen 2, 61.

Rehberg fragt eben nicht, ist die Verfassung nach diesem oder jenem Prinzip gut oder schlecht, sondern er sieht, daß sie das natürliche Produkt der Geschichte ist, und fragt nur: Was hat sie geleistet? — und danach mußte sie gut sein.

Zweifelhaft ist, ob Rehberg die Schwäche des Königtums nach Beendigung des amerikanischen Befreiungskrieges wirklich erkannt hat, ob er gemerkt, daß England damals keine eigentliche Monarchie mehr war, sondern die Krone nur noch ein Kontrollorgan des allmächtigen Parlaments; ob er wirklich die Gesinnungen der Whigs unter Burke durchschaute, mit denen er sich einverstanden erklärt, da sie „die königlichen Würden in den Schranken, aber auch bei dem Ansehen“ erhalten habe, „welche das eigentümliche der englischen Verfassung ausmacht“. Wenn er das englische Königtum ein „sehr schätzbares, unentbehrliches und vielleicht schon zu geschwächtes Triebrad im Staate“ nennt, so beweist das nicht, daß er den Grad der Schwäche wirklich kannte. Was Deutschland und Frankreich betrifft, so tritt Rehberg stets für eine starke Krongewalt ein, doch muß sie durch Stände eingeschränkt sein.

Die englische Verfassung ist die beste, die Rehberg kennt, da sie aus den natürlichen Bedürfnissen des englischen Staates erwachsen ist und großes geleistet hat, aber er ist weit davon entfernt, sie für eine Idealverfassung zu halten und zu glauben, man müsse sie in allen Staaten einführen.

Aus dem Gesagten können wir entnehmen, daß Rehberg im allgemeinen seinem Zeitalter in der Kenntnis der englischen Verfassung überlegen war; er kennt einige ihrer Fehler, hält sie aber für ungefährlich und unvermeidlich.

Wie wirkte nun das Studium Englands auf Rehbergs politisches Denken? Friedrich der Große und Josef II. nahmen in der Zeit von Rehbergs geistiger Entwicklung die Aufmerksamkeit ganz Deutschlands für sich in Anspruch. Beide Herrscher gestatteten ihren Untertanen keinen Anteil an der Regierung. Friedrich würdigte nach Rehbergs Meinung den Staat zur Maschine herab, Josef begann die Revolution, indem er als Despot historische Rechte zerstörte. Von all diesem das Gegenteil sah Rehberg in England. Hier hatte eine starke Opposition im Parlament die absolutistischen Neigungen Georgs III. mit Erfolg bekämpft, ein kräftiges politisches Leben durchdrang die Nation und erfüllte sie mit Gemeingeist. Der Staat war keine Maschine geworden,

die nur einem einzigen Willen gehorcht, der alle Eigenart erstickt. Im Gegenteil, das Individuelle wußte sich überall zu behaupten, mächtige Familien beherrschten das politische Leben, und der hervorragende Einzelne konnte seine Fähigkeiten wirklich zur Geltung bringen, sei es im Bunde mit der Regierung, sei es in der Opposition.

Trotz vieler Freiheit oder vielmehr in Folge vieler Freiheit war Parlament und Volk von durchaus konservativem Geiste beherrscht; man war dem gemäßigten Fortschritt nicht abhold, aber nichts war heiliger als das geschichtlich gewordene Recht.

Wenn Rehberg die Debatten des Parlaments verfolgte, sich in die Reden des bald besonders von ihm verehrten Burke vertiefte, wurde er gewahr, daß da keine abstrakte Denkweise herrschte, daß nicht Theorien aufgestellt und nach ihnen die Dinge beurteilt und geleitet wurden, sondern daß in allem eine empirische Richtung waltete, und, wenn man einmal allgemeine Voraussetzungen machte, sie nur sittlicher Art waren. Durch keine Doktrin beherrscht, prüfte man alles auf seinen realen Wert, und dieser wurde bestimmt durch die Nützlichkeit für den Staat — und manchmal allerdings wohl auch für die Partei. Kurz, es herrschte realpolitischer Geist in Englands Parlament, und Rehberg sah, wie der Staat dabei gedieh.

All das Erwähnte ist von bleibender Bedeutung für Rehbergs Staatsanschauung geworden. Der Absolutismus war ihm verhaßt, der Monarch soll durch Vertreter der Nation eingeschränkt werden. — Die großen einflußreichen Familien haben ihn davon überzeugt, daß die politische Gleichheit aller Staatsangehörigen ein Unding sei, daß der Staat nicht eine bloße Vielheit von Menschen bilde. — Seine Ansicht, daß das Recht des Bürgers ein dingliches Recht sei, wird durch das englische Wahlrecht bekräftigt worden sein (hervorgerufen schwerlich, wie wir sehen werden). — Die hohe Bedeutung, die Rehberg dem einzelnen Individuum im Staate wie in der Geschichte zuweist — weshalb er auch die Gesetzmäßigkeit in der Folge der Ereignisse leugnet —, hat die Geschichte, und besonders die englische der Gegenwart, ihn gelehrt. — Der konservative Geist, der den Erfordernissen der Zeit zwar nachgibt, dem aber jede Neuerung unsympathisch ist, der vor allem davor zurückschreckt, historisches Recht zu verletzen, dieser konservative Geist hat Rehberg sein ganzes Leben hindurch beherrscht; auch dieser wurde durch die Bekanntschaft mit England gestärkt.

Die Überzeugung, daß der Staat einer Menge Gesetze bedarf, die

durch besondere Verhältnisse entstanden oder für solche ausgesonnen sind und keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit und ewige Dauer haben, daß der Staat also nicht auf den wenigen reinen Vernunftgesetzen beruhen kann, diese Überzeugung wird ihm wohl zuerst durch das Lesen der Parlamentsverhandlungen erwachsen sein.

Endlich wird die Betrachtung des englischen politischen Lebens dazu beigetragen haben, daß Rehberg (wir kommen später darauf zu sprechen) den Staat für einen im Laufe der Jahrhunderte entstandenen Organismus ansah.

Wir sehen, was sich Rehberg aus der Beschäftigung mit dem inneren politischen Leben Englands erwarb, war von größter Bedeutung für den Staatsmann und den politischen Schriftsteller. Wir müssen ausdrücklich betonen, mit dem inneren politischen Leben. Mit äußerer Politik hat sich Rehberg, schriftstellerisch wenigstens, nie beschäftigt. Dies ist für seine jungen Jahre als Beamter so unbegreiflich nicht. Weder das Bistum Osnabrück, noch Kalenberg-Grubenhagen trieben auswärtige Politik, und die des Gesamtbesitzes des Welfenhauses wurde von England aus geleitet. Die Zeit vor den Revolutionskriegen war auch mehr geneigt, sich Verfassungsfragen zu widmen.

Rehberg war ausgesprochener Realist; was kümmerte ihn das Schicksal des entfernten Polen! Aber als dann in den großen europäischen Kämpfen auch der Kurstaat von vielen und schweren Schicksalsschlägen heimgesucht wurde, als damals eine Menge von Flugschriften das Verhältnis Englands zu seiner festländischen „Kolonie“ behandelte, schwieg Rehberg auch, und selbst der gewaltige Befreiungskampf trieb ihn nicht zum Schreiben. Es ist kaum glaublich, daß dieser so leicht entzündliche Mann sich so zurückhalten konnte. Er, der bei zwei Missionen (die allerdings keine großen Fragen, sondern Kriegsleistungen Hannovers betrafen) mit dem größten Manne seiner Zeit in Berührung kam, übersetzte, während Gentz sich mit dem großen Zusammenhang des europäischen Staatensystems beschäftigte und dann Metternichs Mitstreiter im Kampfe gegen Napoleon wurde, Rehberg übersetzte den „Fürst“ Machiavells und schrieb ein Buch über den „Code Napoléon“, das einem Juristen Ehre gemacht hätte. — Wir denken an Goethe. — Vielleicht war es auch Ängstlichkeit, die ihn zurückhielt, und er schrieb ohne seinen Namen zu nennen? Doch wir finden in der großen Zahl anonymer Flugschriften aus jener Zeit, die die Bibliothek zu Göttingen aufbewahrt, keine, die Rehberg als Verfasser vermuten läßt.

So müssen wir denn mit annähernder Genauigkeit feststellen, daß er über äußere Politik nie geschrieben hat, und können seinem Charakter gemäß folgern, daß sein Interesse für sie gering war. Er war, modern ausgedrückt, nur Spezialist für innere Politik.

Wir wollen nicht so weit gehen, mit Ranke zu sagen, daß die innere Politik eines Staates nur die Funktion seiner äußeren sei; immerhin, die Einwirkung ist sehr bedeutend. Wird nun aber ein Mann, der des Interesses und somit wohl auch des tieferen Verständnisses für äußere Politik ermangelt, wird der den Staat wirklich völlig verstehen können? Jenen vielleicht, der keine äußere Politik treiben kann, also vor allem den deutschen Kleinstaat und kleineren Mittelstaat. Aber den Machtstaat, besonders den kleinen, in seiner Existenz noch nicht gesicherten, bei dem äußere Politik, Machtentfaltung nahezu die ganze Tätigkeit ausmacht, Preußen und Savoyen, wird er den verstehen? Rehberg hat ihn nicht verstanden. Ihm ist der Staat noch reine Wohlfahrtseinrichtung. Ein Staat, wie z. B. Preußen, der alle seine Kräfte oder, nach Rehberg, alles auf Kosten seiner Kräfte und der Glückseligkeit seiner Bewohner zur Machtentfaltung aufwendet, der altes Recht und viel Individuelles unterdrückt, um als möglichst zentralisierter Mechanismus von einem einzigen leicht gelenkt zu werden und so die höchstmögliche Stoßkraft zu erlangen, dieser Staat erfüllt seine Aufgabe nicht, er opfert materielle und geistige Güter seiner Untertanen. Daß er sie opfern muß, um leben zu können oder um lebensfähige territoriale Gestaltung zu erlangen, daß das Streben nach Macht auch sittlich sein kann, erkennt Rehberg nicht. Einzig die Beschäftigung mit äußerer Politik hätte es ihn lehren können. — Bei den Untersuchungen über die französische Revolution befindet sich ja Rehberg in seinem Spezialgebiet. Wir empfinden den erwähnten Mangel also hier weniger, aber ohne Einfluß ist er nicht. So findet die folgenschwere Teilnahme Frankreichs an dem amerikanischen Befreiungskriege, die mitten in den Reformen erfolgte, bei Rehbergs Kritik der Regierungsmaßnahmen keine Berücksichtigung.

Vor allem war es nötig darauf hinzuweisen, daß er die großen Einwirkungen der auswärtigen Politik auf das innere Leben des Staates nicht kannte und deshalb den Machtstaat nicht verstehen konnte. Dies ist wiederum von Bedeutung für die Vergleichung von Rehbergs Ansichten mit denen der Mehrzahl seiner Zeitgenossen. In vielem war er seiner Zeit voraus, hierin ist er ihr Kind.

Wir kommen nun zu einem andern Faktor in Rehbergs geistiger Entwicklung, der in ähnlicher Richtung, wie das Studium von Englands politischem Leben, aber noch kräftiger auf ihn einwirkte: es ist ein Staatsmann, den man wohl zu den originellsten und bedeutendsten des damaligen Deutschland zählen kann: Justus Möser.

Wir wissen, daß Rehberg erst im Alter von sechsundzwanzig Jahren in den Staatsdienst trat; er sollte nun den Staat, den er bisher nur aus der Ferne studiert hatte, im eigenen Berufe kennen lernen. Konnte er dazu unter bessere Leitung kommen, als unter die des ungekrönten Beherrschers von Osnabrück?

Welchen Eindruck Möser's Schriften bis dahin auf Rehberg gemacht hatten, wissen wir nicht. Da aber Rehberg dem populären Rationalismus feindlich gegenüberstand, fanden sie bei ihm geeigneten Boden und werden wohl ebenso stark auf ihn gewirkt haben, wie auf den gleichaltrigen Goethe, der uns davon berichtet<sup>1</sup>. Wieviel mehr mußte jetzt der persönliche Umgang mit Möser die Denkungsart des jungen Beamten beeinflussen! Als Rehberg — der seinen gewöhnlichen Wohnsitz bei dem Prinz-Bischof in Hannover hatte und von dort aus dessen Korrespondenz mit der Regierung in Osnabrück besorgen mußte — als er in dieser Stadt zum Studium des Archives der vormundschaftlichen Regierung fünf Monate weilte, scheint der alte Möser Gefallen an dem jungen Manne gefunden zu haben. Rehberg schreibt<sup>2</sup>, daß Möser bald sein väterlicher Freund wurde und ihn in seinen näheren Umgang zog, so daß er täglich mit ihm zusammen war. Dieser Umgang sei für ihn von größerem Nutzen gewesen als alle „Prinzipien“. Wir wissen auch<sup>3</sup>, daß Rehbergs Schwester, die bis zu seiner Verheiratung bei ihm lebte, die vertraute Freundin von Möser's Tochter, der Frau Jenny v. Voigt war, die ihres Vaters „Patriotische Phantasien“ herausgegeben hat.

<sup>1</sup> Als „Worte des Herrn von Goethe, über Justus Möser und dessen Schriften“ den „Patriotischen Phantasien“ vorangestellt. Ausgabe: Berlin bei Nicolai 1820 auf S. 5.

<sup>2</sup> Sämtliche Schriften 2, 20ff. Rehbergs eigene Ausführungen sind die einzige Quelle für seine Beziehungen zu Möser. Wenn wir sie benutzen, müssen wir bedenken, daß sie achtundvierzig Jahre später niedergeschrieben worden sind. Da Rehberg aber nicht auf Einzelheiten eingeht, wird sein Gedächtnis wohl als zuverlässig gelten können, und eine Tendenz, den Sachverhalt anders hinzustellen, läßt sich nicht vermuten, außer etwa, daß Rehberg sich des Wohlgefallens und Interesses Möser's für sich rühmen wollte.

<sup>3</sup> (Brockhaus) Konversationslexikon 1833, 3, 712.

Über Möser's Bedeutung und Tätigkeit zu handeln, ist hier nicht der Ort<sup>1</sup>. Wohl aber können wir von den besonderen Verhältnissen reden, unter denen er wirkte, und unter denen auch Rehberg in die Laufbahn des Beamten eingeführt wurde.

In den großen und mittleren Staaten war unter dem aufgeklärten Absolutismus, seiner straff zentralisierten Verwaltung, seiner Bevormundung des Volkes das politische Leben verkümmert. Das höherstehende Individuum, das sich im Staate nicht betätigen konnte, wurde ihm entfremdet, es wandte sich von dem realen Staate, der ihm keine Befriedigung gewährte, ab und schloß sich einer weltbürgerlichen Gemeinschaft an. Unter diesen Umständen war es begreiflich, daß das Interesse am Staate ein rein wissenschaftliches wurde, daß man nicht den realen, dem Boden entwachsenen Staat studierte, sondern sich, auf dem Naturrechte fußend, mit dem Staate im allgemeinen, mit der Abstraktion des Staates beschäftigte, unter Vernachlässigung der Geschichte, der Erfahrung „metaphysische Politik“ trieb, wie Rehberg es nennt.

Aber nicht in ganz Deutschland war das politische Leben erloschen. Hierin, wie in so mancher kulturellen Hinsicht war die politische Vielgestaltigkeit des Reiches von Vorteil; noch gab es kleine und kleinste Staatsgebilde, in denen die fürstliche Macht die Stände nicht zu unterdrücken vermocht hatte<sup>2</sup>. Hier war die Staatsverwaltung nicht zur Maschine geworden, die eine einzige Hand beherrschte, die Verhältnisse waren so klein und meist so verwickelt, daß ein großer Teil der Bevölkerung am politischen Leben teilnahm, Gemeingeist und Interesse am Staate stets rege blieb. Dies war kein geeigneter Boden

---

<sup>1</sup> Da es sich aber um den Einfluß Möser's auf Rehberg handelt, sei es erlaubt, einer noch weit verbreiteten Ansicht über Möser entgegenzutreten. Wohl war Möser durchaus konservativ, doch nicht in dem Maße, wie oftmals geglaubt wird, hat man ihn doch den Lobredner der Leibeigenschaft genannt. Schon Möser selbst ist diesem Urteile über ihn in einer „Erinnerung des Verfassers“ zu Anfang des dritten Teiles der „Patriotischen Phantasien“, datiert vom 30. Februar 1778, entgegengetreten: „Das sonderbarste aber ist, daß man mich daheim als den größten Feind des Leibeigentums, und auswärts als den eifrigsten Verteidiger desselben angesehen hat.“ Näheres über Möser in Otto Hatzig, Justus Möser als Staatsmann und Publizist. Hannover und Leipzig 1909. Herrn Dr. Hatzig bin ich für einige lebenswürdige Mitteilungen über Möser zu Dank verpflichtet.

<sup>2</sup> Von den Reichsstädten reden wir hier nicht, ihre Bürgerschaft war unter der Herrschaft der Ratsfamilien politisch indifferent geworden.

für metaphysische Politik, hier war man stets in Berührung mit dem realen Staate, ihn mußte man studieren und bei den vielfach sich kreuzenden Rechten von Fürst und Ständen auf die Geschichte eingehen.

Das Bistum Osnabrück gehörte zu diesen kleinen Staaten, in ihm wirkte Möser, unter diesem lernte Rehberg. Nur auf einem Boden wie diesem konnte Möser seine Fähigkeiten ausbilden und zu seiner Bedeutung gelangen; wie könnten wir ihn uns in der streng subordinierten Beamtenhierarchie Friedrichs des Großen vorstellen!

Hier lernte Rehberg den wirklichen Staat kennen. Man könnte glauben, dieses Miniaturgebilde sei besonders konserviert worden, damit junge Beamte dort in die Schule gingen, einen Überblick über das Staatsganze gewannen, zu dem sie später, einmal dem Staatsmechanismus eingefügt, kaum noch Gelegenheit finden würden.

Es gab da Verwicklungen der Regierung mit dem Kaiser, den Reichsgerichten, der päpstlichen Autorität, dem erzbischöflichen Vikariate, dem Domkapitel, der Ritterschaft und der Stadt Osnabrück, einem Zwitter von Reichs- und Landstadt, auch Schwierigkeiten wegen der Verschiedenheit der Konfessionen fehlten nicht, und dem Ganzen stand ein Mann vor, der in allen Dingen Rat wußte, das Vertrauen der Regierung, des Domkapitels, der Ritterschaft, der Bauern wie der Bürgerschaft besaß, und diese disharmonischen Teile schließlich doch zum Besten des Ganzen zu leiten vermochte. — Konnte man sich eine bessere Schule, einen besseren Lehrmeister wünschen?

Hier lernte Rehberg, daß mit allgemeinen Prinzipien nicht regiert werden könne, daß es durchaus nicht das Naturrecht sei, auf dem der Staat beruhe, daß vielmehr eine Menge von ausgesonnenen Rechtsätzen, eine Menge von Kompromissen die verschiedenen Interessen der Menschen im Staate im Gleichgewicht halte. Er lernte von Möser, daß bestehende, historisch gewordene Verhältnisse nach Möglichkeit geschont werden müssen, langsam nur verändert werden dürfen; er nahm vor allem die Anschauung in sich auf, daß der Staat etwas Bodenständiges sei, daß er auf dem Eigentum, und zwar ursprünglich auf dem freien Grundeigentum beruhe, daß das Bürgerrecht sich vom Eigentum, und zwar auch ursprünglich von dem Eigentum an Land herleite, also ein dingliches Recht sei, daß ein Unterschied bestehe zwischen Bürger und Mensch.

Daß der Staat auf einen Vertrag zurückgehe, hat Möser ihn auch gelehrt. Es ist beachtenswert, daß dieser so historisch denkende Mann,

wie sehr er auch die Lehre vom Naturzustand und von den Menschenrechten bekämpfte, sich der Idee des Gesellschaftsvertrages nicht zu entziehen vermochte. Sein Grundvertrag wird allerdings nur von den freien Eigentümern geschlossen, die allein eigentliche Bürger sind. Hinzuziehende landlose Leute müssen besondere Verträge mit ihnen eingehen, die ihnen ein minderes Recht als jenen geben, so daß sie nicht wirkliche Bürger werden. Das Resultat dieses Vertrages ist also ein ganz anderes als bei Rousseau, auf ihn gründet sich die Ungleichheit im Staate. Rehberg ist in der Auffassung vom Staate im allgemeinen ein Schüler Möser's, aber er ist doch, wie in der Folge zu zeigen versucht werden wird, über ihn hinausgegangen. Ist der Grundvertrag bei Möser schon etwas Fremdes, da ihm der Staat doch durchaus bodenständig erscheint, so bekämpft Rehberg die Wirkungen des Vertragsgedankens, die atomistische und mechanische Staatsauffassung, auch ist er wohl zu der Erkenntnis durchgedrungen, daß der Staat ein Organismus sei. Trotzdem behält auch Rehberg den Gesellschaftsvertrag als ausdrücklichen oder stillschweigenden bei, wohl weil er keinen Ersatz für ihn fand; Rehbergs Begabung war eben mehr kritisch als schöpferisch.

In Osnabrück sah Rehberg auch, wie die Regierung zwischen den vielfach sich entgegenlaufenden Interessen der Stände usw. vermittelte, diese leitete, es nicht darauf ankommen ließ, ob sie selbst zu einer Verständigung kämen oder nicht. Er überzeugte sich, daß eine Einschränkung der Regierung durch Stände wohl von Nutzen sei, sie müsse aber zugleich diese zu leiten verstehen. Von diesem Gesichtspunkte aus beurteilte er dann die Haltung der französischen Regierung, hauptsächlich Neckers, zu den *Etats Généraux*; so hielt er es, als 1814 im Königreich Hannover ein Landtag zusammentrat. Auch war Rehberg dort, ähnlich wie einst Möser, zugleich Mitglied der Regierung, wie der Volksvertretung; es könnte wohl sein, daß das Vorbild seines alten Lehrers, wie auch das der englischen Minister ihn bewogen hat, sich (als Vertreter des Stiftes *Beatae Mariae Virginis*) in den Landtag senden zu lassen.

Bei Möser lernte Rehberg auch den Wert der politischen Schriftstellerei kennen; beim Studium des Regierungsarchives beobachtete er, in wie engem Zusammenhang die einzelnen Aufsätze Möser's in dem Osnabrücker Intelligenzblatt (die später gesammelt als „Patriotische Phantasien“ erschienen) mit Möser's Gesetzen und Gesetzesentwürfen

standen, wie er auf diese das Publikum durch seine kleinen Geschichtchen vorbereitete und es belehrte.

Mösers Erfolge werden Rehberg wohl ermutigt haben, später selbst seine politischen Ansichten öffentlich kund zu tun, und wenn er in seinem Alter „Constitutionelle Phantasien eines alten Steuermanns im Sturme des Jahres 1832“ herausgab, die ebenfalls gesammelte Zeitungsartikel sind, so erinnert schon der Titel an Möser.

Rehberg hat selbst in seinem Alter in einer der biographischen Bemerkungen seiner „Sämtlichen Schriften“ über sein Verhältnis zu Möser gesprochen<sup>1</sup>. Er sagt: „Durch ihn ward mir die bürgerliche Welt, so wie sie vor der Revolution beschaffen war, und die ich in den Verhandlungen des englischen Parlaments nur aus einer oft idealisierenden Ferne betrachtete, ganz nahe gebracht.“ Dann aber betont er mehr, was ihn von Möser trennt und geht nicht auf das ein, was er ihm zu verdanken hat<sup>2</sup>. Wir lassen ihm zum Schlusse selbst das Wort, wollen aber noch einmal bemerken, daß es sich um eine Aufzeichnung aus dem späteren Alter (Rehberg war bei Herausgabe des zweiten Bandes 74 Jahre alt) handelt. „Der vertraute Umgang mit einem Manne, dem das Bewußtsein dessen, was er in seinem Leben ausgeführt und gewirkt hatte, eine große Überlegenheit gab, konnte nicht ohne Einfluß auf einen jungen Mann bleiben, der soeben in die Welt eintrat, begierig, sie kennen zu lernen, und in ihr etwas zu sein und zu leisten. Doch waren meine natürlichen Anlagen zu sehr von den seinigen verschieden, als daß ich mich nach ihm hätte bilden können. Auch verlangte die neue Zeit, welche sich gegen das Ende seiner Laufbahn mit bedeutenden Vorzeichen ankündigte, etwas ganz andres. Die Achtung gegen alte Formen fing an zu verschwinden: und nun konnte die vorichtigste Sorgfalt, nirgends anzustoßen, nichts mehr leisten. Sobald es darauf ankam, dreist zuzugreifen und etwas zu wagen, hätte Möser kein Spiel verloren — aber auch keines gewonnen. Das unruhige Streben, welches in allen Richtungen hervorbrach, und die bestehenden Verhältnisse verletzte, mußte gebändigt oder mit starker Hand geleitet

---

<sup>1</sup> Sämtliche Schriften 2, 23f.

<sup>2</sup> Wir können uns daher, wenn wir von dem sprechen, was Rehberg von Möser empfangen hat, auf keine genauere positive Angabe Rehbergs stützen (und andere Quellen besitzen wir nicht); wir glauben aber, daß es erlaubt ist, wenn wir bei Rehberg gleiche Ansichten wie bei Möser finden, dessen Einfluß in erster Reihe vermuten zu dürfen.

werden. Forthin war es nicht mehr ein Ruhm, keine Feinde haben. Besser, keine fürchten. In dem allgemeinen Aufreue aller Vorstellungen, Grundsätze und Wünsche, wo Recht und Unrecht auf allen Seiten miteinander gemischt sind, und die gewöhnlicheren Regeln daher so oft versagten, ist es schwer, keinen Fehler zu begehen; unmöglich, unverwundet aus dem Kampfe zu scheiden. Einer solchen Zeit gehörte ich an: und eine jede muß mit dem zufrieden sein, was sie selbst hervorgebracht hat.“ Man sieht, Rehberg fehlte es nicht an Selbstbewußtsein.

Auf Rehbergs Entwicklung ist natürlicherweise die Umgebung, in der er aufgewachsen, der Staat, dem er später als Beamter angehört hat, von Einfluß gewesen. Die Zustände im damaligen Hannover zu schildern, kann nicht unsere Aufgabe sein. Berufenere Federn haben es getan und sind auch gerade gegenwärtig damit beschäftigt<sup>1</sup>. Wir wollen nur erwähnen, daß die Beamten eine viel größere Rolle spielten, in weit größerem Ansehen standen, als z. B. in Preußen. Dort wurde der Adlige vorzugsweise Offizier, in Hannover Beamter. Infolge der Abwesenheit des Kurfürst-Königs herrschte das Geheimratskollegium fast unumschränkt<sup>2</sup>. Doch seine Regierung war milde, wenn auch sozusagen nichts für das Land geschah; man kannte keine strenge Subordination, dem einzelnen Beamten war eine größere Selbständigkeit gelassen, die Staatsverwaltung nicht mechanisch geworden.

Da die nivellierenden Faktoren im Staat fast völlig fehlten, so schieden sich die einzelnen Klassen streng voneinander. Auch die höhere Beamtschaft war getrennt: in den Adel, der allein die Geheimratsstellen besetzte, und in die Beamtenaristokratie der „schönen Familien“, die die andern hohen Ämter nicht rechtlich, aber faktisch vermittelt einer Art von Kooptation für sich in Anspruch nahm — in vielen Zügen erinnert sie an die Noblesse de Robe Frankreichs. In diesen Kreis einzutreten, dem er gesellschaftlich durch seine Freunde nahe stand, mußte Rehbergs Bestreben sein. In dieser „zweiten Klasse“<sup>3</sup>,

<sup>1</sup> Von Dr. Friedrich Thimme dürfen wir eine groß angelegte Geschichte Hannovers erwarten.

<sup>2</sup> Da die Geheimräte oft ihre Tätigkeit auf das Unterzeichnen beschränkten, so regierten in Wirklichkeit ihre Sekretäre; man sprach von einer „Sekretariokratie“ und schalt über sie.

<sup>3</sup> Neben O. Meyers „Der römische Kestner“ geben uns die Briefe des Arztes Ritter von Zimmermann ein anschauliches Bild der gesellschaftlichen Gliederung Hannovers. Die zweite Klasse deckt sich nicht völlig mit den „schönen Familien“, es gehörten noch einige Schöngelster und „Intellektuelle“ zu ihr.

die nicht minder stolz auf die dritte herabsah, wie die erste auf sie, herrschte reges geistiges Leben. Der Verkehr mit England war, wie wir sahen, lebhaft, so daß zu der streng konservativen Denkungsart der Niedersachsen ein etwas liberaler Einschlag kam. Diese „freisinnig-konservative“ Gesinnung tritt uns in Rehbergs Schriften entgegen. Die Abgeschlossenheit, um nicht zu sagen Überhebung der einen Klasse gegen die andere erklärt zugleich — mit anderem — das geringe Verständnis, das Rehberg den unteren Schichten des Volkes entgegenbringt.

Hannoverscher Beamter wurde er erst kurze Zeit vor Ausbruch der Revolution. Die Beschäftigung gerade mit den Angelegenheiten des Kalenberg-Grubenhagenschen Landtages hatte in ihm ein größeres Verständnis für die Fähigkeit und die Natur eines Parlamentes erweckt, als es das wenn auch noch so eifrige Studium des englischen aus der Ferne bewirken konnte.

Wenn wir uns noch nach weiteren Persönlichkeiten umsehen, deren Anschauungen auf Rehberg einwirkten, können wir eigentlich nur noch Burke nennen. Turgot, Montesquieu<sup>1</sup> hat Rehberg wohl studiert, wie auch die englischen Staatsrechtslehrer, wie weit aber ihr Einfluß geht, können wir nicht feststellen. Daß Rousseau bei ihm keinen geeigneten Boden fand, ergibt sich aus dem, was wir bis jetzt von ihm wissen, von selber. Es ist nicht einmal möglich, genaueres darüber zu sagen, wie viel Rehberg von Burke angenommen hat. Er stimmt mit ihm in den hauptsächlichsten Punkten überein. Ob aber diese Übereinstimmung darauf beruht, daß Rehberg Burkes Schüler war, ist zweifelhaft, denn der Einfluß Möasers, von dem wir mehr wissen, wirkte in ganz ähnlicher Richtung. Und schließlich muß man bei einem so hervorragenden Kopfe, wie es Rehberg unzweifelhaft war, annehmen, daß nicht alles von andern entlehnt, sondern wohl auch manches eigenes Produkt war. Burkes flammende Anklagereden gegen die Revolution haben ihren Eindruck auf Rehberg nicht verfehlt, aber sie haben Rehbergs Urteil über die Revolution nicht erst gebildet oder gar umgestaltet — wie bei Gentz — sondern ihn wohl nur darin bestärkt, denn Rehberg, wie Brandes, hatten über die Revolution schon geschrieben, bevor sie mit Burkes Schriften bekannt wurden.

<sup>1</sup> Bei vielen Ansichten Rehbergs ist man versucht, sie auf Montesquieus Einfluß zurückzuführen, da aber Möasers Einfluß, und vor allem das eigene Studium Englands diese Anschauungen schon zur Genüge erklären, müssen wir hinter diese beiden Montesquieu zurückstellen.

III.

## Die Motive der Untersuchungen.

Es erübrigt noch, bevor wir uns mit Rehbergs Untersuchungen über die französische Revolution selbst beschäftigen, vom rein menschlichen Standpunkt aus Rehberg als Bekämpfer der Revolution zu betrachten und die Motive zu untersuchen, die ihn zum Kampfe trieben.

Bei der Lektüre der Rezensionen in der „Allgemeinen Literatur-Zeitung“, wie des Buches selbst, fällt es auf, wie kühl und nüchtern, rein verstandesgemäß Rehberg von Anfang an die gewaltigen Vorgänge in Frankreich beurteilt, wie kein Gefühl seine Kritik beeinträchtigt. Es möchte uns heute als eine Art Mangel erscheinen, daß sich in dem erst dreiunddreißigjährigen Manne auch keine Spur von einer Begeisterung, auch nur von Bewunderung regte für das Unerhörte, womit das französische Volk Europa in Atem hielt; wir werden ein gewisses Bedauern für den Menschen Rehberg nicht unterdrücken können, der so gar nicht teilgenommen hat an dem schönen Irrtum, der die Größten<sup>1</sup> seiner Zeit ergriff.

Das erste, was er über die Revolution schrieb, ist im Juli 1790 erschienen; er konnte also immerhin vorher anders geurteilt haben. Wir haben aber keine Beweise dafür. Sein Briefwechsel mit Stein<sup>2</sup>, der mit Brandes, falls ein solcher existiert hat, ist nicht mehr vorhanden. Aus seinen Schriften können wir nicht eine Stelle anführen, die dafür spräche, und auch in seinen „Sämtlichen Schriften“ finden wir keine Andeutung darüber. Vielleicht aber bestand ein Unterschied zwischen der persönlichen Auffassung Rehbergs und der des hannoverschen Beamten, der eine starke Verantwortlichkeit fühlte, als er für die bedeutendste kritische

---

<sup>1</sup> Den Größten selbst allerdings nicht. „Nur Goethe vermochte die allgemeine Begeisterung (in Weimar für die Revolution) nicht zu teilen.“ Bielschowsky, Goethe 7. Aufl. 2, 27.

<sup>2</sup> Stein scheint die Revolution fast genau so wie Rehberg beurteilt zu haben. Schon Pertz schreibt (a. a. O. I, 158): „beide waren durch Gleichheit der politischen Ansichten, namentlich über die französische Revolution, noch enger verbunden (im Jahre 1796)“, und der von E. v. Meier (Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert 2, 221 ff.) veröffentlichte Auszug aus Steins Darstellung der französischen Revolution bestätigt es. In diesen Ausführungen Steins und den „Untersuchungen“ Rehbergs findet sich eine große Menge gleicher Anschauungen.

Zeitschrift schrieb? Auch dafür fehlen uns aus dem angegebenen Grunde die Beweise.

Den Vorwurf aber, der ihm damals gemacht worden ist, er habe im Auftrage der Regierung geschrieben<sup>1</sup>, sich also bestechen lassen, sich zum mindesten eines sacrificio del intelletto schuldig gemacht, müssen wir zurückweisen. Rehberg befürwortet keineswegs die bestehenden Verhältnisse; er findet vieles besserungsbedürftig, aber nicht durch Umstürzen will er gebessert wissen, sondern durch Weiterbauen auf den historischen Grundlagen. Ein erkaufter Bekämpfer der Revolution hätte solche Zugeständnisse kaum machen können. Im übrigen zeigen die Produkte jener Federn, von denen man vermuten kann, daß sie erkauft waren (Zimmermann, Alois Hofmann u. a. m.), einen ganz andern Charakter als Rehbergs Untersuchungen. Schließlich möchten wir auch das Ansehen der „Allgemeinen Literatur-Zeitung“ anführen, das doch auch für die Integrität ihres Mitarbeiters, einigermaßen wenigstens, bürgt. Wir müssen uns sagen, daß es damals viel größeren Mutes bedurfte, gegen die vielgepriesene Revolution zu schreiben, als sich einem Konflikte mit der Zensur auszusetzen, daß die Haltung der Regierung anzugreifen noch stets vorteilhafter für den Ruf eines Schriftstellers gewesen ist, als sie zu verteidigen.

Wenn Rehberg in seinen Kritiken und später in seinen Untersuchungen den Lehren der französischen Revolution entgegentritt, so verfolgt er einen Zweck dabei, er will wirken, will der Anerkennung und Ausbreitung der revolutionären Gedanken und damit der Verbreitung der Revolution selbst in seinem Vaterlande entgegenarbeiten.

In dieser Tendenz liegt, was Rehberg so sehr in seiner ganzen literarischen Stellung zur Revolution von vielen seiner Zeitgenossen unterscheidet, so z. B. von Wilhelm v. Humboldt. Dieser hatte sich zu der Höhe einer absoluten Objektivität emporgehoben, ihm erschien die Revolution als ein bloßes philosophisches Problem, über das er

<sup>1</sup> Rehberg wie auch Brandes glauben sich dagegen in den Vorreden ihrer späterer Bücher verteidigen zu müssen. — Auf das gehässige Argument Fichtes in seinen „Beiträgen zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution“, Rehberg könne als Beamter eines mit Frankreich im Kriege liegenden Staates überhaupt sein Urteil nicht abgeben, auf seine Anspielung auf den Sekretär Rehberg brauchen wir nicht näher einzugehen. Sie zogen sich schon die Zurückweisung Reinholds zu (Brief an Fichte vom 12. Januar 1794 in „Fichtes Leben und literarischer Briefwechsel“ 2, 190). Der Ton, in dem er gegen Rehberg schreibt, ist eines Fichte unwürdig.

eine akademische Abhandlung schrieb. Anders Rehberg. Sein Standpunkt wurzelte fest im Realen, ihm erschien die Revolution als ein folgenschweres geschichtliches Ereignis, von dessen Schädlichkeit er überzeugt war, dessen Einwirkung auf sein Vaterland er bekämpfen zu müssen glaubte. Rehbergs Untersuchungen sind eine Kampfschrift.

Man könnte es deutschen Patriotismus nennen, was Rehberg antrieb, den Ideen der Revolution entgegenzutreten. Man könnte sagen, er wollte Deutschland vor dem gewaltsamen Umsturze der bestehenden Verhältnisse bewahren. Hatte er aber wirklich Deutschland im Auge, auch nur Deutschland als Kulturnation? Die „Allgemeine Literatur-Zeitung“, für die er schrieb, kann man als gemeinsamen Besitz ganz Deutschlands bezeichnen. In ganz Deutschland also wurde Rehberg gelesen und wirkte auf ganz Deutschland. Wenn er also für die „Allgemeine Literatur-Zeitung“ schrieb, konnte er auf die ganze Nation wirken, sie vor Unheil bewahren; sein Standpunkt wurde so ein allgemein deutscher, und Liebe und Sorge für das große Vaterland also führten vielleicht ihm die Feder. O nein, Rehberg ist nie Deutscher gewesen in dem Sinne, wie Stein es war<sup>1</sup>. Wir finden in ihm nichts von dem, was uns Fichte, Gneisenau, auch Wilhelm v. Humboldt als nationale Denker erscheinen läßt.

Jene fanden auf dem Umwege über das Weltbürgertum den Weg zum nationalen Staat, Rehberg konnte ihnen auf diesem Wege nicht folgen. Gab es aber für jene Generation einen andern? — Rehberg war aus anderem Holze geschnitzt. Sein Sinn für das Reale läßt ihm das Weltbürgertum als etwas Phantastisches, Schädliches erscheinen. Er steht mit festen, markigen Knochen auf dem wohlgegründeten Boden des realen Staates; darin liegt seine Stärke als praktischer Staatsmann, eine Schwäche aber auch. Dieser ausschließliche Sinn für das Reale, dieser Mangel an Phantasie hält seine Gedanken nieder auf den Boden des Einzelstaates, dem sie entwachsen sind, hindert seinen Geist, aufzusteigen in eine Höhe, in der er sich erwärmen könnte für das ganze Deutschland, das eben damals mehr Begriff als Realität war.

---

<sup>1</sup> In seinen „Sämtlichen Schriften“ (2, 28) schreibt Rehberg allerdings, er habe damals für Deutschland geschrieben. Es mag nun sein, daß er dies 40 Jahre später glaubte oder wollte, daß der Leser es glaube; in Wirklichkeit dachte er aber doch nur an die engere Heimat. In seinen Veröffentlichungen aus der Zeit der Revolution und den späteren, die daraufhin geprüft worden sind, findet sich nirgends wirkliches Interesse für Deutschland als ganzes.

Als Realpolitiker bleibt er Partikularist. Auf Hannover allein ist sein Denken gerichtet, Deutschland geht ihn nur insofern an, als Hannover mit ihm in Berührung kommt. Bei unserem größten Realpolitiker, Bismarck, können wir bei diesem nicht ähnliches beobachten? Das Ergebnis allerdings war ein anderes: Preußens Macht schuf Deutschlands Macht und einte es; Hannover hatte keine Zukunft in Deutschland.

Nein, es war nicht deutscher Patriotismus, der Rehberg zum Bekämpfer der Revolution machte, es war hannoverscher. Er sah die revolutionäre Propaganda in Hannover arbeiten<sup>1</sup>, sah, wie Gelehrte und sogar Beamte sich mit den neuen Ideen befreundeten, da glaubte er seinen Staat bedroht und trat für ihn in die Schranken.

Für Hannover also schrieb Rehberg. Aber, schrieb er für alle Bewohner des Landes, soweit sie als lesend in Betracht kamen? Gelehrte und höhere Beamte waren die Leser der „Allgemeinen Literatur-Zeitung“, für sie waren die Besprechungen bestimmt. Doch als er diese erweitert in Buchform herausgab, wollte er da nicht auf das ganze Volk wirken, nicht seine Ansichten „populär“ machen? Im Gegenteil, er hielt es für einen großen Fehler, der in Frankreich so furchtbares Unheil angerichtet, den Streit um Staatsangelegenheiten ins Volk zu tragen. Den Wert der Presse schätzt er zwar hoch, verlangt für sie Freiheit, wenn auch keine völlige, aber, wenn wir ihn recht verstehen, nicht jeder soll über Staatsangelegenheiten schreiben, nur der, der wirklich etwas davon versteht: der höhere Beamte, wie er selbst. Das Volk ist ihm unmündig, es muß geleitet werden, nicht aber selbst die Initiative ergreifen; für das Volk, aber nicht durch das Volk, das ist Rehbergs Regierungsmaxime. Deshalb schreibt er auch nicht, um weitere Kreise im Volke von seiner Ansicht zu überzeugen, sondern er will einzig wirken, einerseits auf die höheren Beamten, die den Staat, andererseits auf die „Gelehrten“, die die öffentliche Meinung leiten.

#### IV.

### Die Entstehung der Untersuchungen.

Die Quelle für unsere Aufgabe, die Stellung Rehbergs zur französischen Revolution zu betrachten, sind die Rezensionen, die er über

<sup>1</sup> Zu ihm selbst kam 1789 ein „Apostel der Freiheit“, ein Buchhändler aus Straßburg (Sämtl. Schriften 2, 27).

die Literatur der Revolution der „Allgemeinen Literatur-Zeitung“ lieferte, und das aus diesen Rezensionen entstandene Buch: „Untersuchungen über die Französische Revolution nebst kritischen Nachrichten von den merkwürdigsten Schriften, welche darüber in Frankreich erschienen sind.“<sup>1</sup>

Wir werden uns hier mit dem Buche (Untersuchungen) beschäftigen. Es sind darin zwar nicht alle Rezensionen aufgenommen — um als Kampfschrift zu wirken, wäre das Buch sonst zu umfangreich geworden —, sondern nur ein Teil, und dieser im großen ganzen nach der Bedeutung der besprochenen Bücher ausgewählt. Aber es enthält, was für uns wertvoller ist als eine Unzahl von Kritiken, die schließlich immer die gleichen Gedanken wiederholen müßten, eine allgemeine Betrachtung und Prüfung der Hauptlehren und Gesetze, auf die sich die Revolution gründete und die sie schuf.

Einige Worte über die Entstehung der Rezensionen aber müssen wir vorausschicken. Rehberg selbst erzählt in seinen „Sämtlichen Schriften“<sup>2</sup>, daß die Herausgeber der „Allg. Lit.-Ztg.“ (Hufeland und Schütz) ihn aufgefordert hätten — den Zeitpunkt gibt er nicht an, wahrscheinlich war es zu Anfang des Jahres 1790 —, die Literatur der Revolution in ihrer Zeitschrift zu besprechen. Zu diesem Zwecke versprachen sie, ihm alles zu liefern, was über die Revolution erschienen war und erscheinen werde. Der Antrag war ihm willkommen, wie er sagt, und er hat sich mit der großen Energie und Arbeitskraft, über die er verfügte, ans Werk gemacht. Vom Juli 1790 an erscheinen nun seine Besprechungen in rascher Folge und gehen durch die Jahrgänge bis 1793 hindurch. 165 Bücher und Flugschriften behandelt er darin, wichtige bespricht er ausführlich, andere beleuchtet er kurz oder zeigt sie nur an<sup>3</sup>. Eine bedeutende Arbeitsleistung in verhältnismäßig kurzer Zeit, besonders da es nur Nebenbeschäftigung des Beamten war. Das Buch „Untersuchungen“ enthält, wie schon gesagt, eine Auswahl der oben genannten Rezensionen, denen eine ausführliche Erörterung der wichtigsten Fragen des allgemeinen Staatsrechts und der neuen französischen Verfassung hinzugefügt ist; die Rezensionen sind nach Möglichkeit in organischen Zusammenhang gebracht. Das Buch zerfällt in zwei Teile; den ersten überschreibt Rehberg: Untersuchungen über das

<sup>1</sup> Hannover und Osnabrück 1793.

<sup>2</sup> Sämtliche Schriften 2, 28.

<sup>3</sup> Ein (allerdings nicht ganz genaues) Verzeichnis der Rezensionen gibt Rehberg im 2. Bande der „Sämtl. Schriften“ S. 74 ff.

neue französische System der Staatsverfassung; den zweiten: Historische Untersuchungen über die Revolution; ein Anhang ist beigefügt: Von einigen Schriften über die Revolution, welche außerhalb Frankreichs erschienen sind.

Wir vermuten, besonders wenn wir Rehberg als Kritiker philosophischer Schriften kennen, ein streng durchgeführtes System in seinem Buche. Das findet sich nicht. Erstens aus einem äußeren Anlaß, der seinen Grund in den merkwürdigen Gepflogenheiten des Buchhandels jener Zeit hat. Es wurde nämlich, so berichtet Rehberg<sup>1</sup>, und wir haben keinen Grund, ihm hierin keinen Glauben zu schenken, eine Sammlung seiner Rezensionen angekündigt. Da entschloß er sich, diese selbst herauszugeben. Die Reihe seiner Besprechungen in der „Allg. Lit.-Ztg.“ aber war noch nicht geschlossen; die Vorrede zum Buche ist vom 4. September 1792 datiert und erst mit dem Ende des folgenden Jahres schließen seine Rezensionen, die dann noch mit Auswahl in den zweiten Teil des Buches aufgenommen wurden. Um einem Mißbrauch seines geistigen Eigentums zuvorzukommen, mußte er also mit der Verarbeitung seiner Rezensionen und den aus ihnen gewonnenen Ansichten beginnen, bevor er mit der Verarbeitung des Stoffes zu Ende war. Daß darunter die Arbeit leiden mußte, ist selbstverständlich. Zweitens ist es bei einer Sammlung von Rezensionen unausbleiblich, daß an verschiedenen Orten über denselben Gegenstand gehandelt, daß der nämliche Gedanke öfter wiederholt und auch — durch den Einfluß der Zeit, der Lektüre usw. — abgewandelt wird.

Wir merken es dem Buche stark an, daß es dem Verfasser an Muße gebrach. Vieles hätte er bessern können. Manche Widersprüche und unvollendete Ausführungen stoßen uns auf. Was Rehberg für das Leben des Staates für verderblich, welche Ansichten er für falsch hält, das sehen wir klar; wenn wir aber herauszufinden versuchen, welches seine Anschauungen über die grundlegenden Fragen des Wesens des Staates sind, und über die Art, wie er regiert werden soll, kommen wir nicht immer zu einem klaren Ergebnis. Vielleicht ist Rehberg sich selbst auch nicht über alles klar gewesen; manche Anschauungen waren bei ihm noch im Werden begriffen.

Etwas Positives oder gar ein System des Staatsrechts und der Regierungsweisheit zu geben, war aber auch gar nicht die Aufgabe

<sup>1</sup> Sämtliche Schriften 2, 31.

des Buches, es sollte eine Kampfschrift gegen die Revolution sein, die Kritik war die Hauptsache.

Noch im Jahre 1793 konnte der zweite Teil auf den Büchermarkt gebracht werden. Das Buch erregte bedeutendes Aufsehen, wurde gelobt wie getadelt und veranlaßte vor allem Fichte zu einer überaus heftigen Gegenschrift: „Beiträge zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution.“

Wenn wir hören, daß Rehberg fast vom Beginne der Revolution an ihre Literatur (allerdings nur bis zum Jahre 1793) mit seiner Kritik begleitet hat, so drängt sich uns die Frage auf, die wir gleich vorweg beantworten wollen, ob denn seine Stellung der Revolution gegenüber ständig die gleiche gewesen ist. Im großen ganzen blieb sie, wie sie zu Anfang war. In den Artikeln der „Allg. Lit.-Ztg.“ ist allerdings eine gewisse Steigerung der Abneigung gegen die Revolution zu erkennen (so befreundet er sich schließlich mit dem Gedanken an eine Gegenrevolution, von dem wir zu Anfang nichts hören<sup>1</sup>), doch war sie wenig bedeutend, und Rehberg ist darin gar nicht zu vergleichen mit so vielen in Deutschland, die zuerst der Revolution zujubelten und sie dann später verfluchten. In dem Buche ist von dieser Steigerung nichts mehr zu merken, da die einzelnen Rezensionen ja nicht mehr in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Entstehung geordnet sind. Weshalb sich die Abneigung gegen die Revolution so wenig steigerte, hat seinen Grund darin, daß Rehbergs Gegnerschaft nicht auf dem Gefühl, sondern auf dem Verstand beruhte — die blutigen Ausschreitungen der Freiheitsmänner haben keinen nachweisbaren Eindruck auf ihn gemacht, auch setzen sie erst ein, als das Buch, zum Teil wenigstens, schon geschrieben war. Rehberg hatte wohl erwartet, daß die Gemäßigteren durchdringen und eine Art englischen Parlamentarismus gründen würden. Als das nicht geschah, und Frankreich sich immer mehr der Anarchie näherte, sah er, daß er bisher recht gehabt und übte nun seine Kritik in stärkeren Worten.

In seinem Alter schreibt Rehberg<sup>2</sup>, zu Anfang habe ihn der Gedanke geleitet: „Bessert, damit nicht eingerissen werde“, später dann, „als das furchtbare Einreißen immer weiter ging“, dieser:

<sup>1</sup> und Brandes, der „fast völlig übereinstimmend mit ihm“ dachte, „zittert (1790) aufs heftigste“ vor der Gegenrevolution und ihrer Folge, der Reaktion, ohne aber deshalb die Revolution gutheißen zu wollen (Polit. Betrachtungen 134f.).

<sup>2</sup> Sämtliche Schriften 2, 31.

„Reißet nicht ein, was fehlerhaft ist, wenn ihr nicht sicher seid, Besseres zu machen.“ — Völlig erschöpfen diese beiden Gedanken wohl nicht die Grundstimmung, aus der heraus er schrieb, und die Veränderung in seiner Stellungnahme, wohl aber annähernd, und sie kennzeichnen Rehbergs Glauben an eine geschichtliche Entwicklung ohne Katastrophen.

Da Rehberg sich in seinem Alter über die „Untersuchungen“ geäußert hat<sup>1</sup>, so interessiert es wohl auch zu wissen, welchen Wert er ihnen, nachdem der Sturm sich längst gelegt, beimißt. Er hat eingesehen, daß sein Buch, das so eilig verfaßt werden mußte und dem der nötige zeitliche Abstand von dem behandelten Gegenstand fehlt, als Geschichte der Revolution an sich kaum größeren Wert habe. Wohl aber, meint er, sei es von Interesse für die, die sich dem Studium der französischen Revolution widmen. Wir können dem heute nicht mehr beipflichten. Wir wollen die Revolution nicht durch Rehberg kennen lernen. Uns ist sein Buch nicht in Bezug auf die französische Geschichte wertvoll, sondern in Bezug auf die deutsche. Es ist eine wertvolle Quelle zur deutschen Geistesgeschichte.

Wir sehen einen geistig hervorragenden Deutschen an den Ideenkomplex der Revolution herantreten und ihn bekämpfen.

Das Naturrecht scheint Rehberg das Fundament der neuen Staatslehre zu sein. Mit der Doktrin, daß die Gesetze des Staates von der Vernunft und allein von ihr vorgeschrieben werden müssen und dürfen, beschäftigt er sich. Und bei der Beschäftigung mit diesem Naturrecht, das man in seiner damaligen Form wohl das eigenste Produkt der Aufklärungszeit nennen kann, tritt, dank seines klaren Blickes für die Wirklichkeit, bei ihm, der selbst ein Kind der Aufklärung ist, eine Reaktion gegen diese ein. Er bekämpft diese Doktrin und bringt dabei Gedanken über das Wesen des Staates hervor, uns heute wohlbekannt, seiner Zeit aber im ganzen fremd. Von diesen Gedanken aber ist er noch nicht so voll erfaßt, daß sie kraftvolle Gestalt bei ihm annehmen, ihn zwingen, sie um ihrer selbst willen zu verkünden und zu einem System, zu einer neuen Lehre vom Staate auszubauen. Er hat eine neue Erkenntnis gefunden, aber er fühlt es nicht. Nur zum Kampfe verwendet er diese neuen Gedanken und mischt sie noch mit denen, die ihm der Rationalismus bietet; er hat diesen noch nicht völlig überwunden. Er ist

---

<sup>1</sup> Sämtliche Schriften 2, 32.

nicht Schöpfer einer neuen Auffassung vom Staate, aber er äußert Gedanken, die wir als grundlegend zu einer solchen erkennen können. Auf wen sie gewirkt haben, das zu beobachten ist uns aus Mangel von Quellen nicht vergönnt, aber sie werden gewirkt haben. So ist Rehberg zwar nicht eine hervorragende, aber doch sehr bedeutsame Erscheinung in der deutschen Geistesgeschichte.

V.

## Kritik des Naturrechts.

Die Untersuchungen enthalten, wie wir oben bemerkt haben, kein streng durchgeführtes System. Bei der Besprechung des Buches aber wird es nötig sein, wenn wir Rehbergs Ansichten feststellen wollen, systematisch zu verfahren. Wir können dabei im allgemeinen dem Buche folgen, werden aber zugleich immer das sachlich Zusammengehörige vereinigen.

Wir beginnen mit dem, was Rehberg als das Hauptsächlichste erschien und was er auch an den Anfang gesetzt hat.

„Die Metaphysik“, schreibt Rehberg, „hat die französische Monarchie zertrümmert und eine Revolution zustande gebracht, von deren gleichen nie gehört worden.“<sup>1</sup>

Was versteht Rehberg hier unter Metaphysik oder, wie er meist sagt, metaphysischer Politik? Die Lehren vom Staate, die nicht aus der Beobachtung und Berücksichtigung der Wirklichkeit, des lebenden Staates hervorgegangen, sondern die das Produkt reiner Spekulation sind; — Ideologen nennt er einmal die französischen Gesetzgeber. Das Naturrecht ist diese metaphysische Politik. Allerdings nicht das Naturrecht im allgemeinen meint er — von Grotius, Thomasius, Pufendorff, Locke usw. hören wir kein Wort —, sondern seine Abart, die vor der Revolution in Frankreich den Massen in unzähligen Flugschriften vorgetragen wurde.

Rousseau erkennt Rehberg mit richtigem Gefühl als den eigentlichen Philosophen der Revolution. Aber die Rationalisten, die Materialisten, die doch erst den französischen Geist zur Revolution reif gemacht haben, erkennt er deren Wirkung nicht? Wir können es nicht

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 5.

sagen, ob ihm ihre Bedeutung klar geworden ist, vielleicht war auch der zeitliche Abstand zu gering und er selbst steckte noch zu tief im rationalistischen Denken<sup>1</sup>. Die neue Lehre als Ganzes bekämpft er, nennt Rousseau und rechnet ihn zu den Physiokraten. Von Rousseaus „Contrat social“ geht die Lehre von der Alleinherrschaft der Vernunft, von der Souveränität des Volkes usw. aus. Quesnay und seine physiokratische Schule predigen dasselbe, nur haben sie im Unvermögen Rousseau wirklich zu verstehen, seine Lehre vergrößert und schließlich ein Zerrbild aus ihr gemacht.

Wir werden Rehberg entgegenhalten, daß in Rousseaus System wohl Platz ist für eine positive Gesetzgebung, und daß vor allem Quesnay neben dem *ordre naturel* voll und ganz den *ordre positif* bestehen läßt. Auch können wir weder Rousseau zu den Physiokraten rechnen, noch diese, zumal ihren Meister nicht, als Schüler Rousseaus ansehen. Insofern aber ist Rehbergs Ansicht richtig, daß diejenigen, die kurz vor der Revolution das Naturrecht lehrten und von größtem Einfluß auf die Verfassung waren, sowohl als Schüler Rousseaus wie Quesnays anzusehen sind, nur daß sie von beiden allein das nahmen, was ihnen paßte und es zum Teil mißverstanden und vergrößert vorbrachten.

Es ist beachtenswert, daß Rehberg die Physiokraten — mochte er sie auch nicht genau so abgrenzen, wie wir heute — mit als Haupturheber der Revolution ansieht. Ihre Feindschaft gegen die Korporationen, ihre nivellierenden Absichten verurteilt er, wie wir später sehen werden, aufs schärfste. Er unterscheidet nicht klar, was die Physiokraten gewollt, und was die Revolution durchgesetzt hat (besonders die Stellung des Königs betreffend), er weiß aber immerhin, daß teils ihre metaphysische Politik, teils ihr Streben nach völliger Freiheit, nach Aufhebung aller Vorrechte und besonders aller korporativen Verbände die geistige Basis der Revolution bildete. Es ist beachtenswert, daß er diese Erkenntnis schon hatte, die Tocqueville später wieder zu Ehren brachte.

Wie weit Rehberg wirklich in Rousseau und Quesnay eingedrungen ist, ergibt sich nicht mit Sicherheit aus den „Untersuchungen“, da er sich vielmehr mit den aktuellen Schriftstellern beschäftigen muß, wenn er die Revolution bekämpfen will. Quesnay scheint er nur durch seine

---

<sup>1</sup> Materialist war Rehberg nicht.

Schüler zu kennen und bekommt dadurch ein falsches Bild von ihm. Mit Rousseau hat er sich eingehend beschäftigt<sup>1</sup>, besonders mit seinem hier vor allem in Frage kommenden Gesellschaftsvertrag, aber zu einer völlig klaren Stellung zu ihm scheint er nicht gekommen zu sein. Auch der nüchterne Rehberg hat den Zauber verspürt, der von Rousseaus Werken ausgeht, er wird von ihm angezogen, aber auch gleichzeitig abgestoßen. Er bewundert den Denker Rousseau, er nennt die beiden ersten Bücher des Gesellschaftsvertrages eine „äußerst scharfsinnige Spekulation“, ein „tiefsinniges und sehr zusammenhängend ausgeführtes System“, er sagt, Rousseaus System sei „so zusammenhängend, daß es sich dessen unwiderstehlich bemeistert, der sich einmal in das Ganze hineindenkt“ — aber all das ist ja in die Luft gebaut, ein „prächtiges Gebäude auf Seifenblasen gegründet“<sup>2</sup>.

Da sollte sich Rehberg völlig von diesem ärgsten aller Metaphysiker abwenden, besonders da er bemerkt, daß er zu allem auch manchmal auf nicht ganz ehrliche Weise den Leser zu gewinnen sucht; nein er kann es nicht. Burkes heftige Angriffe auf Rousseau sucht Rehberg abzuschwächen, indem er hervorhebt, daß Burke nicht als ruhiger Kritiker, sondern als eifernder Nationallehrer schreibe. Und wenn Burke Rousseau trefflich den großen Lehrer der Eitelkeit nennt, so meint Rehberg, er tue ihm Unrecht. Doch er muß zugestehen, auf den Mann passe das Urteil, „bei dem diese Schwachheit bis zum Laster ging“<sup>3</sup>, nur auf seine Lehren passe es nicht. Der glänzende Geist des Philosophen der Revolution zieht Rehberg an, ihm zollt er seine höchste Anerkennung, von seiner Staatslehre aber will er nichts wissen, obwohl sie Reiz genug auf ihn ausübt. Er tritt Rousseaus Grundideen prinzipiell entgegen, aber man merkt dabei doch immer die Scheu vor dem großen Geiste. Ihn behandelt er schonend, um so unbarmherziger wirft er sich auf die, die Rousseaus Lehre popularisiert haben. Sie, diese „seichten Köpfe“, „Journalisten und Broschürenschrimer“, sie sind an dem furchtbaren Unglück schuld (also nicht der Vater der Gedanken), sie, selbst meist nicht imstande, den Meister zu verstehen, führen das „eitle, unwissende und aufgeblasene Volk“ irre, dem sie mit hochtönenden Ausdrücken über seine Souveränität schmeicheln.

<sup>1</sup> Rousseaus Bekenntnisse hat er in der „Allg. Lit.-Ztg.“ 1788 No. 67 und 68 (wieder abgedruckt „Sämtliche Schriften“ I, 384 ff.) besprochen. Diese Rezension ist wohl noch heute lesenswert.

<sup>2</sup> Untersuchungen 1, 19 und 20.

<sup>3</sup> Untersuchungen 2, 383.

Diesen „Physiokraten“ gilt sein Kampf. Um sie wirksam bekämpfen zu können, bringt er ihre Lehre auf folgende Formel:

„Alle Verhältnisse der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft müssen gleich den bloß natürlichen, ganz allein nach den Gesetzen der moralischen Notwendigkeit beurteilt werden: alles, was in der bürgerlichen Gesellschaft Rechtens sein solle und dürfe, läßt sich aus den ursprünglichen Gesetzen der Vernunft demonstrieren. Es ist daher auch nur eine Staatsverfassung und eine Gesetzgebung für alle Völker der Erde nicht etwa die beste, sondern die einzige rechtmäßige: und diese besteht in der uneingeschränkten allgemeinen Freiheit unter der Herrschaft jener moralischen Notwendigkeit.“<sup>1</sup>

Die Vernunft also soll allein die Herrscherin sein. Daß sie Herrscherin sei, dagegen hat Rehberg nichts einzuwenden, in einer sittlichen Ordnung des Staates müsse es so sein. Daß sie es aber allein sei, dagegen wendet er sich. Nur große, allgemeine Gesetze stellt die Vernunft auf, mit allen Einzelheiten aber, die für das Leben im Staate auch sehr wesentlich sind, befaßt sie sich nicht. Die Physiokraten behaupten zwar, sagt Rehberg, daß alles von Übel sei, was über die allgemeinsten und notwendigsten Gesetze, die die Vernunft eben gebe, hinausginge. Da zeigt er, daß nicht einmal das Eigentum — für ihn der Grundpfeiler des Staates — durch die bloße Vernunft gerechtfertigt werden kann. Es ist neben der Vernunft noch etwas anderes nötig, um die Gesetze in der bürgerlichen Gesellschaft (wie Rehberg bezeichnenderweise, übrigens entsprechend einem damals häufigen Sprachgebrauche, meist anstatt Staat sagt) zu bestimmen, und das ist der Verstand.

Rehberg definiert sorgfältig seine Begriffe Vernunft und Verstand. Die Vernunft braucht keine Erfahrung, die Vernunft eines Menschen ist der Vernunft eines jeden andern gleich, sie ist keiner Grade fähig, in Sachen der Vernunft kann und darf niemand sich einem andern fügen. Der Verstand hingegen, der der Erfahrung bedarf, ist in sehr verschiedenem Maße den einzelnen Menschen zugeteilt; weil es besseren und schlechteren Verstand gibt, kann sich in Sachen des Verstandes ein Mensch dem andern unterordnen.

Die Physiokraten wollen die Vernunft zur alleinigen Gesetzgeberin

---

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 2f.

machen. Rehberg aber sagt, die Gesetze des Staates müssen nicht nur auf das unwidersprechlich Gewisse und Wahre abzielen, es handelt sich nicht allein um das rein Vernünftige, sondern es muß nach dem allgemeinen Besten gefragt, auf Zeit und Umstände, auf Lage, Geschichte, Bedürfnisse und Verhältnisse des einzelnen Volkes Rücksicht genommen werden, und es können die Gesetze nur das Zutrüglichste bestimmen. Diese Gesetze aber kann die Vernunft nicht allein geben, der Verstand muß Mitarbeiter sein, der die Erfahrung verwerten und all jene Verhältnisse berücksichtigen kann. Da nun dieser Verstand Mitgesetzgeber ist, so folgt daraus, daß für jedes Volk eine besondere Verfassung ausgearbeitet werden muß. Eine beste Verfassung für alle Völker ist daher unmöglich, ja, eine Idealverfassung taugt nach Rehberg nicht einmal dazu, den Wert bestehender Verfassungen auch nur nach ihr zu prüfen, weil sie die Hauptsache, die betreffenden Verhältnisse usw. des bestimmten Volkes, außer acht läßt. Unmöglich ferner ist es daher auch, die Verfassung eines Landes auf ein anderes zu übertragen.

Uns ist das heute eine Binsenwahrheit, sollte es zum mindesten sein. Auch für seine Zeit war das nichts durchaus Neues. Sogar in Rousseau war dieser Gedanke entstanden, um allerdings in der embryonalen Form stehen zu bleiben: die Verfassungsform richtet sich nach dem Breitegrad. Quesnay hatte gelehrt, daß die Gesetze des ordre positif wandelbar sind und sich nach Ort und Zeit und Umständen richten müssen. Montesquieu hatte dem gesetzbildenden Einflusse von Ort und Umständen noch den der Geschichte hinzugefügt, Montesquieu also hatte gelehrt, wie Gesetze entstehen, und Quesnay hatte es doch zum Teil ausgesprochen, aber die Schüler wußten es nicht mehr. Und wenn sie es wußten, konnten die neueren Physiokraten es nicht anerkennen, gab es doch für einen so bedeutenden Kopf wie Du Pont überhaupt keine historischen Rechte (also auch keine historischen Gesetze), sondern nur Naturrechte. Turgot dachte ebenso. Die Nachtreter dieser Großen waren erst recht von der einzigen und besten Verfassung überzeugt. Die Anschauungen in Deutschland waren denen in Frankreich ähnlich — Ausnahmen, d. h. große Geister, die anderer Meinung sind, wie z. B. Wilhelm v. Humboldt<sup>1</sup>, beweisen hier wirklich die

---

<sup>1</sup> Wilhelm v. Humboldt, Ideen über Staatsverfassung, durch die neue französische Konstitution veranlaßt (1791). Wilhelm v. Humboldts Werke, hg. von Leitzmann 1, 80: „Staatsverfassungen lassen sich nicht auf Menschen, wie Schöb-

Regel. Wir dürfen sagen, daß es ein Verdienst war und fast eine neue Erkenntnis, wenn Rehberg unter den die Gesetze beeinflussenden Faktoren nicht nur die mehr lokalen Umstände, sondern gerade die Geschichte nennt. Für Rehberg war der Staat historisch entstanden und mit dem Staate hatten sich die Gesetze entwickelt.

Wir wollen diese Behauptung durch zwei Stellen aus den „Untersuchungen“ stützen; dabei wird sich vielleicht noch das weitere ergeben, daß Rehberg schon den Gedanken von der organischen Natur des Staates gefaßt hat<sup>1</sup>.

Wir können schon seinen Grundsatz: auf der historischen Basis im Staate weiterbauen und bessern, aber nicht einreißen und Neubauen, als Beweis dafür nehmen. Doch dieser Beweis wäre nicht zwingend; klar ergibt es sich aber aus den beiden folgenden Stellen.

„Jede Staatsverfassung, auch die vollkommenste, beruht also auf der allmählichen Entwicklung der zum Teile durch die Natur und zum Teile durch menschlichen Verstand und Willkür bestimmten Verhältnisse und Einrichtungen. Jede Generation legt den Grund zu dem, was die folgende tun wird, und die spätere kann nur auf das Bauen, was die Vorhergehenden getan haben.“<sup>2</sup>

„Einem Volke die englische Staatsverfassung wünschen, heißt im Grunde so viel als begehren, daß nicht allein die ganze Beschaffenheit des Volkes, sondern auch die Geschichte desselben der englischen vollkommen ähnlich sei.“<sup>3</sup>

Ein Stück des Weges zu dieser Erkenntnis wird Rehberg wohl Mörsers historisch-realistische Staatsweisheit geführt haben, die für jedes Städtchen eine besondere Verfassung verlangt; durch das Studium der Geschichte aber ist er an das Ziel gelangt.

Spittlers „Provinzialgeschichten“ (Hannover und Württemberg) und besonders Johannes v. Müllers „Geschichten der Schweiz“ empfiehlt er als „vollkommenste Widerlegung aller spekulativen, schwär-

---

linge auf Bäume pflanzen. Wo Zeit und Natur nicht vorgearbeitet haben, da ist's, als bindet man Blüten mit Fäden an. Die erste Mittagssonne versengt sie.“ (Zuerst gedruckt: Berlinische Monatsschrift 1792, Stück 1, S. 84—98.)

<sup>1</sup> Guglia, „Die ersten literarischen Gegner der Revolution in Deutschland“ (Zeitschrift für Geschichte und Politik 1888) behauptet, Rehberg habe das organische Werden des Staates nicht erkannt.

<sup>2</sup> Untersuchungen 1, 53f.

<sup>3</sup> Untersuchungen 1, 56.

merischen Theorien über die politischen Verhältnisse der Menschen“. „Wer“, wir glauben die ganze Stelle hier anführen zu müssen, „wer durch dies vortreffliche Buch, welches überhaupt in jeder Absicht zu den ausgezeichnetesten Werken gehört, die politischer Geist und historische Kunst jemals erzeugt haben; wer durch dieses nicht von der Krankheit der spekulativen Politik geheilt wird, der wird schwerlich aus dem Abgrunde wieder hervorkommen, in den er sich immer tiefer hineinarbeitet; weil es immer dickere Nacht wird, wenn man ausgeht, um Prinzipien von Dingen aufzusuchen, die der menschlichen Natur nach von unserem Verstande nicht erkannt werden können.“<sup>1</sup>

Nach dieser Abschweifung kehren wir wieder zu Rehbergs Angriff auf die metaphysische Politik zurück. Er hat dargetan, daß große allgemeine Gesetze, wie sie die Vernunft gibt, für den Staat nicht genügen. Er kommt nun zu den von Rousseau geprägten Schlagworten der Revolution, der *volonté générale* und der *souverainité inaliénable*.

Rehberg verwendet Rousseau selbst als Kampfgenossen. Dieser habe sehr wohl zwischen der *volonté générale* und der *volonté de tous* unterschieden, was die, die ihn populär machten, nicht mehr täten<sup>2</sup>. Die *volonté générale*, wie Rousseau sie auffasse, trete aber nirgends zutage, bei keinem einzelnen Menschen, bei keiner Gesellschaft von Menschen, und am wenigsten „bei dem ganzen Haufen, der das Volk ausmacht“. So beziehe sich alles, was Rousseau über den Souverän (die *volonté générale*) im *contrat social* sage, nur ganz allein auf die Vernunft, und diese sei nirgends völlig rein anzutreffen. Das Rousseausche System enthalte viel Gutgedachtes und Wahres, anwendbar aber sei es einzig in rein sittlichen Fragen.

So hat Rehberg auf bequeme Weise dargetan, daß die *volonté générale* nicht herrschen kann, weil sie eben nirgends wirklich in Erscheinung tritt. Rousseau kommt es hauptsächlich auf die Begründung der Souveränität des Volkes an; diese selbst anzugreifen, vermeidet Rehberg. Wenn er die *volonté générale* den Souverän nennt, so ist das aber doch einigermaßen richtig, es setzt den Willen des Subjekts (im Rousseauschen Sinne) für das Subjekt.

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 55.

<sup>2</sup> Rehberg schreibt: „Rousseau selbst würde sich allen diesen verächtlich törichten und widersinnigen Anwendungen seiner Abstraktionen widersetzen, wenn er sie anhören könnte.“ Untersuchungen I, 8f.

Dadurch, daß Rehberg nicht zwischen Rousseau und seinen Anhängern, und Quesnay und den seinen unterscheidet, sondern jene Schriftsteller im Auge hat, die von beiden Lehren nur nahmen, was ihnen paßte und das Halbverstandene zu einem Ragout brauten, kommt Unklarheit und Falsches in seine Argumente gegen die Unveräußerlichkeit der Souveränität.

Rousseau sage, die Souveränität des Menschen sei unveräußerlich. Daraus folgerten die einen die absolute Demokratie, andere meinten, um den freien Willen des Volkes zum Ausdruck zu bringen, könnten auch Vertreter vom Volke gewählt werden, andere wieder — „und gewiß nicht die schlechtesten“ — seien dafür, daß „die *volonté générale*, das ist der Wille der Vernunft“, am besten durch die absolute Monarchie, den *despotisme légal sous l'empire de l'évidence*, zur Herrschaft gebracht werde. „Aus dem hochgerühmten einfachen allgemeinen Grundsätze des Rousseau lassen sich mit gleichem Scheine Anwendungen machen, die einander geradezu widerstreiten.“<sup>1</sup> Hiermit meint Rehberg vor der Hand einmal die Schwäche dieser Rousseauschen Lehre bewiesen zu haben. Wir brauchen nicht weiter darauf hinzuweisen, daß Rehbergs Beweisführung in diesem Falle völlig falsch ist; er verrät doch, daß er den hier behandelten Gegenstand nur mangelhaft beherrscht, wenn er eine Volksvertretung eine Anwendung der Rousseauschen Lehre nennt, wenn er die monarchisch-absolutistischen Physiokraten mit Volkssouveränität und *volonté générale* zusammenbringt. Rehberg verkennt völlig, daß nach Rousseau die Volkssouveränität, und mit ihr auch die des einzelnen Menschen allein durch die absolute Demokratie gewahrt werden kann.

Auf diesen — mißlungenen — Versuch, die Lehre von der unveräußerlichen Souveränität zu diskreditieren, folgt<sup>2</sup> eine ernsthaftere Widerlegung. Würden die Gesetze des Staates von der Vernunft allein gegeben, so wäre allerdings die Souveränität unveräußerlich, denn die Vernunft eines Menschen kann sich nicht der eines andern unterordnen. Da aber auch der Verstand die Gesetze bestimmt, dieser den Menschen in ungleichem Maße zugeteilt ist, ein Mensch sich also wohl dem Verstande eines andern unterordnen kann, so kann auch ein ganzes Volk

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 10 und 11.

<sup>2</sup> Dies ist nicht buchstäblich zu nehmen; Rehberg spricht dazwischen von anderem, wir aber müssen, wie schon gesagt, notwendigerweise das Zusammengehörige zusammenfassen.

sich einzelnen Menschen unterordnen, ihnen die Gesetzgebung überlassen und sich so seiner Souveränität entäußern.

Nach all diesem, sagt Rehberg, muß das Problem der Politik, daß jeder nur sich selbst gehorche, so definiert werden, „daß unter dieser Freiheit auch alle freiwilligen Bestimmungen, Einschränkungen und Aufopferungen der absoluten Freiheit mitbegriffen sind und für rechtmäßig gelten: daß der Mensch zwar nur seinem eigenen Willen, aber nicht immer dem gegenwärtigen, sondern auch dem früheren, und den dadurch eingegangenen Bestimmungen der persönlichen Freiheit und äußern Verhältnissen zu andern Menschen gehorche“. „Damit werden aber“, schließt Rehberg, „die inaliénabilité, die indivisibilité de la souveraineté und andere Grundsätze des contrat social etwas so Idealisches, daß an keine unmittelbare Anwendung weiter gedacht werden kann.“<sup>1</sup>

Wenn wir diese Definition betrachten, so sehen wir, daß Rehberg dadurch auch zu dem gelangt ist, was er vor allem beweisen will. Die Freiheit eines Menschen, eines Volkes und auch seine Verfassung hängt von all den früher geschlossenen Verträgen ab. Diese sind keine notwendigen, sind nicht Werke der Vernunft allein, sondern sie sind willkürlich unter Beihilfe des Verstandes geschlossen. Die Verfassung beruht also nicht allein auf Vernunftgesetzen, sie ist durch die Geschichte bestimmt, für jedes Volk eine andere.

Wie Rehberg sich mit dem Prinzip der Gleichheit der Menschen auseinandersetzt, lehnt er ebenfalls das Naturrecht für die bürgerlichen Verhältnisse ab, wandelt vielmehr in den Fußstapfen Möser's.

„Kein Staat ist jemals auf die allgemeinen Rechte des Menschen gegründet worden: ja es ist durchaus unmöglich, daß jemals ein Staat darauf gebauet werde.“ Menschenrecht ist nicht Bürgerrecht. Nur wenige Menschenrechte, nämlich „Rechte, welche auch in der bürgerlichen Gesellschaft allen ihren Mitgliedern schon als Menschen zukommen“, erkennt Rehberg an, Rechte, durch deren Verletzung das Recht der Natur beleidigt würde: „Kein Mensch darf als ein Vieh behandelt werden.“ Ferner: „Kein Mensch darf der gänzlich freien Willkür eines andern Menschen unterworfen werden, ohne daß er die bürgerliche Gesellschaft um Schutz dagegen anrufen dürfte.“<sup>2</sup> — Hier schon schließt die Aufzählung der Menschenrechte.

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 17f.

<sup>2</sup> Untersuchungen I, 44.

Um nun den Unterschied zwischen Bürger und Mensch darzustellen, um zu zeigen, daß keine Gleichheit existiere, betrachtet Rehberg die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft. Die bürgerliche Gesellschaft gründet sich auf den Vertrag, den aus freien Stücken freie Landeigentümer<sup>1</sup> miteinander schlossen. Dies sind die Bürger des neuen Staates und ihr Bürgerrecht fußt auf ihrem freien Eigentum an Land. Einwandernde, also landlose Leute, werden unter besonderen Bedingungen aufgenommen, Bedingungen, denen sie und ihre Nachkommen sich unterwerfen müssen; sie sind und bleiben schlechter gestellt als die Eigentümer des Bodens, die den ersten Vertrag geschlossen haben. Nur diese sind Bürger, jene aber, die kein Land zu Eigentum besitzen, die nur Hintersassen sind, welche nicht aus eigenen Mitteln zur Verteidigung des Landes beitragen können, sind nicht Bürger, sind nur Schutzverwandte.

Vorhin hörten wir einen Mann, der den Rationalismus überwunden zu haben schien, und hier steht er wieder mit beiden Füßen in ihm. Im übrigen ist er nicht originell, sondern hält sich streng an Möser.

Der Gedanke, daß nur wirkliches Eigentum zum Bürger mache, wirkt noch weiter. Von den Söhnen wahrer Bürger werden nur der oder die wieder Bürger, die den Hof usw. erben, die andern erhalten das Bürgerrecht nicht. Das Bürgerrecht ist also ein dingliches Recht, das am Grundeigentum haftet. Daraus müßte dann folgen, daß jeder, der Grundeigentum erwirbt, sei es durch Erbschaft, sei es aber auch durch Kauf oder Tausch, Bürger wird. Diese Konsequenz zieht aber Rehberg hier nicht<sup>2</sup>, er läßt vielmehr, wie wir sehen werden, ein rein persönliches „politisches Erbrecht“ bestehen, in dem Rechte und Pflichten auf alle (natürlich männlichen) Nachkommen übergehen. Vielleicht hat die Eile des Verfassers diesen Widerspruch verschuldet, vielleicht liegt er aber auch darin begründet, daß Rehberg beide Arten der „politischen Erbfolge“, die eine bei der Hofbauerschaft, die andere beim deutschen Adel, sah, die rationalistische, gemachte Geschichtskonstruktion, die er hier anwendet, ihn aber hindert, die Mannigfaltigkeit im wirklichen Leben anzuerkennen und sich nach ihr zu richten — ein Fehler, den er sonst seinen Gegnern vorwirft.

<sup>1</sup> Rehberg nimmt hier vorstaatliches Eigentum an, während er in Wirklichkeit der Ansicht ist, daß erst der Staat das Eigentum schaffe.

<sup>2</sup> Wohl aber in dem Buche „Über den deutschen Adel“. Vgl. S. 114.

Rehberg kommt zu dem Schlusse: „Die Eigenschaft des Bürgers und die ihr anklebenden Rechte entspringen gar nicht aus den allgemeinen Eigenschaften der menschlichen Natur: sie werden vom menschlichen Verstande erdacht und willkürlich erteilt, und haben also auch mit den allgemeinen Rechten, welche dem Menschen vermöge seiner Natur ankleben, nichts gemein.“ „Der Bürger muß also vom Menschen ganz getrennet werden, wenn von politischen Verhältnissen die Rede ist.“<sup>1</sup>

Nur eine Gemeinschaft gibt es, fügt Rehberg hinzu, in der die Begriffe Mensch und Bürger sich decken: die christliche Gemeinde. Vor Gott sind alle Menschen gleich, im Staate aber sind sie in keinem Stücke gleich.

Hat Rehberg bisher zeigen wollen, daß zwischen Bürger und Mensch ein gewaltiger Unterschied besteht, daß das Bürgerrecht nicht aus dem Naturrecht abgeleitet werden kann, der reinen Menschenrechte aber nur wenige sind, so untersucht er jetzt die allgemeinen Grundlagen der Verfassung, um auch hier zu beweisen, daß es eine Gleichheit der Staatsbewohner nie geben könne.

Der Staat geht zurück, so hat Rehberg ausgeführt, auf jenen ersten Vertrag, den die Landeigentümer schlossen, zu dem Verträge mit Hinzuziehenden kamen, die geringere Rechte erlangten. Justus Möser vergleicht diesen Staat mit einer Aktiengesellschaft. Die Aktien — ursprünglich gab es nur Landaktien — verleihen das Bürgerrecht. Rehberg hat eine höhere Auffassung vom Staate als sein Lehrer: „Mit einer Handelskompagnie läßt sich allenfalls eine Horde Jäger oder eine neue Kolonie vergleichen, keineswegs ein altes zivilisiertes Volk.“<sup>2</sup> Ihm ist der Staat doch mehr, er hat die Pflicht zu existieren, kann nicht wie eine Aktiengesellschaft aufgelöst werden, sondern muß Einrichtungen besitzen, die sein Fortbestehen verbürgen.

Es ist nun eine Existenznotwendigkeit für den Staat, daß sich Rechte und Pflichten vererben, daß die Kinder stets die Verpflichtungen, die Vater und Ahn eingegangen sind, übernehmen und wieder vererben. Nicht jede Generation kann für sich einen Vertrag schließen. Wer das behauptet, kennt den Staat nicht; er besteht aus Gliedern, die nach und nach in ihn hineingeboren werden und durch den Tod

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 49 f.

<sup>2</sup> Allg. Lit.-Ztg. 1790, Bd. 3 No. 98. Nicht voll hinübergenommen in die „Untersuchungen“ 1, 50.

nach und nach ausscheiden. „Es leben daher nie alle Individuen der Nation auf solche Art zugleich, daß sie einen Kontrakt machen könnten, der sie alle umfaßte und ihre Verhältnisse zueinander bestimmte. Diejenige physische, intellektuelle, moralische Kultur, welche die Bestimmung der menschlichen Natur ausmacht, ist nicht einmal denkbar, ohne daß die heranwachsende Generation Einrichtungen vorfindet, wodurch ihre Erziehung und Bildung möglich wird. Die bürgerliche Verfassung soll also nicht für die Bedürfnisse einer Generation sorgen, sondern sie umfaßt die unabsehbare Reihe von Geschlechtern. Diese müssen manche Schritte tun und einen langen Weg zurücklegen, ehe ihre Verhältnisse von allen Seiten zu einer gewissen Festigkeit gelangen und den sicheren Grund zu einer dauerhaften Verfassung abgeben können.“<sup>1</sup> Dies klingt sehr nach Burke, vielleicht liegt hier sein Einfluß vor, doch kann mit der gleichen Wahrscheinlichkeit Rehberg hier völlig selbständig sein.

Das Erbrecht der politischen Rechte und Pflichten also müsse im Staate bestehen, selbst Plato in seiner Republik wolle es trotz Weiber- und Gütergemeinschaft beibehalten wissen. „Nun empört sich aber der Menschenverstand“, wendet Rehberg sich selbst ein, gegen die Konsequenzen dieses Erbrechts. Nach ihm müssen die Nachkommen eines Mannes, den die Umstände zwangen, einen Vertrag einzugehen, der ihm ein schlechtes Recht gab, ewig in diesem Rechte bleiben, auch wenn sich die Umstände völlig geändert haben. — Dieses Erbrecht setzte der Verstand fest, nicht die Vernunft, es ist ein willkürlich geschaffenes Recht, sollte der Verstand nicht auch ein Mittel finden, seine furchtbaren Folgen zu mildern?

Auf den Trost, daß es jedem frei stehe, den Staat zu verlassen, wenn er diese zu Recht bestehenden Verpflichtungen nicht tragen wolle, erwidert Rehberg: „Kann man also seinem Vaterlande entsagen? Sprache, Sitten, Gewohnheiten, Religion sind ihm alle ohne seine Einwilligung durch die Erziehung erteilt: und haben es ihm diese nicht zur Notwendigkeit gemacht, in seinem Vaterlande zu bleiben?“<sup>2</sup>

Kann nicht aber doch einmal von einem der Nachkommen, der sich gegen die unerträglich gewordenen Zustände empört, ein neuer Kontrakt und das Erlöschen des alten verlangt werden? — Dieser Gedanke enthalte

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 51.

<sup>2</sup> Untersuchungen 1, 60.

unleugbar etwas Wahres und Treffendes, pflichtet Rehberg bei, aber anwendbar sei er nicht, denn die Frage, wann die Verbindlichkeit aufhöre, könne nicht beantwortet werden. Mit dem gleichen Recht oder vielmehr Unrecht, mit dem man den Zeitpunkt nach Ablauf von  $n$  Jahren festsetzt, könne man ihn auch nach Ablauf von  $n-1$ ,  $n-2$  usw. Jahren festsetzen, und schließlich, da man im Prinzip einmal mit dem Erbrecht gebrochen habe, den Sohn schon von den Verpflichtungen, die der Vater eingegangen ist, lösen. Damit würde die ganze bürgerliche Gesellschaft zerstört, wie es ja auch in Frankreich geschehen sei, wo man die Rechtmäßigkeit der hergebrachten Rechte der verschiedenen Stände aufgehoben hat.

Diesen Ausweg lehnt Rehberg also ab und bietet dafür selbst eine Lösung des Problems, das er „das größte in der ganzen spekulativen Politik“ nennt.

Das Bürgerrecht ist ihm nämlich „keine Eigenschaft . . ., die einem oder andern Menschen von Natur unablässlich anklebt; sondern ein ausgesonnenes und willkürlich bestimmtes Wesen (ens rationis), welches durch einen oder andern wirklichen Menschen beseelt wird. In einem vollkommenen, wohlgeordneten Staate müssen also die Verhältnisse, von denen die Staatsverfassung abhängt, die verschiedenen Stände und ihre Rechte nicht als gewissen Personen und ihren Abkömmlingen ausschließlich anhängend betrachtet werden: sondern als personae mysticae, welche einen oder den andern Einwohner des Landes bekleiden. Das volle Bürgerrecht darf nicht ausschließlich diesen und keinen andern Personen und ihren Nachkommen ankleben, sondern es muß dasselbe als ein Platz in der Gesellschaft betrachtet werden, in den es einem jeden möglich ist, selbst, oder in der Person seiner Abkömmlinge, wäre es auch erst im zehnten oder fünfzigsten Gliede, hineinzurücken“<sup>1</sup>.

Dies ist im Grunde nichts anderes, als eine philosophische Einleitung des Satzes, daß alle politischen Rechte nur dingliche Rechte sind, daß es politische Rechte, die allein auf die Geburt gegründet

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 62. Fichte (a. a. O.) geht auf diesen Versuch Rehbergs, die Ungleichheit zu mildern, mit keinem Worte ein. Er läßt seine Leser vielmehr in dem Glauben, Rehberg verdamme die Mitglieder der nicht bevorrechtigten Klassen, ewig in ihrer Lage zu bleiben. Es charakterisiert dies die Polemik Fichtes gegen Rehberg. (Die erste Auflage seiner Gegenschrift erschien allerdings schon 1793, die zweite aber 1795.)

sind, nicht gibt. Nun ist es jedem verstattet (oder sollte jedem verstattet sein<sup>1</sup>), Grundeigentum usw., auf dem ein politisches Recht ruht, und somit auch dieses Recht zu erwerben. Die Möglichkeit, politische Rechte zu erlangen, ist damit jedem gegeben, sie hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab, und jeder kann hoffen, diese in genügendem Maße, wenn vielleicht auch nicht selbst, so doch „in der Person seiner Abkömmlinge, wäre es auch erst im zehnten oder fünfzigsten Gliede“, zu erlangen.

Das praktische Ergebnis dieser Dinglichkeit der politischen Rechte wäre, daß sich keine festgeschlossenen Stände im Staate bildeten. Durch das Hinauf- und Hinabsteigen aus einem Stande in den andern bleiben diese miteinander verbunden und machen ein Ganzes aus. Würden sich Kasten bilden, so könnte kein Gemeingeist, keine Vaterlandsliebe aufkommen, der Staat litte not.

Durch die Fesselung des politischen Rechtes an ein Gut u. dgl. wird auch erreicht, daß der Wechsel zwischen den Ständen sich ruhig und langsam vollzieht. Gäbe schon bewegliches Vermögen größere politische Rechte, so ginge das Hinauf- und Hinabsteigen für Rehbergs Geschmack zu rasch vor sich. Ganz allmählich soll das Hinaufsteigen einer Familie erfolgen — wenn auch nicht erst nach zehn oder gar fünfzig Generationen; wir müssen das als eine Redensart betrachten, die nach oben und unten beruhigend wirken und Rehberg vor dem Verdacht, selbst ein Revolutionär zu sein, schützen soll, denn eine Hoffnung für das zehnte oder fünfzigste nachlebende Geschlecht ist ein Unsinn. Rehbergs Denkungsart ist auch hier durchaus konservativ: möglichste Ruhe in der sozialen Schichtung des Staates, aber doch keine Erstarrung; möglichste Erhaltung des rechtlich Gewordenen, doch nur so weit, als es sich mit dem Staatswohl verträgt; Stabilität der Verfassung, doch Elastizität, auf daß nicht unhaltbare Zustände entstehen.

Infolge dieser Gesinnung hält er es auch für gut, daß der neue Adel<sup>2</sup> dem alten nicht gleichgeachtet wird. Die Achtung, die ein Mann von altem Adel genieße, gründe sich auf das Alter seiner Familie, auf ihre

<sup>1</sup> Daß es in manchen Staaten nicht gestattet war, daß Bürgerliche ein Rittergut erwarben, oder, wenn sie erwerben durften, damit des auf ihm ruhenden Rechtes nicht teilhaftig wurden, hält Rehberg für einen großen Fehler. Wir kommen später darauf zurück.

<sup>2</sup> Der neue Adel ist der vom Kaiser oder Reichsvikariat erteilte Adel (Briefadel).

lange Geschichte, ihr lang hergebrachtes Ansehen, ihr langes Verwehrtsein mit der Geschichte des Landes. Der Mensch erhalte seine Wertung nie rein durch sich selbst, sondern seine Zugehörigkeit zu einer Familie gebe ihm allein schon einen Wert, der unabhängig sei von Verdienst und Charakter. Diese Erkenntnis, aus der Beobachtung des wirklichen Staates erwachsen (Rehberg spricht nur von den oberen Ständen des Volkes, nie von den unteren, die ja auch nicht das volle Bürgerrecht hätten, deren Wert nur in ihrer Masse bestehe), läßt Rehberg den Satz aussprechen: „Die bürgerliche Gesellschaft besteht nicht aus einzelnen Menschen, sie besteht aus Stämmen“ (d. h. Familien). Er fügt hinzu: „Diese Eigenschaft gibt allein der bürgerlichen Gesellschaft Festigkeit, und der Gedanke daran erzeugt allein die Ehrfurcht, die unfehlbar jeder gegen sie empfindet, der sie ernsthaft betrachtet.“<sup>1</sup> —

Dies war eine Abschweifung, doch wir glauben eine nicht überflüssige, denn aus der dargetanen Auffassung vom Staate, daß er eben keine Ansammlung von Individuen sei, sondern jeder Mensch (gemeint ist: der oberen Stände) in seinen Vorfahren schon eine Geschichte habe, die ihn auf einen besonderen Platz im Staate stelle, ergibt sich der zwingende Unterschied zwischen Bürger und Mensch, und die Verwerfung der bürgerlichen Gleichheit; sie führt uns auch den Gegensatz zwischen Rehberg und den Individualisten seiner Zeit vor Augen.

Rehberg hält es politisch für gut, daß der neue Adel dem alten nicht gleichgeachtet wird. Im Laufe der Zeit hat der alte Adel seine Würde errungen und die Gesellschaft erkennt sie aus freien Stücken an. Es wäre nun unerhört, wenn der Monarch, der den neuen Adel schafft, es durchsetzen könnte, daß sein willkürlicher Akt, die Adelsverleihung, das gleiche Ansehen gäbe wie eine jahrhundertlange Entwicklung, wenn die Gesellschaft gezwungen werden könnte, die gleiche Wertschätzung, die sie für den Altadligen hegt, auf Befehl des Monarchen auf einen andern Menschen zu übertragen. Nur unter einem despotischen Regiment, sagt Rehberg, wäre eine solche Vergewaltigung des Denkens der Gesellschaft, ein solcher Eingriff in die historischen Rechte möglich.

Doch Rehberg sagt, jeder müsse Aussicht haben, entweder selbst, oder in seinen Nachkommen zu den höchsten Stufen im Staate zu gelangen. Es dürfen sich daher keine festgeschlossenen Kasten im Staate

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 65.



bilden, es muß möglich sein, in jeden Stand sozusagen allmählich hineinzuwachsen. Es ist Aufgabe des Monarchen, zu verhindern, daß sich so wenig der alte Adel<sup>1</sup>, wie irgend eine Handwerkerzunft völlig abschließe. In der Monarchie können diese gezwungen werden, ihren Kreis stets offen zu lassen, und der Monarch hat sogar ein Interesse daran, „daß die übertriebenen ausschließenden Prätensionen weniger angesehenen Familien in ihre Schranken zurückgewiesen . . . werden“. Unter einer republikanischen Verfassung aber ist das nicht so leicht möglich. In der demokratischen Republik muß jeder, der emporstreben will, argwöhnisch zurückgehalten werden, damit er nicht die Alleinherrschaft an sich reiße; in der aristokratischen Republik werden die regierenden Familien schwerlich andere in ihren Kreis eintreten lassen, um mit ihnen ihre Würde zu teilen, statt sie zu beherrschen. Wegen dieser Forderung also, daß politische Rechte wirklich dingliche Rechte bleiben, daß somit die bürgerliche Ungleichheit der Stände gewahrt werde, aber der Übergang von einem Stande in den andern offen stehen soll, ist für Rehberg die Monarchie die bessere Verfassungsform als die Republik.

Es ist klar, was Rehberg dabei vorschwebt: es ist England, seine das Parlament beherrschenden großen Familien; er denkt daran, daß dort die verschiedenen Stände vielfach untereinander verbunden sind, daran, daß der englische Peer seine Würde nicht allen seinen Söhnen vererbt, daß endlich der König aus politischen Rücksichten die Peers und andere Adelswürden hervorragenden Männern, aber immer nur wenigen, verleiht. Rehberg spricht von einer guten Verfassung, da tritt ihm immer die englische vor die Augen. Er hat sie genau studiert, glaubt, daß in ihr von den wenigen allgemeinen Erfordernissen einer guten monarchischen Verfassung, die er zugesteht, alle vereinigt sind, doch nennt er die englische nicht die beste Verfassung, nicht die Verfassung.

Die monarchische Verfassungsform, hat Rehberg gesagt, kann am ehesten bewirken, daß die Stände sich nicht völlig abschließen, daß jedem die Aussicht gegeben ist, seine rechtliche Lage im Staate zu verbessern; er sagt, unter der republikanischen Verfassung sei das viel

<sup>1</sup> Über den alten Adel, seine Abgeschlossenheit, sein Verhältnis zum neuen Adel; über das Hinaufrücken in den Adel und die Gleichstellung der oberen „unadligen“ Beamten mit ihm, handelt Rehberg ausführlich in seinem Buche „Über den deutschen Adel“, das 1803 erschienen ist.

weniger möglich. Aber sind denn nicht gerade die Republiken auf Gleichheit und Freiheit aufgebaut? Viele neuere Schriftsteller behaupten das, sagt Rehberg, und zwar vor allem von den Republiken des Altertums. In der „Berlinischen Monatsschrift“ (Sept. 1790) stehe sogar zu lesen, der athenische Staat sei auf dem Rechte der Menschen gegründet worden. Haben diese geschichtskundigen Philosophen, fragt Rehberg, nie etwas von Sklaven gehört, haben sie nie im Plutarch gelesen, daß auf des Perikles Betreiben fünftausend angebliche Bürger ausgestoßen und sogar als Sklaven verkauft wurden, weil ihre Mütter keine echten Bürgerinnen gewesen waren? Nein, nicht auf das Naturrecht der Gleichheit, nicht auf Menschenrechte sind die Republiken gegründet, bei ihnen muß auf den Unterschied zwischen Mensch und Bürger viel mehr geachtet werden, als in Monarchien, denn in ihnen hat der Bürger viel höhere Bedeutung und Rechte.

Nur eine Regierungsform gibt es, in der wirklich völlige Gleichheit herrscht, in der ein Unterschied zwischen Bürger und Mensch nicht besteht, dies ist der ganz uneingeschränkte Despotismus. Dem Despoten sind alle Menschen seines Staates gleich, alle nur „arbeitende und dienstfähige Tiere . . . , die er nach Gefallen brauchen kann“.

Damit glaubt Rehberg die Lehre von dem Menschenrechte der Gleichheit, das im Staate gelten soll, ad absurdum geführt zu haben, und er schließt: „Und dahin (zum Despotismus) führt denn auch ganz unfehlbar das philanthropische System von einer bürgerlichen Gesellschaft, die keine willkürlichen Einrichtungen, sondern nur das Gesetz der Natur kennt, früh oder spät: dafern das einzige Gesetz der Natur (in einem andern Verstande), welches vollkommener Anwendung fähig ist, das Recht des Stärkeren, nicht etwa vorher aller bürgerlichen Ordnung ein Ende macht.“<sup>1</sup>

Überschauen wir noch einmal Rehbergs Stellung gegenüber der Forderung, daß Gleichheit im Staate herrschen soll. Vor allem, sagt er, hat der Staat es mit Bürgern und nicht mit Menschen schlechthin zu tun. Sowie das Individuum mit dem Staate in Berührung kommt, tritt es aus dem Naturrecht, in dem es bloß Mensch ist, heraus, es unterwirft sich dem positiven Recht, es wird Bürger (nicht Vollbürger, aber Bürger in einem der Stände). Im Naturrecht herrscht Gleichheit, im positiven Recht nicht. Dieses ist allmählich entstanden, das Eigentum

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 69.

ist seine Grundlage, es ist die Grundlage des Staates. Verträge, die den Besitzenden besseres, den ursprünglich Besitzlosen schlechteres Recht gaben, haben das positive Recht entwickelt. Sie bestimmen die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, sie müssen gehalten werden um der Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft willen. Die Verträge schufen die Ungleichheit, sie muß bestehen bleiben um der Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft willen. Die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, das ist es, worauf bei Rehberg alles abzielt, das ist das Kriterium aller Gesetze. — Daß der Staat der Endzweck der Menschen sei, sagt Rehberg ja nicht; wir täten ihm Gewalt an, behaupteten wir das. Aber er sagt, die Kultur könne nur bestehen unter dem starken Schutze eines kräftigen Staates.

Die Nützlichkeit für den Staat ist der einzige Gesichtspunkt, von dem aus alle Gesetze und Einrichtungen betrachtet werden müssen. Die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft muß vom Gesetz vor allem berücksichtigt werden, die Billigkeit gegen den Bürger dem Wohle des Staates nachstehen.

Wir sehen, Rehberg vertritt eine Anschauung, die der seiner individualistischen Zeitgenossen durchaus entgegengesetzt war; bei diesen zuerst der Mensch, dann der Staat, bei Rehberg zuerst der Staat, dann der Bürger<sup>1</sup>.

Fichte z. B., der Rehberg auf das heftigste angreift, will lieber den Staat überhaupt verwerfen, als daß die Menschenrechte irgendwie gebeugt würden. Er fußt auf dem Naturrecht, will es allein gelten lassen; Rehberg streitet für ein Recht des Staates, dem Rechte der Gesamtheit muß sich das Recht des einzelnen unterordnen. — Die Grundanschauung, wie die Ziele beider Männer waren andere, eine Verständigung daher unmöglich<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. dagegen die Tendenz von Wilhelm v. Humboldts „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“.

<sup>2</sup> Rehberg gibt die schrecklichen Konsequenzen bei strenger Befolgung des politischen Erbrechtes zu, will aber daran festhalten, weil sonst der Staat nicht bestehen könne. Dazu sagt Fichte (a. a. O. 221f.): „Es soll eine bürgerliche Verfassung sein: dies ist ohne Ungerechtigkeit nicht möglich: mithin müssen Ungerechtigkeiten begangen werden, wäre dann Herrn Rehbergs Folgerung. Ich dagegen würde so folgern: es sollen keine Ungerechtigkeiten begangen werden: ohne diese ist keine bürgerliche Verfassung möglich; mithin muß keine bürgerliche Verfassung sein. Die Entscheidung unseres Streites würde dann von der Beantwortung der Frage abhängen: ob es letzter Endzweck des Menschengeschlechtes

Doch, war mit dem Staatswohl die absolute Trennung des Volkes in verschiedene Stände vereinbar? Rehberg erkennt, daß der Staat dabei kein einheitliches Ganze ausmachen, daß kein wahrer Patriotismus dabei aufkommen könne. Um das Übel zu heben, verfällt er nun, scheinbar jedenfalls, selbst ins „Spekulieren“ und macht, wie wir gesehen haben, den bürgerlichen Stand des Menschen zur *persona mystica*, die dieser oder jener beseelen könne. — An der ständischen Gliederung des Staates hält er fest, obwohl er gerade in seiner Heimat die Schwierigkeiten kennen gelernt hat, die Sonderinteressen der Stände den Bemühungen für das Wohl des Staatsganzen bereiten. Er hält an den ständischen Vorrechten fest, da sie auf dem historischen Recht beruhen, und er in ihnen auch ein Bollwerk gegen den Absolutismus sieht.

Wir können Rehberg vorhalten, daß gerade zu seiner Zeit ein Staat die völlige Gleichheit seiner Bewohner (jedenfalls der weißen) durchgeführt hatte, die junge amerikanische Union. — Aber den Vergleich eines europäischen alten Kulturstaates mit jenen Kolonial-Republikan lehnt Rehberg entschieden ab. Die Verhältnisse seien dort ganz andere. Heute sei noch genug Land vorhanden, so daß jeder freier Landeigentümer werden könne, sei aber einmal das Land völlig verteilt, dann werde auch Amerika eine ständische Gliederung erhalten. „Es werden unvermeidlich große Klassen von Menschen entstehen, die das Land bauen und unter Verpflichtungen zu dessen Eigentümern stehen. Alsdann aber werden diese Eigentümer sich unmöglich eine

---

sei, in der bürgerlichen Vereinigung zu leben, oder ob recht zu tun? — Die Prüfung der Rehbergschen Behauptung an sich, daß, ohne jene Einrichtung die bürgerlichen Verbindlichkeiten fortleben zu lassen, keine Staatsverfassung möglich sei, gehört hierher nicht. Ich rede doch nicht von den möglichen Einrichtungen einer bestimmten Staatsverfassung, sondern von den ausschließenden Bedingungen der moralischen Möglichkeit aller Staatsverfassungen überhaupt.“ Wir haben die ganze Stelle hier angeführt, um durch dies ein Beispiel zu zeigen, daß Rehberg und Fichte auf grundverschiedenem Boden stehen. Andererseits charakterisiert das Angeführte auch die Kampfesart von Rehbergs größtem Gegner. Rehberg hat gesagt, keine Verfassung kann ohne politisches Erbrecht bestehen. Fichte mußte Rehberg widerlegen, oder aber schließen: „mithin muß keine bürgerliche Verfassung sein“, und danach in der Folge handeln. Er tut aber keines von beiden, sondern er wird diesmal Sophist, was zu sein er Rehberg stets vorwirft: „Die Prüfung der Rehbergschen Behauptung . . . gehört hierher nicht. Ich rede doch nicht von den möglichen Einrichtungen einer bestimmten Staatsverfassung“; Rehbergs Behauptung ging aber auf alle.

politische Gleichheit mit jenen gefallen lassen.“<sup>1</sup> — Rehberg hat falsch prophezeit; der Besitz hat unterdessen andere Mittel, als verbrieftte Vorrechte, gefunden, um zu Einfluß auf die Regierung des Landes zu gelangen, und kann es darum dulden, daß formell die politische Gleichheit weiter besteht.

Über die politische Freiheit, sollte man meinen, würde der Bekämpfer der Revolution ausführlich handeln. Es ist nicht der Fall. Vielleicht liegt dies an der Eile, mit der die „Untersuchungen“ verfaßt wurden und daran, daß sie doch vor allem Kritik üben, weniger etwas Positives geben sollten. Vielleicht liegt der Grund aber doch tiefer. Die Physiokraten waren ausgesprochene Individualisten, Rousseau war es im höchsten Maße, dieser wie jene aber glaubten zugleich an die Allmacht des Staates und der Gesetze. Rousseaus Staat wäre geradezu ein Gefängnis gewesen für seine Untertanen, die er, indem er sie zwang frei zu sein, an jeder freien Bewegung gehindert hätte. Rehberg war nicht in dem Grade Individualist oder, richtiger gesagt, sein Individualismus war anderer Art. Der Individualismus der Franzosen war demokratisch und fußte auf der Gleichheit der Menschen. Rehberg war Individualist mehr im englischen Sinne, nichts war ihm mehr zuwider als eine große nivellierte Masse, sein Individualismus fußte auf der Ungleichheit, es war — wenn man so sagen darf — ein Individualismus der Korporationen. Alte einflußreiche Familien, Magistrate, Klöster, auch wohl Zünfte waren — ohne damit den bedeutenden Einzelnen ausschließen zu wollen — seine Individuen im politischen Leben. Die aus dem Mittelalter herübergenommene Gliederung der Gesellschaft hatte für ihn etwas sehr Anziehendes. Rehberg besaß nicht den Optimismus seiner Zeitgenossen jenseits des Rheins, er spottete über das *éclairer le bon peuple*, glaubte, daß der Einzelne erst Wert in seinem Verbands und durch seinen Verband findet; würden die Verbände gelöst, so bleibe eine große Menge von Atomen übrig, aber keine Individuen<sup>2</sup>. Dieser Quasi-Individualismus Rehbergs — über seinen Wert wollen wir nicht handeln — war aber in einer Beziehung folgerichtiger als der der Franzosen. Rehberg läßt dem Einzelnen freiere Bewegung im Staate, er glaubt durchaus nicht an die Allmacht des Staates. Es komme nur darauf an, gute Gesetze zu geben, meinten die Physiokraten; sie glaubten mit den Gesetzen die

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 58.

<sup>2</sup> Verf. bittet die beiden Worte nicht philologisch einander gegenüberzustellen. Rehberg gebraucht Atom und atomisieren verschiedentlich in diesem Sinne.

Menschen modeln zu können. „Auch in der Staatskunst gibt das Gesetz nur Formen an, die der Mensch beleben muß“, sagt Rehberg, „der wirkliche Mensch wird nicht durch Gesetz eingeschränkt, sondern durch andre lebende Menschen, die es geltend machen: und die Eigentümlichkeiten dieser Menschen wirken unvermeidlich auch etwas.“<sup>1</sup>

Durch Gesetze allein ist die politische Freiheit der Untertanen nicht zu bestimmen, oder vielmehr, ihre wirkliche Freiheit hängt gar nicht von den Gesetzen allein ab. Das ist vielleicht der Grund, weshalb Rehberg die politische Freiheit nicht genauer umschreibt. Es ist dies eine von den Erkenntnissen, die uns Rehberg über den Durchschnitt seiner Zeit stellen läßt, sie zeigt, daß er in Wirklichkeit den Rationalismus überwunden hat, wenn er auch noch oft in ihn zurückfällt. Leider verwertet er aber diesen bedeutsamen Gedanken, wie noch manchen andern nicht und scheint sich seines Wertes nicht bewußt zu sein.

Ganz am Schlusse des zweiten Bandes sagt Rehberg doch einmal, was Freiheit ist: „Freiheit besteht bei einem Volke nur durch allgemeine, durchgängige Gesetzmäßigkeit. Denn nur dadurch, daß alle dem Gesetze unterworfen sind, wird die Freiheit jedes einzelnen geschützt.“<sup>2</sup> Modern ausgedrückt: nur im Rechtsstaate besteht Freiheit, die einzelnen Gesetze sind dabei nebensächlich. Dieser Gedanke ist, richtig verstanden, mit dem obigen aufs engste verwandt.

Wir sagten vorhin, daß Rehberg den Optimismus der französischen Physiokraten nicht teilt. Das zeigt sich in den paar Sätzen, in denen er sich mit der von den Physiokraten verlangten und dann auch eingeführten Gewerbefreiheit beschäftigt. Er hat zu viel Blick für das Wirkliche, als daß er es billigen kann, daß man durchweg die „natürlichen Verhältnisse“ durch den freien Wettbewerb herstellen will. Diese natürlichen Verhältnisse seien nicht immer gute. Von dieser Freiheit würden nur die Mächtigen und Reichen Vorteil haben. „Die strengen Physiokraten geben die untern Klassen der Industrie schlauer oder glücklicher Spekulantern gern preis, damit der Anschein einer uneingeschränkten Freiheit, zu tun was jeder will, erhalten werde.“ „Der ärmste und schutzbedürftigste Teil der Menschen“, schließt er daraus, „wird in ihm (dem System der Gewerbefreiheit) ganz preisgegeben, damit nur ja

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 19.

<sup>2</sup> Untersuchungen 2, 402.

niemand in willkürlichen Schranken gehalten werde . . .<sup>14</sup> Die völlige Gewerbefreiheit führt zur Unterdrückung der wirtschaftlich Schwachen, die wirtschaftlich Schwachen müssen durch besondere Gesetze geschützt werden. So schrieb Rehberg 1792; wie lange hat es gedauert, bis diese Gedanken — und wer weiß, daß schon er sie geäußert — durchgedrungen sind.

## VI.

### Das Recht auf Revolution.

Rehberg kommt nun zur wichtigsten Frage, die sich damals „Untersuchungen über die französische Revolution“ stellen konnten, zur Frage nach dem Rechte des Volkes auf Verfassungsänderung, zu seinem Rechte auf Revolution. Prinzipiell beantwortet er diese Frage nicht. Einige allgemeine Ausführungen gibt er uns zwar, doch sie genügen nicht, um aus ihnen eine vollständige, widerspruchslöse Antwort zu bilden.

Wir wissen ja, daß Rehberg nicht viel von Prinzipien in der Politik hält; jeder besondere Fall muß besonders untersucht werden unter Berücksichtigung aller seiner besonderen Umstände, das Kriterium ist das Wohl des Staates und die Sittlichkeit. Danach verfährt er auch an dieser Stelle.

Trotzdem wollen wir versuchen, ob wir eine prinzipielle Ansicht Rehbergs über das Recht auf Verfassungsänderung überhaupt feststellen können.

Da Rehbergs Staat auf Verträgen beruht, sollte man annehmen, daß Rehberg untersucht, ob das Volk einseitig den Herrschaftsvertrag lösen könne. Das ist nicht der Fall. Von einem Herrschaftsvertrag hören wir überhaupt nichts, Rehberg scheint auch nur das ideelle Vorhandensein eines solchen nicht anzunehmen. Rousseau hatte den Herrschaftsvertrag aus der Vertragstheorie beseitigt<sup>2</sup>, folgt Rehberg ihm? Das ist nicht möglich, da der Staat und der Fürst Rousseaus etwas ganz anderes ist, als der Rehbergs. Rehberg übergeht den Herrschafts-

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 29.

<sup>2</sup> Wenn Jellinek (Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. S. 205) schreibt: „Der Subjektionsvertrag ist . . . durch den contrat social keineswegs beseitigt“, so bezieht sich das auf den einzelnen Bürger im Staate, der sich allerdings, indem er den Gesellschaftsvertrag eingeht, der *volonté générale* unterwirft. Für das Volk als Ganzes aber gibt es keinen Subjektionsvertrag mehr, da es ja der Souverän ist.

vertrag völlig, während z. B. Burke darzutun sucht<sup>1</sup>, daß er ohne Bestimmung des andern Kontrahenten, des Fürsten, nicht gelöst werden kann. Rehberg spricht allein vom Volke und über das Volk, was es in Bezug auf Verfassungsänderung tun solle und nicht tun solle; vom Regenten und seinen Beziehungen zum Volke ist hierbei nicht die Rede. Es könnte daher sein, daß Rehberg an die Souveränität des Volkes glaubt. Die unveräußerliche Souveränität des Volkes bewirkt bei Rousseau die Verwerfung des Herrschaftsvertrags, also wohl auch bei Rehberg. Von der Rousseauschen Volkssouveränität aber will Rehberg nichts wissen — er hat aber die Überzeugung (wie auch Möser und Burke), daß das Volk der ursprüngliche und wichtigste Bestandteil des Staates ist<sup>2</sup>, die fürstliche Macht nur ein, allerdings sehr wichtiges Produkt der Verfassung, wie sie sich im Verlaufe der Geschichte entwickelt hat. Die Antwort auf die Frage, woher die Inkonsequenz komme, daß Rehberg bei dem auf Verträgen gegründeten Staate ohne volle Souveränität des Volkes keinen Herrschaftsvertrag annehme, müssen wir schuldig bleiben. Eine Vermutung, die aber nur Vermutung ist, können wir aussprechen, daß nämlich für Rehberg die Vertragstheorie etwas innerlich Fremdes ist. Er benutzt sie, um mit ihr den Beweis für die Ungleichheit im Staate zu konstruieren; wie sie ihre Schuldigkeit getan hat, läßt er sie fallen.

Wie stellt er sich nun zum Recht auf Verfassungsänderung an sich? Wir haben früher gehört, daß er an der zeitlich unbegrenzten Verbindlichkeit der überkommenen Pflichten und Rechte — und diese machen in ihrer Gesamtheit die Verfassung aus — festhält. Danach müßte er jede rechtliche Möglichkeit einer Verfassungsänderung leugnen, sich also auf den Standpunkt Hobbes stellen. Das ist nun aber nicht der Fall. Bei der Besprechung von Moreaus „Exposition et défense de notre constitution monarchique française“, in der die Unveränderlichkeit der Verfassung gelehrt wird, gibt Rehberg deutlich zu verstehen, daß er anderer Ansicht ist.

<sup>1</sup> In „Appeal from the new to the old Wighs“. Rehberg hat den Teil dieser Schrift, der vom Recht auf Verfassungsänderung handelt, für Wielands „Neuen teutschen Mercur“ (November 1791) übersetzt. Daraus, daß Rehberg sich bei der Frage nach dem Recht auf Verfassungsänderung nicht an Burke hält, sehen wir seine Selbständigkeit diesem gegenüber.

<sup>2</sup> Rehberg verhält sich deshalb später Haller gegenüber ablehnend (Gött. Gel. Anzeigen 1808 No. 107—110 und 1826 No. 28, abgedruckt in Sämtl. Schriften 4, 121 ff.).

Also die Verfassung kann verändert werden; es fragt sich, wann und wie. Kann die Verfassung geändert werden, nur wenn die zwingende Notwendigkeit dazu besteht, oder einfach dann, wenn das Volk es will? Rehberg tut dar, daß diese Unterscheidung zwischen notwendiger und willkürlicher Verfassungsänderung in Wirklichkeit nicht besteht, denn die Entscheidung über die Notwendigkeit ist doch wieder willkürlich. Merkwürdigerweise zieht Rehberg die Konsequenz hieraus nicht in Bezug auf alle Verfassungsänderungen, indem er sagt, es gäbe nur willkürliche, sondern nur in Bezug auf die französische.

Burke hat gesagt, die Revolution ist gerechtfertigt, wenn sie durchaus notwendig ist — sonst aber liegt es dem praktischen Staatsmann dabei natürlich fern, rechtliche Normen aufzustellen, wann die Revolution gerechtfertigt sei und wann nicht. Auch Rehberg scheint der Ansicht zu sein. Bei der Besprechung von Servans „Adresse aux amis de la paix“ in der „Allgemeinen Literatur-Zeitung“<sup>1</sup> gibt Rehberg zu, daß in Frankreich eine Verfassungsänderung im höchsten Grade notwendig war. Die Revolution wird also bis zu einem gewissen Grade damit gerechtfertigt. Bei der Besprechung desselben Buches zwei Jahre später in seinen „Untersuchungen“ hat er dann das Geständnis bedeutend abgeschwächt; er war, wie er an einer andern Stelle ausdrücklich bemerkt<sup>2</sup>, nicht mehr von der Notwendigkeit der Revolution für Frankreich überzeugt, doch ergibt sich aus eben dieser Stelle, daß er jedenfalls 1790 noch an die Rechtmäßigkeit einer Revolution überhaupt, wenn sie das letzte Auskunftsmittel ist, glaubt.

Wenn wir fragen, wie eine grundlegende Verfassungsänderung vor sich gehen darf, so stoßen wir bei Rehberg auf eine Ansicht, die uns in Verwunderung versetzt. Möser<sup>3</sup> und Burke verlangen bei einer Verfassungsänderung Einstimmigkeit aller Kontrahenten der Verträge, die aufgelöst werden sollen, und freie Zustimmung zu den neuen. Rehberg will, daß die Verfassung oktroyiert werde. Volk und Volksvertretung

---

<sup>1</sup> Allg. Lit.-Ztg. 1790, 3, 144; Untersuchungen II 239ff., die betreffende Stelle S. 242 unten.

<sup>2</sup> Untersuchungen I, 77: „Es entsteht nie eine Revolution, sagen die Verteidiger derselben, als wenn das Übel, unter dem das Volk seufzet, zu einem unerträglichen Grade gestiegen ist, und kein anderes Rettungsmittel sich ausfinden läßt (dies letzte war übrigens in Frankreich gewiß nicht der Fall).“

<sup>3</sup> Wann und wie mag eine Nation ihre Konstitution verändern? (Berl. Monatschrift 1791, I).

erkennt er als völlig ungeeignet, eine Verfassung zu schaffen, ohne dabei die schwersten Wirren zu verursachen; der König (es bezieht sich auf Frankreich) soll sie geben. Doch nicht er selbst soll die Verfassung ausarbeiten, nicht er soll der „Gesetzgeber“ sein. Rehberg beruft sich ausdrücklich auf Rousseau (Gesellschaftsvertrag Buch 2, Kap. 7) und sagt: „Auch der fremde Ratgeber war da, welchem das große Geschäft, die neue Konstitution zu bestimmen, übertragen werden konnte.“<sup>1</sup> Rehberg, der Bewunderer des englischen Verfassungslebens, der Feind alles Gewalttätigen, der Feind geschriebener und „gemachter“ Verfassungen enthüllt sich hier als Schüler Rousseaus. Wir brauchen ihn nicht wörtlich zu nehmen. Nehmen wir den „Gesetzgeber“ Necker weg, denn dieser mußte doch gemeint sein, und bei Rehbergs Urteil über ihn, das wir später erfahren werden, ist dies die reinste Ironie, nehmen wir auch die Berufung auf Rousseau weg, wenn wir auch zugestehen wollen, daß Rehberg zu diesem Gedanken von ihm angeregt worden ist, so bleibt ein guter Kern: die Verfassung mußte von der Regierung gegeben, nötigenfalls oktroyiert werden, — und so ist es denn auch im 19. Jahrhundert recht oft geschehen.

Wir kommen nun zur Frage des Nutzens und Schadens der Revolution für das Staatswohl. Hier sind die Untersuchungen, wie stets, wenn es sich um diesen Gesichtspunkt handelt, weit ergiebiger.

Von Anfang an will Rehberg die Schädlichkeit der Revolution beweisen. Bei der Revolution, so sagt Rehberg ganz allgemein, aber ohne Frage dabei auf Frankreich zielend, „verändert das Volk nicht die Gesetzgebung; es verbessert nicht seine Verfassung; es stürzt vielmehr alles um, und errichtet eine neue bürgerliche Vereinigung. Es geht zu dem Zeitpunkte zurück, da die Nation anfang, als bürgerliche Gesellschaft zu existieren. Alles bis dahin Geschehene ist forthin anzusehen, als hätte es nicht existiert, und die willkürlichen Bestimmungen werden aufs neue vom Grunde aus festgesetzt . . . das Volk kehrt zu den (sagen die Physiokraten) reinen Gesetzen der Vernunft zurück, die es nie hätte verlassen sollen“<sup>2</sup>.

Aber, fragt Rehberg, ist eine solche Revolution überhaupt durchführbar? Kann sich der heutige Mensch wirklich wieder in die Verhältnisse zurückversetzen, die vor der Zeit der Staatengründung be-

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 68.

<sup>2</sup> Untersuchungen 1, 77 f.

standen? Er ist doch selbst etwas ganz anderes geworden. Es ist deshalb unmöglich, wieder die Zustände der vorstaatlichen Zeit herzustellen, und die Revolution ist nicht nur schädlich, sondern auch unausführbar. Aus diesen Ausführungen gewinnt Rehberg noch einen weiteren Grund gegen die Revolution.

Der Kultur hat der Mensch es zu verdanken, daß er sich so sehr von jenem Wilden unterscheidet, der sich als erster „in das Joch der Gesellschaft begab“. — Die Kultur befähigt ihn auch erst seine Freiheit, die er fordert, zu gebrauchen, sie ist es, die ihn erst zur Revolution befähigt. Diese Kultur aber ist ein Produkt der bürgerlichen Gesellschaft. Der bürgerlichen Gesellschaft also hat er all das zu verdanken, ihr ist er aufs höchste verpflichtet und zum Danke — zerstört er sie. Er verletzt durch die Revolution die Verpflichtungen, die er gegen die bürgerliche Gesellschaft hat. Aber noch mehr, indem durch die Revolution die Kultur zerstört wird, werden auch jene Menschen, welche die Revolution nicht gewollt, ungerechterweise all der Vorteile beraubt, die ihnen die Kultur bietet.

All dies baut sich auf der als Wirklichkeit behandelten Fiktion auf, daß durch die Revolution der Staat völlig vernichtet werde, daß ein völlig anarchischer Zustand eintrete, die Menschen rechtlich wieder im Naturzustand lebten.

Rehberg hat aber auch dabei gezeigt — und das ist ein gewisses Verdienst —, daß die Menschheit nicht im Stande ist, einfach abzulegen, was das Kulturprodukt einer langen Zeit ist, daß also die Verwirklichung von Rousseaus Ideal — wie man es ziemlich allgemein mißverstand — unmöglich ist.

Doch auch von realerer Grundlage ausgehend spricht Rehberg von der Schädlichkeit der Revolution für das Staatswohl, von ihren Folgen. Scheinbar spricht er auch hier noch von den Folgen einer Revolution im allgemeinen, es sind aber schon die Folgen der französischen Revolution, die er schildert.

Die Folge des allgemeinen Umsturzes ist völlige Unsicherheit. „Es ist kein Stand, der nicht etwas verlieren könnte, und keiner darf darauf rechnen, daß er etwas gewinnen werde.“<sup>1</sup> Nur die unterste Volksschicht (Rehberg rechnet den *bas peuple* nicht als Stand), die keinen Besitz und daher keine politischen Rechte hat, ist gewiß, daß sie ge-

---

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 78.

winnt. Sie wird sich auch bald der Bewegung bemächtigen. „Wenn die intendierte Revolution auch von den höheren . . . Klassen ausgeht, sie hört doch allemal damit auf, daß die unterste sich am lautesten erhebt.“ Die Großen haben zuviel zu verlieren, die wohlhabende Bürgerschaft ist von Natur aus auf Ruhe bedacht, die Führer der Revolution müssen sich also der untersten Schichten bedienen. Bald aber werden sie die Geister, die sie riefen, nicht mehr bannen können, und der Haufe von Bettlern, dem Besitz nicht heiliger ist als politische Rechte, raubt und brennt und mordet. — Wenn Rehberg hier zu düster sieht und die Kraft und Geschicklichkeit des Bürgertums unterschätzt, so liegt es daran, daß ihm zu wenig Erfahrung zu Gebote steht. Die französische Bourgeoisie hat wohl immer die unteren Klassen benutzt, sie aber nur für sich arbeiten lassen und dann wieder zu bändigen gewußt.

Die Franzosen konnten scheinbar jedenfalls die Revolution rechtfertigen, wenn sie sich auf den Hauptgrundsatz des physiokratischen Systems (der falsch ist, wie Rehberg bewiesen hat) beriefen, „daß nur eine einzige gerechte und gute Verfassung, und nur eine gute Gesetzgebung möglich sei, welches alles das Gesetz der Vernunft vorschreibe: daß sie also das Gesetz der Natur und Vernunft befolgen, wenn sie alles vernichten, was ihnen entgegensteht, und diese Gesetzgebung einführen, welche hinfort alle Ungerechtigkeit verbannt“<sup>1</sup>. So haben sie aber ihr Vorgehen nicht zu rechtfertigen gesucht, was wenigstens logisch gewesen wäre, sondern sie haben statt jener, der Menge schwer verständlichen Begründung, eine andere gewählt, die allerdings einfacher ist und dem Volke sehr einleuchtet. Sie sagen, das ganze Volk habe die Revolution und die neue Verfassung gewollt.

Rehberg untersucht nun den Wert dieser Begründung. Wer ist denn dieses souveräne Volk, fragte er, in dessen Händen alles im Staate liegen soll? Zum großen Teil ist es eine ungebildete, stumpfe Menge, ein jeder in ihr zwar ein vernünftiges und sittliches Wesen, aber völlig unfähig, über Staats- und Verfassungsangelegenheiten zu urteilen. Des eigenen Urteils und auch Interesses bar (denn diese Leute können nie hoffen, eine politische Rolle zu spielen), werden sie ihre Stimmen abgeben, wie gerade äußere Einflüsse, sei es durch Zufall oder durch Agitation, auf sie einwirken. „Dieser Haufen von

---

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 72f.

Menschen“, ruft Rehberg, „soll über Dinge entscheiden, die die genaueste Kenntnis und große Übersicht der ganzen Nation erfordern: ihnen soll es zustehen, alles zu überstimmen, was angesehen, reich, mächtig und einflußvoll war? Die Launen des Augenblicks jenes Haufens sollen hinreichend sein, die Verfassung umzustürzen, auf der alle Rechte und alle Einrichtungen und Unternehmungen der höheren Stände beruhen.“<sup>1</sup>

Das Volk ist also unfähig, mit seinem Willen den Staat zu leiten, und mit dem Willen dieses Volkes soll die Revolution gerechtfertigt werden! (Wir werden später sehen, daß Rehberg dem Volke wohl einen großen Einfluß auf die Gesetzgebung zuweisen will, aber nicht dem ganzen Volke, nur einem Teil, dem dazu befähigten.)

Das ganze Volk hat die Revolution gewollt, sagen die Franzosen; Rehberg aber sagt, nur von einer Mehrheit kann man reden, und so sagten die Franzosen dann auch schlauerweise, wenn man darauf hinweise, daß es eine große Zahl solcher gebe, die durch die Revolution geschädigt und unglücklich gemacht worden seien: die Mehrheit des Volkes habe die Revolution gewollt. Nun kann man ja, gibt Rehberg zu, in einer Nation das Recht einführen, daß durch bloße Mehrheit der Stimmen die Verfassung geändert wird, aber dieses „in der Spekulation allenfalls begreifliche und den französischen Revolutionären so einleuchtende Recht“, wie wird es ausgeübt? Man hört doch nur die, die mit dem großen Haufen stimmen, Andersdenkende dürfen bei solchen Gelegenheiten nicht reden.

Um nun doch zu zeigen, daß trotz des scheinbar durch die Abstimmung geoffenbarten Willens des Volkes dennoch „die Verfassung, welche durch Mehrheit der Stimmen eingeführt wird . . . selbst nach diesen Grundsätzen (dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes) um nichts rechtmäßiger (ist), als die, welche allmählich aus den Bemühungen mehrerer Generationen entstanden ist“<sup>2</sup>, sagt Rehberg, daß nie eine wahre Stimmzählung, also nie eine wirkliche Feststellung der Mehrheit des Volkes möglich sein werde. Die heranwachsende Jugend habe ihre Stimmen nicht abgeben können; sie sei aber ebenso interessiert an der Verfassung wie die Erwachsenen, und man werde ihr das Recht der Abstimmung vorbehalten müssen, bis sie das für das aktive Bürgerrecht erforderliche Alter erreicht habe. Endlich bestimmten die jetzt

---

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 75.

<sup>2</sup> Untersuchungen 1, 76.

lebenden Bürger, indem sie die Verfassung änderten, die Lebensbedingungen der noch ungeborenen Geschlechter, was nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung nicht angehe. (Rehberg fügt hinzu: „Denn wird der Mensch nicht durch die Verfassung, unter der er geboren, und durch die Sitten der Vorfahren gebildet? hängt es von seiner Willkür ab, seine Erziehung und die dadurch erhaltene Denkungsart abzulegen und sich eine neue zu erwählen?“<sup>1)</sup>

So bleibt eigentlich keine Möglichkeit übrig, daß sich ein Volk eine neue Verfassung geben könnte. Rehberg bestreitet ihm weniger das Recht dazu an sich, sondern verbietet alle Wege als unrechtmäßig. — Fichte nennt Rehberg einen Sophisten, hier scheint er diesen Namen zu verdienen.

Der Rehberg leitende Gedanke, der uns zwar an keiner einzelnen Stelle ganz entgegentritt, aber die ganzen Untersuchungen wie auch seine späteren politischen Schriften durchzieht, ist: Verfassungen können nicht „gemacht“ werden, sie müssen entstehen. Recht im Gegensatz zu seiner Zeit, ist er ein Feind der einheitlichen Verfassungsurkunden<sup>2)</sup>; er sieht, daß eine solche Kodifikation der staatsrechtlichen Verhältnisse (abgesehen davon, daß sie seiner Ansicht nach viel zu allgemein gehalten werden muß) ihrem Wesen im Grunde völlig zuwider ist, denn sie sind ihrer Natur nach in stetem Werden und Wechsel begriffen. Muß einmal eine Verfassung gegeben werden, so ist der König der einzige, der sie geben kann; aber das ist nur ein Notbehelf.

Die Franzosen hatten, anstatt Reformen vorzunehmen, eine alte, im Laufe der Jahrhunderte entstandene Verfassung zerstört und an ihrer Stelle eine völlig neue auf andern Grundlagen beruhende Verfassungsurkunde geschaffen. Darin beruht in Rehbergs Augen ihre Hauptschuld, darum erkennt er ihr Recht auf Revolution nicht an.

<sup>1)</sup> Untersuchungen I, 77.

<sup>2)</sup> Er änderte diese Auffassung nicht, noch in seinen „Constitutionellen Phantasien“ tritt sie stark zutage. Stein meint mit ihm übereingestimmt zu haben: Eine geschriebene Verfassung wie in Warschau und Westfalen wollte er nicht. (E. v. Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im IX. Jahrhundert 2, 372.)

## VII.

## Die Menschen-Rechte.

In der Erklärung der „Menschen-Rechte“ tritt Rehberg der „metaphysische Geist“ der französischen Abgeordneten am reinsten entgegen. Da wir Rehberg jetzt einigermaßen kennen, können wir uns von vornherein denken, daß seine Kritik durchaus ablehnend sein wird. Vor allem erscheint ihm eine Veröffentlichung von Menschenrechten völlig unangebracht. Als Leitlinie bei der Gesetzgebung hätten sie wohl den Abgeordneten dienen können, sie aber dem Volke in die Hand zu geben, war sehr unklug. Die Erklärung der „Menschen-Rechte“ ist schon viel zu gelehrt abgefaßt, das Volk kann sie nicht verstehen, es wird sie vielmehr gründlich mißverstehen. Zu allem hat man sie veröffentlicht, bevor die Verfassung vollendet war. Dadurch machte man jeden zum berufenen Kritiker der zukünftigen Verfassung, und zwar einer Verfassung, die schließlich so festgestellt wurde und werden mußte, daß sie in vielen Stücken mit den „Menschen-Rechten“ in Widerspruch steht. Wohl sei davor gewarnt worden, sagt Rehberg, zwar nicht die „Menschen-Rechte“ aufzustellen, aber doch sie vor der Verfassung zu veröffentlichen, aber niemand habe darauf gehört (Rehberg nennt als einzigen Warner Lally de Tolendal; die Rede Malouets vom 1. August und die von Delandines, die beide gegen die Formulierung solcher Rechte überhaupt sprachen, den Antrag Mirabeaus auf Vertagung der „Menschen-Rechte“ bis zur Fertigstellung der Verfassung, erwähnt er nicht). „Die spekulativen Köpfe“, sagt Rehberg spöttisch, „waren so froh, endlich einmal an das Regiment gekommen zu sein, und fingen, wie sich's gebührt, mit dem ersten Grundsatz des Naturrechts an.“ Mehrere Fassungen wurden ausgearbeitet, aber „die ärgste von allen ist angenommen und publiziert“<sup>1</sup>.

Rehberg rechnet mit dem Einwurf, die französische sei nicht die erste derartige Deklaration. Er sagt deshalb, die *Déclaration des Droits de l'Homme* lasse sich gar nicht mit ihren angeblichen Vorbildern<sup>2</sup>,

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 118 und 119.

<sup>2</sup> Es ist hier nicht der Ort, auf die Kontroverse über die Quellen zur Erklärung der „Menschen-Rechte“ einzugehen; von Rehberg können wir nicht verlangen, daß er eine richtige Ansicht von dem habe, was heute noch strittig ist. Vgl. Gierke, Joh. Althusius. 2. Aufl. 1902, S. 346 N. 49; Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 2. Aufl. 1904. Rich. Schmidt, Allgemeine Staatslehre 2<sup>1</sup>, 799,

der Magna Charta, der Bill of Rights, der amerikanischen Declaration of Rights vergleichen, denn diese enthielten bestimmte Erklärungen für festgesetzte Fälle (in Bezug auf die amerikanischen Deklarationen ist das irrig), jene aber sei eine Sammlung von „ganz unbestimmten Maximen“. Rehberg tadelt, daß den Rechten der Bürger nicht auch die Pflichten der Bürger hinzugefügt worden sind; es sei eben das Bestreben der Nationalversammlung gewesen, das gemeine Volk nicht etwa zu freien Bürgern, sondern zu Herren des Landes zu machen.

Rehberg prüft nun alle siebzehn Artikel der Reihe nach. Wir brauchen ihm nicht von Artikel zu Artikel zu folgen, da seine Kritik an manchen nur recht unwesentlich ist. Es genügt, wenn wir uns an das für Rehberg Charakteristische halten.

Beim ersten Artikel bemerkt Rehberg, daß es doch ganz falsch sei, daß die Menschen gleich an Rechten blieben. Gleich vor dem Gesetz, ja, das werde wohl auch den Gesetzgebern vorgeschwebt haben, aber doch nicht gleich an Rechten. Die Verfassung selbst — da die „Menschen-Rechte“ die Einleitung zur Verfassung sind, vergleicht Rehberg diese mit ihnen — unterscheidet ja zwischen Aktiv- und Passivbürgern. Auf den bekannten Widerspruch zwischen *égalité en droit* und der Möglichkeit der *distinctions sociales*, macht er aufmerksam. Im zweiten Artikel tadelt er das Recht auf Widerstand. Alle Rechtspflege und alle bürgerliche Ordnung wird dadurch aufgehoben, da jeder selbst entscheidet, was Bedrückung ist. Dieses Recht auf Widerstand wird eingeschränkt durch Artikel 7 — bei dem Rehberg sich freut, einmal etwas von einer Pflicht des Bürgers zu hören —, der festsetzt, daß jeder *appellé ou saisi en vertu de la loi*, gehorchen müsse. Rehberg übersetzt: Welcher „vermöge willkürlicher Haftbefehle festgemacht wird“, und kann nun fragen: Was heißt denn aber das Recht der Unterdrückung zu widerstehen? Willkürlich, auch im damaligen Sprachgebrauch, ist aber etwas ganz anderes, als *en vertu de la loi*. Rehberg hätte recht, wenn er darauf aufmerksam machte, daß der Schuldige vermöge Artikel 6 erklären könne, das in Frage kommende Gesetz binde ihn nicht; er tut es nicht und macht sich so hier einer Täuschung schuldig. Bei Artikel 3 entgeht es Rehberg, daß durch ihn die Erbmonarchie im Prinzip aufgehoben wird. Er wendet sich nur gegen den Gebrauch des Wortes Nation. Der Nation stehe allein die Souveränität

804; Wahl, Politische Ansichten des offiziellen Frankreichs im 18. Jahrhundert, S. 25; Wahl, Vorgeschichte der französischen Revolution I, 24.

zu. Aber was ist diese Nation? „Das Aggregat aller Staatsbürger in ihren gesetzlichen Verbindungen und Verhältnissen zusammengenommen“, sagt Rehberg. Nation bezeichne also ein Abstraktum. Aber das könne das Volk nicht verstehen. Es kenne Abstrakta nicht, sehe nur Individuen und meine deshalb, die Nation sei dort, wo einige Menschen beisammen sind. Durch diese unvorsichtige Anwendung des Wortes Nation sei es gekommen, daß ein paar Tausend bewaffnete Bettler ihren Willen als den Willen der Nation ausgeben konnten, dem sich die Nationalversammlung auch fügte. Diese Auffassung ist wohl schief. Rehberg verfällt hier in den Fehler, den er sonst rügt, daß er nämlich ein Gesetz als Ursache hinstellt, wo doch auch andere Kräfte wirken. Dieser Artikel wäre unschädlich gewesen, wenn die Nationalversammlung oder die Regierung die Machtmittel besessen oder die, die sie noch besaß, energisch angewendet hätte, um dem Pariser Pöbel zu zeigen, daß er nicht die Nation sei, so aber hätten auch ohne diesen Artikel die Ereignisse ihren Lauf genommen.

La loi est l'expression de la volonté générale (Artikel 6). Über die *volonté générale* hat Rehberg schon früher gesprochen und wiederholt jetzt, daß das Volk, von dem doch die „Menschen-Rechte“ gelesen werden sollen, die Unterscheidung zwischen *volonté générale* und *volonté de tous* nicht machen werde. — Der folgende Satz: *Tous les citoyens ont le droit de concourir personnellement ou par leurs représentants à sa (loi) formation*, ist durch das „ou“ der bedenklichste der „Menschen-Rechte“, denn er macht jede Gesetzgebung, solange man an einer Repräsentativverfassung festhält, unmöglich, da niemand die von der Volksvertretung geschaffenen Gesetze anzuerkennen braucht, wenn er nicht selbst seine Zustimmung gegeben hat. Rehberg ist das merkwürdigerweise nicht aufgestoßen (übrigens auch Burke nicht). Bei Artikel 14, wo in Bezug auf Steuerbewilligung ganz das gleiche gesagt wird, fällt das „ou“ ihm auf. Doch die wirkliche Folgerung, daß dadurch eine allgemeine Steuererhebung zur Unmöglichkeit gemacht wird, bleibt ihm verborgen. Er sagt nämlich: „Alle Bürger? Auch die *citoyens non actifs*? . . . es hätte hier notwendig festgesetzt werden müssen, daß die einzelnen Bürger sich bei den Entschlüssen der Repräsentanten beruhigen müssen; daß nicht jeder verlangen kann, die Staatsrechnung durchzugehen.“<sup>1</sup> Hätte Rehberg bemerkt, daß dieser

---

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 128

eine Artikel schon die Existenz eines Staates vernichten kann, so hätte er hier ganz anders geschrieben. So sind ihm die beiden verwundbarsten Stellen der „Menschen-Rechte“ entgangen.

Daß in Artikel 6 dem Volke gesagt wird, es sei unmittelbarer oder mittelbarer Gesetzgeber, hält Rehberg in Bezug auf die Autorität der Gesetze für sehr gefährlich; das Volk wird glauben, es könne Gesetze, wenn sie ihm mißfallen, aufheben oder brauche ihnen nicht zu gehorchen. Im gleichen Artikel wird verkündet, daß alle Bürger allein nach Maßgabe von Tugend und Talent zu allen Ämtern und Würden gelangen können; dies erregt, sagt Rehberg, nur vergebliche Hoffnungen und Erwartungen, „und das geschieht nicht ungestraft“.

Selbst Artikel 10, der ja nicht einmal Religionsfreiheit, sondern nur Duldung festsetzt, macht ihn bedenklich. Wir sollten meinen, daß er — besonders auch als Protestant — freudig diesen gewaltigen Fortschritt, den dieser Artikel für Frankreich bedeutete — selbst Rousseau hatte die Toleranz verworfen — anerkennt, aber wir hören nur philiströse Bedenklichkeit. „Sehr unvorsichtig und sehr zweideutig“<sup>1</sup>, sagt er, wenn sie sich nur ruhig verhält, muß die schädlichste religiöse Sekte geduldet werden. Wenn man aber die Bestimmung: *pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi* so auslegen darf, daß solche Sekten doch verboten werden dürfen, was bedeutet dann dieser Artikel? — Wir haben das Gefühl, daß Rehberg sich Mühe gibt, an den „Menschen-Rechten“ nichts Gutes zu lassen.

Der 11. Artikel verkündet völlige Preß- und Redefreiheit: *sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi*. „Ein sehr gefährlicher Artikel“, sagt Rehberg. Seine Stellung zur Preßfreiheit ist nicht klar. Wir wissen, daß er von der Vortrefflichkeit vieler englischen Verhältnisse überzeugt ist, wenn er sie auch nicht auf andere Länder anwendbar findet. Hier sagt er sogar: „Es mag sein, daß das englische System (die Preßfreiheit) . . . das beste, auch für Frankreich ist.“ Er gibt zu, „es mag sein, daß es ein ursprüngliches Recht ist, das nicht zerstört werden darf, sich über alles mitzuteilen“. Jetzt aber folgt der Nachsatz: „obgleich es sehr schwer ist, dieses anders zu beweisen, als nach Grundsätzen, welche alle Polizei aufheben“<sup>2</sup>. Rehberg

<sup>1</sup> Daß Artikel 10 nicht zweideutig sei, soll natürlich hier nicht behauptet werden, aber in Bezug auf die staatliche Ordnung, auf die es Rehberg hier allein ankommt, ist er nicht zweideutig.

<sup>2</sup> Untersuchungen I, 125f.

erkennt also die Preßfreiheit an, zwar nicht als Menschen-, aber als Bürgerrecht, er hält das „englische System“ auch für Frankreich für das beste. — Aber er sieht das Unheil, das seiner Meinung nach die freie Presse in Frankreich verursacht hat. Er ist von dem Rechte der Presse auf Freiheit überzeugt, aber er sieht, daß das Wohl des Staates darunter (außer in England) leidet. Wir würden nun erwarten, daß er sagt, wo das Volk noch nicht reif ist, darf die Preßfreiheit noch nicht eingeführt werden. Zu diesem Schlusse aber kommt Rehberg nicht. Er nennt den betreffenden Artikel der „Menschen-Rechte“ sehr gefährlich und fragt: „Aber mußte dies in das Blatt eingerückt werden, darin jeder Mensch seine Rechte studierte?“ Das ist ein merkwürdiger Ausweg: das Recht soll zwar bestehen, aber es soll nicht verkündet werden. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Preßfreiheit werde, scheint er zu glauben, jeder aufgefordert, von ihr Gebrauch zu machen; und die populäre Schreiberei in politischen Dingen ist ihm ein Greuel.

Rehberg tadelt Necker, daß er den Generalständen die Beratung der Preßfreiheit zugewiesen habe. Dadurch habe er das „öffentliche Geschrei“ erregt, dem er dann unterlegen sei. Die Einführung der Preßfreiheit habe Struensees Sturz hervorgerufen, Joseph II. habe dadurch „eine Flut von Verunglimpfungen erlitten, die seinen Absichten gewiß nicht förderlich gewesen sind“. So erhielten, sagt Rehberg, diejenigen, welche die vermeinte Wohltat dem Volke erwiesen, ihren verätherischen Lohn.

Das alles ist keine Lösung der Frage, ob und inwieweit die Presse frei sein soll. Noch an einigen andern Stellen der „Untersuchungen“ spricht Rehberg von der Preßfreiheit. Wir führen diese Stellen hier an, um durch sie vielleicht Rehbergs Ansicht deutlicher erkennen zu können. — Bei der Besprechung von Mirabeaus Blatt „Les états généraux“ bekennt Rehberg: „Mit großem Rechte sagt zwar der Verfasser: *Point de liberté pour nous, si nous n'avons des papiers libres et nationaux*: aber in der damaligen Krise war es die Pflicht jedes rechtschaffenen Mannes, zur Beruhigung beizutragen, damit doch etwas Gutes geschehen könne.“<sup>1</sup> Das würde also heißen, die Presse muß frei sein, aber sie muß sich selbst beschränken aus Rücksicht auf das Staatswohl. An einer andern Stelle sagt Rehberg<sup>2</sup>, der Grundsatz, es dürfe

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 110.

<sup>2</sup> Untersuchungen 2, 59.

kein Verfasser einer Druckschrift zur Verantwortung gezogen werden, gleichgültig, was für Ansichten er ausspreche, habe in Paris seit einigen Jahren<sup>1</sup> schreckliche Folgen gehabt, und fange auch in Deutschland<sup>2</sup> an, „von einer gewissen Klasse von sogenannten Gelehrten oder wenigstens Literatis sehr empfohlen zu werden“. Am Schlusse<sup>3</sup> seines Buches wendet sich Rehberg scharf gegen den Mißbrauch der Presse, durch den alle Staatseinrichtungen herabgesetzt, die Bürger zur Revolution getrieben würden. In der Presse sieht er eine zu große Macht, als daß man sie völlig frei wirken lassen dürfe. „Kleine Bücher, fliegende Blätter und Zeitungen sind in unsern Zeiten, da alles lieset, der große Hebel, mit dem man die Welt aus den Angeln zu heben vermag.“ Allgemein verlangt man völlige Preßfreiheit und eine Unverletzlichkeit der Schriftsteller, „die ihnen keine Gesetzgebung zugestehen darf“. „Ist ein Verbrechen deshalb weniger strafbar“, fragt Rehberg, „weil es durch das nämliche Mittel begangen worden, wodurch die heilsamsten Belehrungen und Ermahnungen zum Guten verbreitet werden?“ Daraus schließt er: „So müssen wir bekennen, daß die allgemeine öffentliche Mitteilung der Gedanken durch den Druck, ebensowohl als jedes andere Mittel, im Staate gefährliche Bewegungen zu erregen, ein Gegenstand des Gesetzes und der Obrigkeit unterworfen sei.“ — Wir müssen uns hier fragen, hat Rehberg den Nachsatz des Artikels: *sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi* nicht verstanden oder nicht verstehen wollen? Durch ihn soll die völlige Preßfreiheit beschränkt, ihre mögliche Staatsgefährlichkeit verhindert werden, und außerdem weist er doch auf ein kommendes Preßgesetz hin. An einer andern Stelle ruft er den freiheitsdurstigen politischen Schriftstellern zu (es bezieht sich dies hauptsächlich auf Deutschland),

---

<sup>1</sup> Rehberg glaubt, wie auch aus andern Stellen hervorgeht, daß die Presse in Frankreich erst seit einigen Jahren frei sei. Wir können von ihm, der nicht Historiker war, nicht verlangen, daß er weiß, daß tatsächlich schon seit einer ganzen Reihe von Jahren die Presse die größte — wenn auch nicht durch ein Gesetz verkündete — Freiheit genoß und schon lange die Autorität der Regierung untergraben hatte. Vgl. Wahl, Vorgeschichte der französischen Revolution 1, 18f.: Die Regierung Ludwigs XV. hat eine öffentliche Kritik über sich ergehen lassen, „wie sie nach Form und Inhalt in keinem heutigen monarchischen Staate von Bedeutung denkbar wäre“.

<sup>2</sup> Dieser Hinweis auf Deutschland fehlt noch in der Besprechung in der „Allg. Lit.-Ztg.“

<sup>3</sup> Untersuchungen 2, 408 ff.

wenn sie alles im Staate nur immer verächtlich machten, so verfehlten sie den „mensenfreundlichen Endzweck, den man einigen von ihnen vielleicht zutrauen kann und den alle übrigen zum Vorwand brauchen“. Durch Tadel allein würden die Verhältnisse im Staate nicht gebessert; sie verbesserten dadurch auch weder die Einsichten, noch die Gesinnungen, noch vermehrten sie die „Glückseligkeit“ ihrer Schüler. Er haßt sie, diese eitlen und unwissenden populären Schriftsteller: „Die allgemeine Verbreitung von populären Schriften über politische Gegenstände erregt nur ein eitles, vorwitziges Urtheil, ein dreistes Geschwätz, welches der Achtung und dem Gehorsam gegen die Verfügungen gesetzmäßiger Obern höchst nachtheilig werden kann: eine wahre politische Bildung wird aber dadurch sehr wenig gefördert.“<sup>1</sup>

— Die Presse soll unter der Aufsicht der Regierung stehen, hat Rehberg vorhin gesagt. Sie zu beaufsichtigen aber sei schwer und nicht sehr wirksam<sup>2</sup>, zumal in Deutschland wegen der Menge selbständiger Staaten. Dieses Überwachungsrecht könne auch leicht mißbraucht werden, das gibt Rehberg offen zu, und wenn wir ihn richtig beurteilen, fürchtet er eine Knebelung der Presse nicht viel weniger, als ihre völlige Freiheit, denn sie hilft mit, den Gemeingeist zu wecken. Doch er meint schließlich, „wenn aber auch in einer solch schweren Sache manche Mißgriffe geschehen sollten, so wird der wohlmeinende Mann, sei er Schriftsteller oder Leser, lieber versuchen, da, wo er kann, zu besserer Leitung der Sache mitzuwirken, als durch ein erhitzendes Geschrei das Publikum in Bewegung zu setzen“<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 411

<sup>2</sup> Es lag nahe, davon zu sprechen, daß die Regierung durch ihr ergebene Schriftsteller auf die öffentliche Meinung einwirken könne. Rehberg unterläßt es, während Brandes es offen tadelt, daß sich die Regierungen in dieser Beziehung untätig verhalten.

<sup>3</sup> Untersuchungen 2, 413. Brandes hatte noch 1790 die Regierungen der deutschen Staaten gemahnt, kühles Blut zu bewahren, sich nicht zur Knebelung der Presse hinreißen zu lassen. Wir dürfen annehmen, daß Rehberg damals ebenso dachte. Unterdessen aber waren in der deutschen Presse Ausschreitungen vorgekommen (Rehberg erwähnt das „Schleswigsche Journal“ 1792, 4. Stück, das die Soldaten aufzuwiegeln suchte), die wohl geeignet waren, einen Mann, der vor kurzem von einem Eingreifen des Staates nichts wissen wollte, umzustimmen. Immerhin nimmt Rehberg auch jetzt noch eine vermittelnde Stellung ein, das Eingreifen der Regierung sei eine heikle Sache, besser wäre es, wohlmeinende Männer beeinflussten die Presse so, daß ein solches Eingreifen der Regierung nicht nötig werde. Aber es fehlte an politischer Bildung, wie er klagt, da wird er wohl

Wir finden aber auch eine Stelle, in der sein Wohlwollen für die Presse zum Ausdruck kommt. Bei der Besprechung von Bergasse „Discours“, nennt er es eine vortreffliche Bemerkung, wenn jener sagt: „(wirklich gute Gesetze, die zum wahren allgemeinen Besten abzwecken, wird der König allemal sanktionieren: denn die Provinzialadministrationen und) die Preßfreiheit werden ein Interesse an öffentlichen Angelegenheiten erzeugen; es wird sich allmählich eine Stimme des Volkes bilden, welche weit ruhigeren und sicheren Einfluß erhält als alle vorgeschlagenen Mittel, (ihm) einen direkten Anteil an der Gesetzgebung zu verschaffen, wodurch die ganze Sache nur Kabalen und Intrigen preisgegeben würde.“<sup>1</sup>

Wir sehen, Rehbergs Stellung zur Preßfreiheit ist nicht deutlich festzustellen, er war selbst wohl schwankend. Er scheint zuerst unter dem Einflusse Englands und auch wohl dem der Zeitrichtung ein Freund der Preßfreiheit gewesen zu sein. Jetzt führt er das mannigfache Unheil in Frankreich auf die Aufhetzung des Volkes durch die Broschüren usw. zurück, jetzt schadet also die Preßfreiheit. Und doch steht er nicht an, sie für ein ursprüngliches, unzerstörbares Recht zu erklären. Es scheint diese Zwiespältigkeit in der Beurteilung der Preßfreiheit gleichsam ein Konflikt zwischen Theorie und Praxis bei ihm zu sein; seiner Veranlagung nach bekommt die Praxis die Oberhand. — Am nächsten werden wir wohl seiner Meinung kommen, wenn wir sagen: Nicht bei den „Menschen-Rechten“, sondern erst in der Verfassung soll die Preßfreiheit behandelt werden. Mit einer so allgemeinen Einschränkung (sauf à répondre etc.) darf man eine so wichtige Macht wie die Presse nicht abtun, es ist ein eingehendes Preßgesetz notwendig, aber dieses muß möglichst liberal sein.

Die letzten Artikel der „Menschen-Rechte“ endlich, die von der Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Eigentums handeln, läßt Rehberg gelten.

Die ganze Kritik, die Rehberg an den „Menschen-Rechten“ übt, erscheint uns schwächlich. Wir können vielleicht annehmen, daß die wenige zur Verfügung stehende Zeit Rehberg hinderte, sich tiefer in den Stoff zu versenken; er hat entschieden flüchtig gearbeitet, sonst wären ihm die Hauptangriffspunkte in Artikel 6 und 14, auch 3 der

— ungern jedenfalls — keinen andern Ausweg gefunden haben, als Beschränkung der Presse durch die Zensur.

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 36f.

„Menschen-Rechte“ nicht entgangen. Aber dies sozusagen als Entschuldigung zugestanden, den fruchtbaren Kern, den sie enthalten durch die Schaffung einer Subjunktion öffentlichen Rechts, hätte er erkennen können. Ihm fehlt hier der freie Blick, der das Ganze übersieht, die Fähigkeit oder der Wille, das Gute auch da zu finden, wo es mit Unzulänglichem vermischt oder von ihm überwuchert ist, und schließlich fehlt ihm jedes Verständnis für den politischen Optimismus, aus dem die Erklärung der „Menschen-Rechte“ geboren wurde.

### VIII.

## Die Trennung der Gewalten.

Die Lehre von der Trennung der Gewalten war von großem Einfluß auf die Gesetzgebung der Revolution. Auch in Deutschland hatte sie viel Anhänger gefunden; Rehberg muß zu ihr Stellung nehmen.

Die Trennung der Gewalten im Staate, der ausführenden, gesetzgebenden und rechtsprechenden, sagt Rehberg, hängt aufs engste mit dem metaphysischen Systeme der Politik zusammen, auf das die Nationalversammlung die Verfassung aufgebaut hat. Im Naturrecht ist diese Trennung durchführbar und ausschließlich im Naturrecht. Bei den rein allgemeinen Vernunftgesetzen kommen die Interessen und Neigungen der Gesetzgeber gar nicht in Frage. Diese können nicht einmal irren; es bedarf deshalb die gesetzgeberische Gewalt keinerlei Einschränkung und Kontrolle. Die Anwendung und Ausführung der allgemeinen Vernunftgesetze ist keinen Schwierigkeiten unterworfen, der gemeinste Verstand begreift sie, und das Publikum selbst führt die Aufsicht über die die Gesetze vollziehenden Beamten. Also auch die Exekutive bedarf dann keiner Einschränkung und Aufsicht. Gesetzgebende und ausführende Gewalt (von der richterlichen, die hier weniger in Betracht kommt, spricht Rehberg vorläufig noch nicht) können also völlig voneinander getrennt bestehen (und bei Herrschaft des Naturrechts werden auch nur gute Gesetze gegeben und diese richtig ausgeführt).

Mit allgemeinen Vernunftgesetzen aber kann kein Staat bestehen, das hat Rehberg zu Eingang des Buches bewiesen. Ist die Trennung der Gewalten aber auch in dem Staate, wie er wirklich existiert, durchführbar?

Montesquieu hat zuerst von der Trennung der Gewalten gesprochen, sagt Rehberg, „aber eben dieser große Kopf, der sich wohl verleiten ließ, einen scharfsinnigen Einfall als Grundsatz aufzustellen, hatte viel zu viel praktische Kenntnis der Welt, um in die träumerischen Spekulationen zu verfallen, die anitzt in seinem Vaterlande herrschen“. Montesquieu habe nicht von einer völligen Trennung der Gewalten geredet, sondern im Gegenteil gezeigt, „daß die Vollkommenheit der englischen Staatsverfassung nicht in einer gänzlichen Trennung, sondern vielmehr in der mannigfachen Verbindung besteht, in welche jene drei verschiedenen Arten öffentlicher Macht miteinander gesetzt sind“. „Zu einem philosophischen Prinzip der Staatsverfassung ist der Gedanke von einer wirklichen Trennung dreier in der Abstraktion voneinander abgesonderten Arten von Gewalt in der bürgerlichen Gesellschaft erst ganz neuerdings erhoben (worden).“<sup>1</sup>

Die völlige Trennung der gesetzgebenden von der ausführenden Gewalt, diese „neuerfundene und einzig notwendige Bedingung eines freien Staates“, habe noch in keinem Staat bestanden, in keiner alten oder neuen Republik habe man jemals die Exekutive von der Teilnahme an der Gesetzgebung völlig ausgeschlossen. Unter Augustus sei allerdings eine Art Trennung zwischen der Exekutive, dem Prinzip und der Legislative, dem Senat vorhanden gewesen. Aber auch diese Trennung sei keine völlige gewesen, und schließlich sei die Exekutive der Legislative Herr geworden. In Frankreich wollte man durchaus ehrlich eine Trennung zwischen der Legislative, der Nationalversammlung und der Exekutive, dem Könige herstellen, aber sowie man sich von den „hohen Spekulationen zu einer Disposition über die Anwendung und Vollziehung der Gesetze herabließ“, fühlte man die Unmöglichkeit einer völligen Trennung. Hier riß die Legislative immer mehr Macht an sich, sie verschlang hier die Exekutive, denn sie war die stärkere. Daß sie die stärkere wurde, hat allerdings seinen Grund in den gesetzwidrigen Umtrieben der Revolutionsparteien, aber auch „in dem ruhigsten und gewöhnlichsten Gange der Dinge würde die Notwendigkeit, beide Mächte . . . auf irgend eine Art miteinander zu einem Ganzen zu verbinden, fühlbar geworden sein“. Der König wäre allmählich entweder „Anführer der Nation, Haupt der mit ihm verbundenen Nationalversammlung, wirklich und nicht bloß dem Namen

---

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 100f.

nach Regent, oder bloß erster und nicht inviolabler Beamter des über ihn erhabenen gesetzgebenden Korps geworden: in jedem Falle aber hätte die Konstitution nicht bestehen können“<sup>1</sup>.

Da nun aber allgemeine Vernunftgesetze nicht ausreichen, sondern für alle besonderen Fälle und Verhältnisse besondere Gesetze gegeben werden müssen, in denen die besonderen Interessen und sogar Leidenschaften der Gesetzgeber mitreden werden, so wird die gesetzgebende Versammlung, sowie es sich um konkrete Fälle handelt, nicht mehr die *volonté générale* zum Ausdruck bringen und hat deshalb keinen Anspruch mehr auf völlige Unabhängigkeit. Sie kann irren und das allgemeine Interesse gefährden, weshalb sie in Schranken gehalten werden muß. Rehberg will deshalb, daß das Haupt der exekutiven Gewalt mit dem absoluten Veto ausgestattet sei, d. h. mit dem Rechte, jeden Gesetzesentwurf der gesetzgebenden Versammlung zu verwerfen.

Auch die Exekutive muß überwacht werden, damit sie die Gesetze in dem Sinne ausführt, in dem sie gegeben sind. Deshalb teilt Rehberg der gesetzgebenden Macht die Kontrolle über die ausführende zu. Kontrollieren soll die gesetzgebende Versammlung stets die Exekutive, das ist Rehbergs Meinung, nicht aber sie gewähren lassen, bis sie deren verantwortliche Organe (den König erklärt Rehberg, wie die französische Verfassung, für unverantwortlich) förmlich anklagen müsse. Könnte die Legislative nur durch Ministeranklagen die Exekutive beeinflussen, so würden die größten Unzuträglichkeiten entstehen, und die Wirkung nicht einmal so groß sein, wie bei einer fortgesetzten Kritik der Handlungsweise der Regierung. Um dies aber möglich zu machen, müßten Mitglieder der Regierung an den Sitzungen der Nationalversammlung teilnehmen, wo sie Rede und Antwort stehen könnten. Es müßten sogar Mitglieder der Regierung der Nationalversammlung selbst angehören, da nur sie die Fähigkeit und Erfahrung haben, über die volle Anwendbarkeit von Gesetzen sich ein Urteil zu bilden. Die Schuld an der Unvollkommenheit und mangelhaften Anwendbarkeit der Gesetze der Revolution sucht Rehberg darin, daß in der Nationalversammlung nur Theoretiker, aber keine praktischen Staatsmänner saßen, daß die Exekutive keinen Einfluß auf die Legislative hatte.

Nach all diesem können wir es verstehen, daß Rehberg oben sagt, die gesetzgebende und die vollziehende Macht müßten zu einem Ganzen

---

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 116.

verbunden werden. Welches Beispiel er dabei vor Augen hatte, leuchtet ohne weiteres wieder ein, es ist das englische Parlament, speziell das Unterhaus, dem die Minister zugleich als Abgeordnete angehören, von dem sie ständig überwacht werden.

Verweilen wir einen Augenblick bei Rehbergs Forderung, daß Mitglieder der exekutiven Gewalt der legislativen angehören. Montesquieu hat es für richtig befunden, daß die Minister von der Diskussion im Parlament ausgeschlossen werden<sup>1</sup>. Die Anwendung dieses Satzes hat damals in der Nationalversammlung das größte Unheil angerichtet. Rehberg erwirbt sich mit der Ablehnung dieser Forderung Montesquieus (merkwürdigerweise machte er gar nicht darauf aufmerksam, daß er hier anderer Meinung ist, als der kurz vorher gerühmte Franzose) ein großes Verdienst, denn er gibt, indem er die Mitwirkung der Minister an der Diskussion verlangt, erst dem Verkehr zwischen Exekutive und Legislative die Lebensmöglichkeit. War aber diese Forderung neu? Sie war es nicht. Mirabeau hatte genau denselben Gedanken im „*Courrier de Provence*“ ausgeführt, sein berühmter Antrag vom 29. September 1789 sollte ihm Gesetzeskraft verschaffen. Rehberg hat zum mindesten den Antrag und doch wohl auch die ihn begründete Rede gekannt, aber weder hier, noch dort, wo er — in abfälliger Weise — von Mirabeau spricht, erwähnt er irgend etwas davon. Wir können nicht gerade sagen, daß er diesen Gedanken Mirabeau gestohlen habe, denn seine Kenntnis des englischen Parlaments hat ihn wohl selbständig auf ihn geführt, wir müssen ihm aber doch vorwerfen, daß es eine wenig anständige Kampfesweise ist, bei der Charakterisierung Mirabeaus diesen Antrag seinen Lesern zu unterschlagen, der Mirabeau als politischen Denker weit über die andern Abgeordneten emporhebt. Von dieser, für die Charakterisierung Rehbergs wohl nicht ganz überflüssigen Abschweifung zurückkehrend, stellen wir uns noch einmal vor Augen, daß Rehberg vom gleichen Vorbilde wie Montesquieu ausgehend, sich aber enger daran haltend, wohl eine gewisse Trennung der ausführenden und gesetzgebenden Gewalt verlangt, aber ihre Verkuppelung durch die beiden angehörenden Minister für notwendig erachtet.

---

<sup>1</sup> *Esprit des lois*, Buch XI, Kap. 6. „La puissance exécutive ne faisant partie de la législative que par sa faculté d'empêcher, elle ne saurait entrer dans le débat des affaires.“ Hieraus ergibt sich wohl auch, daß Rehberg irrt, wenn er sagt, Montesquieu lege den Hauptwert auf die „mannigfache Verbindung“ der beiden Gewalten und nicht auf die Trennung.

Über das Verhältniß der richterlichen Gewalt zu den beiden andern äußert sich Rehberg nur kurz. Dem Könige, also dem Haupt der Exekutive, soll das Begnadigungsrecht zustehen, sonst aber soll die Trennung so vollkommen wie möglich sein.

IX.

## Kritik der französischen Verfassung von 1791.

Nachdem sich Rehberg mit der Lehre der Gewaltenteilung im allgemeinen beschäftigt hat, untersucht er ihre Anwendung in Frankreich, die durch die Verfassung von 1791 geschaffenen drei Gewalten, die ausführende, gesetzgebende und rechtsprechende.

Beginnen wir mit der ausführenden Gewalt. Sie hat ihre Spitze im König, und mit dessen Rechten beschäftigt sich Rehberg vor allem.

Rehberg gelangt schon zur Zeit der französischen Revolution zu einer Würdigung des Königtums, die der späteren politischen Romantik in gewissem Sinne nahe kommt. Aber der Boden, dem sie entwächst, ist ein ganz anderer. Das religiöse Moment fehlt völlig, muß fehlen bei Rehberg, der doch immer ein richtiger Sohn der Aufklärung bleibt. Nicht die Gnade Gottes, die enge Verbindung des Gekrönten mit Gott begründet Würde und Macht des Königs; solche Gedanken konnte Rehberg gar nicht denken. — Der König stirbt nicht, hieß es im alten Frankreich, und Rehberg sagt, dieser *Maxime* könne man einen großen Sinn unterlegen. Im innern Leben des Staates ist es einzig der König, der unbeeinflusst von Glück und Unglück, das den einzelnen Bürger hebt und vernichtet, unbeeinflusst vom Wechsel der Zeiten in unveränderlicher Ruhe und Macht besteht, der die Geschlechter kommen und gehen sieht, selbst aber derselbe bleibt. Er umfaßt alles Gewesene, Gegenwärtige und Zukünftige. Jenseits von jedem irdischen Schicksal und Interesse ist sein Blick nur auf das Wohl des Staates gerichtet. Nur was unter seiner Mitwirkung geschieht, kann rechtmäßig geschehen, denn er ist der Hort alles wohlhergebrachten Rechtes, Ansehens und Einflusses, er ist der Fels, auf dem die Verfassung ruht. Selbst ewig und unveränderlich, ist er das Haupt der ewigen und unveränderlichen Nation.

Es berührt eigentümlich, Rehberg hier mit einem solchen Abstraktum König operieren zu sehen. Wir wollen ihm nur das eine ent-

gegenhalten, daß das Gesagte für ein Königtum in einem solchen Staate, wie ihn Rehberg stets vor Augen hat, nicht stimmt. Mit einem Parlament zur Seite wird die Krone nie in dauerndem ruhigen Besitze ihrer Macht sein, da es in der Natur einer Volksvertretung liegt, sie ihr kürzen zu wollen.

Die wahre Monarchie ist in Rehbergs Augen einzig die Erbmonarchie, von dem „Beamten“ König, dem Produkt des wechselnden Willens der gerade wahlberechtigten Bürger des Staates, will er nichts wissen; diese sind nicht die Nation, ihr Erwählter kann nicht Repräsentant der Nation sein.

Welche Machtfülle soll nach Rehberg der erbliche König besitzen? Unbegrenzt soll sie nicht sein. Er haßt den „Despotismus“ und unterscheidet, trotzdem er, wie wir gesehen haben, einmal sagt, Freiheit bestehe dort, wo allgemeine durchgängige Gesetzmäßigkeit herrsche, nicht zwischen Absolutismus und Despotismus. Er nennt beides Despotismus, Preußen einen despotisch regierten Staat. Diesen „Despotismus“ haßt er, weil er notwendig den Staat zur Maschine mache, die Korporationen, aus denen der Staat besteht, auflöse, seine Bevölkerung atomisiere. Nicht unumschränkt soll der Monarch sein, doch auch nicht ohnmächtig, sonst kann er seine Aufgabe nicht erfüllen, und der Staat leidet.

Die Franzosen hatten durch ihre neue Verfassung die Krongewalt sehr geschwächt; dagegen wendet sich Rehberg. Als wir von der Gewaltenteilung sprachen, haben wir gesehen, daß Rehberg es für richtig hält, daß dem Könige durch das Recht des absoluten Vetos ein Anteil an der Legislative gewährt wird. Rehberg sagt, der Grundsatz, daß nur mit dem Willen des Königs, nie gegen ihn ein Gesetzesvorschlag Gesetz werden könne, mache das Wesen der Monarchie aus, dieses Recht des absoluten Vetos charakterisiere den König recht eigentlich als das Oberhaupt der Nation. Wenn die französische Verfassung ihm nur ein suspensives Veto gebe, mache sie ihn zu einem Mittelding von Konsul und König, „davon man sich eigentlich keine rechte Vorstellung machen kann“. Die Verfassung gebe dem König, dem Oberhaupt aller Staatsbeamten, ein schlechteres Recht als jedem Einzelnen von diesen. Jeder Beamte kann seinen Abschied nehmen, wenn er Gesetze, die er ausführen soll, für schlecht hält, wenn sie sein Gewissen verletzen. Nur der König muß sich alles gefallen lassen. Von ihm wird die Einwilligung zu Gesetzen jeder Art nach Ablauf von drei Legislaturperioden er-

zwungen. Er kann zwar abdanken, aber dann unterliegt sein Erbe dem gleichen Zwang, und die Dynastie wird bald in allen ihren Gliedern auf den Thron verzichtet, und damit die Monarchie ein Ende haben. Aus Interesse für die Dynastie sowohl, wie für den Staat werde daher der König, meint Rehberg, der des Rechtes des absoluten Vetos mangle, die Gesetzesvorschläge der Nationalversammlung stets sanktionieren müssen, auch wenn diese seinem Gewissen widerstreiten. Aber nicht nur der Monarch und das monarchische Prinzip leide, wenn dem König das absolute Veto nicht zustehe, auch das Wohl des Staates fahre schlecht dabei. „Das wahre Interesse des Volkes verlangt eine solche erzwungene Einwilligung nicht: vielmehr fordert es, daß sie unmöglich sei.“ (Gegen die wahren Interessen des Volkes zu regieren, werden die Minister [die, wie wir hinzufügen müssen, verantwortlich sind] kaum wagen, den König zu bewegen.) Rehberg glaubt vielmehr, daß die Bedürfnisse des Staates von der Regierung besser wahrgenommen werden als von der Volksvertretung. Er hält es deshalb für „sehr notwendig, daß der kräftige Wille des Oberhauptes der ganzen Nation die Bemühungen der mächtigsten Kabale vernichten könne, welche den Namen des Volkes gebraucht, um ihre eigenen Absichten als allgemeine Wünsche darzustellen und sie als Befehle vorzuschreiben“<sup>1</sup>. — Die Männer der Revolution sagen, ein einziger dürfe den Willen der Nation nicht aufhalten. Da fragt Rehberg: wo äußert sich denn der wahre Willen der Nation so rein? ist der König nicht auch Repräsentant des Volkes? Wenn das Volk dem Könige das absolute Veto übertragen hat, übt er da nicht ebenso wie die Nationalversammlung eine *volonté nationale* aus? — An dieser Stelle könnte es beinahe scheinen, als ob Rehberg einen Herrschaftsvertrag annehme, wonach das Volk dem Könige sein Recht übertragen habe. Aus Rehbergs Art zu schreiben ergibt sich aber, daß wir dieser Stelle keinen allzugroßen Wert beilegen dürfen. Er hat diesen Gedanken bei einem andern gefunden<sup>2</sup>, er stimmt ihm zu, um ihn als Kampfmittel für den Augenblick zu verwenden, ohne aber daran zu denken, weitere Folgerungen aus dieser Behauptung zu ziehen.

Noch in einer andern Beziehung ist es für das Staatswohl ungünstig, wenn der König nicht das Recht des absoluten Vetos besitzt. Da er

---

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 144.

<sup>2</sup> Er ist aus Bergasses „Discours“ genommen.

kein Gesetz verhindern kann, ist seine Stellung stets unsicher, neue Gesetze können die monarchische Macht mindern oder ganz aufheben<sup>1</sup>. So stets in seiner Existenz bedroht, wird der Monarch von vornherein auf Änderung der Verfassung, die er schützen sollte, hinarbeiten, er wird seine Macht zu vermehren suchen, um ihrer weniger leicht beraubt werden zu können. Umtriebe und Unruhen sind die Folgen der allzu beschränkten Macht des Monarchen. — Wir sehen, das absolute Veto ist nach Rehbergs Ansicht eine Existenzbedingung der monarchischen Verfassung — in Frankreich jedenfalls.

Es zeigt sich hier wieder, was wir schon früher gesagt haben, daß Rehberg weit davon entfernt ist zu glauben, alle Verfassungen müßten nach der englischen gebildet werden, wenn er auch vielfach zur Beurteilung einer Verfassung die englische herbeizieht, wenn sie ihm auch als die zurzeit beste erscheint. In England war zu jener Zeit die Sanktion der Gesetze durch den König eine bloße Form geworden, in Frankreich aber soll, so will es Rehberg, der König die Macht haben, jedes Gesetz zu verhindern.

Auch den Anteil an der richterlichen Gewalt, nämlich Verurteilte begnadigen zu dürfen, hat die französische Verfassung dem Könige genommen. Ihm bleibt nur noch die Pflicht, den von dem Gerichte gefällten Urtheilsspruch vollstrecken zu lassen. Rehberg greift Burkes Ausspruch auf und nennt den französischen Monarchen einen König nur über Gerichtsdienere und Henkersknechte.

Dem Rechte des Königs, selbständig über Krieg und Frieden zu bestimmen, das wir unter die Souveränitätsrechte zählen, scheint Rehberg weniger Gewicht beizulegen. Es sind Nützlichkeitsgründe allein, mit denen er die Bestimmung der französischen Verfassung angreift, die den König auch hierin an die Zustimmung der Nationalversammlung bindet. Rehberg meint, es sei völlig genügend, daß der König bezüglich der „Subsidien“ von der Nationalversammlung abhängig sei, er werde so keinen Krieg beginnen, ohne der Zustimmung der Nation sicher zu sein. Wenn er aber zur Kriegserklärung der Vollmacht der Volksvertretung bedürfe, so würden die fremden Mächte versuchen, durch Bestechung der Deputierten die Entscheidung der Nationalversammlung zu beeinflussen; wiederum, wenn er erst im Auftrage der National-

<sup>1</sup> Vgl. die — von den Großdeutschen beabsichtigte — Wirkung von § 101 der (Frankfurter) Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 auf Friedrich Wilhelm IV. von Preußen.

versammlung Friedensverhandlungen beginnen dürfe, würde durch diesen Beschluß der Nationalversammlung öffentlich verkündet, es solle jetzt Frieden geschlossen werden, koste es was es wolle.

Diese beiden letzten Begründungen erscheinen uns wenig stichhaltig; man könnte fast glauben, Rehberg führe hier Gründe an, von denen er selbst nicht überzeugt ist. Denn wie könnte er an ein solch unpatriotisches Verhalten der Vertreter der Nation glauben, wie annehmen, das Parlament würde in naiver Weise dem Könige einfach den Auftrag geben, Frieden zu schließen und dessen Diplomaten auf diese Weise von vornherein in die nachtheiligste Lage versetzen? Aber Rehberg denkt hier eben an altständische Verhältnisse, wo solche Korruption schon möglich war, und er war mit der Geschichte Schwedens und auch Hollands bekannt und konnte so wohl glauben, solche Befürchtungen hegen zu müssen. Sein eigenes Land schien ihm dazu recht zu geben, wenn er auf die Loyalität der Volksvertreter nicht allzufest baute. Bald nachdem Rehberg dies geschrieben, mußte er auf dem Landtage des Fürstentums Kalenberg dem Hofrichter v. Berlepsch entgegentreten, der den Landtag bereden wollte, die Neutralität der „Kalenbergischen Nation“ in dem Kriege gegen Frankreich, an dem der Landesherr Georg III. teilnahm, zu proklamieren.

Die Franzosen haben den König fast völlig auf die Exekutive im Staate beschränkt. Beherrscht er diese in Wirklichkeit? Im Grunde ist er ganz ohnmächtig, antwortet Rehberg. Man fürchtete die Macht einer starken Exekutive in der Hand des Königs oder man „affektierte sie zu fürchten“, und schwächte sie deshalb, schwächte sie so, denn darauf kommt es Rehberg an, daß das Staatswohl darunter leiden muß. Die meisten Beamten in der Verwaltung gingen aus Volkswahlen hervor, der König sei daher nicht imstande, Beamte durch Beförderung zu belohnen, was seinen Einfluß schwäche; er könne die Verwaltungsbeamten in den Departements nur suspendieren, nicht absetzen, müsse die endgültige Entscheidung der Nationalversammlung überlassen. Das sei nicht nur der Würde des Königs, sondern auch dem Staatswohle abträglich. — Hier scheint es, als ob Rehberg über die Erfordernisse eines Rechtsstaates sich noch nicht klar ist. Unabsetzbarkeit des Beamten außer durch Richterspruch; Rehberg erkennt nicht, welche wichtige Garantie gegen die Willkür des Monarchen hierin liegt, wenn es auch natürlich verfehlt war, die gesetzgebende Versammlung zum Richter zu machen. Die „Belohnung“ ferner durch Beförderung sieht etwas

nach Willkürakten des Fürsten aus, nach Korruption der Beamtschaft von oben. Den Gedanken an einen Disziplinargerichtshof und eine gesetzliche Regelung der Beförderung zu fassen, mag für ihn damals ebenso schwer gewesen sein, wie für uns heute leicht. Daß das Staatswohl bei den getroffenen Einrichtungen schlecht fahren würde, darin hatte Rehberg aber sicherlich recht, die Beamten waren nahezu des Gehorsams entbunden, da der Richter, vor den der König sie führen mußte, gegen ihn Partei zu nehmen geneigt war.

Der Rückhalt der ausübenden Gewalt im Staate ist die bewaffnete Macht. Der König ist nach der neuen Verfassung Oberhaupt des Heeres und kann es auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung gebrauchen. Aber neben den königlichen Truppen gibt es überall „Nationalsoldaten“, wie Rehberg sie nennt, die vom Könige ganz unabhängig sind. Diese würden meist mit den Rebellen gemeinsame Sache machen, denn sie seien ja die eingesessenen Bürger selbst. Wenn gegen diese das königliche Militär kämpfen sollte, so sei es sehr zweifelhaft, ob es treu bleibe. Habe man ihm doch erlaubt, sich mit der Bürgerschaft zu verbrüdern, ihm ausdrücklich erklärt, auch es sei ein Teil des souveränen Volkes; man habe den Soldaten das aktive Bürgerrecht erteilt, sie auf die Nation vereidigt. Rehberg tadelt das alles heftig. Das schlimmste aber ist Rehberg entgangen, daß nämlich die „Menschen-Rechte“ auch für die Truppen Geltung hatten und auf sie zerstörend wirken mußten.

Die Einrichtung von Nationalgarden findet er verwerflich. Auf diese Weise gäbe es zwei Heere, das eine vom König abhängig, das andere vom König unabhängig, ein Gegengewicht gegen sein Organ: „Dieser Gedanke (zwei Heere im Staate zu haben) führt zur Verewigung einer Zwietracht, die jeden Augenblick in bürgerlichen Krieg ausschlagen kann.“<sup>1</sup>

Dadurch, daß man die Oberhoheit des Königs über das Militär zu paralisieren gewußt habe, sei der Exekutive der Rückhalt genommen, der König in der Tat ohnmächtig.

Bei dieser Schwäche der ausführenden Gewalt aber könne der Staat nicht gedeihen, und Rehberg fällt das Urteil: „Es ist bei dieser Verfassung unmöglich, daß je Unordnungen mit Nachdruck getilgt werden. Das ganze System ist darauf angelegt, daß diejenigen, welche befehlen sollen, keine Kraft haben, ihre Befehle einzuschärfen, diejenigen aber,

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 227.

welche gehorchen sollen, allemal ungestraft ungehorsam sein dürfen, dafern sie nur in guter Anzahl sind.“<sup>1</sup>

All diese scheinbare Macht, die man dem König gegeben, diene nur dazu, ihn dem Volke als Feind erscheinen zu lassen, aber als einen Feind, den man nicht wirklich zu fürchten brauche, da das souveräne Volk doch mächtiger sei als er. Die ganze Verfassung, sagt Rehberg, ist widersinnigerweise daraufhin angelegt, den König nicht als Haupt und Freund der Nation hinzustellen, der in seinen Handlungen aber durch Gesetze beschränkt ist, sondern ihn von der Nation zu trennen, ihn als deren natürlichen Feind erscheinen zu lassen. Rehberg meint ironisch, die strengen Republikaner hätten recht gehabt, wenn sie einen solchen König durchaus nicht ertragen wollten. Lieber, als daß man sie in eine solche Lage versetze, hätte man die königliche Familie auf einmal ausrotten sollen, das wäre klüger und sogar gegen sie weniger feindselig gewesen.

Für Rehberg ist Frankreich keine Monarchie mehr, die königliche Würde diene nur als Verzierung, die man wegnehmen könne, ohne die geringste Störung im Gange der Staatsverwaltung zu verursachen: „Republikanische Prinzipien und monarchische Formen!“

Die gesetzgebende Macht ruht, wie wir gesehen haben, bei der Volksvertretung; dem Könige steht nur das suspensive Veto zu. Rehberg untersucht nun zuerst das Verhältnis des Volkes zur gesetzgebenden Versammlung.

Den Wahlen ist die Neueinteilung Frankreichs nach geographischen Gesichtspunkten zugrunde gelegt. Da diese die historische Entwicklung nicht berücksichtigt (daß die Neueinteilung geschah, um in den einzelnen Landesteilen die Einwirkung alles historisch Gewordenen zu vernichten, scheint Rehberg entgangen zu sein), ist Rehberg nicht mit ihr einverstanden. Was die Wahlen selbst betrifft, so macht Rehberg zuerst auf den Widerspruch zwischen der in den „Menschen-Rechten“ festgesetzten politischen Gleichheit und der Bestimmung aufmerksam, nach der die Departements auch nach Maßgabe ihrer Steuerleistung, also ungleich, durch Abgeordnete vertreten werden sollen. Er findet, daß das Wahlgesetz, mit dem die Gesetzgeber „ein Meisterstück von Gerechtigkeit und Ausgleichung in allen Teilen des Reichs gemacht zu haben“ glauben, im einzelnen doch nichts als „Prägravationen“ erzeuge.

---

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 152.

Das einzige aber, was er dafür anführen kann, ist, daß die Stimme eines armen Bürgers in einem reichen Departement mehr Wert besitze, als die eines reichen in einem armen Departement, da eben das reiche Departement, das mehr direkte Steuern aufbringt, mehr Abgeordnete wählt als das ärmere. Einverstanden ist Rehberg damit, daß das Wahlrecht von einem gewissen Zensus abhängig gemacht ist, doch findet er ihn für das aktive Wahlrecht (eine Steuerleistung im Wert von drei Arbeitstagen) zu gering; für das passive, meint er, genüge ein geringerer, um es möglich zu machen, daß begabte, aber mittellose Leute gewählt werden können. Die indirekte Wahlart, die für die Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung vorgeschrieben war, lehnt Rehberg entschieden ab. Es ist das merkwürdig. Er hebt stets hervor, daß das Volk politisch unreif sei, er legt großen Wert darauf, daß die Wahl sich auf Vertrauen und persönlichen Einfluß gründet. Wenn wir hinzufügen, daß er die Parteibildung noch unberücksichtigt läßt, so müßte es doch scheinen, daß er das indirekte Wahlverfahren vorziehen sollte, das ja bei einem politisch ungeschulten und der festen Parteibildung entbehrenden Volke große Vorzüge hat<sup>1</sup>. Auch hier wird das Vorbild Englands, wo die Wahlen direkt erfolgten, ihn bestimmt haben; er hat aber außer acht gelassen, daß die Umstände, auf die er sonst so viel Wert legt, in England andere waren als in Frankreich. Schon in der Spekulation, sagt Rehberg, komme ein Fehler der indirekten Wahlart zutage: das Vertrauen zu den Deputierten könne unmöglich „*par procuration*“ erteilt werden. Die Abgeordneten müßten vielmehr von dem Vertrauen einer größeren Menge getragen werden, was ihnen nur durch direkte Wahlen kundgetan werden könne. — Rehberg hat schon die Beobachtung gemacht, daß bei dem indirekten Wahlverfahren das Interesse bei der Bevölkerung bald erschläft. Nur eine starke Partei werde ihre Anhänger — und Stipendiaten, setzt er hinzu — anhalten können, ihr Wahlrecht wirklich auszuüben. Dadurch werde dann die Wahl der Kabale in die Hände fallen, was man sich immer zu hintertreiben bemüht habe. Kabale und Intrige spielen nach Rehbergs Ansicht überhaupt eine große Rolle im politischen Leben. — Er kannte das englische. — Die Franzosen, meint er, hätten sich alle Mühe gegeben, jede Beeinflussung des Volkes, denn das versteht er hauptsächlich unter

<sup>1</sup> Rehberg schlägt vor, in kleinen Bezirken direkte Wahlen vorzunehmen. Dadurch würde aber die Mitgliederzahl der Nationalversammlung ungeheuer vergrößert, und Rehberg sind die Abgeordneten sowieso schon zu zahlreich.

Kabale und Intrige, auszuschalten, um so die *volonté générale* oder auch nur die *volonté de tous* bei den Wahlen zum Ausdruck zu bringen, aber es sei ihnen nicht gelungen. Es könne ihnen auch durch noch so viele Wahlvorschriften nicht gelingen. Rehberg hält von all den künstlichen Mitteln nicht viel. Er meint, wenn für die Zukunft die Stelle eines Deputierten zur Nationalversammlung von Wichtigkeit bleibe, so werden trotz aller Maßregeln „Kabale und Parteigeist“ schon ihre Wege zu finden wissen; diese werden aber nur um so versteckter und darum um so schädlicher sein, wenn man viele Vorschriften gegen die Wahlbeeinflussung mache. Viel besser sei eine offene Agitation. Die gehe von einer öffentlich bekannten Partei aus, die in der Wahl ihrer Mittel wählerischer sein werde, da sie mit der öffentlichen Meinung zu rechnen habe.

Rehberg glaubt, daß, wenn die Nationalversammlung ihr Ansehen behält, was ihm nicht so sicher zu sein scheint, die Zahl der Wahlkandidaten bald klein sein werde, denn dann würden sich die angesehensten Männer zur Wahl stellen, und andere gegen sie nicht aufzutreten wagen. Das wäre günstig, denn Männer von persönlichem Einfluß und Ansehen will Rehberg in die Volksvertretung gewählt wissen. Dem stehe aber das französische Wahlgesetz entgegen, da in ihm die große Masse den Ausschlag gebe. Rehberg selbst gibt bei der Besprechung von Condorcets Buch: „*Sur la forme d'élire*“ eine bessere an; wir werden in ihr die Grundzüge des englischen Wahlrechts wiedererkennen. „Das Wahlrecht müßte auf Besitzer großer Höfe und auf Bürger in den Städten (die letzteren vielleicht noch mit besonderen Qualifikationen) eingeschränkt werden. Keine stufenweise Wahl, wodurch dem Zufall so viel überlassen wird. Kleine Distrikte, die nur einen oder zween Deputierte wählen (große Städte können mehrere wählen): damit persönliches Ansehen unmittelbaren Einfluß beweisen könnte.“<sup>1</sup> Zu Servans Vorschlag<sup>2</sup>, die Abgeordneten nicht durch Wahlmänner, sondern durch die Provinzialversammlung wählen zu lassen, bemerkt Rehberg: „Es scheint, daß die Beurteilung der beiden Wahlarten aus allgemeinen Gründen nicht zulänglich sein könne, und daß es auf den Geist des Volkes . . . und auf die Umstände ankomme.“ Wir fragen uns, wie es kommt, daß Rehberg an dieser Stelle zu einer solchen Erkenntnis kommt, vorhin aber, als er von direkter und in-

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 215 f.

<sup>2</sup> Servan, *Essai sur la formation des assemblées nationales, provinciales et municipales en France*. Untersuchungen 2, 218 f.

direkter Wahl durch das Volk sprach, sie nicht zu haben schien. Es hat dies seinen Grund wohl in der Entstehung der Untersuchungen; die Bücherbesprechungen sind nahezu unverändert aus der „Allg. Lit.-Ztg.“ übernommen worden, die Besprechung der französischen Verfassung als Ganzes aber ist später entstanden, und die Widersprüche wohl aus Mangel an Zeit nicht ausgeglichen worden.

Rehberg stellt sich die Vertretung des Volkes nun nicht so vor, als repräsentierten die Abgeordneten die Volksmenge, die sie gewählt hat; sie sollten nicht bloße Interessenvertreter ihrer Wahlkreise sein, sondern sollten in der Nationalversammlung ein Ganzes bilden, sollten nach bestem Wissen die Gesetze der Nation als Ganzes bestimmen und die Interessen der einzelnen Volksklassen nicht verfechten, sondern beurteilen und regieren. Die Abgeordneten sind selbständige Personen, die nach eigener Einsicht handeln werden und handeln sollen, weshalb sie auch nicht durch Instruktionen gebunden werden dürfen.

Einfluß soll das Volk wohl auf seine Vertretung haben, es muß sogar eine Aufsicht über sie ausüben, sonst würde es bald keine Volksvertretung mehr geben. Aber diese Aufsicht darf nicht auf einem „offnen, graden, durch die Verfassung bestimmten Wege“ erfolgen, es genügt, meint Rehberg, die Öffentlichkeit der Verhandlungen und die Preßfreiheit. Könnte das Volk durch gesetzliche Einrichtungen, z. B. durch Zurückberufung eines Abgeordneten, die gesetzgebende Versammlung beeinflussen, so würde es über sie völlig Meister werden, würde selbst regieren. „Es liegt in der Natur der Sache, daß ein großes Volk sich nicht selbst regiere.“ Die Forderung der Herrschaft des Volkes über die Nationalversammlung sei eine von den verderblichsten Folgen des mißverstandenen Rousseauschen Grundsatzes von der unveräußerlichen Souveränität des Volkes. Es darf die Gesetzgebung nicht unmittelbar von der Gesinnung des Volkes abhängig sein; es verstehe von den Einzelheiten der Gesetzgebung gar nichts und dann trete es immer nur in einzelnen Teilen auf und bemühe sich, seine *volonté particulière* zur *volonté générale* zu erheben. Die Gesetzgebung muß, wie schon gesagt, „die Verhältnisse der Nation als Ganzes umfassen und regulieren“, ihr fällt die große Aufgabe zu, Disharmonien zwischen den einzelnen Teilen des Volkes auszugleichen.

Die Parteibildung hat Rehberg bisher völlig außer acht gelassen. Ist sie eingetreten, und sie war 1792 schon lange eingetreten, so stimmt vieles nicht mehr, was Rehberg sagt. Das Volk wählt dann nicht in

erster Linie einen Mann seines Vertrauens und überläßt ihm alles weitere, sondern es wählt den Abgeordneten als Angehörigen seiner Partei, der sich der persönlichen freien Entschließung in der Nationalversammlung im voraus begeben hat. Wenn Rehberg später über die Verhandlungen der Nationalversammlung redet, hebt er die Notwendigkeit, große Parteien zu bilden, hervor, in ihnen müsse strenge Disziplin herrschen, und nur wenige dürften Reden halten, die Aufgabe der andern sei einzig, ihre Stimme abzugeben. Es steht dies in starkem Widerspruch zu manchem oben angeführten, erklärt sich aber wieder aus Rehbergs englischen Sympathien und aus der Entstehung der Untersuchungen.

Die Legislaturperiode von zwei Jahren erscheint Rehberg zu kurz: kaum hätten die Abgeordneten sich richtig eingearbeitet und sich gegenseitig kennen gelernt, gingen sie auch schon wieder auseinander. Eine Dauer von sechs bis sieben Jahren, wie sie in England üblich, findet er vorteilhafter. Aus seiner Kenntnis der englischen Wahlkämpfe führt Rehberg noch einen weiteren Grund für die längere Dauer der Legislaturperioden an. Zu einem sich alle zwei Jahre wiederholenden Wahlkampf besäßen die Parteien nicht genügend Mittel; die vom Hofe unterstützte Partei allein könne ihn erfolgreich führen, die Oppositionsparteien müßten unterliegen. In Frankreich sei zwar augenblicklich der König und seine Minister so geschwächt, daß sie keinen großen Einfluß ausüben könnten; aber Rehberg glaubt nicht, daß dieser Zustand von Dauer sein könne. Entweder reiße über kurz oder lang die Nationalversammlung die Exekutive völlig an sich, oder der König gelange wieder zu größerer Macht.

Vermutlich um der Gleichheit willen, um es allen Bürgern zu ermöglichen, sich wählen zu lassen, meint Rehberg, habe man den Abgeordneten Diäten bewilligt. Er mißbilligt dies, obwohl er vorhin bemerkte, auch Wenigbemittelte sollten gewählt werden können. Die Tagegelder würden für den größten Teil der Abgeordneten die Hauptsache bilden; schon jetzt sähe man, daß viele Advokaten ihr Geld lieber in der Nationalversammlung als in ihrem eigenen Berufe verdienten. Wir würden sagen, er fürchtet, daß das Niveau der Nationalversammlung sinkt, wenn die Stelle eines Abgeordneten mit einem materiellen Gewinn verknüpft ist.

Als Bewunderer Englands ist Rehberg natürlicherweise kein Freund des Einkammersystems. Er hält es für ein großes Unglück, daß die

gemäßigten Männer der Revolution mit ihrem Plane nicht durchgedrungen sind, neben die Nationalversammlung ein Oberhaus zu setzen. Eine Macht von konservativer Tendenz müsse unbedingt vorhanden sein, solle das Staatswohl nicht Not leiden. Das Oberhaus hat nach Rehberg zwei Hauptaufgaben. Es soll die ruhige Entwicklung des Staates ermöglichen und es soll ein Schutzwall für die königliche Macht sein. Rehberg stellt sich eine vom Volke gewählte Versammlung als von Haus aus überaus neuerungssüchtig vor. Ein Projekt würde das andere jagen, und das Volk nie zur Ruhe kommen. Ruhige und stete Entwicklung aber verlangt Rehberg für den Staat, nicht überhastete Reformen, wie er sie in den ersten Jahren des französischen Verfassungslebens sah. Das Oberhaus soll diese Ruhe und Stetigkeit verbürgen. Es soll dem unruhigen Treiben des Unterhauses (um die Bezeichnung der Kürze wegen zu gebrauchen, Rehberg denkt ja auch an das englische Vorbild) Zügel anlegen und unter Umständen energischen Widerstand leisten. (Über die Kompetenz des Oberhauses, besonders in Sachen des Budgets, äußert sich Rehberg nicht.) Es kann das, denn seine Mitglieder sind von der Volksgunst unabhängig; sie haben Sitz und Stimme durch Erbfolge oder königliche Ernennung erlangt und können sie nicht verlieren. Von einem Oberhause, wenn auch unter besonderen Modalitäten gewählt, wie es in Frankreich vorgeschlagen wurde, als man die Aussichtslosigkeit erkannte, das Oberhaus aus erblichen Mitgliedern zu bilden, hält Rehberg nicht viel, es wird immer dem Unterhause zu nahe verwandt sein. Die Mitgliedschaft muß erblich sein, denn die Erblichkeit hoher Würden gibt — in einer Monarchie wenigstens — „dem ganzen Wesen eines großen Staates Festigkeit“. Die Erblichkeit sichert die Unabhängigkeit vom Volke wie vom Könige, das Oberhaus wird zu einem Schutz des Staates gegen die Despotie des Königs<sup>1</sup>, wie gegen die des Volkes.

Einen gewissen Einfluß soll aber auch der König auf das Oberhaus haben. Das Mitglied des Oberhauses muß stets wissen, daß es

---

<sup>1</sup> Hier liegt vielleicht eine Beeinflussung durch Montesquieu vor, der den Adel eine Stütze gegen den Monarchen (nicht, wie er oft mißverstanden wurde: für den Monarchen) nennt. Es geht uns jedoch hier, wie immer, wenn wir fremden Einfluß (außer den Mörsers) nachweisen wollen, Rehberg kann völlig selbständig zu dieser Anschauung gekommen sein, er brauchte ja nur die deutschen Staaten, in denen es noch Landstände (die fast ausnahmslos den Adel vertraten) gab, mit denen zu vergleichen, die keine Landstände mehr besaßen.

als Untertan tief unter dem Könige steht; der Einfluß des Königs ist nötig, um zu verhindern, daß die großen Herren zu viel Macht an sich reißen. Dem König steht es zu, die Mitglieder des Oberhauses zu ernennen, soweit sie nicht schon durch Erbrecht zu ihm gehören. Widersetzt sich einmal eine Mehrheit des Oberhauses unbeugsam dem Willen des Königs (und implicite damit dem des Unterhauses, hätte Rehberg hinzufügen sollen), so kann der König durch Ernennung einer genügenden Zahl ihm ergebener Männer den Widerstand brechen. Im allgemeinen aber, meint Rehberg, wird König und Oberhaus einerlei Ansicht sein, da auch ihre Interessen und Sinnesart verwandt sind.

Seiner zweiten Aufgabe nach soll das Oberhaus ein Bollwerk des Königtums sein. Es ist für die Würde, das Ansehen und selbst für die Existenz des Königs höchst nachtheilig, wenn er direkt dem Unterhause gegenübersteht. Es würden zu viel Konflikte entstehen, wenn er stets, um unheilvolle Gesetze und ähnliches mehr zu verhindern, von seinem Veto, sei es dem absoluten oder dem suspensiven, Gebrauch machen müßte. Er würde sich auch dem Volke dadurch verhaßt machen oder aber, wenn er das Volk auf seine Seite zu ziehen wüßte, die Abgeordneten der Verachtung des Volkes preisgeben. Der König würde allzusehr Partei, und die Majestät durch Hineinziehung in alle Kleinigkeiten verletzt werden. All dies soll das Oberhaus verhindern.

Wir sehen, es ist eine ziemlich genaue Nachahmung des englischen Wahlrechts und Parlaments, was Rehberg für Frankreich als wünschenswert erklärt. Wahlrecht der großen Landbesitzer und der Stadtbürger, Legislaturperioden von sechs bis sieben Jahren, Diätenlosigkeit der Abgeordneten, dann Zweiteilung des Parlaments in Ober- und Unterhaus, dieses aus Volkswahlen hervorgehend, jenes unauflöslich mit erblichen Mitgliedern, aber durch das Ernennungsrecht des Königs und das Aushilfsmittel des Pairschubes von der Krone in einiger Abhängigkeit.

Neues ist es nicht, was Rehberg vorbringt. Es war der Plan der gemäßigten Männer der Revolution, die Volksvertretung nach dem Vorbild der englischen zu gestalten, wenn sie auch durch die Ereignisse, besonders durch die Aufhebung des Adels gezwungen sich zu Modifikationen verstehen mußten. Die Schriften von Mounier<sup>1</sup>, Bergasse<sup>2</sup>,

<sup>1</sup> Mounier, *Nouvelles observations sur les Etats Généraux en France, 1789; Considérations sur les gouvernemens et principalement sur celui, qui convient à la France.*

<sup>2</sup> Bergasse, *Lettre de Bergasse sur les Etats Généraux; Discours de M. Bergasse*

de la Luzerne<sup>1</sup>, die das englische System befürworten, sowie eine anonyme Gegenschrift<sup>2</sup> kritisiert Rehberg ausführlich. Aus den Besprechungen dieser Bücher haben wir denn auch versucht, Rehbergs Ansicht über die Gestaltung der exekutiven wie legislativen Macht in Frankreich festzustellen; seine Kritik der französischen Verfassung als Ganzes bietet uns zu diesem Zwecke zu wenig.

Wir kommen zur dritten Gewalt im Staate, der richterlichen. Rehberg hält sie für die wichtigste, da auf ihr „die Existenz der ganzen bürgerlichen Gesellschaft beruht“. Die Trennung der Justiz von der Staatsverwaltung war als Prinzip jedenfalls zu Ende des 18. Jahrhunderts nichts Neues mehr, und Rehberg billigt sie völlig, wie wir gesehen haben. Neu war also nicht die Selbständigkeit, sondern die völlige Demokratisierung der ganzen Gerichtsverfassung, die durch Wahl der Richter durch das Volk, Geschworenengerichte für Kriminalsachen, Gleichstellung der Gerichtshöfe zum Ausdruck kam. Natürlicherweise hält Rehberg diese Umwandlung für höchst verderblich; durch die Demokratisierung auch der Justiz sei „diesem Systeme einer Auflösung der bürgerlichen Ordnung in der Tat die Krone aufgesetzt worden“. Alle sechs Jahre sollen gemäß der Verfassung die Richter durch gewählte Wahlmänner des ganzen Volkes bestimmt werden. „In einem kleinen Staate, der nach sehr einfachen und bloß durch väterliches Herkommen regulierten Gesetzen lebt“, geht das allenfalls, sagt Rehberg, „und doch hat schwerlich ein wohlgeordneter Staat jemals bestanden, wo die Richter vom Volk gewählt worden wären“<sup>3</sup>. Er weist den möglichen Einwurf, daß es doch in der antiken Welt vorgekommen sei, im voraus zurück. Allerdings seien in Athen die Richter aus dem Volke ausgelost worden, aber jeder, der athenische Schriftsteller und Redner selbst, und nicht nur „neuere Deklamationen“ gelesen habe, müsse den athenischen Staat von Perikles an für „das abscheulichste Ungeheuer von Gewalt des Pöbels über den besseren Teil“ erklären. Die Bemerkung Rehbergs scheint auf Montesquieu gemünzt zu sein, der sich offenbar Athen zum Vorbild nimmt, wenn er schreibt, das

---

sur la manière dont il convient de limiter le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif dans les grands Etats.

<sup>1</sup> De la Luzerne, *Forme d'opiner aux Etats Généraux* per l'Evêque de Langres.

<sup>2</sup> *Examen du Gouvernement d'Angleterre . . .* par un cultivateur de New-Jersey.

<sup>3</sup> Untersuchungen 1, 155.

Richteramt solle kein Beruf sein, die Richter sollen zu bestimmten Zeiten aus der Mitte des Volkes genommen werden<sup>1</sup>. „Es liegt . . . in der Natur der Sache, daß ein großer Haufe Volks weder Einsicht noch Aufmerksamkeit, noch kaltes Blut habe, welches alles erforderlich ist, um einen Prozeß gehörig entscheiden zu können. Ebenso wenig ist er fähig, die Geschicklichkeit und Einsicht der Kandidaten des Richteramts zu prüfen. — In einem großen Reiche, worin die ungeheuerste Menge der verwickeltsten Verhältnisse entstehen, ist die Jurisprudenz eine sehr weitläufige Wissenschaft, deren Studium sich ein Mann ganz widmen muß, um etwas darin zu leisten. Dieses rührt nicht, wie viele französische metaphysische Politiker meinen, von den Fehlern unserer verwickelten Gesetzgebung her, sondern es liegt in der Natur der menschlichen Gesellschaft, daß in ihrem Fortgange mit jedem Jahre neue Verwicklungen entstehen, neue Verhältnisse erdacht und abgeredet werden.“<sup>2</sup> Es muß vielmehr, das ist Rehbergs Ansicht, die Fähigkeit zum Richteramte durch eine Prüfung vor Juristen erwiesen werden. Das Volk, Rehberg wiederholt es, ist nicht imstande, über Fähigkeiten, die durch Studium erworben sind, zu urteilen, und leicht werden, wie bei allen Wahlen durch das Volk, auch bei der Richterwahl alle möglichen Nebenumstände den Ausschlag geben. Wer einmal zum Richteramte zugelassen ist, sollte der Bereicherung seiner Erfahrung entsprechend allmählich zu höheren Richterstellen emporsteigen. In Frankreich kann es nicht stattfinden, da alle Gerichtshöfe auf gleicher Stufe stehen, die Appellation deshalb auch nur von gleichen an gleiche stattfindet. Auch diese Einrichtung, die dem demokratischen Gedanken ihre Entstehung verdankt, findet Rehberg fehlerhaft: „Als wenn wichtigere und verwickeltere Sachen nicht größere Erfahrung, mehr Einsichten und Kenntnisse erforderten und diese sich nicht offenbar in solchen Gerichtshöfen finden müssen, in welchen allmählich die ausgezeichnetesten Männer aus den unteren übergehen?“<sup>3</sup> Die Beförderung in höhere Gerichtshöfe endlich sei ein Mittel, die Richter zu Fleiß und Treue im Dienste anzuhalten; auch auf dieses müssen die Franzosen verzichten, ihre einzigen Mittel seien Drohungen und Strafen.

Die Rechtspflege soll möglichst unabhängig sein, so wollen es die Franzosen, so will es auch Rehberg. Die Krone müsse sich aller Eingriffe durch Kabinettsbefehle enthalten, denn sie bewirkten die Auf-

<sup>1</sup> Montesquieu, *Esprit des Lois*, Buch XI, Kap. 6.

<sup>2</sup> *Untersuchungen* 1, 155f.      <sup>3</sup> *Untersuchungen* 1, 159.

lösung aller rechtmäßigen Bande im Staate. Was Rehberg, wie wir gesehen, in Bezug auf die Beamten der Verwaltung schädlich findet, fordert er in Bezug auf die Richter: Unabsetzbarkeit außer durch Richterspruch. Wenn aber die Franzosen diese Unabhängigkeit der Richter durch Volkswahlen erreichen wollen, so irren sie nach Rehbergs Ansicht sehr. Vom Könige seien die Richter dann zwar nicht abhängig, aber dafür vom Volke, was schlimmer sei. Es werde nicht viele Richter geben, die strenge Gerechtigkeit gegen Menschen üben werden, von deren Wohlwollen ihre Wiederwahl nach sechs Jahren abhängen. Während Rehberg bisher die heimatische Gerichtsverfassung vorbildlich vor Augen stand, führt er hier die englische an, in der nach seiner Meinung die Unabhängigkeit der Richter am besten gewahrt wird. In ihr ernennt zwar der König die Richter, durch gerichtliches Urteil allein aber können sie abgesetzt werden.

Mit der Bestellung des einzigen hohen Gerichtshofes, des für Hochverratsverbrechen, ist Rehberg nicht zufrieden. Er schließt sich völlig dem Urteile an, das Bergasse in seinem „Discours sur les crimes et les tribunaux de haute trahison“ fällt. Dadurch, daß die Mitglieder dieses Gerichtshofes gleichzeitig mit den Abgeordneten zur Nationalversammlung in den Departements gewählt werden, ergibt sich eine zu nahe Verwandtschaft der Richter mit dem Kläger: denn der Kläger ist die Nationalversammlung.

Über die Einführung der Geschworenengerichte äußert sich Rehberg vorsichtig. Daß alle Gerichte mit Geschworenen besetzt worden wären, habe der Genius der Rechtspflege verhindert. Um zu einem Urteile über die Geschworenengerichte zu gelangen, fehle vorläufig noch die Erfahrung, denn „bei der bisherigen gänzlichen Untätigkeit der Richter . . . ist es ganz unmöglich zu bemerken, ob diese Einrichtung dem natürlichen Nationalcharakter der Franzosen angemessen sei“<sup>1</sup>.

## X.

### Die Zerstörung der Stände.

Die Revolution hat den ständisch gegliederten Staat zerstört. Rehberg untersucht, „was das Reich hierdurch verloren, und was man der Neuerung aufgeopfert hat“.

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 161f.

Er behandelt zuerst sehr ausführlich die Umwälzung, die durch die Auflösung der Geistlichkeit als Stand und durch die Einziehung des Kirchengutes entstanden ist. Für den Zweck dieser Arbeit wird es genügen, auf das allein einzugehen, was Rehbergs Auffassung von Staat, Kirche und Kultur charakterisiert.

Da es sich um die Verteidigung der katholischen Kirche handelt, könnte man versucht sein zu glauben, romantische Ideen hätten hierin schon Rehberg bestimmt. Wir wollen von vornherein betonen, daß das nicht zutrifft, obwohl sich Burkes Einfluß auf dieses Kapitel bemerkbar macht. Rehberg ist als Protestant wie als Staatsmann kein Freund der katholischen Kirche. Es sind reine Nützlichkeits erwägungen, die ihn für sie eintreten lassen.

Noch im Jahre 1788 hatte Rehberg in seiner Polemik mit Möser, als er auf dessen beide „Briefe aus Virginien an den Geheimen Justizrat Möser“<sup>1</sup> „Ein anderes Schreiben über allgemeine Toleranz“<sup>2</sup> veröffentlichte, die Ansicht vertreten, der Staat dürfe sich nicht um die Religion seiner Untertanen kümmern, wenn sie die bürgerliche Ordnung nicht gefährde, der Staat habe nichts mit der Kirche zu tun. Bald hat er diesen Standpunkt aufgegeben, und zwar gerade, wie er in seinem Alter angibt<sup>3</sup>, unter dem Eindruck der Verteidigung seiner eigenen Anschauung in der Nationalversammlung. Wir können hinzufügen, daß wohl auch durch den Einfluß Möser und Burkes dieser „letzte Rest metaphysischer Politik“, wie er es nennt, in ihm verschwand. Der erfahrene Möser, der Rehbergs Ausführungen in der „Berlinischen Monatsschrift“ nicht unerwidert ließ, wußte, daß der Staat zu eng mit Kirche und Religion zusammenhänge, um diesen völlige Freiheit gewähren zu können. Burke erklärte, daß die Kirche die Grundlage der Staatsverfassung und unzertrennlich mit jedem Teil derselben vereinigt sei, daß sie erst den Staat heilige. Burkes Anschauung, die wir vielleicht schon romantisch nennen dürfen, macht Rehberg sich nicht zu eigen und kann sie sich nicht zu eigen machen. Was Burke vorschwebt, ist die englische Hochkirche, sie verteidigt er. Wenn er für die katholische Kirche in Frankreich eintritt, so legt er der Papstkirche Eigenschaften und ein Verhältnis zum Staate bei, das auf sie nicht zutrifft. Rehberg hatte nichts Ähnliches zu verteidigen und konnte von seinem Standpunkt

<sup>1</sup> Berlinische Monatsschrift, 1787 6. Stück; 1788 3. Stück.

<sup>2</sup> Berlinische Monatsschrift 1788 Juli.

<sup>3</sup> Sämtliche Schriften 2, 18.

aus in der katholischen Kirche in Frankreich, wenn er selbst die gallikanischen Bestrebungen unter dem ancien régime kannte, keine eigentliche Staatskirche erblicken, er ist sich vielmehr ihres internationalen Charakters wohl bewußt. Die hohe Wertschätzung der Kirche aber als solche und den Widerwillen gegen ihre Feinde wird Burke wohl in ihm gesteigert haben, und darin liegt sein Einfluß<sup>1</sup>.

So von der großen Wichtigkeit und Wohltätigkeit der Kirche für das Staatswohl überzeugt — denn an eine kirchenlose Religiosität der Massen glaubt er nicht — beurteilt Rehberg von einem andern Standpunkte aus, als ihn die meisten seiner Zeitgenossen einnahmen, das Vorgehen der Revolution gegen die katholische Kirche.

Die philosophischen Schriftsteller der Aufklärung, sagt Rehberg, hätten teils aller positiven Religion, teils als Materialisten jeder Religion überhaupt feindlich gegenüber gestanden, allen sei es um die Vernichtung der christlichen Religion zu tun gewesen. Diesem Bestreben wären die Ansichten der „politischen Systematiker“ entgegen gekommen, die zwar durchaus für freie Religionsausübung eintraten, aber die völlige Trennung der Kirche vom Staate verlangten. Darin sieht Rehberg eine Herabwürdigung der Religion. Es werde damit erklärt, die unverbrüchlichen und evidenten Gesetze der Vernunft seien vollkommen hinreichend alles zu entscheiden, wessen der Mensch in dieser Welt bedürfe, das bürgerliche Leben könne der Religion ganz entbehren. Dieser werde nur noch die Sorge für das Leben nach dem Tode überlassen, an das jene Leute doch schwerlich glaubten. Auf Grund dieser Anschauung hätten dann die religionsfeindlichen Gesetze zu stande kommen können. Unter diese Gesetze rechnet Rehberg nicht nur die Aufhebung der Privilegien und die Einziehung der geistlichen Güter, sondern auch die Einführung einer Kirchensteuer, denn „das Volk soll durch den Druck der Auflage dahin gebracht werden, die Abneigung der Anführer in Paris gegen die Religion allgemein anzunehmen. Es soll fühlen, daß sie ihm etwas kostet, und auf den Gedanken gebracht werden, ihrer entbehren zu können“<sup>2</sup>.

Rehberg sieht die Religion in Frankreich in großer Gefahr; da erscheinen ihm ihre berufenen Schützer in einem günstigeren Lichte,

<sup>1</sup> Dieses Kapitel ist in der Hauptsache erst zu Ende des Jahres 1792 entstanden, als Rehberg Burkes Schriften schon kannte. Wir können nur im allgemeinen von Einfluß sprechen, eine direkte Abhängigkeit tritt nirgends zu Tage.

<sup>2</sup> Untersuchungen I, 207.

als es sonst wohl der Fall gewesen wäre, denn es ist kaum anzunehmen, daß Rehberg sich von der damals ziemlich allgemein herrschenden Verachtung des Klerus hätte frei halten können. Man suche die Geistlichkeit in Frankreich dem Volke auf alle Art verhaßt zu machen und scheue dabei auch die niederträchtigsten Mittel nicht, indem man z. B. Verfehlungen aus dem Privatleben der einzelnen ausgrabe<sup>1</sup>. Und doch zeigte sich daraus, daß die vielen Beispiele von schlechtem Lebenswandel der Geistlichkeit immer nur aus älterer Zeit genommen werden können, daß das „gegenwärtige Geschlecht so verdorben nicht sei“. Man halte dem Klerus stets seine Privilegien vor, auf die er ja schon im Mai 1789 verzichtet habe. Man erinnere ihn in „hämischer Bosheit“ an die Armut der ersten Diener des Evangeliums, „als ob ein zahlreicher, unter Autorisation des Regenten errichteter Stand von Lehrern des Volkes in den heutigen Zeiten verbunden sein könnte, sich die äußeren Verhältnisse zur Nachfolge vorschreiben zu lassen, die bei der ersten Einführung des Christentums stattfanden“<sup>2</sup>.

Wie stets, ist die hauptsächlichste Frage Rehbergs auch hier nach dem Einflusse der Einrichtungen und Gesetze auf das Staatswohl. Man ist auf das schärfste gegen die katholische Kirche vorgegangen, hat eine Menge Veränderungen in Bezug auf sie getroffen, die nach ihren Grundsätzen nicht ohne Mitwirkung des Papstes hätten geschehen dürfen, und hat dadurch das Gewissen unzähliger Menschen auf das grausamste gekränkt. Was aber die katholische Kirche besonders gefährlich für jeden Staat macht, ihr strenges Subordinationsprinzip und die *exemptio fori*, daran haben die Gesetzgeber der Revolution nicht gerührt. Aber gerade letztere verträgt sich offenbar nicht mit der „bürgerlichen Ordnung eines wohlregulierten Staates“.

Den Nutzen der Geistlichkeit als Stand für den Staat sieht Rehberg darin, daß durch sie der „drückende Geist der Erbaristokratie“ gemildert werde. Im Klerus könne sich der einzelne ohne Rücksicht auf Geburt durch sein Talent zu den höchsten Würden erheben, ohne daß dabei die Ehre des Adels gekränkt werde. — In der Theorie war das wohl richtig, aber Rehberg hätte wissen können, daß in Wirklichkeit die hohen geistlichen Würden in Frankreich — wie ja auch damals in Deutschland — allein dem hohen Adel zuteil wurden. Er

<sup>1</sup> Gemeint ist vor allem das Buch: *La chasteté du clergé dévoilé*. 2 Bde., Paris 1789.

<sup>2</sup> Untersuchungen 1, 183.

wußte es, können wir sogar sagen, denn in den vielen Schriften über den Klerus wurde es oft genug hervorgehoben.

Darauf untersucht Rehberg den Reichtum der höheren Geistlichkeit (nicht den der Klöster) auf sein Verhältnis zum Staatswohl. Es ist dabei die Mühe, die er sich gibt, um den Reichtum zu rechtfertigen, nicht zu verkennen; in gewissem Maße muß man seine Gründe gelten lassen, obwohl sie zum Teil merkwürdig anmuten. Es ist eine Art von Kasuistik, die allein das Staatswohl und nicht das Wohl der Kirche berücksichtigt, um kirchliche Einrichtungen zu rechtfertigen, obgleich nach Rehbergs eigener Ansicht das Wohl des Staates mit dem der Kirche eng zusammenhängt. Aus allem aber fühlt man heraus, daß Rehberg den geistlichen Staat im Staate eigentlich für ein Übel hält, die Macht dieses Übels aber dadurch zu beschränken sucht, daß er es, nach Art Mephistos, mit möglichst viel materiellen Dingen verwickelt.

Es ist der Reichtum der hohen Kleriker von Nutzen, weil weltliche Macht, Ehre und Reichtum dem Ehrgeize und Hochmüte, der stets Menschen von ausgezeichnetem Stande eigen ist, „andere Gegenstände“ geben, wodurch sie „dem Volke weniger lästig fallen“. Ferner, — hier müssen wir Rehbergs Scharfblick bewundern — wenn die Glieder des hohen Klerus zugleich weltliche Barone und Fürsten sind, so hat sie der Regent weniger zu fürchten, als wenn sie bloß „geistliche Fürsten eines überirdischen Reiches sind, dessen Besitzungen in einer andern Welt liegen, vermittelt deren sie aber auch in der irdischen die Gemüter fesseln“<sup>1</sup>. Des weiteren tritt durch den Besitz an Land der Geistliche, der durch ein besonderes Gelübde von den übrigen Menschen abgesondert ist, „in mannigfacher Absicht in die allgemeine Gesellschaft zurück“, er erhält ein gemeinschaftliches Interesse mit andern Klassen von Staatsbürgern. Kurz, der Reichtum des Klerus ist für den Staat von Nutzen. Frei von Besitz wäre die Kirche ungleich gefährlicher für das Staatswohl: „Der geistliche Stand würde unstreitig alsdann am furchtbarsten sein, wenn er aus einem Heere von lauter Bettelmönchen bestände, die nach dem Systeme der römischen Kirche subordiniert wären.“<sup>2</sup>

Natürlich befürwortet Rehberg nicht den übertriebenen Reichtum der Geistlichkeit; ein jährliches Einkommen von 300000 Dukaten, wie

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 188.

<sup>2</sup> Untersuchungen I, 189.

es der Erzbischof von Toledo haben soll, mag zu viel sein, meint er, doch müsse ein Erzbischof ebenso repräsentieren können, wie z. B. ein Marschall von Frankreich.

In einer Beziehung, das gibt Rehberg zu, kann der Reichtum der Geistlichkeit an Land (nicht der Reichtum überhaupt) eine „Unbequemlichkeit“ verursachen. Der Landbesitz verbindet nämlich nicht nur die Geistlichkeit mit den andern Bürgern, sondern er vereinigt sie auch zu einer Macht, die im stande ist, sich Neuerungen zu widersetzen, die für das Staatswohl wünschenswert sein könnten. (Um ihr diese Widerstandsfähigkeit zu nehmen, habe die Revolution die Kirche ihrer Güter beraubt.) Rehberg weiß es aber schließlich so hinzustellen, daß diese „Unbequemlichkeit“ fast zum Vorteile für den Staat wird. Wirklich verhindern nämlich könne selbst die mächtigste und eigensinnigste Körperschaft Neuerungen nicht, die von der „Stimme der Nation“ (hier paßt es also Rehberg einmal, die Stimme der Nation gelten zu lassen) wirklich verlangt würden, wenn die Verfassung es nur ermögliche, daß die öffentliche Stimme die Gesetzgebung wirksam beeinflusse — und das sei ja in Frankreich durch die Berufung der Stände erreicht. Selbst die englische Hochkirche, so eigensinnig und unveränderlich sie in ihren Grundsätzen sei, habe nötige innere Reformen nach und nach durchgeführt. Dies sei ohne Revolution, nur unter dem Zwange der allgemein zunehmenden liberalen Gesinnung und der öffentlichen Meinung allmählich geschehen, denn der „Geist der Zeiten“ wirke unwiderstehlich. Später also erfolgten die Neuerungen, „wenn ein mächtiges Corpus widerstrebt, als wenn der ganze interessierte Stand aus einzelnen besteht, die von dem Regenten abhängig sind, und einer in dem andern keine Stütze findet“, aber schließlich erfolgten sie doch, nur eben später. Und nun kommt, wodurch diese hindernde Gewalt des Klerus für Rehberg sozusagen zum Vorteil für das Staatswohl wird: „Es ist eine schwere Frage, ob dieses später nicht auch in diesem Falle, wie in manchem andern, im ganzen durch die Vorteile aufgewogen werde, die mit der Anhänglichkeit an das Alte, Hergebrachte verbunden sind.“<sup>1</sup>

Wir sehen, Rehberg versteht es, all das zu rechtfertigen, was man an der Verfassung des Klerus im ancien régime getadelt hatte, und somit das Vorgehen der Nationalversammlung gegen die Kirche als schädlich hinzustellen.

---

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 190.

Hören wir noch, wie er sich zu der Aufhebung der geistlichen Stifter und Klöster und zu der Einziehung ihrer Güter stellt. Unsere Kenntnis Rehbergs wird dabei auch durch einen neuen, charakteristischen Zug vermehrt werden.

Prinzipiell hat Rehberg gegen die Aufhebung der Klöster und die Säkularisierung ihres Besitzes nichts einzuwenden. Der Regent könne Korporationen, die ja alle seiner Aufsicht unterstellt sind, aufheben, sobald sie dem Staatswohle schädlich seien. Die gesetzgebende Macht habe das Recht, über die Güter aller Stiftungen überhaupt zu verfügen. Rehberg gibt die Rechtmäßigkeit des Eingriffes der Staatsgewalt in den Besitz zu, denn er erklärt, wie wir noch sehen werden<sup>1</sup>, daß in der bürgerlichen Gesellschaft ein völlig uneingeschränktes Besitzrecht nicht existiere. Hier ist es die beste Art von Besitz, der Besitz an Land, in den der Eingriff des Staates erfolgt, und zwar prinzipiell zu Recht. Indem Rehberg dies zugesteht, setzt er sich in Gegensatz zu Burke — was beweist, daß der Einfluß Burkes auf Rehberg nicht allzugroß ist —, der sich ja besonders deshalb über die Säkularisation ereifert, weil sie die Unverletzbarkeit des (Land)besitzes, der das Fundament des Staates sei, aufgehoben habe. Es scheint die Lehre der Physiokraten zu sein<sup>2</sup>, unter deren Einfluß Rehberg steht, und die Erinnerung an die protestantischen Säkularisationen des 16. Jahrhunderts.

Im Prinzip steht also Rehberg der Aufhebung der Klöster und der Einziehung ihres Besitzes nicht feindlich gegenüber; aber es ist ihm ja gar nicht um Prinzipien zu tun. Er fragt nach der Nützlichkeit für das Staatswohl, das wir hier allerdings im weitesten Sinne nehmen müssen, und nach der Billigkeit.

Beginnen wir mit dieser. Die Nation war schlechterdings verbunden, sagt Rehberg, wenn sie die geistlichen Güter einzog, alle Personen, die von ihnen lebten, in vollem Besitz ihrer Einkünfte zu lassen. Der Nießbrauch einer gesetzlich erlangten Pfründe ist ein Eigentum, so gut wie irgend ein anderes. Dies Eigentum, das durch die „Menschen-Rechte“ für unverletzlich erklärt worden ist, ist verletzt worden und somit auch die „Menschen-Rechte“. Unbillig ist es ferner, daß man das eingezogene Gut völlig seiner ursprünglichen

<sup>1</sup> Vgl. S. 109.

<sup>2</sup> Vgl. Turgots Artikel „Fondations“ im 7. Bande der Enzyklopädie: Die Korporationen hätten dem Staate gegenüber, im Gegensatz zu den Individuen, überhaupt keine Rechte.

Bestimmung entfremdet hat. Es hätte zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollen, so wie es die protestantischen deutschen Fürsten zur Zeit der Reformation gemacht hätten. Statt dessen aber hätten die Franzosen die geistlichen Güter dazu benutzt, um die Staatsschulden mit ihnen zu bezahlen. Rehberg nennt dies eine offenbare Ungerechtigkeit, denn zu diesem Zwecke seien die Stiftungen nie bestimmt gewesen. Darin hat Rehberg recht. Er hätte sich aber fragen müssen, ob der Staat in der Lage war, die Erträge aus dem Verkauf der geistlichen Güter zu Kultus- und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Der Staat verkaufte ja gerade die geistlichen Güter, um seine Schulden überhaupt bezahlen zu können. Rehberg hätte also untersuchen müssen, ob der Staat berechtigt war, um den Bankrott abzuwenden, die geistlichen Güter zu opfern; aber er erwähnt die Zwangslage, in der sich der Staat befand, überhaupt nicht. Bei Burke las Rehberg, daß es besser sei, daß alle Gläubiger des Staates ihr Geld verlören, als daß der Grundbesitz angetastet werde; der Grundbesitz stellt eben das eigentliche Eigentum dar, bewegliches Vermögen ist nur Eigentum zweiter Ordnung<sup>1</sup>. Diese Ausführungen Burkes hätten Rehberg wohl veranlassen können, auch seinerseits Stellung zu nehmen. Er schweigt. Der Gesichtspunkt, von dem aus der Verkauf des geistlichen Gutes und die Entfremdung des Erlöses von der ursprünglichen Bestimmung des Stifters betrachtet werden muß, ist die Not des Staates, der drohende Bankrott. Wer nicht von diesem Gesichtspunkt ausgeht, kann nicht, wer wissentlich von ihm nicht ausgeht, will nicht zu einer gerechten Beurteilung des Vorgehens der Nationalversammlung kommen.

Rehberg untersucht auch hier wieder, „was das Reich hierdurch (durch die Säkularisation der Klöster etc.) verloren, und was man der Neuerung geopfert hat“.

Verloren hat in Frankreich durch Aufhebung der Klöster und Stifter der Adel. Die adligen Familien konnten einen Teil ihrer

<sup>1</sup> Vgl. Jaurès, Histoire du Socialisme: La Constituante S. 739ff. Ein Staatsbankrott hätte jeden Kredit vernichtet, dem Staate den allerschwersten Schaden zugefügt. Das Eigentum geriet nicht in Gefahr, da die Kirchengüter Korporationsgut waren. Vor allem war eine Tendenz maßgebend: Burke essaie d'arrêter les prétensions grandissantes de la classe indistruelle et financière en lui montrant par l'exemple de la France, que toute rupture de l'équilibre à son profit met en péril non pas seulement l'aristocratie foncière, mais tout l'ordre social, non pas seulement une forme, la plus ancienne et la plus vénérable de la propriété, mais toute la propriété.

Kinder der Kirche zur Versorgung überweisen, die ihnen durch Pfründen in Klöstern und Stiftern eine sichere Existenz verschaffte, so daß sie nicht dem Staate oder ihren Familien zur Last fielen<sup>1</sup>. Es hatte dies den großen Vorteil, daß der Familienbesitz wegen der auf diese Weise verringerten Anzahl der Erben besser zusammengehalten werden konnte. Für die Erhaltung des adligen Familienbesitzes (damit ist natürlich Grundbesitz gemeint) tritt Rehberg warm ein. (Nach seiner Meinung beruhen alle Adelsrechte auf dem freien Grundbesitz.) Hier sagt er, in sittlicher Hinsicht sei die Verarmung einer Familie, auch wenn eine andere an ihrer Stelle emporkomme, von Übel, denn „der schleunige Wechsel der äußeren Umstände erzeugt gewöhnlich alle Laster, auf der einen Seite des armen Stolzes, und auf der andern des hoffärtigen Übermutes“. Auch im Hinblick auf das Wirtschaftsleben

<sup>1</sup> Wie Rehberg von der Versorgung des Adels in Stiftern und durch Pfründen spricht, nimmt er die Gelegenheit wahr, seine Wünsche für den Stand der höheren Staatsbeamten (mit Ausnahme der Minister, also für seinen Stand) vorzubringen. Es hat dies mit Frankreich und der Revolution nichts zu tun, wie er selbst zugesteht, die Verhältnisse der französischen Beamten hätten bis jetzt ganz anders gelegen, sie waren pekuniär besser gestellt als die Deutschen, aber in Zukunft würden sie sich, nimmt er an, wohl ähnlich gestalten. Die höheren Staatsbeamten sind für den Staat nicht weniger wichtig als der Adel (der allein in Hannover die Ministerstellen besetzte), sie werden diesem allmählich in allem ähnlich, was die Lebensweise anbelangt, „nur nicht in den Mitteln, die erregten Wünsche und Erwartungen zu befriedigen“. Bescheiden sagt Rehberg zwar, der Unterschied zwischen Adel und Beamtenstand sei gut, weil zu befürchten sei, „daß er die Tugenden, die seine (des Beamtenstandes) Zierde ausmachen, bald verlieren würde, wenn man ihn dem höhern vollkommen gleichsetze, von dem er wahrscheinlich nur die Torheiten, und nicht seine eigentümlichen Vorzüge annehmen würde“. „Aber“, meint er dagegen, „das sind doch gerechte Erwartungen dieses Standes, wenn er nicht nur einen nach Umständen anständigen Unterhalt und Bequemlichkeiten des Lebens, sondern auch die Mittel, seine Kinder zu dem Stande der Eltern zu erziehen und Aussichten auf die künftige Versorgung derselben verlangt.“ Durch Pensionen und Gratifikationen könne dies nicht erreicht werden, das geringe Volk würde sonst zu sehr mit Steuern bedrückt werden. Rehberg verlangt vielmehr, daß die Stifter auch die Kinder der Beamten aufnehmen sollen. Das bedeutete die Gleichsetzung der Beamtschaft mit dem Adel, der doch allein, und er selbst mit vielen Ausnahmen, stiftsfähig war. Es ist überhaupt die Tendenz Rehbergs, die in den „Untersuchungen“ weniger, sehr stark aber in seinem Buche „Über den deutschen Adel“ hervortritt, die höhere Beamtschaft dem Adel gleichzustellen; wie er denn auch behauptet, man dürfe die nicht adligen Beamten nicht bürgerlich nennen, sie seien nicht bürgerlich, da sie kein bürgerliches Gewerbe trieben.



des Staates sei diese Unbeständigkeit des Besitzes von den nachtheiligsten Folgen: „Es entsteht daraus eine Unsicherheit in den Quellen des Erwerbes für die unteren Klassen, und ein Schwanken der Nahrungszweige, den nur die größten Städte ohne Nachteil tragen können.“<sup>1</sup>

Es ist dies eine der schwächsten Stellen in Rehbergs „Untersuchungen“. Er nimmt ohne weiteres eine Fürsorgepflicht des Staates für die jungen Adligen an und gesteht ganz harmlos zu, daß diese ihm zur Last fallen. Im benachbarten Preußen konnte Rehberg sehen, daß der Staat seinen Adel sehr gut zu verwenden verstand. Und wenn auch unter dem ancien régime die wirtschaftliche Lage eines Theils des Adels in Frankreich wirklich gedrückt war, so standen jetzt den jungen Adligen alle Berufe offen. Wenn Rehberg wohl recht hat, daß er die Konservierung des adligen Familienbesitzes für wünschenswert erachtet, so kann doch all dies nicht genügen, Klöster und Stifter als bloße Versorgungsanstalten zu rechtfertigen. Rehberg bekämpft eben alles, was die Revolution getan, und verteidigt deshalb alles, was sie angegriffen, auch wenn seine Gründe noch so schwach sind.

Der Adel hat viel durch die Einziehung der geistlichen Güter verloren. Andere Stände, denen diese Verfügung der Nationalversammlung zu wirklichem Schaden gereicht hätte, weiß Rehberg nicht anzugeben. Er meint nur, man hätte Invaliden in den Klöstern versorgen, mit einigen geistlichen Gütern dem gedrückten Stande der Lehrer aufhelfen können.

Daß Rehberg die Aufhebung der Klöster usw. für unheilvoll ansieht, hat in Wirklichkeit einen ganz andern Grund. Hier ergreift der Kulturmensch Rehberg das Wort, und ihm ist es wirklich ernst. Er sieht mit Betrübniß auf seine Mitwelt. Der Sinn für das bloß Nützliche, der Materialismus oder — wie er es nennt — die Sinnlichkeit nimmt immer mehr überhand. Er sieht die großen Staaten und auch viele kleine ihre ganze Energie auf die Vergrößerung ihrer äußeren Machtmittel richten; besonders in Preußen, das er kurz nach dem Tode des großen Königs auf einer dienstlichen Reise näher kennen gelernt hatte, gewahrte er, daß der Staat für die Aufgaben der geistigen Kultur höchst wenig tat (tun konnte, können wir sagen). Da erscheinen ihm die Klöster und Stifter wie Zufluchtsstätten für das wissenschaftliche, von aller „Nützlichkeit“ absehende Interesse. In Frankreich sind

---

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 197.

sie vernichtet. Damit ist gleichsam das große Kapital zerstreut, von dessen Erträgen so viel geistige Kulturarbeit bestritten werden könnte. Es ist unwiederbringlich dahin, denn die jetzige Zeit ist nicht danach angetan, große Schenkungen zu machen. Vom Staate glaubt Rehberg nichts erhoffen zu können, besonders nicht von dem Staate, in dem die Naturrechtslehrer herrschen. Dieser könne konsequenterweise überhaupt nur die mechanischen Wissenschaften dulden, weil sie allein unmittelbaren Einfluß auf die Erzeugung physischer Bedürfnisse und Bequemlichkeiten hätten<sup>1</sup>. — Daß der Staat durch Steuern die Kosten für wissenschaftliche Anstalten aufbringen könne, daran glaubt Rehberg nicht; einen solchen Staatshaushalt scheint er sich noch nicht vorstellen zu können. Sein Staat besteht aus Korporationen (der Fürst verkörpert aber schon den Staat als ganzes, er steht nicht mehr neben den Korporationen, sondern über ihnen), die alle eigenes Vermögen haben, und damit nach Möglichkeit ihre Ausgaben bestreiten. Der Staat als ganzes, der Regent, hilft dort aus, wo ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, und auch er bezieht seine Einkünfte zur Hauptsache aus eigenem Besitz, den Domänen<sup>2</sup>. Von einem solchen Staate konnte Rehberg es allerdings nicht erwarten, daß er in ausreichendem Maße das geistige Leben unterstützte, und er sieht es dem Untergange geweiht, weil die Korporationen, die mit ihrem Vermögen es gewährleisten konnten, vernichtet sind.

Wie kommt aber Rehberg dazu, Klöster und Stifter als Zufluchtsstätten für die geistige Kultur anzusehen?

Deshalb, weil sie ihren Insassen ein ruhiges, beschauliches Leben gewähren. Allein seiner Neigung folgend, kann sich ein jeder der Wissenschaft oder Kunst widmen, die ihn am meisten anzieht; er ist frei von Nahrungssorgen und muß nicht die Wissenschaft als Erwerb betreiben, „keine Pflicht nötigt ihn zu einer Beschäftigung, die nur alsdann vollkommen gelingt, wenn sie vom Gefühle der Pflicht frei ist“. Rehberg erkennt zwar an, daß auch der Zwang zu arbeiten viel Gutes hervor-

---

<sup>1</sup> Es bezieht sich dies auf die Unterscheidung zwischen produktiven und unproduktiven Klassen.

<sup>2</sup> Die Territorien der Dynastie Braunschweig-Lüneburg, in denen Rehberg lebte, zeigten dieses Bild einer primitiveren Staatswirtschaft; Preußen, das die Verwaltung (mit Ausnahme der westlichen Teile der Monarchie) nach Möglichkeit zentralisiert hatte, infolge der zahlreichen Domänen noch ähnliches, wenn auch das staatliche Steuerwesen entwickelter war.

gebracht habe, aber wessen wissenschaftliche Betätigung nach Brot gehe, der müsse auf so vieles Rücksicht nehmen, daß seine Leistung oft leide. — Rehberg will nun nicht sagen, daß alle Insassen der Stifter und Klöster sich mit Wissenschaft und Kunst beschäftigten, aber manche täten es mit ernstem Streben. Und selbst „völlig müßige Benefiziaten“, welche nur „mit absichtsloser Kultur des Verstandes ihr Leben zubringen“, läßt er noch gelten; auch sie nützen der Nation, „indem sie in den höheren Ständen, deren gesellschaftliches Leben sie würzen, allgemein interessante Kenntnisse, eine liberale Denkungsart verbreiten und die Einschränkung des vorurteilsvollen Geistes eines jeden besonderen Standes mildern“<sup>1</sup>. Die Abbés aber, diese „literarischen Haustiere“, will Rehberg nicht zu ihnen gezählt wissen. Die Klöster und Stifter mit ihrem reichen Besitz sorgten also für die „feineren Bedürfnisse des Volkes und diejenigen Bedürfnisse der höheren Stände, von denen die strenge Gerechtigkeit zwar nichts wissen will, die aber die Menschenliebe und Billigkeit zu den ersten Notwendigkeiten eines wohlgeordneten Staates rechnen“. — Sogar die unteren Volksschichten — für die Rehberg sonst wenig Interesse zeigt — hätten Nutzen von dem geistlichen Gute, denn auch sie „nehmen teil an der Verpflegung des Geistes, die sie als Menschen ein Recht haben zu verlangen (ein „Menschen-Recht“ in allerdings ganz anderem Sinne als die französischen), und doch kostet es ihnen nichts“<sup>2</sup>.

Wie anders als bisher tritt uns hier Rehberg entgegen. Es ist nicht mehr der nüchterne, im Grunde pessimistische Kritiker, sondern ein Mann, dem man etwas wie eine Künstlernatur zuschreiben möchte. In behaglicher Sicherheit sich gemächlich mit dem beschäftigen, was einen freut: Kunst, Wissenschaft; sich wohl auch um religiöse und politische Dinge kümmern. Vom Fenster aus das Treiben auf dem Markte anschauen, aber nicht hinuntergehen und sich einmischen. Solche Menschen sind für die Allgemeinheit nicht unnütz, man kann zu ihnen

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 202.

<sup>2</sup> Untersuchungen 1, 208. Rehberg meint, die Abgaben für die Kirche seien zwar sehr drückend gewesen, und es hätte darin Wandel geschaffen werden müssen, wenn aber nun alle Geistlichen mit dem Gelde, das aus einer Steuer fließt, besoldet werden, so wird der Steuerdruck viel größer werden, denn bis dahin sei ein Teil der Geistlichkeit durch das Erträgnis der geistlichen Güter unterhalten worden, also nicht durch Abgaben, und in Bezug auf diesen Teil des Klerus „kostet es ihnen nichts“. Wir können wohl nicht annehmen, daß Rehberg in Wirklichkeit der Ansicht war, es kostet dem Volke nichts, daß der Klerus große Güter und Kapitalien besitzt.

hinaufgehen und ihr abgeklärtes, treffliches Urteil hören, und was sie in ihrer Muße hervorbringen, wird am Feierabend die erfreuen, die ihren Tag dem Staate oder dem Erwerbe geopfert haben.

Wir können uns fragen, ob Rehberg hier romantisch empfindet. Schlechthin romantisch nicht, aber es ist dem Romantischen schon verwandt. Es ist der Mensch in Rehberg, der hier zu Tage tritt — der Mensch, der eine gewisse Ähnlichkeit in seinen Anschauungen mit Gottfried Keller hat — und der anders aussieht als der Politiker, vielleicht sympathischer.

Noch eines möchten wir an dieser Stelle bemerken. Wenn wir an Rehbergs Schicksal denken, so werden wir wohl zwischen den Zeilen den wehmütigen Gedanken finden: warum habe ich nicht einen solchen Platz der Sicherheit und Muße gefunden, dort hätte ich mich meiner Philosophie widmen können. So aber mußte ich, um zu leben, Unterricht geben, mußte schreiben, nicht nur was mich freute, sondern was man mich hieß, und mußte schließlich ganz der Philosophie entsagen, um als Diener des Staates mein Brot zu finden.

Der Rest des Kapitels über die Geistlichkeit ist den niederen Weltgeistlichen, besonders den Landpfarrern gewidmet. Rehberg gibt zu, daß sie sehr schlecht besoldet waren, und möchte auch das Bestreben der Nationalversammlung, ihnen zu helfen, gutheißen. Mit der Art, wie man ihnen hilft, ist er aber nicht zufrieden. Welchen Hintergedanken er der Einführung einer Kirchensteuer unterlegt, wissen wir schon. Er fürchtet aber auch, daß die Geistlichen, wenn sie in finanzieller Hinsicht allein auf den Staat angewiesen sind, von der Regierung zu abhängig werden. Besitzt der Klerus nur einige Güter, so wird „dieser ganze Stand in einer Unabhängigkeit von der Administration erhalten, die in der Tat sehr wünschenswert ist“, so hingegen kann er ein fürchterliches Werkzeug in den Händen der Regierung werden, wenn diese „durch Zahlung (der Besoldung) lösen und binden“ kann<sup>1</sup>. — Weil Rehberg hier irrt, indem er die moralische Widerstandskraft des Klerus zu gering einschätzt, können wir ihn nicht des mangelnden Scharfblickes zeihen, ein Bismarck hat hier auch geirrt.

Der unteren Geistlichkeit wünscht Rehberg eine möglichst gute Bildung, aber gar nicht so im Interesse ihrer selbst oder des religiösen Lebens des Volkes, als im Interesse des Staates gegenüber der Kirche.

---

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 207 f.

Ein unwissender Klerus sei „das sicherste und gefährlichste Werkzeug der geistlichen Beherrscher der Welt“. Kenntnisse und Nachdenken der Untergebenen seien einer geistlichen Herrschaft ebenso nachteilig, wie einer weltlichen nützlich. Nur durch Unterdrückung der freien Forschung und der eigenen Einsicht könnten „geistliche Obern“ ihre Herrschaft fest gründen; das beste Mittel zur Abwehr einer tyrannischen geistlichen Herrschaft sei deshalb möglichste Bildung gerade der niederen Geistlichkeit.

Rehbergs Stellung zur Kirche, speziell zur katholischen, läßt sich nach all dem Gesagten kurz zusammenfassen. Die Kirche ist notwendig für das Volk. Staat und Kirche dürfen nicht völlig voneinander getrennt werden. Der Staat muß eine gewisse Gewalt über die Kirche behaupten. Die Kirche darf aber nicht bloßes Werkzeug des Staates werden. Der Besitz der Kirche und der Klöster soll bestehen bleiben, denn 1. gewährleistet er die pekuniäre Unabhängigkeit der Kirche vom Staat; 2. bildet er andererseits ein Objekt, an dem der Staat die Kirche zu fassen vermag; 3. fördert er die geistige Kultur.

Es ist der Staatsmann und der Kulturmensch am Ende des 18. Jahrhunderts, der über die katholische Kirche schreibt. Wir finden aber nicht die Voltairische Feindschaft gegen die Kirche, an sich ist sie ihm gleichgültig. Sie interessiert ihn hauptsächlich als politische Körperschaft, die er für den Staat so günstig wie möglich zu gestalten sucht, ohne indes — was ihn im allgemeinen zu seinen Zeitgenossen wieder in Gegensatz stellt — eine absolute Herrschaft des Staates über die Kirche zu wollen. Sein Staatsideal und sein persönliches Freiheitsideal, wie es unter dem Einflusse Englands entstanden ist, prägt sich hier aus.

Rehberg sucht den Besitz der Kirche für die Kultur zu verwerten und glaubt sogar, daß er für sie verwertet werde. Er bedenkt aber nicht, daß, wenn der geistliche Besitz die Mittel geben soll, „liberale Denkungsart“ zu verbreiten und die „Eingeschränktheit des vorurteilvollen Geistes zu mildern“, er seinem ursprünglichen Zwecke völlig entfremdet, also der größtmögliche Mißbrauch mit ihm getrieben wird.

Aufgefallen ist uns, daß Rehberg nie von den Privilegien des geistlichen Standes spricht; sie gehörten doch zu den hauptsächlichsten Ursachen der Bewegung gegen die Kirche. Rehberg sagt, die Geistlichkeit hätte schon im Mai 1789 auf die Privilegien verzichtet, und er behandelt nur, was nach dem Mai geschehen. Sophistereien solcher Art sind uns ja schon einige Male begegnet.

---

In Frankreich hatte die Revolution der bevorrechtigten Stellung des Adels im Staate auf radikalste Weise ein Ende gemacht.

Rehbergs Absicht war es, der Billigung oder gar Nachahmung dessen, was in Frankreich geschah, entgegenzuarbeiten. Die Monarchie, die starke Herrschergewalt, die Kirche Deutschen gegenüber zu verteidigen, war nicht schwer, viel schwerer war es, den Adel zu verteidigen. In Deutschland waren zum Teil die gleichen Mißstände in der Bevorrechtigung des Adels vorhanden wie in Frankreich, zum Teil noch größere, in manchen von den Territorien nämlich, in denen die Macht des Fürsten nicht unumschränkt geworden war. Wollte Rehberg das Herübergreifen der revolutionären adelsfeindlichen Bewegung verhindern, so mußte er den Adel überhaupt als Stand im Staate rechtfertigen, oder besser, sein Bestehen als notwendig beweisen. Die Aufgabe war nicht leicht, aber sie mußte gelöst werden, denn die Gefahr schien ihm dringend.

Die Mißstände waren nicht nur vorhanden, sie wurden auch lebhaft empfunden. Das aufstrebende Bürgertum, besonders die Beamten bürgerlicher Herkunft (wie es scheint, gerade in Hannover) fühlten sich durch den Adel gekränkt, die Masse der Bauern von ihm bedrückt<sup>1</sup>. Rehberg selbst schreibt elf Jahre später<sup>2</sup> von einer allgemeinen Abneigung gegen den Adel in Deutschland, die seit langer Zeit beständig zugenommen habe und endlich, durch die französische Revolution gereizt, auf einen solchen Grad gestiegen sei, daß das Übel nicht länger verhehlt, noch ohne den größten Nachteil länger ertragen werden könne. — Allein durch die Präeminenz des Adels im gemeinen Leben und in Ansehung öffentlicher Staatsämter seien so viele Menschen in Deutschland bewogen worden, in das französische Geschrei mit einzustimmen. — Endlich: „Die Unzufriedenheit des Volkes, welche hin und wieder beim Anfang der französischen Revolution ausbrach, war nicht gegen die Fürsten gerichtet, sondern gegen die Stände, welche

---

<sup>1</sup> In manchen Gegenden Deutschlands entstanden als Fernwirkungen der französischen Revolution Gärungen unter den Bauern, die gerade in Hannover nach dem Falle von Mainz (also kurz nach dem Erscheinen der „Untersuchungen“ [Sept. 1792]) bedrohlich zu werden begannen und sich gegen den Adel richteten. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1, 284; auch Rehberg, Geschichte des Königreichs Hannover, S. 10.

<sup>2</sup> Über den deutschen Adel. Göttingen 1803. Wiedergedruckt in den „Sämtlichen Schriften“ Band 11 als „ganz veränderte Ausgabe“.

ihren Beruf so wenig erfüllt hatten: und die Fürsten, welche nach einer Ausdehnung ihrer landesherrlichen Gewalt strebten, hätten bei einem Versuche, die Rechte des Adels zu vernichten, auf die Mitwirkung ihrer übrigen Untertanen sicher zählen können.“<sup>1</sup>

Die Sympathien, die man der Revolution in Deutschland entgegenbrachte, beruhten nach Rehbergs Meinung vor allem auf der Mißstimmung gegen den bevorrechtigten Adel — und diese war, wie wir aus dem Angeführten herauslesen können, nicht unberechtigt.

Wie soll Rehberg aber dann den Adel verteidigen? Er tut es, indem er die Art, wie die Nationalversammlung gegen den Adel vorgegangen ist, angreift, indem er den französischen Adel als Märtyrer hinstellt und von der Notwendigkeit des adligen Standes für den Staat spricht. Gegen die Reform, wäre sie wirklich als Reform und nicht als Umsturz vor sich gegangen und hätte mit der Vernichtung des Adels geendet, hätte er im Grunde nichts einzuwenden. Daß er überzeugt ist von der Notwendigkeit einer Umgestaltung der Stellung des Adels im Staate und des Adels selbst, darf er in den „Untersuchungen“ nicht allzu deutlich merken lassen, wollte er seinen Zweck erreichen. Er muß die Aussprache darüber bis auf ruhigere Zeiten zurückstellen. Wirklich hat er dann auch im Jahre 1803 in seinem Buche „Über den deutschen Adel“ einen eingehenden und — wir müssen es hinzusetzen — mutigen Vorschlag zu einer gründlichen Reformierung des deutschen Adels gemacht. Wir werden auf dieses Buch, das wohl mit Unrecht fast völlig vergessen ist, einigemal zurückkommen, da wir in ihm manchen Gedanken ausgeführt finden, den Rehberg in den „Untersuchungen“ nur flüchtig anbringt.

Betrachten wir zuerst, wie sich Rehberg zu dem mehr wirtschaftlichen Verhältnisse des Adels zum Staate und zu seinen Bauern stellt.

Für die Steuerfreiheit des Adels tritt Rehberg nicht ein. Er nennt vielmehr die völlige Steuerfreiheit der Rittergüter eine „ganz ungeheure Ungerechtigkeit“. Sie gehe auf den bewaffneten Lehendienst zurück, der aber schon lange nicht mehr geleistet werde, und bestehe nur noch dort, wo Fürst und dritter Stand zu schwach waren, ihre Abschaffung durchzusetzen<sup>2</sup>. In Frankreich habe die Steuerfreiheit des Adels übri-

<sup>1</sup> Über den deutschen Adel, S. 159, 160, 102.

<sup>2</sup> Das bezieht sich gerade auf hannoversche Zustände. Dort hatten (mit Ausnahmen, da jede Landschaft des Kurstaates ihr eigenes Recht hatte) die Eigentümer der Rittergüter (die nicht überall adlig sein mußten) sogar das Ritterpferde-

gens in solcher Ausdehnung nicht bestanden. Der Adel sei „nur“ von der Taille — und zwar in geringem Umfange — und von den Wegediensten rechtlich befreit gewesen, wie aus Neckers „Sur l'administration des finances de la France“ hervorgehe. Allerdings hätte sich der Adel noch weitere Steuererleichterungen auf unrechtmäßige Weise zu verschaffen gewußt. Er habe dann aber aufs großmütigste auf seine Vorrechte verzichtet, was ihm sehr hoch angerechnet werden müsse.

Die Steuerfreiheit des Adels kann aufgehoben werden, dagegen hat Rehberg nichts einzuwenden, aber der Eigentümer des steuerfreien Gutes muß entschädigt werden, da er dieses Gut früher zu dem Werte, den es frei von Steuern darstellt, erworben hat.

Eine Regulierung des Verhältnisses des Bauern zu seinem Grundherrn<sup>1</sup> durch den Staat widerspricht Rehbergs Anschauungen keineswegs. Er verwirft nämlich den unbedingten Eigentumsbegriff des wirtschaftlichen Individualismus: „Ein ganz freies Eigentum, das in Ansehung des Gebrauchs den allgemeinen Regulationen des Gesetzgebers nicht unterworfen wäre, findet in der bürgerlichen Gesellschaft nicht statt.“<sup>2</sup> Nahezu jede Regierung hatte es sich im 18. Jahrhundert zur Aufgabe gemacht, die Bauernschaft gegen den Adel zu schützen, und gerade in seiner Heimat hatte Rehberg gesehen, daß der Staat sich in das Verhältnis zwischen dem Eigentümer des Bodens und dessen Bebauer einmischte, dem Bauern seinen Schutz angedeihen ließ<sup>3</sup>.

Diesen bauernfreundlichen Geist teilt auch Rehberg. „Der Gesetzgeber kommt mit Recht dem Schwachen, der sich alles gefallen lassen müßte, . . . zu Hilfe.“<sup>4</sup> Die Leibeigenen<sup>5</sup> sind für ihn eine Klasse,

---

geld auf die Bauern abgewälzt. Die Rittergüter waren auch von der hohen Verbrauchssteuer (Licent) befreit, und das höchst ungerechte Kopfgeld, das sonst arm und reich mit dem gleichen Satze traf, leistete der Adlige für sich, seine Familie und sein Gesinde nicht in voller Höhe. Vgl. v. Meier a. a. O. I, 269 ff.

<sup>1</sup> Rehberg unterscheidet nicht zwischen Grundherrschaft und Gutsherrschaft, er sagt immer Gutsherr, meint aber Grundherr. In Hannover war die Gutsherrschaft selten und in Frankreich ebenfalls.

<sup>2</sup> Untersuchungen I, 245.

<sup>3</sup> Vgl. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896. G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1896.

<sup>4</sup> Untersuchungen I, 245.

<sup>5</sup> In Hannover gab es keine Leibeigenen. Die Bauern (in allen Klassen, in die sie zerfielen) waren persönlich frei; sie besaßen ihr Land zu Meierrecht und

„die um des gemeinen Besten willen gar nicht im Staate existieren sollte“. Das Bestehen von ungemessenen Diensten darf der Staat nicht dulden. Die Verträge, auf denen sie beruhen, sind ungültig, denn „eine Verpflichtung, deren Maß schlechterdings keiner gesetzlichen Bestimmung unterworfen ist, kann wohl nicht für rechtmäßig gelten“<sup>1</sup>. Die ungemessenen Dienste können, da sie eben nicht zu Recht bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben werden. Für alle andern Dienste und Abgaben aber, auf die der Grundherr bisher Anspruch hatte, muß er so entschädigt werden, daß er möglichst keinen Verlust erleidet.

Leibeigenschaft und ungemessene Dienste aufzuheben, ist die Pflicht des Staates. Das Recht des Staates ist es — weil es kein völlig freies Eigentum gibt —, alle Verpflichtungen, die der Bauer gegen den Grundherrn hat, durch die Gesetzgebung zu lösen, aber gleichzeitig muß er, da diese Verpflichtungen, im Gegensatz zu den ungemessenen Diensten, zu Recht bestehen, für völlig ausreichende Entschädigung der Grundherren sorgen. Dies ist unbedingt notwendig. Der Staat darf die Form des Eigentums (das in diesem Falle aus dem Ertrag besteht, der aus den Leistungen der pflichtigen Bauern fließt) ändern, des Eigentums berauben aber darf er eine physische Person<sup>2</sup> nicht. Ferner gebietet das Wohl des Staates, daß solche Veränderungen nach und nach geschehen.

In Frankreich sind alle Rechte der adligen Grundherren auf einmal aufgehoben, und im Gesetze nur ungenügende Entschädigungen vorgesehen worden. Hier hat die Entwicklung der Dinge einen Bruch erlitten, es ist ein Umsturz, nicht eine Besserung der bestehenden Verhältnisse. Davor will Rehberg sein Vaterland bewahren.

Allmählich soll die Entwicklung im Leben des Volkes und des Staates vor sich gehen unter möglichster Kontinuität des Rechtes.

Die Frage, ob es unter allen Umständen möglich ist, und ob es gerade in Frankreich damals noch möglich war, so schonend und bedächtig vorzugehen, diese Frage hat sich Rehberg nicht aufgedrängt — oder er ist aus gutem Grunde nicht auf sie eingegangen.

Das Buch „Über den deutschen Adel“ gibt uns genauere Aus-

---

die Pachtsumme durfte nicht erhöht werden, so hatte es die Regierung im Interesse ihrer Steuern durchgesetzt.

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 247.

<sup>2</sup> Im Gegensatz zu der juristischen Person der Korporationen.

kunft über Rehbergs Ansicht von der Ablösung der bäuerlichen Verpflichtungen. Während er in den „Untersuchungen“ sagt, der Staat habe das Recht, sie anzuordnen, ist sie hier das Produkt der allmählichen Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens. Das Recht und die Pflicht des Staates ist es, der Entwicklung, wenn sie gehemmt wird, zum Durchbruch zu verhelfen. Der allmähliche Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft bringe es mit sich, daß „persönliche Dienste in jährliche Geldzahlungen verwandelt — zuletzt auch wohl mit Kapitalien abgekauft werden“. Dies gehöre zur „natürlichen Geschichte aller ackerbauenden Nationen“.

Diese Ablösung wird ganz von selber allmählich vor sich gehen, wenn die Zeit gekommen ist, und endlich werden (nach Jahrhunderten) nur noch völlig freie Leute mit freiem Eigentum das Land bauen. Der Staat soll nur dann eingreifen, wenn eine politisch mächtige Klasse die natürliche Entwicklung aufhält (was ihm zu seiner Zeit der Fall zu sein scheint). Dann soll der Staat die Regulierung durchsetzen, aber nicht revolutionär, sondern unter möglicher Schonung und Entschädigung der bisherigen Eigentümer des Bodens, und nicht mit einem Schläge alle Verhältnisse umwandeln, sondern nach und nach die Änderung eintreten lassen<sup>1</sup>.

Wir kommen nun zu der politischen Stellung des Adels im Staate, und zwar vor allem im deutschen Staate.

Das wichtigste politische Recht des grundbesitzenden Adels war sein Recht, auf den Landtagen zu erscheinen, seine Landstandschaft.

In Deutschland vertrat — soweit es noch Landtage gab — allein

---

<sup>1</sup> Der Fürst kann auch ein unmittelbares Interesse an der Ablösung der bäuerlichen Lasten haben. So z. B. in Preußen, weil der Bauer dort Soldaten stellen muß. Friedrich der Große, sagt Rehberg, habe zwar wenig in der Gesetzgebung über das Verhältnis der Stände geändert, aber sein System (möglichst großes Heer mit teilweise einheimischer bäuerlicher Mannschaft) führe „so unvermeidlich auf eine Abänderung der Verhältnisse, daß sie unter seinen Thronfolgern unfehlbar erfolgen“ müsse. „Ein preußisches Militärsystem kann nicht mit der Vernachlässigung des Bauernstandes bestehen, in dessen Zahl, Wohlhabenheit, Gesundheit und Kraft der Regent Quellen der Mannschaft und des Geldes findet, womit Kriege geführt werden. Regent und Gutsherr können nicht beide zugleich auf diesen Stand greifen; und der hartnäckigste Eigensinn westfälischer oder gar polnischer Gutsherren wird dem Interesse der Monarchie weichen müssen.“ Das ist eine Motivierung der preußischen Bauernbefreiung im voraus, und zwar nicht durch Einflüsse von außen, sondern aus rein preußischen Interessen.

der adlige Grundbesitzer das platte Land<sup>1</sup>, während in Frankreich auch die Bauern ihre Vertreter in die Etats Généraux hatten schicken können. Der deutsche Bauer war also rein rechtlich schlechter gestellt als der französische.

Diese rechtliche Benachteiligung wurde besonders deshalb drückend empfunden, weil sie materielle Folgen hatte. Die Landtage beschlossen nämlich über die Steuern, die den Adel, wie schon erwähnt, fast gar nicht trafen, um so schwerer aber auf den unvertretenen Bauern lasteten. Eine Änderung des politischen Systems war zur Notwendigkeit geworden. Die einen erhofften die Gesundung der Zustände vom Fürsten, der die Stände aufheben und unumschränkt regieren sollte. Andere wollten nach französischem Muster die Landtage auch durch die Bauern beschicken lassen.

Wie stellt sich Rehberg dazu? Er sagt: „In dem heutigen Verhältnisse, da fast alles durch Geldabgaben besorgt wird, die alle Stände treffen; und da die eigentliche Grundsteuer, wegen welcher der Edelmann einwilligen muß, ihn weniger als die Bauern trifft: da ist es etwas Unschickliches darin, daß der Edelmann allein das Land repräsentiert.“<sup>2</sup> Aber mit diesem Eingeständnis begnügt er sich. Er meint, es komme eben viel auf das so mannigfache Verhältnis der Grundherren zu ihren Bauern an, manchmal seien ihre Interessen so eng miteinander verbunden, „daß der Gutsherr wirklich fühlt, was er verliert, indem er Abgaben auf den Bauern legt“. Sei diese Interessenverknüpfung aber nicht vorhanden, so sei es allerdings schlimm, sehr schlimm.

Einen Weg, wie dem Übelstande abgeholfen werden könnte, gibt er nicht an. Positive Reformvorschläge zu machen, waren die „Untersuchungen“ nicht der geeignete Ort. Er erkennt aber die Notlage der Bauern an und er hält die Bauernschaft — schon als Schüler Möser's — für ein viel zu wichtiges Glied des Staates, als daß ihr Gedeihen ihm nicht sehr am Herzen gelegen wäre. So beschäftigt er sich denn auch in seinem Buche „Über den deutschen Adel“ eingehend mit der Reform der deutschen Landstände und mit der Frage, ob auch der

---

<sup>1</sup> Ausnahmen kamen vor: z. B. im hannoverschen Lande Hadeln gab es keinen grundbesitzenden Adel, in Württemberg war er reichsunmittelbar. In einigen Landschaften (z. B. in Grubenhagen) hatten auch bürgerliche Eigentümer adliger Güter die Landstandschaft, doch war ihre Zahl gering und zu dem eigentlich regierenden Ausschuss wurden sie nicht zugelassen.

<sup>2</sup> Untersuchungen I, 234.

Bauer seine Vertreter auf die Landtage schicken solle. Was er dort in dem Kapitel „Der Adel als Landstand“ schreibt, ist aber nichts anderes als Folgerungen aus Gedanken, die er schon in den „Untersuchungen“ äußert; wir sind also wohl berechtigt, sie zu benutzen.

Wir erinnern uns, daß das Eigentum an Land die Grundlage des Staates bildet, daß das Bürgerrecht ein dingliches Recht ist, ferner, daß der politische Stand eines Menschen eine *persona mystica* ist, die jeder bekleiden kann.

Auf diesen drei Sätzen beruht sein Plan, die Landtage zu reformieren.

Wir sehen auch sofort, daß Rehberg das französische Rezept nicht benutzen wird. Die Volksvertretung in Frankreich gründete sich im Prinzip auf dem persönlichen politischen Rechte, während Rehberg an dem dinglichen festhält. — Der Absolutismus hätte wohl den Bauern Erleichterungen bringen können, aber er hätte das ständische Leben, die Mitarbeit wenigstens von Teilen des Volkes an der Verwaltung des Landes, vernichtet. Er entsprach auch sonst nicht, wie wir schon gesehen haben, Rehbergs Staatsideal. Immerhin aber verlangt Rehberg von der fürstlichen Gewalt, daß sie die Reform durchsetze, denn eine politische Körperschaft reformiere sich schwerlich selbst.

Was Rehberg im Sinne hat, läuft kurzerhand darauf hinaus, das Recht der Landstandschaft wieder in seiner Reinheit herzustellen, seine Dinglichkeit zur Wahrheit zu machen.

Der Staat geht zurück auf den Vertrag freier Landeigentümer: sie werden die eigentlichen Bürger, sie allein haben das Recht und die Pflicht, das Land zu verteidigen und über die Angelegenheiten des Landes zu beraten; hinzuziehende landlose Leute erhalten minderes Recht. Die freien Eigentümer sind der Adel geworden, das freie Eigentum das Rittergut, das Recht, über die Angelegenheiten des Landes zu beraten die Landstandschaft. Das ganze Land, soweit es nicht Domäne ist, ist auf dem Landtage vertreten, denn jedes freie Gut entsendet seinen Eigentümer, eines jeden Hintersassen Grundherr besitzt die Landstandschaft.

Die Zeiten haben Veränderungen entstehen lassen. In manchen Territorien hat man ganz widerrechtlich die Landstandschaft von einer Ahnenprobe abhängig gemacht. Dadurch vermindert sich die Zahl der landtagsfähigen Familien immer mehr, immer mehr freies Eigentum wird unvertreten bleiben und eine kleine Anzahl von Familien, hinter

denen nur noch ein geringer Teil des Landes steht, wird das Land regieren<sup>1</sup>. Die Ahnenprobe hat das Prinzip der Dinglichkeit der Landstandschaft durchbrochen und schafft Mißstände, die schließlich zur Auflösung der ständischen Verfassung führen.

Nur noch scheinbar wird die Dinglichkeit gewahrt, wenn der letzte Rest des im übrigen veräußerten Gutes landtagsfähig macht. Dann ist wieder ein großer Teil des Landes mit seinen Hintersassen im Landtage nicht vertreten, und den Eigentümer des als Grundbesitz nahezu wertlosen *Nobile Castrum* verbinden keine Interessen mehr mit seinen ehemaligen Bauern, noch überhaupt mit dem platten Lande.

Rehbergs Grundsatz lautet: Das Recht der Landschaft werde nie von den liegenden Gründen getrennt. Er verlangt deshalb, daß die *rotten castles* — so nennt er einmal die Reste der adeligen Güter wegen ihrer inneren Verwandtschaft mit den *rotten boroughs* — nicht mehr die Landstandschaft verleihen sollten, anderseits aber, daß das Rittergut seinen Eigentümer schlechthin landtagsfähig mache, er habe das Gut geerbt oder gekauft, er sei von stiftmäßigem oder nicht stiftmäßigem Adel, er sei von Adel oder nicht von Adel. Mit der Person des Eigentümers hat die Landstandschaft als dingliches Recht nichts zu tun.

Dadurch wird das platte Land, soweit es nicht Domäne ist, wieder in einem richtigen Verhältnis auf den Landtagen vertreten sein. Dadurch, daß nun wieder der ganze freie Grundbesitz gleichmäßig zur Mitarbeit auf den Landtagen zugezogen ist, glaubt Rehberg der ausschließlichen Landstandschaft der Rittergüter die innere Berechtigung wiederzugeben und auch für die Bauern einen erträglichen Zustand zu schaffen, denn jetzt ist auch jeder einzelne Bauer wenigstens mittelbar vertreten, nämlich durch seinen Grundherrschaft, der mit ihm durch mannigfache Interessen verbunden ist.

Diese Reformen schwebten Rehberg sicher schon bei Abfassung der „Untersuchungen“ vor. Er geht aber in dem Buche „Über den deutschen Adel“ noch weiter. Ob er daran, was er dort ausführt, schon elf Jahre vorher gedacht hat, können wir nicht entscheiden, möglich wäre es, denn es ist nichts als die Fortführung des Gedankens von der Dinglichkeit der Landstandschaft.

---

<sup>1</sup> Rehberg weist auf Kursachsen hin, wo im Laufe von hundert Jahren neun Zehntel der Ritterschaft auf diese Weise die Landstandschaft verloren hätten.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird es mit sich bringen, wie wir schon gehört haben, daß der Bauer alle Verpflichtungen gegen den Grundherrn ablöst, das Land, das er bebaut, wird sein freies Eigentum werden. Dann ist er, das sagt Rehberg ausdrücklich, das nämliche wie der adlige Grundherr, nämlich Eigentümer: er ist sein Nachbar, nicht mehr sein Untertan. „Wenn sich die Menschen“, meint Rehberg, „einander in Ansehung des Vermögens, der Lebensart und anderer Verhältnisse ähnlicher geworden sind, so vertragen sie auch nicht mehr eine auffallende Verschiedenheit der Rechte.“<sup>1</sup> Der so dem Edelmann angenäherte Bauer wird fähig sein, Anteil am ständischen Leben zu nehmen, er wird diesen Anteil wünschen, er wird ihn erhalten.

So werden sich die Dinge naturnotwendig und unaufhaltsam entwickeln. Rehberg ruft dem Adel zu, daß es ihm nichts nützen wird, sich dagegen zu stemmen, denn „keine Weisheit, keine Kraft, kein noch so störrischer Wille kann für beständig abwenden, was der Lauf der Dinge erheischt, der von höheren Kräften abhängt“.

Wir sehen gerade hier deutlich, daß es nicht der Fortschritt ist, dem sich Rehberg widersetzt, nicht der Anteilnahme tieferer Schichten des Volkes am staatlichen Leben, sondern daß er dagegen ankämpft, daß der Rechtsboden verlassen wird, auf dem der Staat bisher gestanden. Politische Rechte sind dingliche Rechte und sollen es bleiben, sollen nicht persönliche Rechte werden. Das dingliche Recht ist entwicklungsfähig, es kann mit dem wirtschaftlichen Fortschritt mitgehen, und seine Entwicklung hängt gerade von der wirtschaftlichen ab. Die Eigentümer im Staate werden politische Rechte erlangen, aber auch nur sie<sup>2</sup>. Das Eigentum allein macht den Menschen zum Bürger, d. h. zum Bürger in der vollen Bedeutung des Wortes.

<sup>1</sup> Über den deutschen Adel S. 92.

<sup>2</sup> Wenn man berücksichtigt, daß Rehberg hier vor allem von der Vertretung des platten Landes spricht, bei dem kaum anderer als Grundbesitz in Frage kommt, und daß er ferner — wie wir noch sehen werden — eine Anteilnahme des (doch wohl städtischen) Mittelstandes an der Verwaltung des Landes wünscht, so kann man wohl sagen, daß hier eine gewisse Übereinstimmung zwischen seinen Gedanken und denen Steins in der Nassauer Denkschrift besteht: „Den Besitzlosen (will er) keine politischen Rechte geben. Diejenigen, welche er für seinen Staat ins Auge faßt, bezeichnet er als ‚Besitzer eines bedeutenden Eigenthums jeder Art‘, als ‚Eigenthümer aller Classen‘, als ‚Besitzer eines Grundeigenthums oder andern Eigenthums‘, am häufigsten aber als ‚Eigenthümer‘ schlechthin. Daraus folgt, daß er neben den Grundbesitzern auch Fabrikanten, Kaufleute, Rentner an der politischen

Aber diese Entwicklung, das Emporsteigen bürgerlicher Klassen zu politischen Rechten liegt noch in der Zukunft, in weiter Zukunft, sagt Rehberg zur Beruhigung seiner adeligen Leser, in Jahrhunderten wird es so kommen, muß es so kommen, aber das 19. Jahrhundert wird noch keine bürgerlichen Abgeordneten sehen.

Vorläufig ist der Bauer noch keineswegs geeignet, politische Rechte auszuüben. Wird er von seinen Standesgenossen zum Abgeordneten gewählt, so wird er eine klägliche Rolle spielen. Sein Gesichtskreis ist eng begrenzt, er kann den Verhandlungen nicht folgen, er wird ehrgeizigen und gewissenlosen Führern in die Hände fallen. Es war der politisch recht unnütze Überschwang der Gefühle, mit dem man dem Bauern, der als Abgeordneter in die *Etats Généraux* geschickt worden war, zujubelte. Diese gewiß ehrlichen *Cultivateurs* und auch die sicherlich wohlgesinnten Landpfarrer haben sich durch nichts hervorgetan als durch Schwäche des Verstandes oder ausschweifende Torheit.

Der Bauer selbst kann seinen Stand also in seiner heutigen Lage noch nicht vertreten. Aber „man braucht nicht selbst zu dem Stande zu gehören, dessen Interessen im großen wahrgenommen werden sollen“, sagt Rehberg und stellt sich damit in Gegensatz zu den Anschauungen, die bisher im ständisch gegliederten Staate herrschten. Da ist der wohlgesinnte Edelmann eben der gegebene „Vormund“ (müssen wir sagen) des Bauern.

So schreibt Rehberg in den „Untersuchungen“, notgedrungen schreibt er so, denn es ist ja seine Aufgabe, dem Verlangen nach bürgerlichen Abgeordneten entgegenzutreten, die alleinige Landstandschaft des Adels zu rechtfertigen. In dem Buche „Über den deutschen Adel“ aber muß er doch zugestehen, daß der adelige Grundherr nicht der geeignete Vertreter der Bauern ist, solange noch besonders in Steuerangelegenheiten der Bauer vom Adel benachteiligt wird. Aber auch hier lehnt er den Bauern selbst als Vertreter seines Standes aus den gleichen Gründen wie in den „Untersuchungen“ ab. Der Ausweg liegt hier darin, daß, wenn die Landtage so reformiert

---

Arbeit beteiligen will. Aber nicht nur sie, in seinen Ständen sollen auch Vertreter ‚aller gebildeten Classen‘ sitzen. Ja, ein Satz der Denkschrift weist über Besitz und Bildung sogar noch hinaus (?), indem er von dem Sinken der höheren Classen der Nation und dem Emporsteigen der folgenden, niederen Classen redet.“ Lehmann a. a. O. 2, 71.

werden, wie er es vorgeschlagen hat, der Bauer sich die alleinige Landstandschaft des Adels wird gefallen lassen können. Immerhin bleibt, vorläufig jedenfalls, sowohl nach den „Untersuchungen“ wie nach dem Buche „Über den deutschen Adel“, der Adel der einzige Vertreter des platten Landes<sup>1</sup>.

Von nicht geringer Bedeutung war die Bevorrechtigung des Adels in der Beamtenschaft. Gerade in Hannover war es Gewohnheitsrecht geworden, daß die Ministerstellen von Männern aus einem kleinen Kreise adliger Familien besetzt wurden, und in allen andern Beamtenklassen genossen die übrigen Adligen bedeutende Vorrechte. Rehberg gesteht zu, daß diese Bevorzugung des Adels im Staatsdienste eine der Hauptursachen der Abneigung des Bürgertums gegen den Adel sei, und zwar gerade deshalb, weil „Bedienungen beinahe das einzige Mittel des Unadligen (sind), sich zu illustrieren, wenn er nicht etwa als Kaufmann großes Geld erwirbt“. Wohl mit Rücksicht auf seine adligen Vorgesetzten drückt sich Rehberg aber im übrigen sehr vorsichtig aus. Im allgemeinen ein Urteil darüber abzugeben, ob gewisse Staatsstellen nur dem Adel oder doch vorzugsweise ihm vorbehalten werden sollten, sei nicht möglich, für jedes Land kämen besondere Verhältnisse in Betracht<sup>2</sup>. „Ein Gesetz aber (also nicht ein Gewohnheitsrecht), das dem Adel die Anwartschaft auf alle hohen Staatsämter gäbe, könnte er nicht billigen, da es dem Regenten zum Schaden des Staates die Hände binden würde.“

Viel wärmer als für den adligen Beamten tritt Rehberg für den adligen Offizier ein. Schon seinem Ursprung nach sei der Landadel

<sup>1</sup> Den Rechtsanwält, auf den der Bauer wohl verfallen würde, um einen Streiter für seine Rechte auf dem Landtage zu haben, will Rehberg als Vertreter der Bauern nicht zulassen, da durch ihn das sittliche Niveau des Landtages herabgedrückt würde. (Der gleiche Gedanke findet sich bei Burke: Advokaten [und Landpfarrer] hätten durch ihren Ehrgeiz, ihre Streitsucht und niedrige Sittlichkeit an sehr vielen Ungerechtigkeiten der Nationalversammlung schuld.)

<sup>2</sup> Rehberg verweist auf einen Artikel seines Freundes Brandes in der „Berlinerischen Monatsschrift“ (November 1787, nicht, wie Rehberg angibt, 1790 und 1791): Ist es den deutschen Staaten vorteilhaft, daß der Adel die ersten Staatsbedienungen besetzt? Brandes sucht darin den bestehenden Zustand zu rechtfertigen. — In Frankreich wurden gerade die einflußreichen Beamten nicht aus dem Adel genommen. Wenn wir annehmen, was wohl erlaubt ist, daß Rehberg dies gewünscht hat, so zeigt das Eingehen auf diese Frage, daß das Kapitel Adel der „Untersuchungen“ eben viel mehr im Hinblick auf Deutschland und besonders auf Hannover, als im Hinblick auf Frankreich geschrieben ist.

in „der genauesten Verbindung mit dem Wehrstand“. Dann taugte der junge Mann von Adel auch viel besser zum Offizier als der Bürgerliche, weil er, auf dem Lande aufgewachsen, körperlich gewandt und abgehärtet ist, auch von jung auf zu befehlen gewohnt ist. Der Adel hat dem Offiziersstand seine vornehme Gesinnung, seinen Begriff von Ehre eingeimpft, und Rehberg kann sich ein diszipliniertes und ehrliebendes Heer ohne die tragende Säule des Adels nicht vorstellen. Der Adel ist notwendig für das Heer; in Frankreich hat man ihn vernichtet, und Rehberg zweifelt daran, ob man je wieder das Heer, das seiner Stütze beraubt ist, zu innerer Stärke, Ehre und Ansehen wird bringen können.

Rehberg verteidigt den Adel und macht (später) Vorschläge zu seiner Reformierung. Der Adel als privilegierter Stand bietet dem Volke Schutz gegen absolutistische Neigungen des Fürsten, bildet für den Fürsten eine Schutzwehr gegen die unteren Klassen. Ohne den Adel gibt es nur Absolutismus oder Demokratie. Deshalb war es äußerst fehlerhaft von der Regierung Ludwigs XVI., den *Doublement du Tiers*<sup>1</sup> zuzugestehen; Rehberg nennt ihn unsinnig, er machte die Revolution erst möglich, da er die Macht des Adels schwächte.

---

Da die Revolution den ständischen Staat zerstört hatte, so war auch der dritte Stand als Stand verschwunden. Nur vom Stande spricht Rehberg, nicht von der großen Masse des Volkes überhaupt. Er untersucht, was mit dem Stande verloren gegangen ist; von dem zu sprechen, was seine Glieder durch die Revolution gewonnen, liegt ja nicht in der Tendenz des Buches. So kommt es, daß nur zwei Seiten vom dritten Stande handeln, gegen dreißig über den Adel und siebenundvierzig über die Geistlichkeit. Zudem beschäftigt er sich hierbei nicht noch einmal mit den Bauern, die ja in Frankreich auch zum dritten Stande gehörten; der *bas peuple* kommt nicht in Frage, da er gar nicht als Stand oder zu einem Stand gerechnet wurde.

Groß war die rein politische Veränderung ja nicht, die die Revolution in den Städten verursachte. Die Ungleichheit der politischen Rechte in der Stadt hatte aufgehört. Das Patrizierregiment mit seinem kleinen Kreis von Ratsfamilien sieht Rehberg, wie jede streng geschlossene Körperschaft, für ein Übel an; über die Zweckmäßigkeit der Zünfte

---

<sup>1</sup> Ebenso urteilt Stein. v. Meier, Franz. Einflüsse 2, 223.

will er sich nicht äußern, doch hat er an früherer Stelle ungünstig über die völlige Gewerbefreiheit geurteilt. „Aber was soll die Ehre der zünftigen Meister ersetzen? Woher will man Mittel nehmen, dem geringen Manne eine Ehre seines Standes zu zeigen, nach der es der Mühe wert wäre zu streben? Ein Handwerksmeister, der Stimme in der Zunft hat, ist doch ein ganz anderer Mensch, als der Mensch, der unter dem Schutze der Obrigkeit sich mit Arbeit nährt, übrigens allein steht, mit niemanden in politischer Rücksicht verbunden ist, und an keiner Art von gemeinem Wesen das geringste Interesse nimmt.“<sup>1</sup>

Jetzt soll alles durch das Privatinteresse und die allgemeine Menschenehre ersetzt werden. Aber was ist das für eine besondere Ehre, fragt Rehberg, die man mit jedem andern teilt? Er fürchtet, daß der grobe Eigennutz die Menschen regieren wird, sobald die Ehre aller einzelnen Stände in die allgemeine Menschenwürde eingeschmolzen sein wird.

Daß Rehberg mit dem Wahlrecht nicht zufrieden ist, wissen wir schon. Wie er bei der Landbevölkerung sagt, nur die Besitzer großer Höfe sollen wählen, so sagt er hier, „solche Wahlen müssen dem wohlhabendsten, angesehensten Teile der Bürgerschaft anvertraut werden, von dem man erwarten kann, daß er einigermaßen, wo nicht mit Einsicht, so doch mit dem guten Willen verfahren wird“. Schon früher hatte es man nicht so gehalten, der große Haufen hatte viel zu viel Einfluß. Aber wenigstens waren noch „einige Modifikationen eingeführt, welche etwas wirken konnten: die Handwerker wählten auf hundert Mann nur einen, die freien Künste aber zwei Wahldeputierte; und da diese Versammlungen gewissermaßen zunftweise geschahen, so kamen doch Menschen zusammen, die einige Bekanntschaft miteinander hatten“<sup>2</sup>. Dies ist alles aufgehoben und jetzt herrscht, wie in ganz Frankreich, unumschränkt der große Haufen.

---

Rehberg hat durchaus die Überzeugung, daß die Stände im Staate bestehen bleiben müssen. Wohl hat jeder Stand Reformen nötig, und diese sollen auch durchgeführt werden, wie das Wohl des Staates, wie die Zeit sie verlangt, aber an der Teilung des Staates in Stände darf nicht gerührt werden.

---

<sup>1</sup> Untersuchungen 1, 255.

<sup>2</sup> Untersuchungen 1, 256.

Jeder Stand hat seine Bestimmung, der er nicht entfremdet werden darf, soll das Wohl des Ganzen nicht leiden.

Die Bestimmung des Adels (d. h. eines solchen Adels, wie ihn Rehberg haben will) ist es, auf den Landtagen für das Wohl des Staates zu sorgen, ein Bollwerk gegen Übergriffe des Fürsten, wie gegen den Ansturm der unteren Massen zu bilden, dem Staate als Offizier, als höherer Beamter zu dienen. Sein weiter Gesichtskreis, seine Bildung und nicht zum mindesten sein Selbstbewußtsein (das dem Bürgertum jener Zeit noch recht mangelte) befähigen ihn im besondern dazu.

Die Bestimmung des Bauern ist es, das Land zu bauen; weiter nichts. Ihn zum aufgeklärten, von den alten Traditionen befreiten Menschen zu machen, ihn gar theoretisch in Landwirtschaft und Nationalökonomie zu bilden — wie es damals vielfach vorgeschlagen wurde —, ist für Rehberg „eine gutherzige Schwärmerei sehr eingeschränkter Köpfe, die die menschliche Natur aus dem engen Gesichtspunkte ansehen, den ihnen ihr eigener gelehrter Stand anweist“. Viele verlangten, daß der Bauer Bücher in die Hand bekomme, um seinen engen Gesichtskreis zu erweitern. Es mag sein, meint Rehberg, daß sehr wohlhabende Landleute wohl viel lesen können, ohne dadurch Schaden zu leiden, wie es aus der Schwetz berichtet werde, aber für den deutschen Bauern, der wegen den hohen Abgaben und des ungünstigen Klimas hart arbeiten muß, paßt das nicht. Das viele Lesen versetzt ihn in eine fremde Welt, es macht ihm die Beschwerden seines Standes unerträglich und verleidet ihm die Freuden desselben. Wenn der unaufhaltsame Strom der Zeit, sagt Rehberg, die Neigung zum Lesen auch in den unteren Klassen verbreitet, wenn diese Begierde wirklich nicht „auszurotten“ ist, dann mag man sie allenfalls durch gute und zweckmäßige Bücher zu befriedigen suchen. Die Begierde aber zu erregen und zu befördern, ist ein sehr gefährliches Unternehmen. Der Bauer soll bleiben, was er ist und wie er ist, und nicht durch die Bemühungen schwärmerischer Philanthropen zu dem Berufe untauglich gemacht werden, zu dem sein Stand nun einmal bestimmt ist.

Was ist die Bestimmung des bürgerlichen Standes? Doch wohl ruhig und fleißig seinem Erwerbe nachgehen. — So hatte noch Friedrich der Große gesagt.

Die Stadtbevölkerung bildete keinen in seiner Beschäftigung so gleichförmigen Stand mehr, wie die Bauern. Wohl überwog das Kleinbürgertum noch weitaus, aber neben dem kleinen Handwerker und dem

kleinen Kaufmann gab es doch schon — in einigen Städten wenigstens — Fabrikanten und Großkaufleute. Dazu kamen die Gelehrten (in der damals viel umfassenderen Bedeutung des Wortes) und die nicht adligen höheren Beamten. All diese „Kulturträger“ unterschieden sich in ihrer Lebensanschauung, in ihrer Lebensweise und doch auch in ihren Interessen vom Kleinbürgertum und waren auch etwas ganz anderes als eine städtische Patrizierschaft.

Hier hat Rehbergs System von den (nicht durch Geburt, aber durch Besitz und Lebensweise) geschiedenen Ständen im Staate und ihrem besonderen Berufe ein Loch. Ein Teil des Bürgertums, in den Friedensjahren nach dem Siebenjährigen Kriege durch Wohlstand und vor allem durch Bildung emporgestiegen, läßt sich nicht mehr so leicht in die alte Bürgerschaft der (norddeutschen) Stadt einordnen. Von einer „Bestimmung“ des bürgerlichen Standes im allgemeinen kann man nicht mehr sprechen, und Rehberg tut es auch nicht.

Immerhin hält er aber daran fest, daß rein politisch die Stadtbevölkerung noch einen geschlossenen Stand bildet, der seine Abgeordneten — und zwar Männer seines Standes — in den Landtag schickt. Die Bürger sind also politisch reifer als die Bauern, ja, vielleicht sind die „wohlhabendsten und angesehensten“ Männer, die in der Stadt die Wähler bilden sollen, sogar noch zu weiterem befähigt, als nur dazu, Abgeordnete zu wählen. Darauf werden wir noch zu sprechen kommen.

Um es zum Schlusse noch einmal zu wiederholen: Die rechtliche Grundlage des Staates, seine Gliederung in Stände muß bestehen bleiben. Aber diese sind keine reinen Geburtsstände mehr, der Übergang von dem einen in den andern muß möglich sein. Innerhalb der Stände müssen Reformen vorgenommen werden, sehr bedeutende sogar, aber sie müssen langsam erfolgen, ohne Rechtsbruch. Bessern, nicht umstürzen.

## XI.

### Beurteilung der französischen Regierung und hervorragender Männer.

Rehberg nennt den zweiten Teil seines Buches: Historische Untersuchungen über die Revolution. Solche an sich wären für uns von keiner besonderen Bedeutung. Da wir aber aus ihnen entnehmen

können, wie er über das Verhalten der Regierung, wie er über die leitenden Männer auf beiden Seiten urteilt, so hat es doch einigen Wert, sich mit dem historischen Teile der „Untersuchungen“ zu beschäftigen. Wir können uns aber viel kürzer fassen, da Rehberg nicht viel Originelles bietet und auch, weil wir diesen Teil schon bei dem bisher Behandelten vielfach benutzt haben.

Wir kennen Rehbergs Ansicht über das Verhältnis zwischen Regierung und Untertanen und seine Beurteilung des Volkes; sie bilden die Grundlage der Kritik am Verhalten der Regierung.

Daß Frankreich großer Reformen bedurfte, davon ist Rehberg fest überzeugt. Sollte nun aber der unumschränkte König — wie es Turgot gewollt hatte — die Reformen einfach befehlen? Wir wissen, Rehberg ist kein Freund des Absolutismus, die Krone soll vielmehr durch eine Volksvertretung in ihrer Gewalt eingeschränkt sein. — Die Stände des Reichs sollten zur Mitarbeit an der Reform berufen werden, sie mußten sogar ganz notwendig einberufen werden, denn der geschickteste Finanzminister konnte allein die Finanzen nicht mehr in Ordnung bringen, seitdem das Pariser Parlament selbst die Weitererhebung der alten Steuern untersagt hatte. Und dann wurde auch ihre Einberufung „von der Nation so allgemein und so laut gefordert, daß sie als ein ganz unvermeidlicher und notwendiger Schritt betrachtet werden muß“<sup>1</sup>. Soweit ist Rehberg einverstanden. Aber wie die Regierung sich bei den Wahlen verhalten, wie sie sich zu den Generalständen stellen sollte, darüber ist er allerdings ganz anderer Ansicht.

Die Regierung hätte nicht auf die Forderung eingehen dürfen, die Abgeordnetenzahl des dritten Standes zu verdoppeln, sie hätte nicht zulassen sollen, daß — wenn es auch ein alter Brauch war — das Volk bei den Wahlen seine Wünsche aussprach und durch die cahiers die Abgeordneten an Instruktionen band, sich selbst dadurch zum Gesetzgeber machte. Den Wahlen hätte die Regierung nicht ruhig zusehen, sondern sie beeinflussen sollen, denn durch die Unzahl der Flugschriften war ihr der revolutionäre Geist der Massen bekannt. (Schon die Berufung der Notablenversammlung hätte nur geschehen dürfen, wenn die Regierung sich in ihr eine starke Majorität im voraus gesichert hätte.) Und als die Versammlung zusammengetreten war, hätte sich die Regierung durchaus die Initiative in allem wahren müssen, sie

---

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 179.

hätte auch von vornherein Versammlungs- und Abstimmungsform bestimmen sollen. Sie hätte den *Etats Généraux* ihre Aufgabe zuweisen, ihnen die Reformvorschläge zur Beratung und Genehmigung vorlegen sollen, sie beeinflussen und wenn möglich leiten müssen, nicht aber der Versammlung selbst die Initiative überlassen dürfen.

Dazu war aber notwendig, daß die Minister im Parlament häufig erschienen, mit ihm wirklich verhandelten, womöglich selbst Mitglieder des Hauses waren<sup>1</sup>. Es war dazu notwendig, daß sie sich mit einflußreichen und wohlgesinnten Abgeordneten ins Einvernehmen setzten, die Bildung einer Regierungspartei betrieben. Alles das war versäumt worden, die Regierung überließ die Generalstände völlig sich selbst. (Die *séance royale* vom 23. Juli 1789 als einzige Ausnahme scheiterte wegen „sträflicher Gedankenlosigkeit, Unwissenheit und Leichtsinns der königlichen Ratgeber“.) Daß die Regierung ihren Eifer für die Reform zeigte, war notwendig und gut, aber „wer große Reformen unternehmen will, muß zugleich beweisen, daß sein starker Arm die Grenzlinie zu ziehen vermöge, wie weit die Reform gehen soll“<sup>2</sup>. An diesem starken Arm fehlte es völlig, die Minister — Necker inbegriffen — waren untüchtig und uneins. Das Ansehen der Regierung sank immer mehr, von Initiative ihrerseits war keine Rede.

Aber gerade von der Krone muß die Reform nicht nur ausgehen, sondern auch geleitet werden, immer und immer wieder betont es Rehberg. Der König mußte als Wohltäter der Nation im Vordergrund bleiben, durfte nicht durch die Vertreter des Volkes zurückgedrängt werden.

Das Gegenteil geschah. Von der Regierung nicht mit Festigkeit in Schranken gehalten, der besonnenen Führer entbehrend, wurde die Nationalversammlung mit neuerungssüchtigen, ehrgeizigen Männern an der Spitze durch ihre natürliche Tendenz immer weiter vorwärts getrieben, sie überschritt die Kompetenz, die ihr die Regierung einräumen wollte, aber sie mißachtete auch die Aufgabe, die ihr das

---

<sup>1</sup> Rehberg verweist auf das Beispiel der englischen Minister, die in die Debatten nicht als Vertreter der Krone, sondern als Abgeordnete eingriffen, was ihnen mehr Bewegungsfreiheit verschaffe, und die Angriffe auf sie nicht zu Angriffen auf die Krone mache. Die Stellung, die ein Minister eines konstitutionell, nicht parlamentarisch regierten Staates einnimmt, hatte Rehberg noch an keinem Beispiel vor sich gesehen.

<sup>2</sup> Untersuchungen 2, 73.

Volk gestellt hatte. Dies hält ihr Rehberg besonders vor: das Volk wollte Reformen, die Nationalversammlung vergeudete eine Menge kostbarer Zeit mit theoretischen Erörterungen, trieb metaphysische Politik, anstatt an ihrer dringenden praktischen Aufgabe zu arbeiten. Das Volk wollte Reformen, die Nationalversammlung stürzte alles um. Das Volk hielt in den cahiers an einem starken Königtume fest, die Nationalversammlung schuf die „*démocratie royale*“.

Neben den aufgezählten Fehlern gibt Rehberg noch einem weiteren die Schuld, daß die Volksvertretung ihre Grenzen überschritt. Man hat laut verkündet, Frankreich soll eine neue Verfassung bekommen. Das war sehr unklug, meint Rehberg, man hätte es so hinstellen sollen, als ob die alte Verfassung wieder hergestellt werden sollte und dabei die Reform vornehmen. Dann hätten die Anhänger der Lehre von der Volkssouveränität — im Gegensatz zu Rousseau — nicht verlangen können, daß das Volk oder seine Vertretung sich mit der Verfassung beschäftige, denn diese beiden sind völlig ungeeignet dazu. Die Verfassung hätte (wir haben das an anderer Stelle schon erwähnt<sup>1</sup>) vom Könige oktroyiert werden sollen. Rehberg scheint sich die Frage nicht vorgelegt zu haben, ob damals die Regierung Ludwigs XVI. noch im stande war, eine oktroyierte Verfassung zur Geltung zu bringen. Immerhin ist es bemerkenswert, daß Rehberg an den Ausweg denkt, daß der König eine das Volk zufriedenstellende Verfassung aus eigener Machtfülle, also durch einen „despotischen“ Akt gibt.

Männer, die Rehberg sehr hoch schätzt, wie Mounier, Lally de Tolendal, Bergasse usw. waren davon überzeugt, daß die Verfassung auszuarbeiten Aufgabe der Volksvertretung sei und werden deshalb von Rehberg, gelinde allerdings, getadelt. Die beiden ersten traten später, als sie sahen, daß die Verfassung ganz anders sich gestaltete, als sie es gewünscht hatten, aus der Nationalversammlung aus. Rehberg sucht dies zu entschuldigen, billigen aber kann er es nicht. Es wäre ihre Pflicht gewesen auszuharren und wenigstens unheilvolle Beschlüsse zu verhindern zu suchen. Ja, noch mehr, wirkliche Patrioten hätten sich — zwar nicht schon 1789, aber bald darauf — zu einer großen Partei vereinigen müssen, um die Revolution durch die Revolution zu stürzen. Rehberg tadelt deshalb Servan (den es allerdings einigermaßen entschuldige, daß er schon 1789 schrieb), der zu Eintracht,

---

<sup>1</sup> Oben S. 60.

Nachgiebigkeit und Frieden rät. Diese „gemäßigten, billigen, menschenfreundlichen Männer . . . hätten einsehen sollen, daß in so verzweifelten Umständen nichts hilft als eine heftige blutige Krisis, daß man müsse dreist und hart sein können, um wirklich menschenfreundlich zu sein. Solche schwachen Seelen und seichten Schwätzer besänftigen immer die Gutgesinnten, damit die Bösen den Gewinn davon ziehen. Sie sind die wahren Schuldigen an dem Verderben des Vaterlandes“<sup>1</sup>, Calonne forderte 1790 in seinem Buche: „De l'Etat de la France à présent et à venir“ den Grafen von Artois auf, sich an die Spitze einer Gegenrevolution zu stellen. Rehberg greift das mit Freuden auf: da doch an keine Besserung zu denken sei, solange die Gewalt sich in den Händen der untersten Volksklassen befinde, so müsse sie ihnen mit Gewalt entrissen werden, und ein „großes Haupt“ sich an die Spitze der Gegenbewegung stellen.

Während Rehberg zu Anfang der Rezensionen nichts davon verlauten läßt, daß er eine Gegenrevolution wünscht, spricht er es jetzt offen aus. Wir müssen bedenken, daß unterdessen die Revolutionäre immer extremere Schritte unternommen hatten, und daß die bewaffnete Intervention des Auslandes erfolgt war. Das wird nicht ohne Einfluß auf Rehbergs Stimmung gewesen sein, wenn wir auch sonst wahrnehmen, daß die blutigen Ereignisse sein Urteil wenig beeinflussen. Einzig den Zug nach Versailles hat er ausführlich besprochen und die Prozesse, die ihm folgten. Der Prozeß und die Hinrichtung des Königs ereigneten sich, als der größte Teil des Buches schon gedruckt war. Er wußte zuerst also nicht, welches Ende die Revolution dem Königtum bereiten werde, und als er es weiß, ist das Buch fast vollendet, und er kann dann nicht näher darauf eingehen. Er meint nur: auch „der kälteste und uninteressierteste Fremde wird sich wohl nicht des bittersten Unmuts darüber (daß dem Könige die Flucht nicht geglückt und er in der Folge hingerichtet wurde) erwehren, . . . Franzosen aber, die bei den empörenden Siegen, welche die herrschende Partei davongetragen, nicht interessiert sind und nicht an den blutigen Rädern ihres fürchterlichen Glückes hängen, müssen bei jenem Gedanken vollends in Verzweiflung fallen“<sup>2</sup>. Durch die Hinrichtung des Königs hat sich alles völlig verändert, alle Pläne zur Wiederaufrichtung der Ordnung

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 241. Vergl. oben S. 35.

<sup>2</sup> Untersuchungen 2, 305f.

in Frankreich müssen große Abänderungen erleiden. Wenn aber „demokratische Schwärmer“ glauben, die Republik sei unerschütterlich fest gegründet, es werde auch nie wieder einen Adel in Frankreich geben, und die ehemaligen Gerechtsamen der Stände würden nie wieder hergestellt werden, so ist „diese Zuversicht . . . doch sehr unsicher gegründet: denn durch den schrecklichen Schlag, durch den die jetzt herrschende Partei ihren Plan am 21. Januar 1793 vollendet hat, ist nur der Platz zur neuen Revolution geebnet worden“<sup>1</sup>.

Es erübrigt noch, Rehbergs Urteil über einige hervorragende Männer des damaligen Frankreich zu hören.

Ludwig XVI. will er offenbar nicht tadeln, er betont stets seine Gerechtigkeitsliebe und Güte und den „grausamen Undank“, den er erntet. Die ganze Schuld aber schiebt er den Ministern, besonders Necker zu. Von Marie Antoinette schreibt er gar nichts. Vielleicht glaubt er sie nicht verteidigen zu können und schweigt deshalb lieber.

Necker gesteht er zwar die Ehrenhaftigkeit des Charakters zu, auch daß er ein geschickter Finanzmann gewesen ist. Aber „er hatte nicht eine einzige Eigenschaft, die ihn zum Reformator qualifizierte, und er kannte noch dazu das Volk nicht, das er regieren wollte“<sup>2</sup>. Eitelkeit und Selbstüberschätzung wirft er ihm vor und beschuldigt ihn sogar des Hochverrats: der König wollte „die Übel, unter denen Frankreich seufzte, in der Quelle angreifen und in ihrer Wurzel ausrotten, und nun riß der Minister das Volk auf, zu bestimmen, was geschehen

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 306.

<sup>2</sup> Untersuchungen 2, 74f. Rehberg schildert dann wie der Staatsmann — im Gegensatz zu Necker — sein soll: „Die große und seltene Kunst, durch andere zu wirken, andere auf mannigfaltige Art arbeiten zu lassen, und den Gang ihrer Bemühungen nur im Ganzen zu leiten, durch den Einfluß eines weit umerschauenden und unerschütterlich starken Geistes, die vereinigten und mannigfaltigen Kräfte vieler, nach einem Plane und auf einen Gegenstand hinzuleiten; da der größte Kopf, der einsichtvollste, der rechtschaffenste Mann, auch in der erhabensten Stelle, so leicht überwunden wird, sobald seine Gegner frei wirken können: Der große, edle, einfache Charakter, der Liebe und Hochachtung in gleichem Maße einflößt und Menschen fesselt, die selbst Gefühl und Geist besitzen: die erhabene Verbindung des stolzen Selbstgefühls eigener Größe, mit uneigennütziger Verleugnung jeder Leidenschaft und Neigung: der sichersten Schätzung seiner eigenen Kräfte, mit der lebendigsten Achtung jedes fremden Verdienstes und Wertes: von diesen tief in der ersten Anlage des Geistes gegründeten Eigenschaften, wodurch einigen Menschen von der Natur das Zeichen aufgedrückt worden ist: du bist geboren, deinesgleichen zu beherrschen.“

sollte, und wie es geschehen sollte. Das heißt, den König überreden, daß er in der Tat abdanke. . . . Wahrlich dies ist ein Streich, der des berühmten Ministers Karls II., Shaftesbury, oder irgend eines der schlauesten Verräter würdig ist<sup>1</sup>.

Während Rehberg sonst Neckers Uneigennützigkeit anerkennt, sagt er bei Besprechung des Buches: „Sur l'administration de M. Necker par lui même“: „Neckers Pläne gingen dahin, die Pläne der demokratisch Gesinnten zu befördern, weil er glaubte, daß er dadurch des Volkes Willen täte, und dies ist sein Lieblingsgedanke. Dieses ist das ganze Geheimnis. Er war entschlossen, in allem nachzugeben, was der große Haufen in der Nation fordern würde, ohne sich darum zu bekümmern, worin dies wohl bestehen werde, und ob es nicht bald zu Forderungen kommen würde, die ihm selbst nicht angenehm wären.“<sup>2</sup> Daß er die Wahlen leiten, sich selbst in die Generalstände hätte wählen lassen sollen, wissen wir schon, ebenso daß er bedeutende und wohlgesinnte Männer aus der Nationalversammlung hätte an sich ziehen sollen. Dazu aber, sagt Rehberg, war er viel zu eitel, er, der sich „für einen Schutzgeist des französischen Reiches zu halten anfang“. Zudem schätzte er anfangs die Nationalversammlung zu gering ein. Er glaubte wirklich, daß eine Versammlung von zwölfhundert Männern, „die ausdrücklich berufen werden, das Reich zu reformieren, sich damit begnügen sollen, gut zu heißen, was ihnen vorgeschlagen wird; indem doch auf der andern Seite die wichtigsten Sachen ihrer freien Überlegung und Entscheidung überlassen werden“<sup>3</sup>. Dann aber wich er Schritt für Schritt von ihr zurück, machte Konzession auf Konzession, ohne dabei zu bedenken, daß die herrschende Partei überhaupt durch keine Konzessionen befriedigt werden konnte, daß ihr Ziel die gänzliche Zerstörung des königlichen Ansehens war. So ist seine Regierung „ein ganz beispielloses System der Schwäche und Verblendung“. Manchmal bricht doch auch das Mitleid hervor, das Rehberg dem ehrlichen und uneigennützigen (wie er ihn doch wieder nennt) Manne, der zuerst gefeiert, dann gestürzt worden ist, nicht versagen kann. Aber sein Urteil über ihn ändert sich nicht, auch nicht bei Besprechung des Buches „Du pouvoir exécutif dans les grands Etats“, das er günstig bespricht. Er zieht aus Neckers Geschichte die Moral: „Nichts aus Übermut übernehmen, wozu die Kräfte fehlen.“

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 73f.

<sup>2</sup> Untersuchungen 2, 183.

<sup>3</sup> Untersuchungen 2, 185.

Bei Rehbergs Urteil über Mirabeau könnten wir zu dem Glauben kommen, es habe ihm die Fähigkeit gefehlt, einen großen Mann zu verstehen. Mirabeau ist ihm ein Mensch, der die Geschicklichkeit besitzt, die Ideen anderer zu verwerten (was an sich keine unrichtige Beobachtung wäre, wenn es hier nicht heißen sollte, er habe keine eigenen gehabt). „Seine große Stärke lag in der Verbindung mit Camille Desmoulins.“ Er ist nichts als ein ehrgeiziger Demagoge, aber weit mehr Diener als Führer des Pöbels. Sein Talent war es, sich beständig an der Spitze einer großen Partei zu erhalten, die ihn hob, die er nicht führte. „Er hat nie etwas anderes vor Augen gehabt als die Befriedigung des Ehrgeizes.“ Und dazu war ihm kein Mittel „so schlecht, so niedrig, so landesverderblich, daß er es verschmäht hätte“. Danach war sein Verhalten in der Nationalversammlung. Er griff unausgesetzt die Minister an, um sie zu stürzen und sich an ihre Stelle zu setzen. Dabei hatte er keinen bestimmenden Einfluß auf die Nationalversammlung. Von der Laune des Pöbels abhängig, mußte er seine Gesinnung häufig ändern, die Abgeordneten mißtrauten ihm, von seinem schlechten Rufe konnte er sich nicht befreien. So kam es, daß die bedeutenderen Gesetze nicht von ihm entworfen, die bedeutenderen Reden nicht von ihm gehalten wurden. „Aber man bediente sich bei einigen Gelegenheiten seines Rednertalents.“ Als er starb, hat man seinen Tod „als einen großen Verlust des gemeinen Wesens bedauert, nachdem sie (die Leute) den ganzen vorhergegangenen Zeitraum über seine auf Zerstörung und Zertrümmerung abgesehenen Schritte geseufzt (hatten)“<sup>1</sup>. Rehberg hat dafür nur Hohn. Ein

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 109ff. — Über Mirabeaus Reden urteilt Rehberg (2, 128f.): „Die Diktion ist höchst unrein, oft gesucht, oft unerträglich matt und doch geschraubt. Höchst selten einmal ist ein Stück ordentlich ausgearbeitet. Man vermißt gewöhnlich die gedrängte Fülle des Redners, der Selbstgedachtes aus vollem Herzen ausschüttet; und unerachtet seiner beständigen Bereitschaft, über jede Frage zu sprechen, fehlt seinen Vorträgen die Leichtigkeit, die dem fertigen Redner eigen zu sein pflegt, der über oft durchdachte Gegenstände spricht. . . . Als vorbereitete Reden sind seine Vorträge zu schleppend und unordentlich; und den extemporierten fehlt das Leben, welches die unmittelbaren Eingebungen des Augenblickes haben.“ Gegen die Reden von Burke und Fox fielen die seinen „in jeder Absicht“ ab. — Bei Reden aus dem Stegreif soll Mirabeau allerdings sich nicht sicher gefühlt haben, wenn aber die andern Reden (die, wie allgemein, abgelesen wurden) so schlecht waren, woraus erklärt sich dann Rehberg ihre große Wirkung?

niedriger Demagoge, und das nicht einmal kraft eigener Geistesgaben! — Wir müssen uns doch fragen — es ist uns schon früher aufgefallen —, weshalb Rehberg gerade die bedeutendsten Reden Mirabeaus, in denen dessen staatsmännische Begabung klar zu Tage tritt, seinen Lesern verschweigt. Wenn Mirabeau für das absolute Veto des Königs, für die Anwesenheit der Minister bei den Debatten, ihr Hervorgehen aus dem Parlament eintritt, wenn er rät, die Erklärung der Menschenrechte zu vertagen, so dachte er hierin genau wie Rehberg. Daß Rehberg diese Reden und Anträge nicht gekannt haben sollte, ist höchst unwahrscheinlich. Wenn er sie seinen Lesern unterschlug, um Mirabeaus Bild möglichst dunkel malen zu können, mußte er nicht fürchten, daß man auf dieses unehrliche Verfahren hinweisen und so seiner ganzen Kritik die Glaubwürdigkeit nehmen würde? Es ist schwierig zu sagen, worin der Grund dazu liegt. Vielleicht glaubte er dadurch die große Verehrung, die Mirabeau auch gerade in Deutschland genoß, vernichten zu können, vielleicht kam dazu ein sozusagen persönlicher Haß des Begabten gegen den Genialen.

Siéyès tadelt er besonders bei der Besprechung seiner Schrift „*Qu'est-ce que le tiers Etat?*“ Er hält seinen Tadel, der ihm schon wegen seiner Besprechung in der „*Allgemeinen Literatur-Zeitung*“ zum Vorwurf gemacht wurde, bestimmt aufrecht: „Die ganze Schrift ist elend und der Ton der ersten Zeilen kündigt die gemeine, platte, grobe Ausführung an, in welcher Unwissenheit, Unverstand und Mangel an feinem Gefühl in gleichem Maße herrschen.“<sup>1</sup> Als Siéyès sich später gegen die Beraubung der Kirche und Klöster wendet, ist Rehberg dagegen mit ihm einverstanden.

Rehbergs Urteil über Condorcet ist schwankend; einmal rühmt er ihm gute Gedanken nach, ein anderes Mal nennt er ihn einen schalen Kalkulator.

La Fayette ist ihm ein gutmütiger Schwärmer, „der mit militärischen Talenten, einer unbestechlichen Uneigennützigkeit, edlem Aufopferungsgeiste, Standhaftigkeit und Selbstverleugung einen gänzlichen Mangel an gesetzgeberischer Kenntniss und Klugheit verbindet, wie schon aus seinen zwar seltenen, aber sämtlichen elenden Vorträgen aus der Nationalversammlung erhält: der in Amerika den Geist der Freiheit, und Haß gegen die Verderbtheit der Großen genährt, aber daselbst

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 91 Anm.

eine ganz verkehrte Richtung des Verstandes bekommen hatte: — Schade, daß ein so trefflicher Charakter mit einem so schwachen Kopfe verbunden ist!“<sup>1</sup>

Von dem Verrate des fürstlichen Demagogen, des Herzogs von Orléans, an seinem Könige und von seiner Schuld an dem Zuge des Pöbels nach Versailles ist Rehberg überzeugt.

Rehbergs Urteil über die Menge der andern Politiker und politischen Schriftsteller anzugeben, würde zu weit führen. Es unterliegen die Schriften gegen die Revolution (aber es sind nur wenige) ebenso seiner Kritik, wie die für die Revolution. Er tadelt besonders an vielem von jenen, daß sie anonym erschienen sind. Das sei nicht nur feige, sondern es verlöre auch die Schriften ihren Wert, wenn nicht das Ansehen eines bekannten Namens hinter ihnen stände. Die Schriften, welche gegen die Revolution gerichtet sind, gibt Rehberg ausführlicher wieder, um dadurch schon auf seine Leser zu wirken. Von den Schriften für die Revolution behauptet er einmal, daß es schädlich wäre, wenn sie in Deutschland, besonders noch gar in Übersetzungen, bekannt würden.

## XII.

### Beurteilung englischer und deutscher Bücher über die Revolution.

Als Anhang bringt Rehberg Kritiken über Bücher, die in England und Deutschland über die Revolution erschienen sind.

Vor allem interessiert uns hier sein Urteil über Burke. Rehberg hat „mit ausnehmendem Vergnügen“ bemerkt, „daß diese Urteile sowohl, als überhaupt die Gesichtspunkte, aus denen die Revolution in diesen (Burkes) Werken betrachtet worden, mit dem, was ich darüber vorhin geäußert und nunmehr in diesem Buche ausgeführt habe, fast durchgehend harmonieren; und ich gestehe gern, daß diese Einstimmung eines so großen und praktischen Staatsmannes mich in meinen Urteilen sehr bestätigt und zuversichtlicher in ihrer Bekanntmachung gemacht hat“. Die Kritik Burkes ist nicht viel anderes als ein Lob Burkes. Nur mit wenigen Ausführungen ist Rehberg nicht einverstanden, diese erklärten sich aber aus Burkes Abneigung gegen große

<sup>1</sup> Untersuchungen I, 118f.

Veränderungen und die „sehr gegründete Liebe zu festen, durch Alter und Gewohnheit ehrwürdigen Verfassungen“. Burkes Behauptung, Frankreich habe eine gute Verfassung gehabt, als die drei Stände berufen waren und anfangen, in drei getrennten Kammern zu beraten, muß Rehberg aber doch zurückweisen. Daß Rehberg Rousseau ihm gegenüber in Schutz nimmt, haben wir schon einmal gehört. Mit diesem wenigen ist Rehbergs Kritik an Burke erschöpft, er gibt eigentlich nur den Inhalt seiner Bücher<sup>1</sup> wieder. Daß Rehberg in manchem doch im Gegensatz zu Burke steht, ist uns verschiedentlich aufgestoßen. Während diese Stelle für eine starke Abhängigkeit Rehbergs von Burke spricht, zeigen die erwähnten Verschiedenheiten der Auffassung, daß das nicht der Fall ist. Wir haben das schon, als wir Rehbergs geistige Entwicklung betrachteten, betont. Noch ein Beispiel sei anzuführen erlaubt, das die Selbständigkeit Rehbergs zeigt. Burke hat in seinen Betrachtungen über die französische Revolution ein großes Kapitel der Erklärung der „Menschen-Rechte“ gewidmet; Rehberg hätte es in seinen „Untersuchungen“ benutzen können, aber wir finden trotz der gleichen Tendenz so wenig Verwandtschaft mit Burkes Ausführungen darin, daß wir uns sagen müssen, daß Rehberg in seiner Beurteilung der „Menschen-Rechte“ völlig selbständig ist.

Von deutschen Büchern bespricht Rehberg einzig die „Geschichte der großen Revolution in Frankreich“ von Friedrich Schulz und deren Fortsetzung im „Historisch genealogischen Almanach“, ferner Campens „Briefe aus Paris, zur Zeit der Revolution geschrieben“. Er behandelt nur diese, weil sie von Männern herrührten, welche zur Zeit der Revolution selbst in Paris gewesen seien, daher einigen Quellenwert hätten. Beide Verfasser seien höchst unkritisch verfahren, ihre Bücher deshalb von höchst geringem Wert. Bei dem „Historisch genealogischen Almanach“ tadelt Rehberg, daß er „für das zweite Jahr der Freiheit“ bestimmt ist: „Deutschland hat keine Revolution erfahren und ist nicht ‚frei‘ geworden . . . Diese Überschrift, die man kaum als leichtsinnig entschuldigen kann, ist französischen Broschüren abkopiert. Sie kann nur dazu dienen, die Überzeugung, daß eine Revolution wie die

<sup>1</sup> Burke: 1. Substance of the Speech of the Right Hon. Edmund Burke etc. 1790.

2. Reflexions on the Revolution in France etc. 1790.

3. Letter to a Member of the National Assembly etc. 1791.

4. Appeal from the new to the old Whigs etc. 1791.

französische, ein großes Glück sei, zu verbreiten, und den Gedanken zu erzeugen, daß doch in unserem Vaterlande auch einmal nach Jahren der Freiheit gezählt werden mögte.<sup>1</sup>

### XIII.

## Die Deutschen und die Revolution.

Zum „Beschluß“ spricht Rehberg darüber, wie man in Deutschland die französische Revolution beurteilt hat und noch beurteilt, wie man sich insonderheit zur Verfassung (von 1791) stellte.

Fast allgemein hat man in Deutschland der Revolution zu Anfang zugejubelt. Das ist nicht unbegreiflich. Im alten Frankreich waren viele offenkundige Mißstände vorhanden. Die Revolutionäre versprachen nicht nur Abhilfe, sondern überhaupt glückliche Zustände zu schaffen. In der Unkenntnis in politischen Dingen sah man in Deutschland nur die schönen Ziele, fragte sich aber nicht, ob die angewandten Mittel auch dahin führen würden. Zudem hörte man nur eine Partei, eben die der Revolution; die des Adels nahm törichterweise im Anfang die Verteidigung durch Flugschriften und Bücher nicht auf. Sie hüllte sich in Schweigen und Heimlichkeiten, wodurch sie in Frankreich gerade wohlgesinnte Männer mit Argwohn erfüllte und zur Gegenpartei hinüberdrängte. Die Parteinahme solcher angesehenen Männer vermehrte auch in Deutschland die Zuneigung zur Revolutions-, die Abneigung und teilweise den Haß gegen die Adelpartei.

Zu Anfang also war es begreiflich, daß weite Kreise sich für die Revolution in Frankreich erwärmten, aber auch nur zu Anfang. Für die Gegenwart (1793) will Rehberg dagegen keinen Entschuldigungsgrund für eine Hinneigung zur Revolution mehr gelten lassen. Man hat jetzt zur Genüge gesehen, was in Frankreich geleistet worden ist. Statt glückliche Zeiten zu schaffen, wie sie es versprochen, haben die Anführer der Revolution das Land in Unglück und Blut gestürzt. Die Versprechungen auf ein irdisches Paradies sind Versprechungen geblieben und werden es bleiben. Wenn trotzdem noch viele Leute, wenn sogar sonst verständige Männer in Deutschland den Glauben an die Revolution noch nicht verloren haben, nach all den Greueln

---

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 403.

noch auf das Gute hoffen, so glaubt Rehberg ihnen nicht helfen zu können, „denn wer kann prophetische Gesichter mit Vernunftgründen bestreiten?“

Die Verfassung von 1791 hat in Deutschland viel Bewunderung erregt. Aber wie steht es mit ihren Bewunderern? Treffend sagt Rehberg: Sie bewundern ja gar nicht diese Verfassung, jede andere hätte bei ihnen den gleichen Beifall gefunden, sie freuen sich im Grunde nur darüber, daß überhaupt eine Verfassung gemacht worden ist. Dann stellt er spöttisch die für seine Zeit wie für die künftige sehr berechnete Frage: Sollten wohl viele unter ihnen sein, die sie gelesen, geschweige denn aufmerksam geprüft hätten? Nun, sie haben es auch nicht nötig, die „Schriftsteller“ nehmen ihnen diese Arbeit ab, nach ihrem Urteil können sie sich richten. Sind aber auch nur diese im Stande, eine Verfassung zu prüfen? Rehbergs Antwort schmeckt sehr nach dem Dünkel des jungen Beamten, war aber gerade seinen „spekulierenden“ Zeitgenossen gegenüber wohl recht angebracht: „Ein spekulatives System des Naturrechts läßt sich im Studierzimmer durch Analyse der Begriffe prüfen. Eine Staatsverfassung zu würdigen, dazu gehört Kenntnis der Welt, der Menschen und der bürgerlichen Geschäfte. Es gehört dieses alles in gewissem Grade schon dazu, um nur deutlich einzusehen, was dazu erforderlich ist, politische Fragen zu entscheiden: und daher ahnden viele Männer von ausgezeichneten Fähigkeiten, in deren Lage und Verhältnissen aber keine Veranlassung zu solchen Beobachtungen liegt, nicht einmal, wie vieles ihnen fehlt, um das leisten zu können, was sie sich anmaßen. Wie kann man sich erdreisten, der Welt zu versichern, die französische Konstitution sei gut, ohne sich selbst sagen zu können: ich habe gesehen, was zu einer guten Verwaltung der Staatsangelegenheiten gehört; ich habe die Menschen beobachtet, wie sie in den politischen Verhältnissen zu denken und zu handeln pflegen; ich habe bemerkt, wie diese Gesinnungen und Lagen auf die Ausführung öffentlicher Anstalten wirken. Wenn man dieses nicht sagen kann, so gehört wirklich ein hoher Grad unüberlegter Eitelkeit dazu, so dreist zu versichern, daß eine neu geschaffene, durch die Tat noch nicht bewährte Verfassung allen Anforderungen, die an sie mit Recht gemacht werden können, Genüge leiste.“<sup>1</sup> Nur wer den Staat kennt, nur wer Erfahrung im Staatsleben

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 407 f.

verwerten kann, darf mit Recht seine Meinung äußern; immer und immer wieder hebt das Rehberg hervor.

Dann wendet er sich gegen die allzu große Preßfreiheit oder die Forderung nach einer solchen. Wir haben das behandelt, als wir seine Ansicht über Preßfreiheit im Ganzen besprachen.

Der Geist der Zeit scheint ihm verderbt. Die Unzufriedenheit mit dem bestehenden Staate nimmt immer mehr zu. Gegen eine von patriotischem Geiste getragene Kritik hätte der Bewunderer Englands wohl nichts einzuwenden gehabt. Aber daran lag es ja eben, daß die Kritik gar nicht bessern wollte, daß sie vielmehr um ihrer selbst willen geübt wurde, zum Sport ausartete. Und dann, das betont Rehberg vor allem, besteht gar keine politische Bildung: man kritisiert, was man nicht versteht. Die allgemeine Verbreitung von populären Schriften über politische Gegenstände trägt nicht dazu bei, dem Volke die sehr wünschenswerte Bildung zu geben. Das ganze Volk wird sie überhaupt nie erlangen, die untersten Klassen werden immer ausgeschlossen bleiben, dem Mittelstande aber kann sie zuteil werden durch „einen Zusammenfluß von günstigen Umständen, allmählich entstandenen Einrichtungen und Gewohnheiten, wodurch einige Mitwirkung zu Angelegenheiten des gemeinen Wesens (ihm) zuteil wird“<sup>1</sup>. Nicht die politische Spekulation, sondern die politische Praxis bringt die politische Bildung hervor.

Das erste Erfordernis der politischen Bildung aber, so belehrt Rehberg seine Landsleute, um sie zur Ruhe zu mahnen, ist „Mäßigung und Selbstbeherrschung, nicht über die Grenze hinausgehen wollen, welche die Verfassung des Staates und persönliche Verhältnisse vorschreiben. Der Ungestüm, den die populären Schriftsteller zu erregen suchen, widerstreitet der wahren politischen Bildung noch mehr als die schläfrige Gleichgültigkeit, aus der man allzu leicht in jenen entgegengesetzten Fehler übergeht“<sup>2</sup>.

Dieser Mangel an politischer Bildung, dieser Mangel an Gemeingeist erzeugt jene Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen. Sie macht den Menschen untauglich, nicht nur seine Pflicht als Beamter, sondern auch nur als Bürger zu erfüllen. Rehberg schreibt mit den schärfsten Worten dagegen. Er erkennt die Gefahr, die den Staaten

---

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 411.

<sup>2</sup> Untersuchungen 2, 411.

damals drohte, und an der sie dann auch zugrunde gingen. Und die Quelle, aus der diese Abneigung des Einzelnen gegen den Staat floß, hat er die auch erkannt?

Wir haben vorhin gesehen, daß er von politischer Bildung (die den Gemeingeist in sich einschließt) spricht, die durch die Mitwirkung des Mittelstandes zu Angelegenheiten des gemeinen Wesens entsteht. Er hat sie als Heilmittel, ihr Fehlen als Quelle des Übels leise angedeutet. Weiter konnte er wohl nicht gehen, konnte diesen Gedanken nicht ausspinnen, ohne selbst revolutionär zu erscheinen. Woran er denkt, das ist wohl die Selbstverwaltung; in welcher Form und in welchen Grenzen können wir aber nicht sagen. Stein hat später den Gedanken in die Tat umgesetzt; es ist wohl denkbar, daß die beiden Freunde in ihren Gesprächen gerade dieses Thema vielfach behandelt haben, das eifrige Studium englischer Einrichtungen hat sie darauf geführt.

Wir haben hier wieder einen jener Gedanken vor uns, von denen wir es bedauern, daß Rehberg sie nicht — jedenfalls uns sichtbar nicht — zu Ende gedacht hat. Ferner ergibt sich aus dem Gedanken an Selbstverwaltung — was zu einem früheren Kapitel nachzutragen ist —, daß Rehberg dem bürgerlichen Mittelstand die Fähigkeit zutraut, zu politischer Reife und Selbstbestimmung zu gelangen.

Doch Rehberg hat nur leise angedeutet, es nur für die gesagt, die es auch so verstehen konnten, daß die Wurzel des Übels darin liege, daß die Menschen nicht mitarbeiten können an der Regierung des Landes; für alle verständlich sagt er dann, die Schuld an der Verderbtheit des Zeitgeistes trage „die große Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, die Leichtigkeit, einige, wenngleich seichte Bekanntschaft mit allen Gegenständen des Nachdenkens und der Erfahrung zu erlangen“, die eine dreiste Beurteilung aller Dinge und „einen vermeinten Beruf zur Reform der Welt nach selbsterfundenen oder auch nach erlernten Grundsätzen mitzuwirken“, erzeugt. Dazu kämen noch „die Grundsätze der Erziehung, welche mit großem Eifer verbreitet werden und manchen Veranstaltungen zugrunde liegen, wodurch die Menschen, die bestimmt sind, in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben, zu einer Freiheit des Geistes und der Handlungen gebildet werden sollen, die etwa nur zu einem idealischen Zustande ohne bürgerliche Ordnung passen mögte“. „Die Verbindung dieser Grundsätze und jener allgemeinen Bekanntschaft mit aller Art von

wissenschaftlichen Kenntnissen, die sich auf die gegenwärtige bürgerliche Verfassung beziehen, erzeugt eine gänzliche Unbestimmtheit des Geistes und einen inneren Widerspruch, der sich nicht anders auflösen kann als in der Zerstörung des Charakters.“<sup>1</sup>

So unrecht hat Rehberg wohl nicht, wenn er mit dem Geiste, der in der damaligen Generation herrschte, nicht zufrieden war. Es war allerdings die hohe Zeit des deutschen Geistes, damals lebten seine größten Männer und die Zahl der starken, ausgeprägten Individuen war größer denn je. Diese Sterne erster Größe sind es meist allein, die wir am geistigen Himmel jener Zeit sehen. Seltener dringt unser Blick durch zu den kleineren und zu der ungezählten Menge der Milchstraße, deren Licht zu schwach ist, um als einzelne hervorzutreten, die nur durch die Masse wirken können und in der Masse verschwinden. Und doch ist das Bild auch des geistigen Himmels unvollständig ohne jene für uns nicht mehr zergliederbare Menge.

In der breiten Masse der Gebildeten jener Zeit findet man ein äußerst reges geistiges Leben. Es war ein Geschlecht voll Bildung und Individualismus, daß man mit Neid zurückblickt. Aber es war ein weicher Geist; der Salon herrschte, in ihm herrschte die Frau, man war schöngestig, die Bildung ging mehr in die Breite als in die Tiefe. Rehberg empfindet den Unwert der Vielwisserei und der Philosophie als Zeitvertreib.

Für den Staat war diese Gesellschaft von geringem Nutzen. Zuerst hatte man sich um politische Dinge gar nicht gekümmert. Als die Beschäftigung mit diesen dann Mode wurde, warf man sich auf sie, trotzdem man dem Staate so fremd gegenüberstand wie vorher. Man las einiges allgemeine über politische Dinge, merkte sich die Schlagworte oder spekulierte wohl auch auf eigene Faust. Politische Bildung gab es nicht, wohl aber eine zersetzende Kritik am bestehenden Staate und ein Besserwissen und Projektmachen; man sprach ja im Salon geistreich über alle Dinge und beherrschte alle souverän. Das beklagt Rehberg. Wir müssen noch eines hinzufügen, was Rehberg nicht sagt, weil er annähernd noch auf dem gleichen Standpunkt steht: der Einzelne, der nicht Beamter war, fühlte keine Verpflichtungen gegen den Staat, er kritisierte ihn, ohne selbst zu einem Opfer für ihn bereit zu sein. Für jene Individualisten war der Staat allein

---

<sup>1</sup> Untersuchungen 2, 413.

um der Einzelnen willen da, um ihnen Ruhe und Sicherheit zu gewährleisten, aber eigene Zwecke hatte der Staat nicht, Zwecke, zu denen er den Einzelnen heranziehen durfte.

#### XIV.

### Schluß.

Versuchen wir zum Schluß Rehbergs Stellung zur französischen Revolution, zum Staate und zu seinem Zeitalter uns in Kürze zu vergegenwärtigen.

Er ist unter dem Einfluß Möser's und Englands im allgemeinen zu einer historisch-realistischen Auffassung des Staates und des Staatslebens gelangt. Völlig widerspruchslos ist diese allerdings noch nicht vorhanden. Manchen Rückfall in die rationalistische Denkweise haben wir noch gefunden, aber auch gefühlt, daß Rehberg auf dem Wege ist, sich aus ihr völlig herauszuarbeiten. Er bekämpft die Auffassung, daß die Vernunft allein genüge, um den Staat zu regieren. Völlige Gleichheit komme in einem Staate, in dem noch ein wenig Freiheit herrsche, nicht vor, und Freiheit bestehe in allgemeiner Gesetzmäßigkeit. Er glaubt nicht mehr, trotzdem er sich noch der Annahme eines ersten freigeschlossenen Vertrages bedient, daß der Staat das Werk des freischaffenden Menschengestes sei. Die Form des Staates und seiner Verfassung sind bedingt durch die Beschaffenheit seines Territoriums, durch den Charakter seiner Bewohner und durch seine Geschichte im weitesten Sinne. Er ist im Laufe der Jahrhunderte entstanden, organisch entstanden. Er kann nicht von Grund auf neu konstruiert werden. Der Mensch muß ihn nehmen, wie er ist. Er kann und muß versuchen, bestehende Verhältnisse, die sich allmählich zum Schaden des Staatswohles entwickelt haben, zu bessern. Eine bestehende schlechte Verfassung völlig umstürzen aber darf er nicht; historisch gewordenes Recht, auch wenn es sich in Unrecht verwandelt hat, ist immer etwas Heiliges. Alle Verhältnisse im Staate sind einer andauernden Wandlung unterworfen, aber diese vollzieht sich allmählich unter möglichster Kontinuität des Rechts.

Mit diesen Anschauungen tritt Rehberg der französischen Revolution entgegen. Da verläßt ihn aber in einem Hauptpunkte seine historische Einsicht. Er sieht nicht, daß die revolutionäre Bewegung

durch die vorangegangene Zeit bedingt ist, sondern faßt sie doch gerade als das freie Walten des Menschengestes auf: populäre politische Schriftsteller und Ehrgeizige haben die Revolution angestiftet, und die Regierung hat sie durch fehlervolles Verhalten eher gefördert als verhindert. Die einzelnen Führer bedienten sich der politisch verständnislosen und blinden untersten Massen. — Daß die Revolution aus dem Bestreben einer großen bewußten Masse, der Bourgeoisie, nach politischer Macht hervorgegangen, also nicht ohne historische Bedingtheit, vielmehr das Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung ist, erkennt Rehberg nicht. Burke hat ein deutliches Gefühl dafür, daß ein Angriff des beweglichen Besitzes zur Erlangung von politischer Macht vorliege; Rehberg bleibt hier hinter ihm zurück.

Die reine Vernunft begann Frankreich neu aufzubauen. Rehberg sieht ihren baldigen Bankerott voraus. Es ist aber nicht gemeint, man müsse ruhig zusehen, bis sich das Schicksal erfülle. Die Revolution verletzt eine Unzahl heiliger Rechte, sie vernichtet vieles, was später nicht mehr wird wiederhergestellt werden können. Und dann ist vor allem Gefahr, daß sie die Grenzen Frankreichs überschreite. Sie muß daher bekämpft werden. Daß man sie bekämpfen müsse, indem das Ausland sich einmischte, davon sagt Rehberg an keiner Stelle etwas. Man könnte aus seinem Schweigen, da das Einschreiten Österreichs und Preußens erfolgte, als er noch schrieb, vielleicht vermuten, daß Rehberg das Selbstbestimmungsrecht des Staates anerkannt habe. Da wir aber keine weitere Stelle dafür oder dawider anführen können, so müssen wir es unentschieden lassen, wie Rehberg darüber gedacht hat, und vielleicht hat er überhaupt nichts darüber gedacht.

Als Folgen der Revolution sieht Rehberg die Auflösung der Ordnung im Innern, die kommende Herrschaft des Pöbels und dann die Kränkung vieler Rechte und die Zerstörung von Einrichtungen, die der Kultur zu gut kamen. Daß der Staat als Ganzes fast bis zur Vernichtung geschwächt wurde<sup>1</sup>, daß Frankreich aufhörte, eine Macht in Europa zu sein, davon schreibt Rehberg nichts, das lag nahezu außerhalb seines Interesses. Dies leitet uns hinüber zu Rehbergs Auffassung vom Staate überhaupt.

Der Staat ist ihm noch reine Wohlfahrtseinrichtung, sein Zweck ist, für die Glückseligkeit seiner Untertanen zu sorgen. Noch 1807

---

<sup>1</sup> Durch den Teil der Revolution bis 1793, den er betrachtete.

tadelt er die preußische Verwaltung, „die nicht das Wohlbefinden der Menschen zu ihrem Zwecke macht, sondern die Kräfte der Menschen zum Mittel des gemeinen Wohls, d. h. einer anscheinenden äußeren Stärke des Regenten“. Der Staat hat also keine eigenen Zwecke; wenn er für seine vermeintlichen Zwecke, die nur Zwecke des Regenten sind, seine Untertanen heranzieht, so überschreitet er seine rechtmäßige Befugnis. — Es scheint dies schon fast die Feindschaft gegen den Staat zu sein, die ihn im ersten Teile der französischen Revolution der Auflösung nahe brachte. Das ist aber doch nicht der Fall. Es war vielmehr die damals ziemlich durchgängige Auffassung vom Staate, die sich noch bedeutend staatsfeindlicher gestalten mußte, bis sie in den „Menschen-Rechten“ von 1789 ihren Höhepunkt erreichte.

Die Kultur ist bedingt durch einen kräftigen Schutz des Staates. Der Staat hat deshalb die Aufgabe, Feinde von außen abzuwehren und die Ruhe im Innern aufrecht zu erhalten. Dies wurde von allen gefordert. Rehberg aber beschränkt die Aufgaben des Staates nicht darauf, er meint keineswegs, daß der Staat sich auf den Standpunkt des *laissez faire, laissez aller* zurückziehen solle. „Natürliche Verhältnisse sind nicht immer gute.“ Das Leben und die Verhältnisse im Staate sind verwickelt; der Staat muß regulierend eingreifen, er muß den Schwachen schützen. Dazu sind mannigfache Gesetze notwendig und diese schneiden teilweise tief in die Freiheit des Einzelnen wie der Korporationen ein. Der Zweck der Gesetze aber darf einzig das „Wohlbefinden der Menschen“ sein, alles, was darüber hinausgeht, ist vom Übel. Der Staat soll sich nicht in alles hineinmischen, nicht alles regieren wollen, soll vielmehr nach Möglichkeit, soweit kein Schaden entsteht, den Dingen ihren natürlichen Lauf lassen. — Dies sind die Aufgaben des Staates. Eigene Zwecke darf er nicht verfolgen, darf nicht für sich die Kräfte der Untertanen in Anspruch nehmen; der Einzelne soll möglichst wenig vom Staate behelligt werden. Von den großen sittlichen Werten, die die Beanspruchung gerade des ganzen Menschen durch den Staat hervorbringt, weiß Rehberg noch nichts, nichts davon, daß die Opfer, die der Einzelne dem Staate bringt, ihn nur inniger mit ihm verknüpfen, den Staat tiefer gründen.

Wie verhält sich nun der Einzelne zum Staat, der Einzelne, der nicht Beamter ist? Von Pflichten des Bürgers gegen den Staat spricht Rehberg nicht, außer von der, den Gesetzen und der Obrigkeit zu gehorchen. Er scheint also eine reinliche Trennung zwischen privatem

und öffentlichem Leben zu wollen, wie sie auch vielen bis dahin für erstrebenswert schien. — Wir haben aber schon gesehen, daß Rehberg hin und wieder Gedanken äußert, die ihn über die Mehrzahl seiner Zeitgenossen herausheben, die schon einer neuen Zeit angehören. Nur daß er sie nicht weiter verfolgt, sie nicht ausarbeitet, sondern sie wieder vernachlässigt. So auch hier. Er sagt einmal, wie wir gesehen haben, unfruchtbare Kritik, Besserwissen, Unzufriedenheit mit dem Staate machen nicht nur zum Berufe des Beamten, sondern auch zu dem des Bürgers untauglich. Das könnte man noch so deuten, daß Ruhe erste Bürgerpflicht sei. Rehberg denkt aber wohl tiefer. Im gleichen Zusammenhang spricht er von politischer Bildung und dem Mittel, sie zu wecken: einiger Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten. Hier ist keine säuberliche Trennung des öffentlichen und privaten Lebens mehr; der Einzelne — der dazu befähigt ist — soll an jenem teilnehmen. Das Wohl des Staates soll dadurch gefördert werden; er wird kräftiger, das fühlt Rehberg, aber, das dürfen wir nicht vergessen, der Staat, der keinen Selbstzweck hat. Und damit wird alles wieder zurückgeworfen.

Der Staat ist nichts als ein Diener. Allerdings nicht der Diener des Einzelnen, sondern der Gesamtheit der im Staate lebenden Menschen, der „bürgerlichen Gesellschaft“. (Diese bürgerliche Gesellschaft ist aber nicht etwa dem Staate gleichzustellen, ihr fehlt verschiedenes, was der Staat besitzt: Beziehungen zu andern Staaten, der Fürst, das Militär, wohl auch die Beamten, soweit sie reine Exekutivorgane des Regenten sind.) Die bürgerliche Gesellschaft besteht nicht aus einer Summe von Einzelnen, der Einzelne hat politisch wenig Bedeutung — ein Punkt, in dem sich Rehberg stark von seinen individualistischen Zeitgenossen unterscheidet —, sie besteht vielmehr aus größeren Kollektiv-Individuen.

Wir sehen, wie weit Rehberg noch vom modernen Begriff des Staates entfernt ist. Er ist in der Wertung des Staates ein Kind seiner Zeit, einer Zeit aber, die Burke eben die hohe Bedeutung des Staates gelehrt hatte, und die sich diese dann auch zu eigen machte; an Rehberg aber scheint Burkes Lehre ziemlich eindrucklos vorübergegangen zu sein.

Wenn wir endlich von dem Verhältnisse von Wissenschaft und Staat, wie es in Rehbergs Augen bestand, sprechen wollen, so ist es aus dem vorausgegangenen fast als selbstverständlich zu schließen,

daß Staat und Wissenschaft nichts miteinander zu tun haben. Die Gelehrtenrepublik steht außerhalb des Staates. Daß auch die Wissenschaft aus der Verbindung mit dem nationalen Leben manche Kräfte ziehen könne, dieser Gedanke ist ihm noch unfasslich. Der alles fiskalisierende Staat ist vielmehr ein Feind der Wissenschaften, der absichtslosen Geisteskultur, die sich vor ihm in die Abgeschlossenheit der Stifter und Klöster oder in die autonomen Universitäten zurückzieht. Die Wissenschaft hatte vom Staate nichts zu erwarten, der Staat aber auch nichts von der Wissenschaft. In Rehbergs Staat sollte durchaus nicht wie in Fichtes der Gelehrte herrschen. Im Gegenteil, der Gelehrte erscheint ihm recht ungeeignet dazu. Er wird ein Doktrinär, nie ein praktischer Staatsmann sein<sup>1</sup>. Ja, selbst die stark verbreitete wissenschaftliche Bildung schadet der politischen Fähigkeit der Gebildeten Deutschlands. „Wir theoretisierenden und dissertierenden Deutschen“, sagt Rehberg einmal, „haben so große Neigung, allgemeine Grundsätze festzustellen und zu Gesetzen des Verfahrens zu erheben. Es ist aber das charakteristische Kennzeichen eines politischen guten Kopfes, auf die Verbindung der Verhältnisse zu sehen, die jedem Prinzipio in der Anwendung eine eigene Bestimmung geben.“<sup>2</sup> — Wir müssen bekennen, daß Rehberg kein schlechter Beobachter war.

Wenn wir Rehberg in seiner Zeit betrachten, so ist eine Frage noch von besonderem Interesse: wie stellt er sich zu dem Begriffe, der eben damals seinen Siegeslauf begann, zu dem der Nation und dann fernerhin zur deutschen Nation? Das Wort Nation gebraucht Rehberg äußerst selten. Einmal nennt er die Nation das „Aggregat aller Staatsbürger in ihren gesetzlichen Verbindungen und Verhältnissen zusammengenommen“. Unserem Begriffe von Nation kommt er näher, wenn er sagt, sie müsse „bei allem Wechsel der Personen etwas ewig Fortdauerndes, Festes und Unveränderliches haben“. In diesem angeführten Falle decken sich Nation und Staat territorial, da der König das Haupt der Nation ist. Ob Rehberg auch von einer Nation gesprochen hätte, wenn sie durch politische Grenzen zerschnitten gewesen wäre, ist kaum zu beantworten. In den ihn interessierenden Ländern

---

<sup>1</sup> Ebenso dachte Stein: „Die Gelehrten halte ich durchaus für unfähig zur Teilnahme am praktischen Leben.“ (Pertz, Denkschriften 254.) (Aufgezeichnet ist dieser Gedanke allerdings erst 1830.)

<sup>2</sup> Untersuchungen 1, 253f.

England, Frankreich, Deutschland deckten sich Staat und Kulturnation annähernd, da ja auch in Deutschland der Reichsverband noch bestand. Weitere direkte Äußerungen über die „Nation“ haben wir nicht.

Wir dürfen annehmen, daß Rehberg das Verständnis für das, was wir das Nationale eines Staates nennen, in gewissem Grade nicht gefehlt haben wird. Sein Staat wurzelte ja im Boden und war bedingt durch die Geschichte. Wenn dabei, wie wir schon zu Anfang erwähnten, ein deutsch-nationales Empfinden bei ihm nicht aufkam, so mag das wohl vielleicht gerade damit zusammenhängen, daß er zu viel Wert legte auf das Eigentümliche einer Landschaft. Deshalb sah er mehr das, was die einzelnen deutschen Gaue und Staaten trennte, als was sie verband.

Er selbst hat von England viel empfangen und er fühlte sich in seiner Eigenschaft als hannoverscher Beamter, wenn er sich zu einem größeren Reiche rechnete, wohl eher als Briten wie als Deutscher. — Rehberg war vor allem Realpolitiker. Der ihn zunächst angehende Staat bekümmerte ihn, nicht aber der Schatten eines alten oder das Phantom eines neuen deutschen Reiches. Dann aber fehlte ihm auch die Empfänglichkeit und das Verständnis für die Macht politischer Ideen und Ideale, und wenn wir von denen sprechen, die an der Wiederbelebung Deutschlands gearbeitet haben, dürfen wir ihn nicht nennen.

Aber nicht nur für den deutschen Staat fehlte ihm die Liebe und der Stolz, sie scheinen ihm auch für den deutschen Geist gefehlt zu haben. Bei dem Zeitgenossen unserer größten Dichter, bei dem Bewunderer Kants müssen solche Worte doch Befremden erregen: „Die Beurteilung des mannigfaltigen Fremden hat aus uns etwas gemacht; und in ihr besteht, wo nicht das Beste, doch gewiß das eigentümlichste, was wir besitzen.“ Danach waren allerdings die Deutschen nicht die „Menschheitsnation“; beinahe ihr Gegenteil.

Unter seinen Zeitgenossen hat Rehberg zu den wenigen gehört, die, soweit wir es verfolgen können, von Anfang an sich gegen die französische Revolution ablehnend verhielten. Zu diesen wenigen gehört Goethe. Nicht nur seine Abneigung gegen die Revolution teilt Rehberg mit ihm, sondern auch eine gewisse Schuld: das Gute, das die Revolution in sich barg, nicht erkannt zu haben. Was Mißliches auch immer der Vergleich von an Bedeutung, Veranlagung und Anschauung verschiedener Männer hat, hier können wir es uns nicht versagen,

auf die nahe Verwandtschaft, ja fast Übereinstimmung der politischen Ansichten Goethes und Rehbergs hinzuweisen. Wir zitieren zu diesem Zwecke die hauptsächlichsten Sätze aus Bielschofskys<sup>1</sup> Schilderung von Goethes Verhältnis zur Revolution.

„Schon daß man das historisch Gegebene wie mit einem Schwamm weglöscht und auf der leeren Tafel ein neues Gebäude nach allgemein abstrakten Grundsätzen zeichnet, erschien Goethe wie eine Verkehrtheit ersten Ranges . . . Auf politischem Gebiete war Goethe durchaus Realist. Er ließ sich da nur von dem bestimmen, was unmittelbar sichtbar und prüfbar war . . . Desgleichen hatte er als Praktiker jedes Vertrauen zur Befähigung des Volkes verloren, sich selber zu helfen und von einem größeren Maße von Freiheiten einen vernünftigen Gebrauch zu machen. Jedenfalls sollte — das war sein Axiom bis an sein Lebensende — das Regieren allein den Kundigen überlassen werden. Denn es sei eine Kunst wie jede andere und müsse gelernt werden . . . Er übersah auch, daß Freiheiten, die nicht mißbraucht werden können, nichts wert sind und daß der Mensch in der Freiheit rasch zu ihrem rechten Gebrauche reif wird. Auch dachte er als Praktiker zu gering von der moralischen Bedeutung allgemeiner Verfassungsgrundsätze und zu gering von dem Wert der Begeisterung von politischen Ideen. Wie er denn überhaupt den Gedanken, daß Ideen die Massen durchdringen und daß die Geschichte die Entwicklung der Idee in den Massen darstelle, wenig zugänglich war . . . Und war sein Grundsatz ferner: Verbesserung, nicht Umsturz des Bestehenden, Reform, nicht Revolution, so verkannte er, daß Gebäude bisweilen so baufällig oder so verbaut sind, daß nur ein Neubau von Grund aus etwas Brauchbares schaffen kann.“

Wir sehen, diese Sätze lassen sich Wort für Wort auch auf Rehberg anwenden.

Rehbergs Kampf gegen die Revolution ist vergeblich gewesen; sie kam, verändert zwar, auch über seine Heimat. Ist wirklich in jeder Hinsicht seine Arbeit unnütz gewesen? Wir werden es verneinen dürfen. Er hat als einer der ersten in Deutschland den Blick der Menschen vom abstrakten Staate zum konkreten zurückgeführt, ist dem rein deduktiven Spekulieren über Politik entgegengetreten. Er hat den dem Boden entwachsenen, unter Einwirkung einer Menge konkreter Kräfte all-

---

<sup>1</sup> Bielschofsky, Goethe 1. Aufl. 2, 69 ff.

mählich entstandenen Staat gezeigt. Hat gelehrt, daß nicht nach vorgefaßten Doktrinen die Geschäfte des Staates geleitet werden können, sondern daß jeder einzelne Fall besonders behandelt werden, daß als einziger Gesichtspunkt — unter steter Wahrung des sittlichen Prinzips — das öffentliche Wohl angesehen werden muß. Es war Realpolitik. Bei den Engländern, ihren großen Meistern, hatte er sie kennen gelernt und hat sie wohl als erster in Deutschland gelehrt (natürlich nicht als erster ausgeübt, denn praktische Realpolitiker hat jede Zeit gehabt). So wäre die literarische Vertretung der Realpolitik durch Rehberg auf der Brücke der Beziehungen Hannovers zu England nach Deutschland herübergekommen.

Noch manch andere originelle und bedeutsame Gedanken haben wir bei Rehberg gefunden. Da er sie aber nicht völlig ausspinnt, sondern, selbst ohne Gefühl für ihren Wert, sie wieder fallen läßt, so können wir von ihnen nicht behaupten, daß sie von seinen zeitgenössischen Lesern wirklich bemerkt und gewertet worden sind und daher auch gewirkt haben, obwohl die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist. Ob diese Gedanken also für seine Mitwelt wertvoll waren, ist zweifelhaft; für die, die jene Zeit betrachten und das Werden des politischen Geistes beobachten, sind sie es jedenfalls. Wir sehen in Rehberg zu Anfang der neunziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts einen entschieden geistvollen, selbständig denkenden Mann, der mit gründlicher philosophischer Bildung, Verständnis und scharfem Blick für den Staat und seine realen Verhältnisse ausgestattet ist. Es ist der Mann einer Übergangszeit, alte und neue Vorstellungen und Gedanken liegen noch unausgeglichen nebeneinander, konservative und freisinnige Anschauungen finden wir — das Produkt eines niedersächsisch-englischen Kulturzusammenflusses.

Wenn wir uns fragen, zu welchen politischen Anschauungen Rehberg den Übergang bildet, so können wir eine wirkliche Antwort nicht geben. An die Romantik, der er zeitlich am nächsten steht, finden wir wohl manche Anklänge. Aber in seinem Staate fehlt das religiöse Moment völlig, ebenso in seinen sonstigen Anschauungen das Gefühlsmäßige. Die Verteidigung der katholischen Kirche in Frankreich hat mit Romantik nichts zu tun, es waren nüchterne Nützlichkeitsgründe, die ihn führten. Irgend eine Verherrlichung mittelalterlicher Zustände, wie bei Burke, finden wir erst recht nicht. Zu Hallers Staatsrecht steht Rehberg in keiner verwandtschaftlichen Beziehung, er

lehnt es vielmehr (später natürlich) völlig ab<sup>1</sup>. Auf die Anschauungen der jüngeren Politiker seiner engeren, niedersächsischen Heimat, besonders auf die Struves, scheint er nicht ohne Einfluß gewesen zu sein, doch bedürfte dies noch einer eingehenderen Untersuchung. Eines aber ist sicher, „reaktionär“ dürfen wir diesen Bekämpfer der Revolution nicht nennen, er war vielmehr „konservativ“ in dem Sinne, wie Wahl diesen Begriff definiert hat<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Siehe S. 59 Anm. 2.

<sup>2</sup> Wahl, Beiträge zur Deutschen Parteigeschichte S. 7, Anm.



**Der Feldzug um Freiburg 1644.** Eine kriegsgeschichtliche Studie. Von Gaede, General der Infanterie z. D. Mit einem Bilde des kurfürstlich bayerischen Feldmarschalls Freiherrn von Mercy und sechs Skizzen.

Geheftet *M* 2.—, Leinwandband *M* 2.80.

**Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806.** Von Dr. Georg Tumbült, Fürstlich Fürstenbergischer Archivrat, Vorstand des Fürstlichen Archivs, der Bibliothek und des Münzkabinetts. Mit einer genealogischen Tafel.

Geheftet *M* 5.—, in Leinwandband *M* 6.—.

**Literarische Rundschau:** Wer für die Entwicklungsgeschichte eines Stückes echt deutschen Landes und den Werdegang einer Dynastenfamilie von altem Schrot und Korn empfindet, dem kann das Buch mit bestem Gewissen empfohlen werden.

**Frankfurter Zeitung:** Eine ernste, aktenmäßig wissenschaftliche Monographie. Die fleißige Schrift Tumbüls bringt viel Interessantes über die ökonomischen und sozialen Zustände des Mittelalters und der Reformationszeit, das auch für die allgemeine Geschichte von Bedeutung ist. Anziehend ist endlich die Darstellung der Mediatisierung des Fürstentums im Jahre 1806, ein beachtenswerter Beitrag zu der Historie Deutschlands in der Napoleonischen Periode.

**Die Schwaben in der Geschichte des Volkshumors.**

Von Albrecht Keller.

Geheftet *M* 8.—, in künstlerischem Leinwandband *M* 10.—.

Deckelzeichnung von Hellmut Eichrodt.

Inhalt: I. Der Schwabe in der altdeutschen Zeit. II. Die Zeit der Hohenstaufen. III. Der Schwabe am Ausgang des Mittelalters. IV. Schwabenstrieche im 16. und 17. Jahrhundert. V. „Schwäbisch Ehr Rettung.“ VI. Die Geschichte von den sieben Schwaben. VII. Vom Schwaben, der das Leberlein gefressen.

Geh. Hofrat Prof. Kluge: Das Thema ist das denkbar glücklichste. Noch gibt es kein ähnliches Buch für einen deutschen Volksstamm. Der Scherz, Humor und die Schalkhaftigkeit, die sich in den vielen Geschichten über die Schwaben äußern, haben ein Anrecht darauf, zusammengefaßt zu werden. Dr. Keller hat ein paar Jahre auf die Sammlung des Stoffes verwandt. Die gesamte deutsche Literatur und Geschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart hat ihm das Material zu einem ebenso anregenden wie unterhaltenden Buch geliefert.

**Die Grabkapelle Ottos III. von Hachberg, Bischofs von Konstanz, und die Malerei während des Konstanzer Konzils.** Von Professor Dr. Max Wingenroth und Stadtpfarrer Dr. Gröber. Mit Abbildungen und 3 farbigen Tafeln.

(Buchausgabe aus der Zeitschrift Schauinsland.) Folio *M* 6.—.

**Volkskunde im Breisgau.** Herausgegeben vom Badischen Verein für Volkskunde durch Professor Dr. Fridrich Pfaff.

Inhalt: Professor Dr. Fridrich Pfaff, Universitätsbibliothekar: Die Sage vom Ursprung der Herzoge von Zähringen. Pfaff: Katzenstriegel, ein altes Volksspiel. Professor Dr. Lamey: Fastnachtsbräuche aus Bernau. Dr. Haffner: Volksrätsel aus Baden. Leutnant Pecher: Marschlieder des 5. Bad. Infanterieregiments Nr. 113. Professor Dr. Meisinger: Volkslieder aus dem Wiesentale. Geh. Hofrat Professor Dr. Kluge: Anheimeln, eine alemannische Wortgeschichte. Dr. Eckhardt, Universitätsbibliothekar und Privatdozent: Alte Schauspiele aus dem Breisgau.

Geheftet *M* 3.—, in Leinwandband *M* 4.—.

**Sonderausgabe der Marschlieder 30 Pfg.**

**Frankfurter Zeitung:** Es gestattet einen tiefen Blick in das ganze Denken und Tun des Breisgauer Völkchens, das durch sein biederes Wesen, sein poetisches Empfinden, seinen treu am alten hängenden Sinn bekannt ist.

**Pfarrer Jeremias Gmelin zu Auggen.** Ein Bild aus dem Markgräfler Land nach dem Dreißigjährigen Krieg. Von G. Schlusser, Pfarrer.

Geheftet *M* 1.25, in Leinwandband *M* 1.75.

**Bunte Blätter. Kulturgeschichtliche Vorträge und Aufsätze.** Von Friedrich Kluge.

Inhaltsverzeichnis:

Vom geschichtlichen Dr. Faust.	Sippennamen und Sippensiedelungen.
Der Venusberg. Mit Kärtchen.	Notsschreie.
Die fahrenden Schüler.	Rotwelsche Zahlworte.
Das Johannesevangelium.	Zur Geschichte des Wortes Schwindler.
Unsere ältesten Handnamen.	Die Heimat der Briefstaube.
Fausts Zauberroß.	Das Alter des künstlichen Eises.
Alter und Name des Salamanders.	Birkenrinde.
Wir wollen einen Papst erwählen.	Ein neues gotisches Sprachdenkmal.
Ergo bibamus.	Das Schweizerische Idiotikon.
Die Heimat des Christbaums.	Über die Sprache Shakespeares.
Ostern.	Die sprachgeschichtliche Stellung Schillers.
Tuisco deus et filius Mannus.	

Geheftet *M* 6.—, in Leinwandband *M* 7.—.

**Süddeutsche Monatshefte:** Das Buch bietet dem Literaturfreunde, dem Sagenforscher, dem Folkloristen gleichen Gewinn und Genuß.

**Kölnische Zeitung:** Der bekannte Germanist bietet uns hier wahrlich eine bunte Fülle allgemein interessanter Ausblicke aus seinen Spezialstudien zur deutschen Wortgeschichte, Literatur- und Kulturgeschichte . . .

**Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichte-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften.**

25. Band (1909). Geheftet *M* 6,50, Band 1—24, geheftet je *M* 3,50.

Sonderdrucke aus Band 25:

Die Schneeburg ob Ebringen. Zur Geschichte der Burg und ihrer Besitzer. Von Archivrat Professor Dr. P. Albert. *M* —,80.

Die Schwarzwaldsammlung von Oskar Spiegelhalter in Lenzkirch. Zwei Jahrhunderte Schwarzwälder Hausindustrie und Volkslebens. Von Archivrat Professor Dr. P. Albert. Mit Abbildungen. *M* 1,—.

**Volkswörter und Volkslieder aus dem Wiesentale.** Gesammelt von Othmar Meisinger.

Geheftet *M* 2,50, in Leinwandband *M* 3,—.

**Literarisches Zentralblatt:** Beiträge zur alemannischen Mundart und Volkskunde, die der Verfasser aus der Heimat Joh. Peter Hebels gesammelt hat, darunter manches alte Wort, das nur noch bei älteren Leuten und in abgelegenen Dörfern geläufig ist.

**Das Tagebuch meines Urgroßvaters.** Von A. Schmitthenner.

Illustriert von Hermann Daur. Zweite Auflage.

Geheftet *M* 4,—, in Leinwandband *M* 5,—.

Ein hinterlassenes Werk des bekannten Dichters und Heidelberger Stadtpfarrers. Das Tagebuch erstreckt sich auf die Jahre 1790—1800. Es führt uns in die südwestliche Grenzecke, ins Wiesental, ins Markgräfler Land, in den Kreis J. P. Hebels, und schildert die damaligen politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Das Buch ist von jenem feinen Humor, der dem Verfasser eigen war, durchzogen.

**Zwei Idyllen aus J. P. Hebels Werken.** Von Ferdinand Lamey.

Geheftet 50 Pfg.

Eignet sich auch zu Aufführungen in Vereinen und Schulen.

**Badenweilerer Novellen.** Von Rudolph Vogel.

I. Si me amas —? Eine Kunde aus der klassischen Badezeit Badenweilers.

Geheftet *M* 1,—, in Leinwandband *M* 1,50.

II. Der Schrei vom Waldsee. Eine Badenweilerer Bergmannsgeschichte.

Geheftet *M* 1,—, in Leinwandband *M* 1,50.

Zwei graziöse Novellen des bekannten Märchendichters.